



Brüssel, den 1. Juni 2015
(OR. en)

9398/15

LIMITE

DATAPROTECT 94
JAI 401
MI 355
DIGIT 46
DAPIX 93
FREMP 122
COMIX 251
CODEC 799

Interinstitutionelles Dossier:
2012/0011 (COD)

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	JI-Referenten DAPIX
Nr. Vordok.:	9082/15; 9185/15
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung)

In view of the meeting of Justice and Home Affairs Counsellors on 1 June 2015, delegations will find in annex a consolidated version of the General Data Protection Regulation as it stands on 29 May 2015. This consolidated version does not yet include the most recent provisions on scope (Article 2(2)(e), Article 21(1)(b), recital (16)).

With a view to preparing a text that obtains the required majority in Council at the Council on 15/16 June 2015, the Presidency prepared new compromise suggestions in relation to the provisions below. All changes made to the original Commission proposal are underlined text; where text has been deleted, this is indicated by (...). Where existing text has been moved, this text is indicated in *italics*. Changes that have not yet been discussed are marked in **bold**. The comments of delegations are reflected in the footnotes.

The Presidency invites Delegations to focus on issues stated below in a manner to agree on the compromise text provided.

Repetition of wording regulation in national law - new recital (6a)

Chapter I

- Article 2

Chapter III

- Article 19(1)
- Article 19(2aa)

Chapter VIII

- Article 75, 76a)
- Article 76
- Article 77

Chapter XI

- Article 89

Other issues

- New suggestions:
 - Red Cross (recitals (59), (59a) and (87)
 - recital (40)
 - recital (52)
 - recital (55)
 - recital (125)
 - recital (132)
 - Article 8(2)

- art 17(3)
 - Article 41(3a) and Article 42(5b).
 - Article 79(2a)(i)
 - Text so far between square brackets:
 - Pseudonymisation - Article 23(1), Article (28(4)(b), Article 30(1), Article 31(1), Article 32(1), Article 33(1), recital (60a), recital (67)
 - "or processor"- recital (60c), recital (66a)
 - Notification - Article 46(3), Article 82(2)
-

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und
zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 16 Absatz 2 (...),

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Anhörung des Europäischen Datenschutzbeauftragten²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

in Erwägung nachstehender Gründe:

- 1) Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ist ein Grundrecht. Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie Artikel 16 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hat jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.
 - 2) Die (...) Grundsätze und Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sollten gewährleisten, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere ihr Recht auf Schutz personenbezogener Daten ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Aufenthaltsorts gewahrt bleiben. Die Datenverarbeitung sollte zur Vollendung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und einer Wirtschaftsunion, zum wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt, zur Stärkung und zum Zusammenwachsen der Volkswirtschaften innerhalb des Binnenmarktes sowie zum Wohlergehen der Menschen beitragen.
 - 3) Zweck der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr³ ist die Harmonisierung der Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Datenverarbeitung sowie die Gewährleistung des freien Verkehrs personenbezogener Daten zwischen den Mitgliedstaaten.
- 3a) Das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten kann keine uneingeschränkte Geltung beanspruchen; es muss im Hinblick auf seine gesellschaftliche Funktion gesehen und unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gegen andere Grundrechte abgewogen werden. Diese Verordnung steht im Einklang mit allen Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden und in den Europäischen Verträgen verankert sind, insbesondere mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung und der Kommunikation, dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten, der Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit, der unternehmerischen Freiheit, dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren sowie mit der Achtung der Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen.

³ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

- 4) Die wirtschaftliche und soziale Integration als Folge eines funktionierenden Binnenmarktes hat zu einem deutlichen Anstieg des grenzüberschreitenden Verkehrs geführt. Der unionsweite Datenaustausch zwischen (...) öffentlichen und privaten Akteuren einschließlich Einzelpersonen und Unternehmen hat zugenommen. Das Unionsrecht verpflichtet die Verwaltungen der Mitgliedstaaten, zusammenzuarbeiten und personenbezogene Daten auszutauschen, damit sie ihren Pflichten nachkommen oder für eine Behörde eines anderen Mitgliedstaats Aufgaben durchführen können.
- 5) Der rasche technologische Fortschritt und die Globalisierung stellen den Datenschutz vor neue Herausforderungen. Das Ausmaß, in dem Daten ausgetauscht und erhoben werden, ist dramatisch gestiegen. Die Technik macht es möglich, dass Privatwirtschaft und Staat im Rahmen ihrer Tätigkeiten in einem noch nie dagewesenen Umfang auf personenbezogene Daten zurückgreifen. Zunehmend werden auch private Informationen öffentlich weltweit zugänglich gemacht. Die Technik hat das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben verändert (...) und dürfte den Datenverkehr innerhalb der Union sowie die Datenübermittlung an Drittländer und internationale Organisationen noch weiter erleichtern (...), wobei gleichzeitig ein hohes Maß an Datenschutz zu gewährleisten ist.
- 6) Diese Entwicklungen erfordern einen soliden, kohärenteren und durchsetzbaren Rechtsrahmen im Bereich des Datenschutzes in der Union, um eine Vertrauensbasis zu schaffen, die die digitale Wirtschaft dringend benötigt, um im Binnenmarkt weiter wachsen zu können. Jede Person sollte die Kontrolle über ihre eigenen Daten besitzen, und private Nutzer, Wirtschaft und Staat sollten in rechtlicher und praktischer Hinsicht über mehr Sicherheit verfügen⁴.
- 6a) Wenn in dieser Verordnung Präzisierungen oder Einschränkungen ihrer Vorschriften durch das Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen sind, können die Mitgliedstaaten Bestandteile der Verordnung in ihre jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften aufnehmen, soweit dies erforderlich ist, um die Kohärenz zu wahren und die nationalen Rechtsvorschriften für die Personen, für die sie gelten, verständlicher zu machen.**

⁴ DE proposal to add such wording to recital “As far as the General Data Protection Regulation provides for legislative measures of the Member States for specifications (e.g. Article. 1 paragraph 2a, Article 6 paragraph 3, Article 83) and restrictions (e.g. Article 21) the Member States may, in their national law, repeat the wording of the various rights and provisions under the General Data Protection Regulation if the national legislators find this to be necessary in the interest of those the rules apply to.”

- 7) Die Ziele und Grundsätze der Richtlinie 95/46/EG besitzen nach wie vor Gültigkeit, doch hat die Richtlinie nicht verhindern können, dass der Datenschutz in der Union unterschiedlich gehandhabt wird, Rechtsunsicherheit besteht und in der Öffentlichkeit die Meinung weit verbreitet ist, dass speziell im Internet der Datenschutz nicht immer gewährleistet ist. Unterschiede beim Schutz der Rechte und Grundfreiheiten von Personen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten in den Mitgliedstaaten, vor allem beim Recht auf Schutz dieser Daten, kann den unionsweiten freien Verkehr solcher Daten behindern. Diese Unterschiede im Schutzniveau können ein Hemmnis für die unionsweite Ausübung von Wirtschaftstätigkeiten darstellen, den Wettbewerb verzerren und die Behörden an der Erfüllung der ihnen nach dem Unionsrecht obliegenden Pflichten hindern. Sie erklären sich aus den Unterschieden bei der Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 95/46/EG.
- 8) Um ein gleichmäßig hohes Maß an Datenschutz für den Einzelnen zu gewährleisten und die Hemmnisse für den Verkehr personenbezogener Daten in der Union zu beseitigen, sollte der Schutz der Rechte und Freiheiten von Personen bei der Verarbeitung dieser Daten in allen Mitgliedstaaten gleichwertig sein. Die Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sollten unionsweit kohärent und einheitlich angewandt werden. Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung⁵ oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, nationale Bestimmungen, mit denen die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung genauer festgelegt wird, beizubehalten oder einzuführen. In Verbindung mit den allgemeinen und horizontalen Rechtsvorschriften über den Datenschutz zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG gibt es in den Mitgliedstaaten mehrere sektorspezifische Rechtsvorschriften in Bereichen, die spezifischere Bestimmungen erfordern. Diese Verordnung bietet den Mitgliedstaaten darüber hinaus einen gewissen Spielraum für die Spezifizierung ihrer Vorschriften. Innerhalb dieses Spielraums sollten die Mitgliedstaaten sektorspezifische Rechtsvorschriften, die sie zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG erlassen haben, beibehalten können.

⁵ AT, supported by SI, made a proposal for a separate Article 82b which would allow Member States to adopt specific private sector provisions for specific situations (15768/14 DATAPROTECT 176 JAI 908 MI 916 DRS 156 DAPIX 179 FREMP 215 COMIX 623 CODEC 2300). The Presidency thinks that the revised recital 8 read together with Article 1(2a) sufficiently caters for this concern.

- 9) Ein unionsweiter wirksamer Schutz personenbezogener Daten erfordert eine Stärkung und Präzisierung der Rechte der betroffenen Personen sowie eine Verschärfung der Auflagen für diejenigen, die personenbezogene Daten verarbeiten und darüber entscheiden, aber ebenso gleiche Befugnisse der Mitgliedstaaten bei der Überwachung und Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sowie gleiche Sanktionen im Falle ihrer Verletzung.
- 10) Artikel 16 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ermächtigt das Europäische Parlament und den Rat, Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten zu erlassen.
- 11) ⁶Damit jeder in der Union das gleiche Maß an Datenschutz genießt und Unterschiede, die den freien Datenverkehr im Binnenmarkt behindern könnten, beseitigt werden, ist eine Verordnung erforderlich, die überall in der Union für die Wirtschaftsteilnehmer einschließlich Kleinstunternehmen sowie kleiner und mittlerer Unternehmen Rechtssicherheit und Transparenz schafft, den Einzelnen mit denselben durchsetzbaren Rechten ausstattet, dieselben Pflichten und Zuständigkeiten für die für die Verarbeitung Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter vorsieht (...) und eine einheitliche Kontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten und gleiche Sanktionen in allen Mitgliedstaaten sowie eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten gewährleistet. Damit der Binnenmarkt reibungslos funktioniert, sollte der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union nicht aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten eingeschränkt oder verboten werden. (...)
- Um der besonderen Situation der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen Rechnung zu tragen, enthält diese Verordnung eine Reihe von Ausnahmen. Außerdem werden die Organe und Einrichtungen der Union sowie die Mitgliedstaaten und deren Aufsichtsbehörden dazu angehalten, bei der Anwendung dieser Verordnung die besonderen Bedürfnisse von Kleinstunternehmen sowie von kleinen und mittleren Unternehmen zu berücksichtigen. Für die Definition des Begriffs "Kleinstunternehmen sowie kleines und mittleres Unternehmen" sollte die Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 maßgebend sein.

⁶ SI: reservation.

- 12) Der durch diese Verordnung gewährte Schutz betrifft die Verarbeitung personenbezogener Daten natürlicher Personen ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Aufenthaltsorts. Juristische Personen und insbesondere als juristische Person gegründete Unternehmen, deren Daten, zum Beispiel Name, Rechtsform oder Kontaktdaten, verarbeitet werden, sollten sich nicht auf diese Verordnung berufen können. (...).
- 13) Der Schutz natürlicher Personen sollte technologieneutral sein und nicht von den verwendeten Verfahren abhängen, da andernfalls das Risiko einer Umgehung der Vorschriften groß wäre. Er sollte für die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten ebenso gelten wie für die manuelle Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die in einer Datei gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Akten oder Aktensammlungen sowie ihre Deckblätter, die nicht nach bestimmten Kriterien geordnet sind, sollten vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen werden.
- 14) Die Verordnung behandelt weder Fragen des Schutzes von Grundrechten und Grundfreiheiten und des freien Datenverkehrs im Zusammenhang mit Tätigkeiten, die (...) nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, wie etwa die nationale Sicherheit betreffende Tätigkeiten (...), noch die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Union durchgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten.⁷
- 14a)⁸ Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001⁹ gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union¹⁰. Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und sonstige Rechtsinstrumente der Union, die diese Verarbeitung personenbezogener Daten regeln, sollten an die Grundsätze und Vorschriften der vorliegenden Verordnung angepasst werden.

⁷ NL prefers not to have specific references to provisions in the Treaty.

⁸ BE, supported by DE and IE, suggested to delete recital (14a).

PL expressed support for the EP amendment on recital(14) of the Commission proposal. CZ proposes that recital 14a includes explicit reference to the already stated intention of the Commission to propose an overhaul of Regulation 45/2001/EC to harmonize it with this Regulation in time for it to enter into force at the same moment. It could be said then that while the updated Regulation 45/2001/EC will provide for the same level of data protection, it will be tailored better to the specificities of EU institutions.

Cion referred to its statement made at the JHA Council in June 2013 in which it has indicated its intention to align Regulation 45/2001 after agreement on the GDPR.

⁹ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

¹⁰ FR, SI: scrutiny reservation about applicable rules for EU agencies.

- 15) Die Verordnung sollte nicht für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gelten, die von einer natürlichen Person im Zuge einer persönlichen oder familiären Tätigkeit und somit ohne Bezug zu einer beruflichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit vorgenommen wird. Als persönliche und familiäre Tätigkeiten gelten auch die Nutzung sozialer Netze und Online-Tätigkeiten im Rahmen solcher persönlichen und familiären Tätigkeiten¹¹. Für die (...) für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, die die Instrumente für die Verarbeitung personenbezogener Daten für solche persönlichen oder familiären Tätigkeiten bereitstellen, sollte die Verordnung jedoch gelten.
- 16) Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen [...] sowie zur Abwehr von Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit¹² sowie der freie Verkehr solcher Daten sind in einem eigenen EU-Rechtsinstrument geregelt. Deshalb sollte diese Verordnung auf Verarbeitungstätigkeiten dieser Art keine Anwendung finden. Personenbezogene Daten, die von Behörden nach dieser Verordnung verarbeitet werden, sollten jedoch, wenn sie zum Zwecke der Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen verwendet werden, dem spezifischeren EU-Instrument (Richtlinie XX/YYYY) unterliegen.

Soweit die Verordnung für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch (...) private Einrichtungen gilt, sollte sie vorsehen, dass die Mitgliedstaaten einige Pflichten und Rechte unter bestimmten Voraussetzungen beschränken können, wenn dies in einer demokratischen Gesellschaft für den Schutz bestimmter wichtiger Interessen, wozu auch die öffentliche Sicherheit und die Verhütung, Untersuchung, Aufdeckung, und Verfolgung von Straftaten zählen, notwendig und verhältnismäßig ist. Dies ist beispielsweise für die Bekämpfung der Geldwäsche oder die Arbeit kriminaltechnischer Labors von Bedeutung.

¹¹ DE queried whether it should be clarified in the regulation whether the household exemption of Article 2(2)(c) applies regardless of the number of data subjects affected. In this context, ES and IT referred to the discussions in the Article 29 working group. BE reacted that the rules of the GDPR are too complicated for individual persons. IE, UK expressed doubts about trying to specify the household exemption.

¹² Cion reservation.
The exact wording of the recital and of Article 2(2)(e) will need to be aligned to that of the data protection Directive still under discussion.

- 16a) Die Verordnung gilt zwar auch für die Tätigkeiten der Gerichte und anderer Justizbehörden, doch könnte im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten festgelegt werden, wie die Verarbeitungsvorgänge und Verarbeitungsverfahren bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch Gerichte und andere Justizbehörden im Einzelnen auszusehen haben. Damit die Unabhängigkeit der Justiz bei der Ausübung ihrer gerichtlichen Aufgaben einschließlich ihrer Beschlussfassung unangetastet bleibt, sollten die Aufsichtsbehörden nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Gerichte in ihrer gerichtlichen Eigenschaft zuständig sein. Mit der Aufsicht über diese Datenverarbeitungsvorgänge können besondere Stellen im Justizsystem des Mitgliedstaats betraut werden, die insbesondere die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung kontrollieren, die Sensibilisierung von Richtern und Staatsanwälten für ihre Pflichten aus dieser Verordnung fördern und Beschwerden in Bezug auf eine derartige Datenverarbeitung bearbeiten sollten.
- 17) Die Richtlinie 2000/31/EG gilt nicht für Dienste der Informationsgesellschaft betreffende Fragen, die von der vorliegenden Verordnung erfasst werden. Diese Richtlinie soll dazu beitragen, dass der Binnenmarkt einwandfrei funktioniert, indem sie den freien Verkehr von Diensten der Informationsgesellschaft zwischen den Mitgliedstaaten sicherstellt. Ihre Anwendung sollte durch die vorliegende Verordnung nicht beeinträchtigt werden. Die vorliegende Verordnung sollte daher die Anwendung der Richtlinie 2000/31/EG und speziell die Vorschriften der Artikel 12 bis 15 zur Verantwortlichkeit von Anbietern reiner Vermittlungsdienste nicht berühren.
- 18) (...)

- 19) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union sollte gemäß dieser Verordnung erfolgen, gleich, ob die Verarbeitung in oder außerhalb der Union stattfindet. Eine Niederlassung setzt die effektive und tatsächliche Ausübung einer Tätigkeit durch eine feste Einrichtung voraus. Die Rechtsform einer solchen Einrichtung, gleich, ob es sich um eine Zweigstelle oder eine Tochtergesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit handelt, ist dabei unerheblich.
- 20) Damit einer Person der gemäß dieser Verordnung gewährleistete Schutz nicht vorenthalten wird, sollte die Verarbeitung personenbezogener Daten von in der Union ansässigen betroffenen Personen durch einen nicht in der Union niedergelassenen für die Verarbeitung Verantwortlichen dieser Verordnung unterliegen, wenn die Verarbeitung dazu dient, diesen Personen gegen Entgelt oder unentgeltlich Waren oder Dienstleistungen in der Union anzubieten. Um festzustellen, ob ein für die Verarbeitung Verantwortlicher diesen betroffenen Personen in der Union Waren oder Dienstleistungen anbietet, sollte geprüft werden, ob er offensichtlich beabsichtigt, Geschäfte mit in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Union ansässigen betroffenen Personen zu tätigen. Während die bloße Zugänglichkeit der Website eines für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union oder einer E-Mail-Adresse oder anderer Kontaktdaten oder die Verwendung einer Sprache, die in dem Drittland, in dem der für die Verarbeitung Verantwortliche niedergelassen ist, allgemein gebräuchlich ist, hierfür kein ausreichender Anhaltspunkt ist, können andere Faktoren wie die Verwendung einer Sprache oder Währung, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten gebräuchlich ist, in Verbindung mit der Möglichkeit, Waren und Dienstleistungen in dieser anderen Sprache zu bestellen, und/oder die Erwähnung von in der Union ansässigen Kunden oder Nutzern darauf hindeuten, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche beabsichtigt, diesen betroffenen Personen in der Union Waren oder Dienstleistungen anzubieten.
- 21) Die Verarbeitung personenbezogener Daten von in der Union ansässigen betroffenen Personen durch einen nicht in der Union niedergelassenen für die Verarbeitung Verantwortlichen sollte auch dann dieser Verordnung unterliegen, wenn sie dazu dient, das Verhalten dieser Personen in der Europäischen Union zu beobachten. Ob eine Verarbeitungstätigkeit der Beobachtung des Verhaltens von betroffenen Personen gilt, sollte daran festgemacht werden, ob ihre Internetaktivitäten mit Hilfe von Datenverarbeitungstechniken nachvollzogen werden, durch die von einer Person ein Profil erstellt wird, das insbesondere die Grundlage für sie betreffende Entscheidungen bildet oder anhand dessen ihre persönlichen Vorlieben, Verhaltensweisen oder Gepflogenheiten analysiert oder vorausgesagt werden sollen.

- 22) Ist nach internationalem Recht das innerstaatliche Recht eines Mitgliedstaats anwendbar, z. B. in einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung eines Mitgliedstaats, so sollte die Verordnung auch auf einen nicht in der EU niedergelassenen für die Verarbeitung Verantwortlichen Anwendung finden.
- 23) Die Grundsätze des Datenschutzes sollten für alle Informationen gelten, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen. Daten einschließlich pseudo-nymisierter Daten, die durch Heranziehung zusätzlicher Informationen einer natürlichen Person zugeordnet werden könnten, sollten als Informationen über eine bestimmbare natürliche Person betrachtet werden. Um festzustellen, ob eine Person bestimmbar ist, sind alle Mittel zu berücksichtigen, die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einer anderen Person nach allgemeinem Ermessen aller Voraussicht nach genutzt werden, um die Person direkt oder indirekt zu identifizieren. Bei Prüfung der Frage, ob Mittel nach allgemeinem Ermessen aller Voraussicht nach zur Identifizierung der Person genutzt werden, sollten alle objektiven Faktoren, wie die Kosten der Identifizierung und der dafür erforderliche Zeitaufwand, herangezogen werden, wobei sowohl die zum Zeitpunkt der Verarbeitung verfügbare Technologie als auch die technologische Entwicklung zu berücksichtigen sind. Die Grundsätze des Datenschutzes sollten daher nicht für anonyme Informationen gelten, d.h. für Informationen, die sich nicht auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person beziehen, oder Daten, die in einer Weise anonymisiert worden sind, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann. Diese Verordnung betrifft somit nicht die Verarbeitung solcher anonymer Daten, auch für statistische und für Forschungszwecke.¹³.
- 23aa) Die Grundsätze des Datenschutzes sollten nicht für die Daten Verstorbener gelten. Im nationalen Recht eines Mitgliedstaats können Vorschriften über die Verarbeitung der Daten Verstorbener vorgesehen sein.

¹³ The question of the application of the Regulation to deceased persons may need to be revisited in the future.

- 23a) Die Anwendung der Pseudonymisierung auf personenbezogene Daten kann die Risiken für die betroffenen Personen senken und die für die Verarbeitung Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter bei der Einhaltung ihrer Datenschutzpflichten unterstützen. Durch die ausdrückliche Einführung der "Pseudonymisierung" im verfügbaren Teil dieser Verordnung sollen somit andere Datenschutzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.
- 23b) (...)
- 23c) Um Anreize für die Anwendung der Pseudonymisierung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu schaffen, sollten Pseudonymisierungsmaßnahmen, die jedoch eine allgemeine Analyse ermöglichen, bei demselben für die Verarbeitung Verantwortlichen möglich sein, wenn dieser die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen hat, um die Umsetzung dieser Verordnung zu gewährleisten, wobei die jeweilige Datenverarbeitung zu berücksichtigen und sicherzustellen ist, dass zusätzliche Informationen, mit denen die personenbezogenen Daten einer speziellen betroffenen Person zugeordnet werden können, gesondert aufbewahrt werden. Als für die Verarbeitung Verantwortliche, der die Daten verarbeitet, gelten auch befugte Personen bei demselben für die Verarbeitung Verantwortliche. In diesem Fall stellt der für die Verarbeitung Verantwortliche jedoch sicher, dass in den Metadaten nicht auf die Personen Bezug genommen wird, die die Pseudonymisierung vornehmen¹⁴.
- 24) Bei der Inanspruchnahme von Online-Diensten werden dem Nutzer unter Umständen Online-Kennungen wie IP-Adressen oder Cookie-Kennungen, die sein Gerät oder Software-Anwendungen und -Tools oder Protokolle liefern, zugeordnet. Dies kann Spuren hinterlassen, die in Kombination mit eindeutigen Kennungen und anderen beim Server eingehenden Informationen dazu benutzt werden können, um Profile der Personen zu erstellen und sie zu identifizieren. Kennnummern, Standortdaten, Online-Kennungen oder sonstige Elemente sollten als solche nicht (...) als personenbezogene Daten betrachtet werden, wenn mit ihnen keine Person bestimmt oder bestimmbar gemacht wird.¹⁵

¹⁴ COM, IE, IT, AT, SE, UK reservation and FR scrutiny reservation on two last sentences.

¹⁵ DE reservation. AT and SI thought the last sentence of the recital should be deleted.

- 25) Die Einwilligung sollte eindeutig auf beliebige geeignete Weise erfolgen, die eine ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage abgegebene Willensbekundung der betroffenen Person in Form einer schriftlichen, auch¹⁶ elektronischen, oder mündlichen Erklärung oder, wenn aufgrund besonderer Umstände erforderlich, in Form einer anderen eindeutigen Handlung ermöglicht, mit der diese Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist. Dies könnte etwa durch Anklicken eines Kästchens beim Besuch einer Internetseite geschehen oder durch jede sonstige Erklärung oder Verhaltensweise, mit der die betroffene Person in dem jeweiligen Kontext eindeutig ihr Einverständnis mit der beabsichtigten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten signalisiert. Ein stillschweigendes Einverständnis ohne Zutun der betroffenen Person sollte daher keine Einwilligung darstellen. Soweit technisch machbar und wirksam, kann die Einwilligung der betroffenen Person durch die Benutzung der entsprechenden Einstellungen eines Browsers oder einer anderen Anwendung erfolgen¹⁷. In diesen Fällen ist es ausreichend, wenn die betroffene Person zu Beginn des Nutzungsvorgangs die Informationen erhält, die für eine ohne Zwang und in Kenntnis der Sachlage erteilte Einwilligung für den konkreten Fall erforderlich sind. (...). Die Einwilligung sollte sich auf alle zu demselben Zweck oder denselben Zwecken vorgenommenen Verarbeitungsvorgänge beziehen. Wenn die Verarbeitung mehreren Zwecken dient, sollte für sämtliche Verarbeitungszwecke eine eindeutige Einwilligung gegeben werden. Wird die betroffene Person auf elektronischem Weg zur Einwilligung aufgefordert, so muss die Aufforderung in klarer und knapper Form und ohne unnötige Unterbrechung des Dienstes, in dessen Bereitstellung eingewilligt wird, erfolgen¹⁸.

¹⁶ HU and DE would prefer to distinguish electronic from written statements.

¹⁷ PL and AT reservation.

¹⁸ UK, supported by CZ and IE, proposed adding: 'Where the intention is to store data for an as yet unknown research purpose or as part of a research resource [such as a biobank or cohort], then this should be explained to data subjects, setting out the types of research that may be involved and any wider implications. This interpretation of consent does not affect the need for derogations from the prohibition on processing sensitive categories of data for scientific purposes' .

- 25a) Als genetische Daten sollten personenbezogene Daten über die ererbten oder erworbenen genetischen Merkmale eines Menschen gelten, die aus der Analyse einer biologischen Probe des betreffenden Menschen, insbesondere durch DNA- oder RNA-Analyse oder Analyse eines anderen Elements, durch die entsprechende Informationen erlangt werden können, gewonnen werden.
- 25aa) Oftmals kann der Zweck der Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke zum Zeitpunkt der Datenerhebung nicht vollständig angegeben werden. Daher sollten betroffene Personen ihre Einwilligung für bestimmte Bereiche wissenschaftlicher Forschung geben können, wenn anerkannte ethische Standards für die wissenschaftliche Forschung eingehalten werden¹⁹. Unter der Voraussetzung, dass dies keinen unverhältnismäßigen Aufwand im Hinblick auf den Schutzzweck mit sich bringt, sollten die betroffenen Personen Gelegenheit erhalten, ihre Einwilligung nur für bestimmte Forschungsbereiche oder Teile von Forschungsprojekten in dem vom verfolgten Zweck zugelassenen Maße zu erteilen²⁰.
- 26) Zu den personenbezogenen Gesundheitsdaten sollten (...) Daten zählen, die sich auf den Gesundheitszustand einer betroffenen Person beziehen und aus denen Informationen über die bisherige, derzeitige und künftige körperliche oder geistige Gesundheit der betroffenen Person hervorgehen²¹; dazu gehören auch Informationen über die Vormerkung der Person zur Erbringung medizinischer Leistungen, (...) Nummern, Symbole oder Kennzeichen, die einer bestimmten Person zugeteilt wurden, um diese für medizinische Zwecke eindeutig zu identifizieren, (...) Informationen, die von der Prüfung oder Untersuchung eines Körperteils oder einer körpereigenen Substanz, einschließlich genetischer Daten und biologischer Proben, abgeleitet wurden, sowie Informationen etwa über Krankheiten, Behinderungen, Krankheitsrisiken, Vorerkrankungen, klinische Behandlungen oder den physiologischen oder biomedizinischen Zustand der betroffenen Person unabhängig von der Herkunft der Daten, ob sie nun von einem Arzt oder sonstigem medizinischen Personal, einem Krankenhaus, einem medizinischen Gerät oder einem In-Vitro-Diagnose-Test stammen.

¹⁹ FR, AT and COM scrutiny reservation.

²⁰ AT, CZ, PL, SI and FR scrutiny reservation; IT and COM reservation.

²¹ The Presidency points out that this recital may have to be aligned to the definition of health data (Article 4(12)) to be agreed in the future.

27) Die Hauptniederlassung des für die Verarbeitung Verantwortlichen in der Union sollte der Ort seiner Hauptverwaltung in der Union sein, es sei denn, dass Entscheidungen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten in einer anderen Niederlassung des für die Verarbeitung Verantwortlichen in der Union getroffen werden. In diesem Fall sollte die letztgenannte als Hauptniederlassung gelten. Zur Bestimmung der Hauptniederlassung eines für die Verarbeitung Verantwortlichen in der Union sollten objektive Kriterien herangezogen werden; ein Kriterium sollte dabei die effektive und tatsächliche Ausübung von Managementtätigkeiten durch eine feste Einrichtung sein, in deren Rahmen die Grundsatzentscheidungen zur Festlegung der Zwecke (...) und Mittel der Verarbeitung getroffen werden. Dabei sollte nicht ausschlaggebend sein, ob die Verarbeitung der personenbezogenen Daten tatsächlich an diesem Ort ausgeführt wird; das Vorhandensein und die Verwendung technischer Mittel und Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten oder Verarbeitungstätigkeiten begründen an sich noch keine Hauptniederlassung und sind daher kein ausschlaggebender Faktor für das Bestehen einer solchen Niederlassung. Die Hauptniederlassung des Auftragsverarbeiters sollte der Ort sein, an dem der Auftragsverarbeiter seine Hauptverwaltung in der Union hat, oder – wenn er keine Hauptverwaltung in der Union hat – der Ort, an dem die wesentlichen Verarbeitungstätigkeiten in der Union stattfinden. Sind sowohl der für die Verarbeitung Verantwortliche als auch der Auftragsverarbeiter betroffen, so sollte die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der für die Verarbeitung Verantwortliche seine Hauptniederlassung hat, die zuständige federführende Aufsichtsbehörde bleiben, doch sollte die Aufsichtsbehörde des Auftragsverarbeiters als betroffene Aufsichtsbehörde betrachtet werden und sich an dem in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren der Zusammenarbeit beteiligen. Auf jeden Fall sollten die Aufsichtsbehörden des Mitgliedstaats oder der Mitgliedstaaten, in dem bzw. denen der Auftragsverarbeiter eine oder mehrere Niederlassungen hat, nicht als betroffene Aufsichtsbehörden betrachtet werden, wenn sich der Beschlussentwurf nur auf den für die Verarbeitung Verantwortlichen bezieht.

Wird die Verarbeitung durch eine Unternehmensgruppe vorgenommen, so sollte die Hauptniederlassung des für die Verarbeitung verantwortlichen Unternehmens als Hauptniederlassung der Unternehmensgruppe gelten, es sei denn, die Zwecke und Mittel der Verarbeitung werden von einem anderen Unternehmen festgelegt.

- 28) Eine Unternehmensgruppe sollte aus einem herrschenden Unternehmen und den von diesem abhängigen Unternehmen bestehen, wobei das herrschende Unternehmen dasjenige sein sollte, das zum Beispiel aufgrund von Eigentümerschaft, finanzieller Beteiligung oder sonstiger Bestimmungen, die die Tätigkeit des Unternehmens regeln, oder der Befugnis, Datenschutzvorschriften einzuführen, einen beherrschenden Einfluss auf die übrigen Unternehmen ausüben kann. Eine zentrales Unternehmen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten in ihm angeschlossenen Unternehmen kontrolliert²², bildet zusammen mit diesen eine Einheit, die als "Unternehmensgruppe" behandelt werden kann²³.
- 29) Die personenbezogenen Daten von Kindern (...) müssen besonderen Schutz genießen, da Kinder sich der Risiken, Folgen, Vorsichtsmaßnahmen und ihrer Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weniger bewusst sein dürften. (...) ²⁴. Dies betrifft insbesondere die Verwendung personenbezogener Daten von Kindern für Werbezwecke oder für die Erstellung von Persönlichkeits- oder Nutzerprofilen und die Erhebung von Daten von Kindern bei der Nutzung von Diensten, die Kindern direkt angeboten werden²⁵.

²² ES suggestion, in line with the definition of group of undertakings.

²³ FI proposal supported by NL.

SI reservation.

²⁴ COM reservation on deletion of the UN Convention on the Rights of the Child reference.

²⁵ CZ and AT reservation.

30) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten sollte nach Recht und Gesetz erfolgen. (...). Für die betroffenen Personen sollte erkennbar sein, dass sie betreffende personenbezogene Daten erhoben, verwendet, eingesehen oder anderweitig verarbeitet werden und in welchem Umfang die Daten verarbeitet werden und künftig noch verarbeitet werden sollen. Der Grundsatz der Transparenz setzt voraus, dass alle Informationen und Mitteilungen zur Verarbeitung dieser Daten leicht zugänglich und verständlich und in klarer und einfacher Sprache abgefasst sind. Dies gilt insbesondere für die Informationen über die Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen und die Zwecke der Verarbeitung und für sonstige Informationen, die eine faire und transparente Verarbeitung gewährleisten, bei der die betroffenen Personen und ihr Recht, eine Bestätigung und Mitteilung darüber zu erhalten, dass sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden, geachtet werden. Die betroffenen Personen sollten über die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten informiert und darüber aufgeklärt werden, wie sie ihre diesbezüglichen Rechte geltend machen können. Insbesondere sollten die besonderen Zwecke, zu denen die Daten verarbeitet werden, eindeutig und rechtmäßig sein und zum Zeitpunkt der Datenerhebung feststehen.²⁶ Die Daten sollten für die Zwecke der Datenverarbeitung angemessen und sachlich relevant (...) sein; dies heißt insbesondere, dass nicht unverhältnismäßig viele Daten erfasst werden und die Speicherfrist auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt bleibt. (...). Personenbezogene Daten sollten nur verarbeitet werden dürfen, wenn der Zweck der Verarbeitung nicht in zumutbarer Weise durch andere Mittel erreicht werden kann²⁷. Um sicherzustellen, dass die Daten nicht länger als nötig gespeichert werden, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche Fristen für ihre Löschung oder regelmäßige Überprüfung vorsehen.

Es sollten alle vertretbaren Schritte unternommen werden, damit unzutreffende oder unvollständige personenbezogene Daten gelöscht oder berichtigt werden. Personenbezogene Daten sollten so verarbeitet werden, dass ihre Sicherheit und Vertraulichkeit hinreichend gewährleistet ist, wozu auch gehört, dass Unbefugte keinen Zugang zu den Daten haben und weder die Daten noch die Geräte, mit denen diese verarbeitet werden, benutzen können.

²⁶ DE suggested inserting the following sentence: 'Data processing for archiving and statistical purposes in the public interest and for scientific or historical purposes is considered compatible and can be conducted on the basis of the original legal basis (e.g. consent), if the data have been initially collected for these purposes'.

²⁷ UK reservation: this was too burdensome.

- 31) Damit die Verarbeitung rechtmäßig ist, müssen personenbezogene Daten mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen zulässigen Rechtsgrundlage verarbeitet werden, die sich aus dieser Verordnung oder – wann immer in dieser Verordnung darauf Bezug genommen wird – aus dem sonstigen Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten ergibt, so unter anderem auf der Grundlage, dass sie zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, oder zur Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Antrag der betroffenen Person erfolgen, erforderlich ist.
- 31a) Wann immer sich diese Verordnung auf eine Rechtsgrundlage oder eine Legislativmaßnahme bezieht, erfordert dies nicht notwendigerweise einen von einem Parlament angenommenen Gesetzgebungsakt; davon unberührt bleiben Anforderungen gemäß der Verfassungsordnung des betreffenden Mitgliedstaats; die entsprechenden Rechtsgrundlagen oder Legislativmaßnahmen sollten jedoch klar und präzise sein und ihre Anwendung sollte für diejenigen, die ihnen unterliegen, vorhersehbar sein, wie in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gefordert.
- 32) Erfolgt die Verarbeitung mit Einwilligung der betroffenen Person, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche beweisen können, dass die betroffene Person ihre Einwilligung zu dem Verarbeitungsvorgang gegeben hat. Insbesondere bei Abgabe einer schriftlichen Erklärung in anderem Zusammenhang sollten Vorkehrungen getroffen werden, die sicherstellen, dass die betroffene Person weiß, dass und wozu sie ihre Einwilligung erteilt. Eine vom für die Verarbeitung Verantwortlichen vorformulierte Einwilligungserklärung sollte in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zur Verfügung gestellt werden; der Inhalt der Erklärung sollte im Gesamtkontext nicht unüblich sein. Damit sie in Kenntnis der Sachlage ihre Einwilligung geben kann, sollte die betroffene Person mindestens wissen, wer der für die Verarbeitung Verantwortliche ist und für welche Zwecke ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen; es sollte nur dann davon ausgegangen werden, dass sie ihre Einwilligung ohne Zwang gegeben hat, wenn sie eine echte Wahlfreiheit hat und somit in der Lage ist, die Einwilligung zu verweigern oder zurückzuziehen, ohne dadurch Nachteile zu erleiden.
- 33) (...)

- 34) Um sicherzustellen, dass die Einwilligung ohne Zwang erfolgt ist, sollte diese in besonderen Fällen, wenn zwischen der betroffenen Person und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen ein klares Ungleichgewicht besteht und es deshalb in Anbetracht aller Umstände in dem speziellen Fall unwahrscheinlich ist, dass die Einwilligung ohne Zwang gegeben wurde, keine rechtliche Handhabe liefern. Die Einwilligung gilt nicht als ohne Zwang erteilt, wenn zu verschiedenen Datenverarbeitungsvorgängen nicht gesondert eine Einwilligung erteilt werden kann, obwohl dies im Einzelfall angebracht ist, oder wenn die Erfüllung eines Vertrags von der Einwilligung abhängig gemacht wird, obwohl dies für diese Erfüllung nicht erforderlich ist, und der betroffenen Person ein anderer Zugang zu gleichwertigen vertraglichen Leistungen ohne Einwilligung nicht in zumutbarer Weise möglich ist²⁸.
- 35) Die Verarbeitung von Daten sollte rechtmäßig sein, wenn sie für die Erfüllung oder den geplanten Abschluss eines Vertrags erforderlich ist.
- 35a) Diese Verordnung enthält allgemeine Vorschriften über den Datenschutz und sieht vor, dass in besonderen Fällen die Mitgliedstaaten auch befugt sind, einzelstaatliche Vorschriften über den Datenschutz zu erlassen. Die Verordnung schließt daher nicht Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten aus, in denen die Umstände spezifischer Verarbeitungssituationen festgelegt werden, einschließlich einer genaueren Bestimmung der Voraussetzungen, unter denen die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig ist. Das nationale Recht kann auch spezielle Verarbeitungsbedingungen für spezifische Sektoren und für die Verarbeitung spezieller Kategorien von Daten vorsehen.

²⁸ COM, DE, DK, IE, NL and FR, SE reservation. CZ thought the wording should be more generic. IE suggested replacing the final part of the sentence with the following: "... or if the performance of a contract is made dependant on consent to a different data processing operation despite this not being necessary for such performance and the data subject cannot reasonably obtain equivalent services from another source without such consent."

- 36) Erfolgt die Verarbeitung durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen aufgrund einer ihm obliegenden rechtlichen Verpflichtung oder ist die Verarbeitung zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erforderlich, muss hierfür eine (...) Grundlage im Unionsrecht oder im nationalen Recht eines Mitgliedstaats bestehen. (...). Desgleichen sollte im Unionsrecht oder im nationalen Recht geregelt werden, für welche Zwecke die Daten verarbeitet werden dürfen. Ferner könnten in dieser (...) Rechtsgrundlage die allgemeinen Bedingungen der Verordnung zur Regelung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung präzisiert und könnte darin festgelegt werden, wie der für die Verarbeitung Verantwortliche zu bestimmen ist, welche Art von Daten verarbeitet werden, welche Personen betroffen sind, an welche Einrichtungen die Daten weitergegeben, für welche Zwecke und wie lange sie gespeichert werden dürfen und welche anderen Maßnahmen ergriffen werden, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung nach Recht und Gesetz erfolgt.

Desgleichen sollte im Unionsrecht oder im nationalen Recht geregelt werden, ob es sich bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, der eine Aufgabe wahrnimmt, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt, um eine Behörde oder um eine andere unter das öffentliche Recht fallende natürliche oder juristische Person oder eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts, wie beispielsweise eine Berufsvereinigung, handeln soll, sofern dies durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt ist, etwa weil es um gesundheitliche Belange, wie die öffentliche Gesundheit oder die soziale Sicherheit oder die Verwaltung von Leistungen der Gesundheitsfürsorge, geht.

- 37) Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte ebenfalls als rechtmäßig angesehen werden, wenn sie erforderlich ist, um ein lebenswichtiges Interesse der betroffenen Person oder einer anderen Person zu schützen. (...). Einige Arten der Datenverarbeitung können sowohl wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses als auch lebenswichtigen Interessen der betroffenen Person dienen; so kann beispielsweise die Verarbeitung für humanitäre Zwecke einschließlich der Überwachung von Epidemien und deren Ausbreitung oder in humanitären Notfällen insbesondere bei Naturkatastrophen erforderlich sein²⁹.

²⁹ CZ, FR, SE and PL thought the entire recital was superfluous.

- 38) Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung kann durch die berechtigten Interessen eines für die Verarbeitung Verantwortlichen, auch eines für die Verarbeitung Verantwortlichen, an den die Daten weitergegeben werden dürfen, oder eines Dritten begründet sein, sofern die Interessen oder die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person nicht überwiegen. Ein berechtigtes Interesse könnte beispielsweise vorliegen, wenn eine relevante und angemessene Verbindung zwischen der betroffenen Person und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen besteht, z.B. wenn die betroffene Person ein Kunde des für die Verarbeitung Verantwortlichen ist oder in seinen Diensten steht³⁰. (...) Auf jeden Fall wäre das Bestehen eines berechtigten Interesses besonders sorgfältig abzuwägen, wobei auch zu prüfen ist, ob eine betroffene Person zum Zeitpunkt der Datenerhebung und angesichts der Umstände, unter denen sie erfolgt, absehen kann, dass möglicherweise eine Verarbeitung für diesen Zweck erfolgen wird. Dabei ist besonders zu berücksichtigen, ob es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt, da Kinder besonders schutzwürdig sind. Die betroffene Person sollte das Recht haben, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, der Verarbeitung zu widersprechen, ohne dass ihr dadurch Kosten entstehen. Aus Transparenzgründen sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche verpflichtet werden, seine berechtigten Interessen gegenüber der betroffenen Person ausdrücklich darzulegen und diese außerdem zu dokumentieren und die betroffene Person über ihr Widerspruchsrecht zu belehren. (...)
- 38a) Für die Verarbeitung Verantwortliche, die Teil einer Unternehmensgruppe oder einer Einrichtung sind, die einer zentralen Stelle zugeordnet ist, können ein berechtigtes Interesse haben, personenbezogene Daten innerhalb der Unternehmensgruppe für interne Verwaltungszwecke, einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten von Kunden und Mitarbeitern, zu übermitteln. Die Grundprinzipien für die Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb von Unternehmensgruppen an ein Unternehmen in einem Drittland (...) bleiben unberührt³¹.

³⁰ HU scrutiny reservation.

³¹ FR reservation.

- 39) Die Verarbeitung von Daten durch Behörden, Computer-Notdienste (Computer Emergency Response Teams – CERT, beziehungsweise Computer Security Incident Response Teams – CSIRT), Betreiber von elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie durch Anbieter von Sicherheitstechnologien und -diensten stellt in dem Maße ein berechtigtes Interesse des *jeweiligen* für die Verarbeitung Verantwortlichen dar, wie dies für die Gewährleistung der Netz- und Informationssicherheit unbedingt notwendig ist, d.h. soweit dadurch die Fähigkeit eines Netzes oder Informationssystems gewährleistet wird, mit einem vorgegebenen Grad der Zuverlässigkeit Störungen oder widerrechtliche mutwillige Eingriffe abzuwehren, die die Verfügbarkeit, Authentizität, Vollständigkeit und Vertraulichkeit von gespeicherten oder übermittelten Daten sowie die Sicherheit damit zusammenhängender Dienste, die über diese Netze oder Informationssysteme angeboten werden bzw. zugänglich sind, beeinträchtigen. Ein solches berechtigtes Interesse könnte beispielsweise darin bestehen, den Zugang Unbefugter zu elektronischen Kommunikationsnetzen, die Verbreitung schädlicher Programmcodes, die Abwehr von Angriffen in Form der gezielten Überlastung von Servern ("Denial of access"-Angriffe) sowie Schädigungen von Computer- und elektronischen Kommunikationssystemen zu verhindern. Die Verarbeitung personenbezogener Daten in dem für die Verhinderung von Betrug unbedingt erforderlichen Umfang ist ebenfalls ein berechtigtes Interesse des jeweiligen für die Verarbeitung Verantwortlichen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Direktwerbung kann als eine einem berechtigten Interesse dienende Verarbeitung betrachtet werden.

40) Die Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke als die, für die die Daten ursprünglich erhoben wurden, sollte nur zulässig sein, wenn die Verarbeitung mit den Zwecken, für die die Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist. In diesem Fall ist keine andere gesonderte Rechtsgrundlage erforderlich als diejenige für die Datenerhebung³². (...) Ist die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt, oder erfolgt sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde, so können im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten die Aufgaben und Zwecke bestimmt und konkretisiert werden, für die eine Weiterverarbeitung als rechtmäßig erachtet wird. (...) Die Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für statistische, wissenschaftliche oder historische Zwecke (...) oder im Hinblick auf eine künftige Streitbeilegung³³ sollte als konformer rechtmäßiger Verarbeitungsvorgang gelten. Die im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten vorgesehene Rechtsgrundlage für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten kann auch als Rechtsgrundlage für eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken dienen, wenn diese Zwecke den zugewiesenen Aufgaben entsprechen und der für die Verarbeitung Verantwortliche in rechtlicher Hinsicht berechtigt ist, die Daten für diese anderen Zwecke zu erheben³⁴.

Um sich zu vergewissern, dass ein Zweck der Weiterverarbeitung mit dem Zweck, für den die Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche nach Einhaltung aller Anforderungen für die Rechtmäßigkeit der ursprünglichen Verarbeitung **unter anderem** prüfen, ob ein Zusammenhang zwischen den Zwecken, für die die Daten erhoben wurden, und den Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung besteht, in welchem Kontext die Daten erhoben wurden, was die realistischen Erwartungen der betroffenen Person in Bezug auf die weitere Verwendung dieser Daten einschließt, um welche Art von personenbezogenen Daten es sich handelt, welche Folgen die beabsichtigte Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen hat und ob sowohl beim ursprünglichen als auch beim beabsichtigten Verarbeitungsvorgang geeignete Garantien bestehen. Ist der beabsichtigte andere Zweck nicht mit dem ursprünglichen Zweck, für den die Daten erhoben wurden, vereinbar, so muss der für die Verarbeitung Verantwortliche hierfür die Einwilligung der betroffenen Person einholen oder die Verarbeitung auf einen anderen Rechtmäßigkeitsgrund stützen, der sich beispielsweise aus dem Unionsrecht oder dem Recht des Mitgliedstaats, dem der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, ergibt. (...).

³² Cion reservation.

DE suggested to replace other than the one which allowed the collection of the data " bt as long as the original legal basis covers as well the processing for the further purpose.

³³ ES pointed out the text of Article 6 had not been modified regarding dispute resolution.

³⁴ FR, IT and UK scrutiny reservation.

In jedem Fall sollte gewährleistet sein, dass die in dieser Verordnung niedergelegten Grundsätze angewandt werden und insbesondere die betroffene Person über diese anderen Zwecke unterrichtet wird und ihre Rechte einschließlich des Widerspruchsrechts gewahrt werden. (...) Der Hinweis des für die Verarbeitung Verantwortlichen auf mögliche Straftaten oder Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit und die Übermittlung dieser Daten an eine zuständige Behörde sollten als im berechtigten Interesse des für die Verarbeitung Verantwortlichen gelten³⁵. Eine derartige Übermittlung personenbezogener Daten im berechtigten Interesse des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder deren Weiterverarbeitung sollte jedoch unzulässig sein, wenn die Verarbeitung mit einer rechtlichen, beruflichen oder auf sonstige Weise verbindlichen Pflicht zur Geheimhaltung unvereinbar ist³⁶.

- 41) Personenbezogene Daten, die ihrem Wesen nach hinsichtlich der Grundrechte und -freiheiten (...) besonders sensibel sind, bedürfen eines besonderen Schutzes, da im Zusammenhang mit ihrer Verarbeitung erhebliche Risiken für die Grundrechte und -freiheiten auftreten können. Diese Daten sollten auch personenbezogene Daten umfassen, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft hervorgeht, wobei die Tatsache, dass in dieser Verordnung der Begriff "rassische Herkunft" verwendet wird, nicht bedeutet, dass die Europäische Union Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz verschiedener menschlicher Rassen zu belegen, gutheißt. Derartige Daten sollten nicht verarbeitet werden, es sei denn, die Verarbeitung ist in den in dieser Verordnung dargelegten konkreten Fällen zulässig, wobei zu berücksichtigen ist, dass im Recht der Mitgliedstaaten besondere Datenschutzbestimmungen festgelegt sein können, um die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen³⁷, damit die Einhaltung einer rechtlichen Verpflichtung oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder die Ausübung hoheitlicher Gewalt, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde, möglich ist. Außer den speziellen Anforderungen an eine derartige Verarbeitung sollten die allgemeinen Grundsätze und andere Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere hinsichtlich der Bedingungen für eine rechtmäßige Verarbeitung, gelten. Ausnahmen von dem allgemeinen Verbot der Verarbeitung dieser speziellen Kategorien personenbezogener Daten sollten u.a. bei ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person oder im Bedarfsfall ausdrücklich vorgesehen werden, insbesondere wenn die Verarbeitung im Rahmen rechtmäßiger Tätigkeiten bestimmter Vereinigungen oder Stiftungen vorgenommen wird, die sich für die Ausübung von Grundfreiheiten einsetzen.

³⁵ AT, PL and COM reservation.

³⁶ IE, SE and UK queried the last sentence of recital 40, which was not reflected in the body of the text. DE, supported by CZ, IE, GR and PL, wanted it to be made clear that Article 6 did not hamper direct marketing or credit information services or businesses in general according to GR.

³⁷ AT scrutiny reservation.

Bestimmte Kategorien personenbezogener Daten können auch verarbeitet werden, wenn die Daten offenkundig öffentlich gemacht wurden oder dem für die Verarbeitung Verantwortlichen freiwillig und auf Wunsch der betroffenen Person für einen bestimmten, von der betroffenen Person angegebenen Zweck übermittelt wurden und die Verarbeitung im Interesse der betroffenen Person erfolgt.

Im Recht der Mitgliedstaaten und der Union kann vorgesehen werden, dass das allgemeine Verbot der Verarbeitung dieser speziellen Kategorien personenbezogener Daten in bestimmten Fällen durch die ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden darf.

- 42) Ausnahmen vom Verbot der Verarbeitung sensibler Datenkategorien sollten auch erlaubt sein, wenn sie im Recht der Union oder der Mitgliedstaaten vorgesehen sind, und – vorbehaltlich angemessener Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten und anderer Grundrechte – wenn dies durch ein (...) öffentliches Interesse gerechtfertigt ist, insbesondere für die Verarbeitung von Daten auf dem Gebiet des Arbeitsrechts und des Rechts der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes einschließlich Renten und zwecks Überwachung der Gesundheit und Gesundheitswarnungen, Prävention oder Kontrolle ansteckender Krankheiten und anderer schwerer Gesundheitsgefahren oder zwecks Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung, den Gesundheitsdienstleistungen, Arzneimitteln und Medizinprodukten oder zwecks Bewertung der öffentlichen Maßnahmen im Gesundheitsbereich, u.a. durch die Ausarbeitung von Qualitäts- und Tätigkeitsindikatoren. Dies kann wegen gesundheitlicher Belange geschehen, wie die Gewährleistung der öffentlichen Gesundheit (...) und die Verwaltung von Leistungen der Gesundheitsversorgung, insbesondere wenn dadurch die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Verfahren zur Abrechnung von Krankenversicherungsleistungen sichergestellt werden soll, oder wenn die Verarbeitung der Archivierung im öffentlichen Interesse oder historischen, statistischen und wissenschaftlichen Zwecken (...) dient.
- Die Verarbeitung solcher Daten sollte zudem ausnahmsweise erlaubt sein, wenn sie erforderlich ist, um rechtliche Ansprüche, sei es in einem Gerichtsverfahren oder sei es in einem Verwaltungsverfahren oder einem außergerichtlichen Verfahren, zu begründen, geltend zu machen oder zu verteidigen.

42a) Besondere Kategorien personenbezogener Daten, die eines höheren Schutzes bedürfen, dürfen nur dann für gesundheitsbezogene Zwecke verarbeitet werden, wenn dies für das Erreichen dieser Zwecke im Interesse des Einzelnen wie der Gesellschaft insgesamt erforderlich ist, insbesondere im Zusammenhang mit der Verwaltung der Dienste und Systeme der Gesundheitsversorgung oder Sozialfürsorge, einschließlich der Verarbeitung dieser Daten durch die Verwaltung und die zentralen nationalen Gesundheitsbehörden zwecks Qualitätskontrolle, Verwaltungsinformationen und der allgemeinen nationalen und lokalen Überwachung des Gesundheitssystems oder des Sozialsystems und zwecks Gewährleistung der Kontinuität der Gesundheitsversorgung und Sozialfürsorge und der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung oder Sicherstellung und Überwachung der Gesundheit und Gesundheitswarnungen oder zu Archivzwecken, historischen, statistischen oder wissenschaftlichen Zwecken sowie für Studien, die im öffentlichen Interesse im Bereich der öffentlichen Gesundheit durchgeführt werden. Diese Verordnung sollte daher die Bedingungen für die Verarbeitung spezieller Kategorien personenbezogener Gesundheitsdaten im Hinblick auf bestimmte Erfordernisse harmonisieren, insbesondere wenn die Verarbeitung dieser Daten für gesundheitsbezogene Zwecke von Personen durchgeführt wird, die nach dem einzelstaatlichen Recht dem Berufsgeheimnis unterliegen (...). Im Recht der Union bzw. der Mitgliedstaaten sollten besondere und geeignete Maßnahmen zum Schutz der Grundrechte und der personenbezogenen Daten natürlicher Personen vorgesehen werden. (...) ³⁸.

³⁸ Moved from recital 122.

- 42b) *Aus Gründen des öffentlichen Interesses in Bereichen der öffentlichen Gesundheit kann es notwendig sein, spezielle Kategorien personenbezogener (...) Daten auch ohne Einwilligung der betroffenen Person zu verarbeiten. Diese Verarbeitung unterliegt geeigneten und besonderen Maßnahmen zum Schutz der Grundrechte und -freiheiten natürlicher Personen. In diesem Zusammenhang sollte der Begriff "öffentliche Gesundheit" im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz ausgelegt werden und alle Elemente im Zusammenhang mit der Gesundheit wie den Gesundheitszustand einschließlich Morbidität und Behinderung, die sich auf diesen Gesundheitszustand auswirkenden Determinanten, den Bedarf an Gesundheitsversorgung, die der Gesundheitsversorgung zugewiesenen Mittel, die Bereitstellung von Gesundheitsversorgungsleistungen und den allgemeinen Zugang zu diesen Leistungen sowie die entsprechenden Ausgaben und die Finanzierung und schließlich die Ursachen der Mortalität einschließen. Eine solche Verarbeitung personenbezogener Gesundheitsdaten aus Gründen des öffentlichen Interesses darf nicht dazu führen, dass Dritte, unter anderem Arbeitgeber, Versicherungs- und Finanzunternehmen, solche personenbezogene Daten zu anderen Zwecken verarbeiten*³⁹.
- 43) Auch die Verarbeitung personenbezogener Daten durch staatliche Stellen für verfassungsrechtlich oder im internationalen Recht verankerte Ziele von staatlich anerkannten Religionsgemeinschaften erfolgt aus Gründen des öffentlichen Interesses.
- 44) Wenn es in einem Mitgliedstaat zum Funktionieren des demokratischen Systems gehört, dass die politischen Parteien im Zusammenhang mit Wahlen Daten über die politische Einstellung von Personen sammeln, kann die Verarbeitung derartiger Daten aus Gründen des öffentlichen Interesses zugelassen werden, sofern angemessene Garantien vorgesehen werden.
- 45) Kann der für die Verarbeitung Verantwortliche anhand der von ihm verarbeiteten Daten eine natürliche Person nicht bestimmen (...), so sollte er nicht verpflichtet sein, zur bloßen Einhaltung einer Vorschrift dieser Verordnung zusätzliche Daten einzuholen, um die betroffene Person zu bestimmen. (...). Allerdings sollte er sich nicht weigern, zusätzliche Informationen entgegenzunehmen, die von der betroffenen Person beigebracht werden, um ihre Rechte geltend zu machen.

³⁹ Moved from recital 123.

- 46) ⁴⁰Der Grundsatz der Transparenz setzt voraus, dass eine für die Öffentlichkeit oder die betroffene Person bestimmte Information leicht zugänglich sowie in klarer und einfacher Sprache abgefasst ist und gegebenenfalls zusätzlich visuelle Elemente verwendet werden. Diese Information könnte auch in elektronischer Form bereitgestellt werden, beispielsweise auf einer Website, wenn sie für die Öffentlichkeit bestimmt ist. Dies gilt insbesondere für bestimmte Situationen wie etwa Werbung im Internet, wo die große Zahl der Beteiligten und die Komplexität der dazu benötigten Technik es der betroffenen Person schwer machen, zu erkennen und nachzuvollziehen, ob, von wem und zu welchem Zweck sie betreffende personenbezogene Daten erfasst werden. Wenn sich die Verarbeitung (...) an Kinder richtet, sollten aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit von Kindern Informationen und Hinweise in einer kindgerechten Sprache erfolgen.
- 47) Es gilt, die Modalitäten festzulegen, die es einer betroffenen Person ermöglichen, die ihr nach dieser Verordnung zustehenden Rechte wahrzunehmen, (...) was Instrumente zur Wahrnehmung insbesondere des Auskunftsrechts und des Rechts auf Berichtigung oder Löschung von Daten und zur Ausübung des Widerspruchsrechts einschließt. So sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche auch dafür sorgen, dass Anträge elektronisch gestellt werden können, insbesondere wenn die personenbezogenen Daten elektronisch verarbeitet werden. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte verpflichtet werden, den Antrag der betroffenen Person ohne ungebührliche Verzögerung und spätestens innerhalb einer festgelegten Frist von einem Monat zu beantworten und gegebenenfalls zu begründen, warum er ihn ablehnt.

⁴⁰ DE suggestion (8089/15) partly taken over.

Bei offenkundig unbegründeten oder unverhältnismäßigen⁴¹ Anträgen, zum Beispiel wenn die betroffene Person ungebührlich und⁴² wiederholt Informationen verlangt oder wenn die betroffene Person ihr Recht auf Information missbraucht, beispielsweise indem sie in ihrem Antrag falsche oder irreführende Angaben macht, könnte⁴³ sich der für die Verarbeitung Verantwortliche weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden.⁴⁴

- 48) ⁴⁵Die Grundsätze einer fairen und transparenten Verarbeitung machen es erforderlich, dass die betroffene Person (...) über die Existenz des Verarbeitungsvorgangs und seine Zwecke (...) informiert wird. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte der betroffenen Person alle sonstigen Informationen zur Verfügung stellen, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten. Darüber hinaus sollte er die betroffene Person darauf hinweisen, dass ein Profil erstellt wird und welche Folgen dies hat. Werden die Daten bei der betroffenen Person erhoben, so sollte dieser darüber hinaus mitgeteilt werden, ob sie verpflichtet ist, die Daten bereitzustellen, und welche Folgen eine Zurückhaltung der Daten nach sich ziehen würde.

⁴¹ Cion suggestion. As in Article 12(4).

⁴² CZ suggested or instead of "and".

⁴³ PT suggested instead "may".

⁴⁴ AT suggested to delete the last sentence as repetitiously requesting information must not as such be considered that the request is manifestly unfounded. Alternatively, AT suggested "However, if requests are manifestly unfounded such as when the data subject repetitiously requests information *despite complete and correct information or despite properly substantiated denial of information or well-founded restriction of information by the controller* [...], the controller could refuse to act on the request."

AT: scrutiny reservation on "abuses its right".

⁴⁵ AT suggested "shall" instead of "should" throughout recital (48).

- 49) ⁴⁶Dass sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden, sollte der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung mitgeteilt werden oder, falls die Daten nicht bei ihr erhoben werden, innerhalb einer angemessenen Frist, die sich nach dem konkreten Einzelfall richtet. Wenn die Daten rechtmäßig an einen anderen Empfänger weitergegeben werden dürfen, sollte die betroffene Person bei der erstmaligen Weitergabe der Daten an diesen Empfänger darüber aufgeklärt werden. Beabsichtigt der für die Verarbeitung Verantwortliche, die Daten für einen anderen Zweck zu verarbeiten als den, für den die Daten erhoben wurden, so sollte er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und andere erforderliche Informationen⁴⁷ zur Verfügung stellen. Konnte der betroffenen Person nicht mitgeteilt werden, woher die Daten stammen, weil verschiedene Quellen benutzt wurden, so sollte die Unterrichtung allgemein gehalten werden.
- 50) Diese Pflicht erübrigt sich jedoch, wenn die betroffene Person bereits informiert ist oder wenn die Speicherung oder Weitergabe ausdrücklich gesetzlich geregelt ist oder wenn sich die Unterrichtung der betroffenen Person als unmöglich erweist oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden ist. Letzteres könnte insbesondere bei Verarbeitungen zu historischen, statistischen oder wissenschaftlichen Zwecken (...) der Fall sein; als Anhaltspunkt können dabei die Zahl der betroffenen Personen, das Alter der Daten oder etwaige angemessene Garantien dienen.

⁴⁶ AT suggested "shall" instead of "should" throughout the recital.

⁴⁷ NL suggested to insert "in an appropriate manner" with a view to alleviating concerns of business. IE considered this sentence burdensome, in particular in case the other purpose is compatible with the initial purpose.

- 51) Eine natürliche Person sollte ein Auskunftsrecht hinsichtlich der sie betreffenden Daten, die erhoben worden sind, besitzen und dieses Recht problemlos und in angemessenen Abständen wahrnehmen können, um sich von der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung überzeugen zu können. Dies schließt das Recht natürlicher Personen auf Auskunft über ihre⁴⁸ eigenen gesundheitsbezogenen Daten ein, etwa Daten in ihren Patientenakten, die Informationen wie beispielsweise Diagnosen, Untersuchungsergebnisse, Befunde der behandelnden Ärzte und Angaben zu Behandlungen oder Eingriffen enthalten. Jede betroffene Person sollte daher ein Anrecht darauf haben zu wissen und zu erfahren, zu welchen Zwecken die Daten verarbeitet werden und, wenn möglich, wie lange sie gespeichert werden, wer die Empfänger der Daten sind, nach welcher Logik die automatische Datenverarbeitung erfolgt und welche Folgen eine solche Verarbeitung haben kann, zumindest in Fällen, in denen die Verarbeitung auf Profiling beruht. Dabei dürfen die Grundrechte und Grundfreiheiten anderer Personen, etwa Geschäftsgeheimnisse oder Rechte des geistigen Eigentums und insbesondere das Urheberrecht an Software, nicht angetastet werden. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass der betroffenen Person jegliche Auskunft verweigert wird. Verarbeitet der für die Verarbeitung Verantwortliche eine große Menge von Informationen über die betroffene Person, so kann er verlangen, dass die betroffene Person präzisiert, auf welche Information oder welche Verarbeitungsvorgänge sich ihr Auskunftsersuchen bezieht, bevor er ihr Auskunft erteilt.
- 52) Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte alle vertretbaren Mittel nutzen, um die Identität einer Auskunft suchenden betroffenen Person zu überprüfen, insbesondere im Rahmen von Online-Diensten und im Fall von Online-Kennungen. (...) Die Identifizierung sollte [...] die digitale Identifizierung einer [...] betroffenen Person, beispielsweise ein Log-in oder eine E-Mail-Adresse, einschließen [...]⁴⁹. Ein für die Verarbeitung Verantwortlicher sollte personenbezogene Daten nicht allein zu dem Zweck speichern, auf mögliche Auskunftsersuchen reagieren zu können.

⁴⁸ FR suggested to insert "login data and to their".

⁴⁹ Presidency suggestion to ensure identification in digital era amended according to BE proposal.
CZ, SI: reservation on added phrase.

53) Eine natürliche Person sollte ein Recht auf Berichtigung der sie betreffenden personenbezogenen Daten besitzen sowie ein "Recht auf Vergessenwerden", wenn die Speicherung ihrer Daten gegen diese Verordnung oder gegen das Unionsrecht oder gegen das Recht des Mitgliedstaats, dem der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, verstößt. Insbesondere sollten betroffene Personen Anspruch darauf haben, dass ihre personenbezogenen Daten gelöscht und nicht mehr verarbeitet werden, wenn sich die Zwecke, für die die Daten erhoben wurden, erübrigt haben, wenn die betroffenen Personen ihre Einwilligung in die Verarbeitung widerrufen oder Widerspruch gegen die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten eingelegt haben oder wenn die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten aus anderen Gründen gegen diese Verordnung verstößt. Dieses Recht ist besonders wichtig in Fällen, in denen die betroffene Person ihre Einwilligung noch im Kindesalter gegeben hat und insofern die mit der Verarbeitung verbundenen Gefahren nicht in vollem Umfang absehen konnte und die personenbezogenen Daten – insbesondere die im Internet gespeicherten – später löschen möchte⁵⁰. Die betroffene Person sollte dieses Recht auch dann ausüben können, wenn sie kein Kind mehr ist. Die weitere Speicherung der Daten sollte jedoch rechtmäßig[...]⁵¹ sein, wenn dies für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde, aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für historische, statistische oder wissenschaftliche Zwecke (...) oder zur Begründung, Geltendmachung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist⁵².

⁵⁰ Inspired by FR suggestion, supported by HU, SI, to strengthen the rights of children as follows: This right should be exercised notwithstanding the fact that the data subject is no longer a child.

⁵¹ DE suggestion.

⁵² NL considered that recital (53a) could be deleted as it is covered by recital (54a). PL made a suggestion for an alternative text of recital (53a) (7586/15 REV1).

- 54) Um dem "Recht auf Vergessenwerden" im Netz mehr Geltung zu verschaffen, sollte das Recht auf Löschung so weit gehen, dass ein für die Verarbeitung Verantwortlicher, der die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht hat, die Pflicht hat, den für die Verarbeitung Verantwortlichen, die diese Daten verarbeiten, mitzuteilen, dass alle Querverweise zu diesen Daten oder Kopien oder Replikationen zu löschen sind.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte im Hinblick auf Daten, für deren Veröffentlichung er die Verantwortung trägt, (...) Schritte, auch technischer Art, unternehmen, die in Anbetracht der verfügbaren Technologie und der ihm zur Verfügung stehenden Mittel vertretbar sind, damit die genannte⁵³ Information die betroffenen Dritten auch tatsächlich erreicht. (...).

- 54a) Methoden zur Beschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten könnten unter anderem darin bestehen, dass ausgewählte Daten vorübergehend auf ein anderes Verarbeitungssystem übertragen werden oder dass sie für Nutzer gesperrt werden oder dass veröffentlichte Daten vorübergehend von einer Website entfernt werden. In automatisierten Dateien sollte die Beschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich durch technische Mittel erfolgen, wobei in dem System unmissverständlich darauf hingewiesen werden sollte, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten beschränkt wurde.

- 55) Um im Fall der Verarbeitung personenbezogener Daten mit automatischen Mitteln eine bessere Kontrolle über die eigenen Daten (...) zu haben, sollte die betroffene Person außerdem berechtigt sein, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem für die Verarbeitung Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und sie einem anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen zu übermitteln.

Dieses Recht sollte dann gelten, wenn die betroffene Person die personenbezogenen Daten mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung oder im Zuge der Erfüllung eines Vertrags zur Verfügung gestellt hat. Es sollte nicht gelten, wenn die Verarbeitung auf einer anderen Rechtsgrundlage als ihrer ausdrücklichen Einwilligung oder eines Vertrags erfolgt. Dieses Recht sollte naturgemäß nicht gegen für die Verarbeitung Verantwortliche ausgeübt werden, die Daten in Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben verarbeiten. Es sollte daher insbesondere nicht gelten, wenn die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, oder für die Wahrnehmung einer ihm übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung einer ihm übertragenen öffentlichen Gewalt erfolgt, erforderlich ist.

⁵³ DE suggested "the above" instead of "this".

Das Recht der betroffenen Person, personenbezogene Daten zu übermitteln, begründet für den für die Verarbeitung Verantwortlichen nicht die Pflicht, technisch kompatible Datenverarbeitungssysteme zu übernehmen oder beizubehalten⁵⁴.

Ist im Fall eines bestimmten Satzes personenbezogener Daten mehr als eine betroffene Person tangiert, so sollte das Recht auf Übermittlung der Daten die Anforderungen dieser Verordnung an die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten in Bezug auf eine andere betroffene Person unberührt lassen. ⁵⁵Dieses Recht sollte zudem das Recht der betroffenen Person auf Löschung ihrer personenbezogenen Daten und die Beschränkungen dieses Rechts gemäß dieser Verordnung nicht berühren und insbesondere nicht bedeuten, dass die Daten, die sich auf die betroffene Person beziehen und von ihr zur Erfüllung eines Vertrags zur Verfügung gestellt worden sind, gelöscht werden, sofern und solange diese Daten für die Erfüllung des Vertrags notwendig sind. (...)

- 56) ⁵⁶In Fällen, in denen die personenbezogenen Daten (...) möglicherweise rechtmäßig verarbeitet werden dürfen, weil die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt – die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde, – oder aufgrund des berechtigten Interesses des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sollte jede betroffene Person trotzdem das Recht haben, Widerspruch gegen die Verarbeitung der sich aus ihrer besonderen Situation ergebenden Daten einzulegen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte darlegen müssen, dass seine zwingenden berechtigten Interessen Vorrang vor den Interessen oder Grundrechten und Grundfreiheiten der betroffenen Person haben.
- 57) Werden personenbezogene Daten verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, so sollte die betroffene Person unentgeltlich, einfach und wirksam Widerspruch gegen eine solche – ursprüngliche oder spätere – Verarbeitung einlegen können.

⁵⁴ FI proposal.

⁵⁵ FR suggested to delete the first sentence of this subparagraph. In reaction, Pres explained that recital 55 was narrower than right to access because it concerned right to data portability.

⁵⁶ Presidency suggestion to bring recital (56) in line with Article 19(1).

58) Die betroffene Person sollte das Recht haben, keiner Entscheidung zur Bewertung von sie betreffenden persönlichen Aspekten unterworfen zu werden, die ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruht und die rechtliche Wirkung für die betroffene Person entfaltet oder sie in erheblichem Maße beeinträchtigt, wie die automatische Ablehnung eines Online-Kreditanspruchs oder Online-Einstellungsverfahrens ohne jegliches menschliche Eingreifen. Zu einer derartigen Verarbeitung zählt auch das "Profiling" in jeglicher Form automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten unter Bewertung persönlicher Aspekte in Bezug auf die betroffene Person, insbesondere zwecks Analyse oder Prognose von Aspekten bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben oder Interessen, Zuverlässigkeit oder Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel, soweit dies rechtliche Wirkung für die betroffene Person entfaltet oder sie in erheblichem Maße beeinträchtigt⁵⁷. Eine auf einer derartigen Verarbeitung, einschließlich Profiling, beruhende Entscheidungsfindung sollte allerdings erlaubt sein, wenn dies nach dem Unionsrecht oder dem Recht des Mitgliedstaats, dem der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, zulässig ist, auch um Betrug und Steuerhinterziehung zu überwachen und zu verhindern und die Sicherheit und Zuverlässigkeit eines von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen bereitgestellten Dienstes zu gewährleisten, oder wenn dies für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und einem für die Verarbeitung Verantwortlichen erforderlich ist oder wenn die betroffene Person ihre ausdrückliche Einwilligung hierzu erteilt hat. In jedem Fall sollte eine solche Verarbeitung mit angemessenen Garantien verbunden sein, einschließlich der spezifischen Unterrichtung der betroffenen Person und des Anspruchs auf direktes persönliches Eingreifen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts, auf Erläuterung der nach einer entsprechenden Bewertung getroffenen Entscheidung sowie des Rechts auf Anfechtung der Entscheidung. Um unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und Rahmenbedingungen, unter denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, der betroffenen Person gegenüber eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche geeignete mathematische oder statistische Verfahren für das Profiling verwenden, technische und organisatorische Maßnahmen treffen, mit denen in geeigneter Weise insbesondere sichergestellt wird, dass Faktoren, die zu unzutreffenden Daten führen, korrigiert werden und das Risiko von Fehlern minimiert wird, und personenbezogene Daten in einer Weise sichern, dass den potenziellen Bedrohungen für die Interessen und Rechte der betroffenen Person Rechnung getragen wird⁵⁸ und mit denen verhindert wird, dass es gegenüber Menschen aufgrund von Rasse, ethnischer Herkunft, politischer Überzeugung, Religion oder Weltanschauung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, sexueller Orientierung oder Geschlechtsidentität zu diskriminierenden Wirkungen oder zu Maßnahmen kommt, die eine solche Wirkung haben⁵⁹. Automatisierte Entscheidungsfindung und Profiling auf der Grundlage besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten sollten nur unter bestimmten Bedingungen erlaubt sein.

⁵⁷ UK suggested to insert "in an adverse manner". In reaction, Cion indicated this would lower data protection standards.

AT reservation on "as long as it produces legal effects concerning him or her or significantly affects him or her".

⁵⁸ Further to DE proposal. IE expressed doubts about the before last sentence.

⁵⁹ UK considered Regulation not the appropriate place to refer to anti-discrimination measures.

58a) Profiling an sich unterliegt den (allgemeinen) Vorschriften dieser Verordnung für die Verarbeitung personenbezogener Daten (Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, Datenschutzgrundsätze usw.), wobei besondere Garantien gelten (beispielsweise Pflicht zur Durchführung einer Folgenabschätzung in einigen Fällen oder Bestimmungen über bestimmte Informationen, die der betroffenen Person zur Verfügung zu stellen sind). Der Europäische Datenschutzausschuss sollte die Möglichkeit haben, Leitlinien diesbezüglich herauszugeben⁶⁰.

⁶⁰ DE suggested in recital (59) to delete "public" in "...the keeping of public registers".

- 59) Im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten können Beschränkungen bestimmter Grundsätze sowie des Rechts auf Unterrichtung, Auskunft, Berichtigung, Löschung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch, von Maßnahmen, die auf der Erstellung von Profilen beruhen, und von Mitteilungen über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an eine betroffene Person sowie von bestimmten damit zusammenhängenden Pflichten der für die Verarbeitung Verantwortlichen vorgesehen werden, soweit dies in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig ist, um die öffentliche Sicherheit aufrechtzuerhalten, wozu unter anderem der Schutz von Menschenleben bei Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen, die Verhütung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten und von Verstößen gegen Berufsstandsregeln bei reglementierten Berufen, das Führen öffentlicher Register aus Gründen des allgemeinen öffentlichen Interesses sowie die Weiterverarbeitung von archivierten personenbezogenen Daten zur Bereitstellung spezifischer Informationen im Zusammenhang mit dem politischen Verhalten unter ehemaligen totalitären Regimen gehört, und um sonstige öffentliche Interessen der Union oder eines Mitgliedstaats, etwa wichtige wirtschaftliche oder finanzielle Interessen, oder die betroffene Person und die Rechte und Freiheiten anderer Personen, einschließlich in den Bereichen Sozialschutz, öffentliche Gesundheit und humanitäre Hilfe – wie etwa die Ausführung einer der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung obliegenden Aufgabe –, zu schützen. [...]. Diese Beschränkungen müssen mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und mit der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Einklang stehen.
- 59a) Diese Verordnung sollte in keiner Weise von dem auf internationalem Recht beruhendem, in Gerichts- und Verwaltungsverfahren anzuwendenden Privileg der Nichtoffenlegung vertraulicher Informationen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz abweichen. [...]
- 60) Die Verantwortung und Haftung des für die Verarbeitung Verantwortlichen für jedwede Verarbeitung personenbezogener Daten, die durch ihn oder in seinem Namen erfolgt, sollte (...) geregelt werden. Insbesondere sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche geeignete Maßnahmen treffen müssen und nachweisen können, dass (...) die Verarbeitungstätigkeiten im Einklang mit dieser Verordnung stehen (...). Dabei sollte er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung und das Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten berücksichtigen.

60a) Solche Risiken – mit unterschiedlicher Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere – können aus einer Datenverarbeitung hervorgehen, die zu einer physischen, materiellen oder moralischen Schädigung führen könnte, insbesondere wenn die Verarbeitung zu einer Diskriminierung, einem Identitätsdiebstahl oder -betrug, einem finanziellen Verlust, einer Rufschädigung, einem Verlust der Vertraulichkeit von dem Berufsgeheimnis unterliegenden Daten [...] oder anderen erheblichen wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Nachteilen führen kann, wenn die betroffenen Personen um ihre Rechte und Freiheiten gebracht oder daran gehindert werden, die sie betreffenden personenbezogenen Daten zu kontrollieren, wenn personenbezogene Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft hervorgehen, und genetische Daten oder Daten über Gesundheit oder Sexualleben oder über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen verarbeitet werden, wenn persönliche Aspekte bewertet werden, insbesondere wenn Aspekte, die die Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben oder Interessen, die Zuverlässigkeit oder das Verhalten, den Aufenthaltsort oder Ortswechsel betreffen, analysiert und prognostiziert werden, um ein persönliches Profil zu erstellen oder zu nutzen, wenn personenbezogene Daten schutzbedürftiger Personen, insbesondere Daten von Kindern, verarbeitet werden oder wenn die Verarbeitung eine große Menge personenbezogener Daten und eine große Anzahl von Personen betrifft (...).

60b) Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos sollten nach der Art, dem Umfang, den Umständen und den Zwecken der Datenverarbeitung bestimmt werden. Das Risiko sollte anhand einer objektiven Bewertung beurteilt werden, bei der festgestellt wird, ob die Datenverarbeitung ein hohes Risiko birgt. Ein hohes Risiko ist ein besonderes⁶¹ Risiko der Beeinträchtigung der persönlichen Rechte und Freiheiten (...).

⁶¹ The use the word 'particular' was questioned by BE, CZ, ES and UK, which thought that this term does not express the seriousness of the risk in case of 'high' risk.

- 60c) Anleitungen, wie der für die Verarbeitung Verantwortliche [...] geeignete Maßnahmen durchzuführen hat und wie die Einhaltung der Anforderungen nachzuweisen ist, insbesondere was die Ermittlung des mit der Verarbeitung verbundenen Risikos, dessen Abschätzung in Bezug auf Ursache, Art, Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere und die Festlegung bewährter Verfahren für dessen Eindämmung betrifft, könnten insbesondere in Form von genehmigten Verhaltensregeln, genehmigten Zertifizierungsverfahren, Leitlinien des Europäischen Datenschutzausschusses oder Hinweisen eines Datenschutzbeauftragten gegeben werden. Der Europäische Datenschutzaussch (...)
- 61) Zum Schutz der in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bestehenden persönlichen Rechte und Freiheiten ist es erforderlich, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, damit die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt werden. Um die Einhaltung dieser Verordnung nachweisen zu können, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche interne Strategien festlegen und geeignete Maßnahmen treffen, die insbesondere dem Grundsatz des Datenschutzes durch Technik (*data protection by design*) und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (*data protection by default*) Genüge tun. Solche Maßnahmen könnten unter anderem darin bestehen, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten minimiert wird, (...) personenbezogene Daten so schnell wie möglich pseudonymisiert werden, Transparenz in Bezug auf die Funktionen und die Verarbeitung personenbezogener Daten hergestellt wird, der betroffenen Person ermöglicht wird, die Datenverarbeitung zu überwachen, und der für die Verarbeitung Verantwortliche in die Lage versetzt wird, Sicherheitsfunktionen zu schaffen und zu verbessern. In Bezug auf Entwicklung, Auslegung, Auswahl und Nutzung von Anwendungen, Diensten und Produkten, die entweder auf der Verarbeitung von personenbezogenen Daten beruhen oder zur Erfüllung ihrer Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten, sollten die Hersteller der Produkte, Dienste und Anwendungen ermutigt werden, das Recht auf Datenschutz bei der Entwicklung und Auslegung der Produkte, Dienste und Anwendungen zu berücksichtigen und unter gebührender Berücksichtigung des Stands der Technik sicherstellen, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen und die Verarbeiter in der Lage sind, ihren Datenschutzpflichten nachzukommen.
- 62) Zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen sowie zur Klärung der Verantwortung und Haftung der für die Verarbeitung Verantwortlichen und **der** Auftragsverarbeiter bedarf es – auch mit Blick auf die Überwachungs- und sonstigen Maßnahmen von Aufsichtsbehörden – einer klaren Zuteilung der Verantwortlichkeiten durch diese Verordnung, einschließlich der Fälle, in denen ein für die Verarbeitung Verantwortlicher die Verarbeitungszwecke (...) und -mittel gemeinsam mit anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen festlegt oder ein Verarbeitungsvorgang im Auftrag eines für die Verarbeitung Verantwortlichen durchgeführt wird.

63) Jeder für die Verarbeitung Verantwortliche ohne Niederlassung in der Union, dessen Verarbeitungstätigkeiten sich auf in der Union ansässige betroffene Personen beziehen und dazu dienen, diesen Personen Waren oder Dienstleistungen anzubieten oder deren Verhalten in der Union zu beobachten, (...) sollte einen Vertreter benennen müssen, es sei denn, (...) die von ihm ausgeführte Verarbeitung erfolgt vereinzelt und bringt unter Berücksichtigung ihrer Art, ihres Umfangs, ihrer Umstände und ihrer Zwecke wahrscheinlich kein Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen mit sich oder bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen handelt es sich um eine Behörde oder öffentliche Einrichtung (...). Der Vertreter sollte im Namen des für die Verarbeitung Verantwortlichen tätig werden und den Aufsichtsbehörden als Ansprechpartner dienen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche sollte den Vertreter ausdrücklich bestellen und schriftlich beauftragen, in Bezug auf die ihm nach dieser Verordnung obliegenden Verpflichtungen an seiner Stelle zu handeln. Die Benennung eines solchen Vertreters berührt nicht die Verantwortung und Haftung des für die Verarbeitung Verantwortlichen nach Maßgabe dieser Verordnung. Der Vertreter sollte seine Aufgaben entsprechend dem Mandat des für die Verarbeitung Verantwortlichen ausführen und insbesondere mit den zuständigen Aufsichtsbehörden in Bezug auf Maßnahmen, die die Einhaltung dieser Verordnung sicherstellen sollen, zusammenarbeiten. Bei Verstößen des für die Verarbeitung Verantwortlichen sollte der bestellte Vertreter Durchsetzungsmaßnahmen unterworfen werden.

63a) Damit die Anforderungen dieser Verordnung in Bezug auf die vom Auftragsverarbeiter im Namen des für die Verarbeitung Verantwortlichen vorzunehmende Verarbeitung eingehalten werden, sollte ein für die Verarbeitung Verantwortlicher, der einen Auftragsverarbeiter mit Verarbeitungstätigkeiten betrauen will, nur Auftragsverarbeiter heranziehen, die – insbesondere im Hinblick auf Fachwissen, Zuverlässigkeit und Ressourcen – hinreichende Garantien dafür bieten, dass technische und organisatorische Maßnahmen – auch für die Sicherheit der Verarbeitung – getroffen werden, die den Anforderungen dieser Verordnung genügen. (...) Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens kann als Faktor herangezogen werden, um die Erfüllung der Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen nachzuweisen. Die Durchführung einer Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter sollte auf Grundlage eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats erfolgen, der den Auftragsverarbeiter an den für die Verarbeitung Verantwortlichen bindet und in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zwecke der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten und die Kategorien von betroffenen Personen festgelegt sind, wobei die besonderen Aufgaben und Pflichten des Auftragsverarbeiters bei der geplanten Verarbeitung und das Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person zu berücksichtigen sind.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter können entscheiden, ob sie einen individuellen Vertrag oder Standardvertragsklauseln verwenden, die entweder unmittelbar von der Kommission erlassen oder aber nach dem Kohärenzverfahren von einer Aufsichtsbehörde angenommen und dann von der Kommission erlassen wurden oder Bestandteil einer im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens erteilten Zertifizierung sind. Nach Beendigung der Verarbeitung im Namen des für die Verarbeitung Verantwortlichen sollte der Auftragsverarbeiter die personenbezogenen Daten zurückgeben oder löschen, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht des Mitgliedstaats, dem er unterliegt, eine Verpflichtung zur Speicherung der Daten besteht.

64) (...)

65) Zum Nachweis der Einhaltung dieser Verordnung sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter Aufzeichnungen über alle Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten, die seiner Zuständigkeit unterliegen, führen. Jeder für die Verarbeitung Verantwortliche und jeder Auftragsverarbeiter sollte verpflichtet sein, mit der Aufsichtsbehörde zusammenzuarbeiten und dieser auf Verlangen die entsprechenden Aufzeichnungen vorzulegen, damit die betreffenden Verarbeitungsvorgänge anhand dieser Unterlagen kontrolliert werden können.

- 66) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und zur Vorbeugung gegen eine gegen diese Verordnung verstoßende Verarbeitung sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter die mit der Verarbeitung verbundenen (...) Risiken ermitteln und Maßnahmen zu ihrer Eindämmung treffen. Diese Maßnahmen müssen unter Berücksichtigung der verfügbaren Technik und der Implementierungskosten ein Schutzniveau – auch hinsichtlich der Vertraulichkeit – gewährleisten, das dem von der Verarbeitung ausgehenden Risiko und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist. (...). Bei der Bewertung des Datensicherheitsrisikos sollten die mit der Datenverarbeitung verbundenen Risiken berücksichtigt werden, wie etwa Vernichtung, Verlust oder Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder unbefugte Weitergabe von beziehungsweise unbefugter Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, insbesondere wenn dies zu einem physischen, materiellen oder moralischen Schaden führen könnte.
- 66a) Damit diese Verordnung in Fällen, in denen die Verarbeitungsvorgänge wahrscheinlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten mit sich bringen, besser eingehalten wird, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche **oder Auftragsverarbeiter** für die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung, mit der insbesondere die Ursache, Art, Besonderheit und Schwere dieses Risikos evaluiert werden, verantwortlich sein. Die Ergebnisse der Abschätzung sollten berücksichtigt werden, wenn darüber entschieden wird, welche (...) geeigneten Maßnahmen ergriffen werden müssen, um nachzuweisen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten mit dieser Verordnung in Einklang steht. Geht aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung hervor, dass Verarbeitungsvorgänge ein hohes Risiko bergen, das der für die Verarbeitung Verantwortliche nicht durch geeignete Maßnahmen in Bezug auf verfügbare Technik und Implementierungskosten eindämmen kann, so sollte die Aufsichtsbehörde vor der Verarbeitung konsultiert werden.

- 67) Eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten kann – wenn nicht rechtzeitig und angemessen reagiert wird – einen (...) physischen, materiellen oder moralischen Schaden für die betroffenen Personen nach sich ziehen, wie etwa Verlust der Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten oder Einschränkung (...) ihrer Rechte, Diskriminierung, Identitätsdiebstahl oder -betrug, finanzielle Verluste, [...] Rufschädigung, Verlust der Vertraulichkeit von dem Berufsgeheimnis unterliegenden Daten oder andere wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile. (...). Deshalb sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche nach Bekanntwerden einer (...) Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die einen (...) physischen, materiellen oder moralischen Schaden nach sich ziehen kann, die Aufsichtsbehörde ohne ungebührliche Verzögerung – falls möglich binnen 72 Stunden – davon in Kenntnis setzen. Falls die Benachrichtigung nicht binnen 72 Stunden erfolgen kann, sollten in ihr die Gründe für die Verzögerung angegeben werden müssen. Natürliche Personen, deren Rechte und Freiheiten durch die Datenschutzverletzung erheblich beeinträchtigt werden könnten, sollten ohne unangemessene Verzögerung benachrichtigt werden, damit sie die erforderlichen Vorkehrungen treffen können. (...). Die Benachrichtigung sollte eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten sowie an die betroffene Person gerichtete Empfehlungen zur Minderung etwaiger negativer Auswirkungen dieser Verletzung enthalten. Die Benachrichtigung der betroffenen Person sollte stets so rasch wie nach allgemeinem Ermessen möglich, in enger Absprache mit der Aufsichtsbehörde und nach Maßgabe der von dieser oder von anderen zuständigen Behörden (z.B. Strafverfolgungsbehörden) erteilten Weisungen erfolgen. (...) Um beispielsweise das Risiko eines unmittelbaren Schadens mindern zu können, müsste sie sofort benachrichtigt werden, wohingegen eine längere Benachrichtigungsfrist gerechtfertigt sein kann, wenn es darum geht, geeignete Maßnahmen gegen fortlaufende oder ähnliche Verletzungen der Datensicherheit zu treffen.
- 68) (...) Es ist zu prüfen, ob alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen wurden, um sofort feststellen zu können, ob eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten aufgetreten ist, und um die Aufsichtsbehörde und die betroffene Person umgehend unterrichten zu können (...). Bei der Feststellung, ob die Meldung ohne unangemessene Verzögerung erfolgt ist, sollten die Art und Schwere der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten sowie deren Folgen und nachteilige Auswirkungen für die betroffene Person berücksichtigt werden. Die entsprechende Meldung kann zu einem Tätigwerden der Aufsichtsbehörde im Einklang mit ihren in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben und Befugnissen führen.

- 68a) Die Benachrichtigung der betroffenen Person von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten sollte nicht erforderlich sein, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche geeignete technische Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat und diese Vorkehrungen auf die von der Verletzung betroffenen personenbezogenen Daten angewandt wurden. Zu diesen technischen Sicherheitsvorkehrungen sollte zählen, dass die betreffenden Daten für alle Personen, die nicht zum Zugriff auf sie befugt sind, unverständlich gemacht werden, insbesondere durch Verschlüsselung der personenbezogenen Daten (...).
- 69) Bei der detaillierten Regelung des Formats und der Verfahren für die Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten sollten die Umstände der Verletzung hinreichend berücksichtigt werden, beispielsweise ob personenbezogene Daten durch geeignete technische Sicherheitsvorkehrungen geschützt waren, die die Wahrscheinlichkeit eines Identitätsbetrugs oder anderer Formen des Datenmissbrauchs wirksam verringern. Überdies sollten solche Regeln und Verfahren den berechtigten Interessen der Strafverfolgungsbehörden in Fällen Rechnung tragen, in denen die Untersuchung der Umstände der Verletzung durch ein frühzeitiges Bekanntwerden in unnötiger Weise behindert würde.
- 70) Gemäß der Richtlinie 95/46/EG waren Verarbeitungen personenbezogener Daten bei den Aufsichtsbehörden generell meldepflichtig. Diese Meldepflicht ist mit einem bürokratischen und finanziellen Aufwand verbunden und hat doch keineswegs in allen Fällen zu einem besseren Schutz personenbezogener Daten geführt. Diese unterschiedslosen allgemeinen Meldepflichten sollten daher abgeschafft und durch wirksame Verfahren und Mechanismen ersetzt werden, die sich stattdessen vorrangig mit denjenigen Arten von Verarbeitungsvorgängen befassen, die aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs, *ihrer Umstände und* ihrer Zwecke (...) wahrscheinlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten mit sich bringen. Bei diesen Arten von Verarbeitungsvorgängen kann es sich um solche handeln, bei denen insbesondere neue Technologien eingesetzt werden oder die neuartig sind und bei denen der für die Verarbeitung Verantwortliche zuvor keine Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt hat oder die in Anbetracht der seit der ursprünglichen Verarbeitung vergangenen Zeit notwendig geworden sind.⁶²

⁶² BE was opposed to the temporal reference in the last part of this sentence.

70a) In derartigen Fällen sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche (...) vor der Verarbeitung eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen, mit der die spezifische Eintrittswahrscheinlichkeit und die Schwere dieses hohen Risikos unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung und der Ursachen des Risikos bewertet werden und die sich insbesondere mit den Maßnahmen, Garantien und Verfahren befasst, durch die dieses Risiko eingedämmt, der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung nachgewiesen werden soll.

71) Dies sollte insbesondere für (...) umfangreiche Verarbeitungsvorgänge gelten, die dazu dienen, große Mengen personenbezogener Daten auf regionaler, nationaler oder supranationaler Ebene zu verarbeiten, eine große Zahl von Personen betreffen könnten und – beispielsweise aufgrund ihrer Sensibilität – wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringen und bei denen entsprechend dem jeweils aktuellen Stand der Technik in großem Umfang eine neue Technologie eingesetzt wird, sowie für andere Verarbeitungsvorgänge, die ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen mit sich bringen, insbesondere dann, wenn diese Verarbeitungsvorgänge den betroffenen Personen die Ausübung ihrer Rechte erschweren. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung sollte auch in den Fällen durchgeführt werden, in denen die Daten für das Treffen von Entscheidungen in Bezug auf Einzelpersonen im Anschluss an eine systematische und eingehende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen auf der Grundlage eines Profilings dieser Daten oder im Anschluss an die Verarbeitung spezifischer Kategorien von personenbezogenen Daten, biometrischen Daten oder von Daten in Bezug auf strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten sowie damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen verarbeitet werden. Gleichmaßen erforderlich ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung für die weiträumige Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche, insbesondere mittels optoelektronischer Vorrichtungen, oder für alle anderen Vorgänge, bei denen nach Auffassung der zuständigen Aufsichtsbehörde die Verarbeitung wahrscheinlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen mit sich bringt, insbesondere weil sie die betroffenen Personen an der Ausübung eines Rechts oder Nutzung einer Dienstleistung hindern oder weil sie systematisch in großem Umfang erfolgen. Die Verarbeitung (...) personenbezogener Daten sollte ungeachtet des Volumens oder der Art der Daten nicht als umfangreich gelten, wenn die Verarbeitung dieser Daten dem Berufsgeheimnis unterliegt (...), wie etwa die Verarbeitung personenbezogener Daten von Patienten oder Kunden durch einen einzelnen Arzt, einen Angehörigen der Gesundheitsberufe, ein Krankenhaus oder einen Anwalt. In diesen Fällen sollte eine Datenschutz-Folgenabschätzung nicht zwingend vorgeschrieben sein.

- 72) Unter bestimmten Umständen kann es vernünftig und unter ökonomischen Gesichtspunkten sinnvoll sein, eine Datenschutz-Folgenabschätzung nicht auf ein bestimmtes Projekt zu beziehen, sondern sie thematisch breiter anzulegen – beispielsweise wenn Behörden oder öffentliche Einrichtungen eine gemeinsame Anwendung oder Verarbeitungsplattform schaffen möchten oder wenn mehrere für die Verarbeitung Verantwortliche eine gemeinsame Anwendung oder Verarbeitungsumgebung für einen gesamten Wirtschaftssektor, für ein bestimmtes Marktsegment oder für eine weit verbreitete horizontale Tätigkeit einführen möchten.
- 73) Datenschutz-Folgeabschätzungen können von einer Behörde oder öffentlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern eine solche Folgenabschätzung nicht schon anlässlich des Erlasses des Gesetzes erfolgt ist, auf dessen Grundlage die Behörde oder Einrichtung ihre Aufgaben wahrnimmt und das den fraglichen Verarbeitungsvorgang oder die fraglichen Arten von Verarbeitungsvorgängen regelt.
- 74) Geht aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung hervor, dass die Verarbeitung ungeachtet geplanter Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Mechanismen zur Minderung des Risikos ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten mit sich bringen (...), und ist der für die Verarbeitung Verantwortliche der Auffassung, dass das Risiko nicht durch in Bezug auf verfügbare Technologien und Implementierungskosten vertretbare Mittel eingedämmt werden kann, so sollte die Aufsichtsbehörde vor Beginn der Verarbeitungstätigkeiten konsultiert werden. Ein solches hohes Risiko ist wahrscheinlich mit bestimmten Arten von Datenverarbeitungen und einem bestimmtem Umfang und einer bestimmten Häufigkeit der Verarbeitung verbunden, die für die betroffenen Personen auch eine (...) Schädigung oder eine (...) Beeinträchtigung ihrer Rechte und Freiheiten mit sich bringen können. Sie sollte das Beratungsersuchen innerhalb einer bestimmten Frist beantworten. Allerdings kann sie, auch wenn sie nicht innerhalb dieser Frist reagiert hat, entsprechend ihren in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben und Befugnissen eingreifen, was die Befugnis einschließt, Verarbeitungsvorgänge zu untersagen. Im Rahmen dieses Konsultationsprozesses kann das Ergebnis einer im Hinblick auf die betreffende Datenverarbeitung gemäß Artikel 33 durchgeführten Datenschutz-Folgenabschätzung der Aufsichtsbehörde unterbreitet werden; dies gilt insbesondere für die zur Eindämmung des Risikos für die persönlichen Rechte und Freiheiten geplanten Maßnahmen.
- 74a) Der Auftragsverarbeiter sollte erforderlichenfalls den für die Verarbeitung Verantwortlichen auf Anfrage bei der Gewährleistung der Einhaltung der sich aus der Durchführung der Datenschutz-Folgenabschätzung und der vorherigen Konsultation der Aufsichtsbehörde ergebenden Auflagen unterstützen.

- 74b) Eine Konsultation der Aufsichtsbehörde sollte auch während der Ausarbeitung von Gesetzes- oder Regelungsvorschriften, in denen eine (...) Verarbeitung personenbezogener Daten vorgesehen ist, erfolgen, um die Vereinbarkeit der geplanten Verarbeitung mit dieser Verordnung sicherzustellen und insbesondere das mit ihr für die betroffene Person verbundene Risiko einzudämmen.
- 75) In Fällen, in denen die Verarbeitung im öffentlichen Sektor oder durch ein privates Großunternehmen erfolgt oder in denen die Kerntätigkeit eines Unternehmens ungeachtet seiner Größe Verarbeitungsvorgänge einschließt, die einer regelmäßigen und systematischen Überwachung bedürfen, kann der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter bei der Überwachung der unternehmensinternen Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung von einer weiteren Person, die über Fachwissen auf dem Gebiet der Datenschutzvorschriften und -verfahren verfügt, unterstützt werden. Derartige Datenschutzbeauftragte sollten unabhängig davon, ob es sich um Angestellte des für die Verarbeitung Verantwortlichen handelt oder nicht, ihre Pflichten und Aufgaben in vollständiger Unabhängigkeit ausüben können.
- 76) Verbände oder andere Vereinigungen, die bestimmte Kategorien von für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten, sollten ermutigt werden, im Einklang mit dieser Verordnung stehende Verhaltenskodizesregeln auszuarbeiten, um eine wirksame Anwendung dieser Verordnung zu erleichtern, wobei den Eigenheiten der in bestimmten Sektoren erfolgenden Verarbeitungen und den besonderen Bedürfnissen der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen Rechnung zu tragen ist. Inbesondere könnten in diesen Verhaltensregeln unter Berücksichtigung des mit der Verarbeitung wahrscheinlich einhergehenden Risikos für die persönlichen Rechte und Freiheiten die Pflichten der für die Verarbeitung Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter bestimmt werden.
- 76a) Bei der Ausarbeitung oder bei der Änderung oder Erweiterung solcher Verhaltensregeln sollten Verbände und oder andere Vereinigungen, die bestimmte Kategorien von für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten, die einschlägigen interessierten Kreise, möglichst auch die betroffenen Personen, konsultieren und die Eingaben und Stellungnahmen, die sie dabei erhalten, berücksichtigen.
- 77) Um die Transparenz zu erhöhen und die Einhaltung dieser Verordnung zu verbessern, sollte angeregt werden, dass Zertifizierungsverfahren sowie Datenschutzsiegel und -prüfzeichen eingeführt werden, die den betroffenen Personen einen raschen Überblick über das Datenschutzniveau einschlägiger Erzeugnisse und Dienstleistungen ermöglichen.

- 78) Der grenzüberschreitende Fluss personenbezogener Daten aus Drittländern und internationalen Organisationen und wieder zurück ist für die Entwicklung des internationalen Handels und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit notwendig. Durch die Zunahme dieser Datenströme sind neue Herausforderungen und Anforderungen in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten entstanden. Der durch diese Verordnung unionsweit garantierte Schutz natürlicher Personen sollte jedoch bei der Übermittlung personenbezogener Daten aus der Union an für die Verarbeitung Verantwortliche, Auftragsverarbeiter oder andere Empfänger in Drittländern oder an internationale Organisationen nicht unterminiert werden, und zwar auch dann nicht, wenn aus einem Drittland oder von einer internationalen Organisation stammende personenbezogene Daten an für die Verarbeitung Verantwortliche, Auftragsverarbeiter in demselben⁶³ oder einem anderen Drittland oder an dieselbe oder eine andere internationale Organisation weitergegeben werden. In jedem Fall sind derartige Datenübermittlungen an Drittländer und internationale Organisationen nur unter strikter Einhaltung dieser Verordnung zulässig. Sie dürfen nur stattfinden, wenn die in Kapitel V festgelegten Bedingungen vorbehaltlich der übrigen Bestimmungen dieser Verordnung von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter erfüllt werden.
- 79) Internationale Abkommen zwischen der Union und Drittländern über die Übermittlung von personenbezogenen Daten einschließlich geeigneter Garantien für die betroffenen Personen werden von dieser Verordnung nicht berührt. Die Mitgliedstaaten dürfen internationale Übereinkünfte schließen, die die Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen beinhalten, sofern sich diese Übereinkünfte weder auf diese Verordnung noch auf andere Bestimmungen des Unionsrechts auswirken und Schutzklauseln beinhalten, um die Rechte der betroffenen Personen zu schützen⁶⁴.

⁶³ DE scrutiny reservation, in particular about the application of the rules of place of purchase in relation to Article 89a.

⁶⁴ FR requests the second sentence to be inserted in Article 89a. NL asked what was meant with the new text and considered that it was necessary to keep it, but its purpose and meaning should be clarified. DE and UK scrutiny reservation on the new text. EE asked whether if “*affect*” means that it was not contradictory or something else.

- 80) Die Kommission darf (...) mit Wirkung für die gesamte Union feststellen, dass bestimmte Drittländer oder ein Gebiet oder ein bestimmter Sektor wie z.B. der private Sektor oder ein oder mehrere bestimmte Wirtschaftszweige eines Drittlands oder eine internationale Organisation einen angemessenen Datenschutz bieten, und auf diese Weise in Bezug auf die Drittländer und internationalen Organisationen, die für fähig gehalten werden, einen solchen Schutz zu bieten, in der gesamten Union Rechtssicherheit schaffen und eine einheitliche Rechtsanwendung sicherstellen. In derartigen Fällen dürfen personenbezogene Daten ohne besondere Genehmigung an diese Länder übermittelt werden.
- 81) In Übereinstimmung mit den Grundwerten der Union, zu denen insbesondere der Schutz der Menschenrechte zählt, sollte die Kommission bei der Bewertung eines Drittlandes oder eines Gebietes oder eines bestimmten Sektors in einem Drittland berücksichtigen, inwieweit dort die Rechtsstaatlichkeit gewahrt ist, ein Rechtsschutz existiert und die internationalen Menschenrechtsbestimmungen eingehalten werden und welche allgemeinen und sektorspezifischen Vorschriften, wozu auch die Vorschriften über die öffentliche Sicherheit, die Landesverteidigung, die nationale Sicherheit und öffentliche Ordnung sowie das Strafrecht zählen, dort gelten. Die Annahme eines Angemessenheitsbeschlusses in Bezug auf ein Gebiet oder einen bestimmten Sektor in einem Drittland sollte unter Berücksichtigung eindeutiger und objektiver Kriterien wie bestimmten Verarbeitungsvorgängen und des Geltungsbereichs anwendbarer Rechtsnormen und geltender Rechtsvorschriften in dem Drittland erfolgen.
- 81a) Die Kommission sollte neben den internationalen Verpflichtungen, die das Drittland oder die internationale Organisation eingegangen ist, auch die Verpflichtungen, die sich aus der Teilnahme des Drittlands oder der internationalen Organisation an multilateralen oder regionalen Systemen insbesondere im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten ergeben, sowie die Umsetzung dieser Verpflichtungen berücksichtigen. Insbesondere sollte der Beitritt des Drittlandes zum Übereinkommen des Europarates vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten und dem dazugehörigen Zusatzprotokoll berücksichtigt werden. Die Kommission sollte den Europäischen Datenschutzausschuss konsultieren, wenn sie das Schutzniveau in Drittländern oder internationalen Organisationen bewertet⁶⁵.

⁶⁵ DE, supported by NL, proposed that the list of checks in Article 42(2) should include a new component consisting of the participation of third states or international organisations in international data-protection systems (e.g. APEC and ECOWAS). According to the position of DE, although those systems are still in the early stages of practical implementation, the draft Regulation should make allowance right away for the significance they may gain in future. Point (d) of Article 41(2) requires the systems to be fundamentally suited to ensuring compliance with data protection standards.

- 81b) Die Kommission sollte die Wirksamkeit von Feststellungen betreffend das Schutzniveau in einem Drittland oder einem Gebiet oder einem bestimmten Sektor in einem Drittland oder einer internationalen Organisation überwachen; dies gilt auch für Feststellungen, die auf der Grundlage des Artikels 25 Absatz 6 oder des Artikels 26 Absatz 4 der Richtlinie 95/46/EG erlassen werden. Die Kommission sollte innerhalb einer angemessenen Frist die Wirksamkeit der letztgenannten Feststellungen bewerten und dem durch diese Verordnung eingesetzten Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 über alle relevanten Erkenntnisse Bericht erstatten.
- 82) Die Kommission kann (...) feststellen, dass ein Drittland oder ein Gebiet oder ein bestimmter Sektor eines Drittlands oder eine internationale Organisation (...) keinen angemessenen Datenschutz mehr bietet. Die Übermittlung personenbezogener Daten an dieses Drittland oder an diese internationale Organisation sollte daraufhin verboten werden, es sei denn, die Anforderungen der Artikel 42 bis 44 werden erfüllt. In diesem Falle sollten Konsultationen zwischen der Kommission und den betreffenden Drittländern oder internationalen Organisationen vorgesehen werden. Die Kommission sollte dem Drittland oder der internationalen Organisation frühzeitig die Gründe mitteilen und Konsultationen aufnehmen, um Abhilfe für die Situation zu schaffen.
- 83) Bei Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter als Ausgleich für den in einem Drittland bestehenden Mangel an Datenschutz geeignete Garantien für den Schutz der betroffenen Person vorsehen. Diese Garantien können darin bestehen, dass auf verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften, von der Kommission oder von einer Aufsichtsbehörde festgelegte Standarddatenschutzklauseln, von einer Aufsichtsbehörde genehmigte Ad-hoc-Vertragsklauseln oder auf sonstige geeignete, angemessene, aufgrund der Umstände einer Datenübermittlung oder einer Kategorie von Datenübermittlungen gerechtfertigte und von einer Aufsichtsbehörde gebilligte Maßnahmen zurückgegriffen wird. Diese Schutzklauseln sollten sicherstellen, dass die Datenschutzvorschriften und die Rechte der betroffenen Personen einschließlich ihres Rechts auf wirksame administrative und gerichtliche Rechtsbehelfe beachtet werden. Sie sollten sich insbesondere auf die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die Verfügbarkeit von durchsetzbaren Rechten der betroffenen Person und von wirksamen Rechtsbehelfen sowie die Grundsätze des Datenschutzes durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen beziehen. Datenübermittlungen dürfen auch von staatlichen Behörden oder Stellen an staatliche Behörden oder Stellen in Drittländern oder an internationale Organisationen mit entsprechenden Pflichten oder Aufgaben vorgenommen werden, auch auf der Grundlage von Bestimmungen, die in Verwaltungsvereinbarungen, beispielsweise eine Absichtserklärung, aufzunehmen sind. Die Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde sollte erlangt werden, wenn die Garantien in nicht rechtsverbindlichen Verwaltungsvereinbarungen vorgesehen sind.

- 84) Die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter offenstehende Möglichkeit, auf die von der Kommission oder einer Aufsichtsbehörde festgelegten Standard-Datenschutzklauseln zurückzugreifen, sollte den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter keinesfalls daran hindern, die Standard-Datenschutzklauseln auch in umfangreicheren Verträgen, einschließlich Verträgen zwischen dem Auftragsverarbeiter und einem anderen Auftragsverarbeiter, zu verwenden oder ihnen weitere Klauseln oder zusätzliche Garantien hinzuzufügen, solange diese weder mittelbar noch unmittelbar im Widerspruch zu den von der Kommission oder einer Aufsichtsbehörde erlassenen Standard-Datenschutzklauseln stehen oder die Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Personen beschneiden.
- 85) Jede Unternehmensgruppe oder jede Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, sollte für ihre grenzüberschreitenden Datenübermittlungen aus der Union an Organisationen derselben Unternehmensgruppe oder derselben Gruppe von Unternehmen genehmigte verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften anwenden dürfen, sofern diese Grundprinzipien und durchsetzbare Rechte enthalten, die geeignete Garantien für die Übermittlungen beziehungsweise Kategorien von Übermittlungen personenbezogener Daten bieten.
- 86) Datenübermittlungen sollten unter bestimmten Voraussetzungen zulässig sein, nämlich wenn die betroffene Person ihre ausdrückliche Einwilligung erteilt hat, wenn die Übermittlung sporadisch (...) im Rahmen eines Vertrags oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen, sei es vor Gericht oder auf dem Verwaltungswege oder in außergerichtlichen Verfahren, wozu auch Verfahren vor Regulierungsbehörden zählen, erfolgt. Die Übermittlung sollte zudem möglich sein, wenn sie zur Wahrung eines im Unionsrecht oder im Recht eines Mitgliedstaats festgelegten wichtigen öffentlichen Interesses erforderlich ist oder wenn sie aus einem gesetzlich vorgesehenen Register erfolgt, das von der Öffentlichkeit oder Personen mit berechtigtem Interesse eingesehen werden kann. In diesem Fall sollte sich eine solche Übermittlung nicht auf die Gesamtheit oder ganze Kategorien der im Register enthaltenen Daten erstrecken dürfen und wenn das betreffende Register zur Einsichtnahme durch Personen mit berechtigtem Interesse bestimmt ist, sollte die Übermittlung nur auf Antrag dieser Personen oder nur dann erfolgen, wenn diese Personen die Adressaten der Übermittlung sind.

87) Diese Vorschriften sollten insbesondere für Datenübermittlungen gelten, die aus gewichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich sind, beispielsweise für den grenzüberschreitenden Datenaustausch (...) zwischen Wettbewerbsbehörden, zwischen Steuer- oder Zollbehörden, zwischen Finanzaufsichtsbehörden oder zwischen für Angelegenheiten der sozialen Sicherheit oder für die öffentliche Gesundheit zuständigen Diensten, beispielsweise im Falle der Umgebungsuntersuchung bei ansteckenden Krankheiten oder zur Verringerung und/oder Beseitigung des Dopings im Sport (...). Die Übermittlung personenbezogener Daten sollte ebenfalls als rechtmäßig angesehen werden, wenn sie erforderlich ist, um ein Interesse, das für die lebenswichtigen Interessen – einschließlich der körperlichen Unversehrtheit oder des Lebens – der betroffenen Person oder einer anderen Person wesentlich ist, zu schützen und die betroffene Person außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben.⁶⁶Liegt kein Angemessenheitsbeschluss vor, so können im Unionsrecht oder im einzelstaatlichen Recht aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses ausdrücklich Beschränkungen der Übermittlung bestimmter Kategorien von Daten an Drittländer oder internationale Organisationen vorgesehen werden. Die Mitgliedstaaten sollten solche Bestimmungen der Kommission mitteilen. Jede Übermittlung personenbezogener Daten einer betroffenen Person, die aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Zustimmung zu erteilen, an eine internationale humanitäre Organisation, wie eine nationalen Rotkreuzgesellschaft [...] oder an das IKRK, die erfolgt, um eine der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung nach den Genfer Konventionen obliegende Aufgabe auszuführen und/oder um im Geiste einer getreuen Anwendung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts tätig zu werden, könnte als aus einem wichtigen Grund im öffentlichen Interesse notwendig oder als im lebenswichtigen Interesse der betroffenen Person liegend erachtet werden.

⁶⁶ FR referred to the situation of a recipient of the transfer who is a medical professional or has adduced provisions ensuring the respect of the data subject's right to privacy and medical confidentiality. PRES considers that this could be further addressed in the context of Chapter IX.

88) Übermittlungen, die weder als umfangreich noch als häufig gelten können, könnten auch zur Wahrung der berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters möglich sein, sofern die Interessen oder Rechte und Freiheiten der betroffenen Person nicht überwiegen und der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter sämtliche Umstände der Datenübermittlung geprüft hat. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter sollte insbesondere die Art der Daten, die Zweckbestimmung und die Dauer der geplanten Verarbeitung, die Situation im Herkunftsland, in dem betreffenden Drittland und im Endbestimmungsland sowie vorge-sehene geeignete Garantien zum Schutz der Grundrechte und -freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogener Daten berücksichtigen. Bei der Verarbeitung zu historischen oder statistischen Zwecken oder für wissenschaftliche Forschungszwecke sollten die legitimen gesellschaftlichen Erwartungen in Bezug auf einen Wissenszuwachs berücksichtigt werden. Bei der Prüfung, ob eine Übermittlung umfangreich oder häufig ist, sollte berücksichtigt werden, wie viele personenbezogene Daten und wie viele Personen betroffen sind und ob die Übermittlung sporadisch oder regelmäßig erfolgt.

- 89) In allen Fällen, in denen kein Kommissionsbeschluss zur Angemessenheit des in einem Drittland bestehenden Schutzes vorliegt, sollte der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter auf Lösungen zurückgreifen, durch die sichergestellt wird, dass die betroffenen Personen die für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in der Union geltenden Grundrechte und Garantien auch nach Übermittlung der Daten genießen.
- 90) Manche Drittländer erlassen Gesetze, Vorschriften und sonstige Rechtsakte, durch die die Datenverarbeitungstätigkeiten natürlicher und juristischer Personen, die der Rechtsprechung der Mitgliedstaaten unterliegen, unmittelbar geregelt werden. Die Anwendung dieser Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtsakte außerhalb des Hoheitsgebiets der betreffenden Drittländer kann gegen internationales Recht verstoßen und dem durch diese Verordnung in der Union gewährleisteten Schutz natürlicher Personen zuwiderlaufen. Datenübermittlungen sollten daher nur zulässig sein, wenn die Bedingungen dieser Verordnung für Datenübermittlungen an Drittländer eingehalten werden. Dies kann unter anderem der Fall sein, wenn die Weitergabe aus einem wichtigen öffentlichen Interesse erforderlich ist, das im Unionsrecht oder im Recht des Mitgliedstaats, dem der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, anerkannt ist. (...)
- 91) Bei der grenzüberschreitenden Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb der Union ist der Einzelne womöglich weniger in der Lage, seine Datenschutzrechte wahrzunehmen und sich insbesondere gegen die unrechtmäßige Nutzung oder Weitergabe dieser Informationen zu schützen. Zugleich können die Aufsichtsbehörden unter Umständen nicht in der Lage sein, Beschwerden nachzugehen oder Untersuchungen in Bezug auf Tätigkeiten im Ausland durchzuführen. Ihre Bemühungen um grenzüberschreitende Zusammenarbeit können auch durch unzureichende Präventiv- und Abhilfebefugnisse, nicht übereinstimmende Rechtsordnungen und praktische Hindernisse wie Ressourcenknappheit behindert werden. Daher bedarf es der Förderung einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Datenschutz-Aufsichtsbehörden, damit sie Informationen austauschen und mit den Aufsichtsbehörden in anderen Ländern Untersuchungen durchführen können. Um Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit zu entwickeln, die die internationale Amtshilfe bei der Durchsetzung von Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten erleichtern und sicherstellen, sollten die Kommission und die Aufsichtsbehörden Informationen austauschen und bei Tätigkeiten, die mit der Ausübung ihrer Befugnisse in Zusammenhang stehen, mit den zuständigen Behörden der Drittländer nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit und unter Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung, einschließlich der Vorschriften des Kapitels V, zusammenarbeiten.

- 92) Die Errichtung von Aufsichtsbehörden in den Mitgliedstaaten, die befugt sind, ihre Aufgaben und Befugnisse völlig unabhängig wahrzunehmen, ist ein wesentliches Element des Schutzes des Einzelnen im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Mitgliedstaaten können mehr als eine Aufsichtsbehörde errichten, wenn dies ihrer verfassungsmäßigen, organisatorischen und administrativen Struktur entspricht.
- 92a) Die Tatsache, dass die Aufsichtsbehörden unabhängig sind, sollte nicht bedeuten, dass sie hinsichtlich ihrer Ausgaben keinem Kontroll- oder Überwachungsmechanismus unterworfen werden können. Sie bedeutet auch nicht, dass die Aufsichtsbehörden keiner gerichtlichen Überprüfung unterzogen werden können.
- 93) Errichtet ein Mitgliedstaat mehrere Aufsichtsbehörden, so sollte er durch ein Rechtsinstrument sicherstellen, dass diese Aufsichtsbehörden am Kohärenzverfahren wirksam beteiligt werden. Insbesondere sollte dieser Mitgliedstaat eine Aufsichtsbehörde bestimmen, die als zentrale Kontaktstelle für eine wirksame Beteiligung dieser Behörden an dem Verfahren fungiert und eine rasche und reibungslose Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden, dem Europäischen Datenschutzausschuss und der Kommission gewährleistet.
- 94) Jede Aufsichtsbehörde sollte mit Finanzmitteln, Personal, Räumlichkeiten und einer Infrastruktur ausgestattet werden, wie sie für die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben, auch der Aufgaben im Zusammenhang mit der Amtshilfe und Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden in der gesamten Union, notwendig (...) sind. Jede Aufsichtsbehörde sollte über einen eigenen Jahreshaushalt verfügen, der Teil des gesamten Staatshaushalts oder nationalen Haushalts sein kann.
- 95) Die allgemeinen Anforderungen an das Mitglied oder die Mitglieder der Aufsichtsbehörde sollten gesetzlich von jedem Mitgliedstaat geregelt werden und insbesondere vorsehen, dass diese Mitglieder entweder vom Parlament und/oder von der Regierung oder dem Staatsoberhaupt des Mitgliedstaats oder von einer unabhängigen Stelle ernannt werden, die nach dem Recht des Mitgliedstaats mit der Ernennung im Wege eines transparenten Verfahrens betraut wird. Um die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde zu gewährleisten, sollten ihre Mitglieder von allen mit den Aufgaben ihres Amtes nicht zu vereinbarenden Handlungen absehen und während ihrer Amtszeit keine andere mit ihrem Amt nicht zu vereinbarende entgeltliche oder unentgeltliche Tätigkeit ausüben. (...).

- 95a) Jede Aufsichtsbehörde sollte dafür zuständig sein, im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats die Befugnisse auszuüben und die Aufgaben zu erfüllen, die ihr mit dieser Verordnung übertragen wurden. Dies sollte insbesondere für Folgendes gelten: die Verarbeitung im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats, die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Behörden oder private Einrichtungen, die im öffentlichen Interesse handeln, Verarbeitungstätigkeiten, die Auswirkungen auf betroffene Personen in ihrem Hoheitsgebiet haben, oder Verarbeitungstätigkeiten eines für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters ohne Niederlassung in der Europäischen Union, sofern sie auf betroffene Personen mit Wohnsitz in ihrem Hoheitsgebiet ausgerichtet sind. Dies sollte auch die Bearbeitung von Beschwerden einer betroffenen Person, die Durchführung von Untersuchungen über die Anwendung der Verordnung sowie die Förderung der Information der Öffentlichkeit über Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten einschließen.
- 96) Die Aufsichtsbehörden sollten die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung überwachen und zu ihrer einheitlichen Anwendung in der gesamten Union beitragen, um natürliche Personen im Hinblick auf die Verarbeitung ihrer Daten zu schützen und den freien Verkehr personenbezogener Daten im Binnenmarkt zu erleichtern. Zu diesem Zweck sollten die Aufsichtsbehörden aufgrund dieser Verordnung zur Zusammenarbeit untereinander und mit der Kommission verpflichtet und befugt sein, ohne dass eine Vereinbarung zwischen den Mitgliedstaaten über die Leistung von Amtshilfe oder über eine derartige Zusammenarbeit erforderlich wäre.

97) Findet die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Tätigkeit einer Niederlassung eines für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union statt und hat der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat oder hat die Verarbeitungstätigkeit im Zusammenhang mit der Tätigkeit einer einzigen Niederlassung eines für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters in der Union erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen in mehr als einem Mitgliedstaat bzw. wird sie voraussichtlich solche Auswirkungen haben, so sollte die Aufsichtsbehörde für die Hauptniederlassung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters oder für die einzige Niederlassung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters als federführende Behörde fungieren. Sie sollte mit den anderen Behörden zusammenarbeiten, die betroffen sind, weil der für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter eine Niederlassung im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats hat, weil die Verarbeitung erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen mit Wohnsitz in ihrem Hoheitsgebiet hat oder weil bei ihnen eine Beschwerde eingelegt wurde. Auch wenn eine betroffene Person ohne Wohnsitz in dem betreffenden Mitgliedstaat eine Beschwerde eingelegt hat, sollte die Aufsichtsbehörde, bei der Beschwerde eingelegt wurde, auch eine betroffene Aufsichtsbehörde sein. Der Europäische Datenschutzausschuss kann – im Rahmen seiner Aufgaben in Bezug auf die Herausgabe von Leitlinien zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung – insbesondere allem Leitlinien zu den Kriterien ausarbeiten, die bei der Feststellung zu berücksichtigen sind, ob die fragliche Verarbeitung erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen in mehr als einem Mitgliedstaat hat und was einen relevanten und begründeten Einspruch darstellt⁶⁷.

97a) Die federführende Behörde sollte berechtigt sein, verbindliche Beschlüsse über Maßnahmen zu erlassen, mit denen die ihr gemäß dieser Verordnung übertragenen Befugnisse ausgeübt werden. In ihrer Eigenschaft als federführende Behörde sollte diese Aufsichtsbehörde für die enge Einbindung und Koordinierung der betroffenen Aufsichtsbehörden im Entscheidungsprozess sorgen. Wird beschlossen, die Beschwerde der betroffenen Person vollständig oder teilweise abzuweisen, so sollte dieser Beschluss von der Aufsichtsbehörde angenommen werden, bei der die Beschwerde eingelegt wurde.

⁶⁷ DE proposal; CZ and LU scrutiny reservation.

- 97b) Der Beschluss sollte von der federführenden Aufsichtsbehörde und den betroffenen Aufsichtsbehörden gemeinsam vereinbart werden und an die Hauptniederlassung oder die einzige Niederlassung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters gerichtet sein und für den für die Verarbeitung Verantwortlichen und den Auftragsverarbeiter verbindlich sein. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter sollte die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung dieser Verordnung und die Umsetzung des Beschlusses zu gewährleisten, der der Hauptniederlassung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters im Hinblick auf die Verarbeitungstätigkeiten in der Union von der federführenden Aufsichtsbehörde mitgeteilt wurde.
- 97c) (...) Jede Aufsichtsbehörde (...), die nicht als federführende Aufsichtsbehörde fungiert, (...) sollte in örtlichen Fällen zuständig sein, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat hat, der Gegenstand der spezifischen Verarbeitung aber nur die Verarbeitungstätigkeiten in einem einzigen Mitgliedstaat und nur betroffene Personen in diesem einen Mitgliedstaat betrifft, beispielsweise wenn es um die Verarbeitung von Arbeitnehmerdaten im spezifischen Beschäftigungskontext eines Mitgliedstaats geht. In solchen Fällen sollte die Aufsichtsbehörde unverzüglich die federführende Aufsichtsbehörde über diese Angelegenheit unterrichten. Nach ihrer Unterrichtung sollte die federführende Aufsichtsbehörde entscheiden, ob sie den Fall nach dem Prinzip der zentralen Kontaktstelle regelt oder ob die Aufsichtsbehörde, die sie unterrichtet hat, den Fall auf örtlicher Ebene regeln sollte. Dabei sollte die federführende Aufsichtsbehörde berücksichtigen, ob der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter in dem Mitgliedstaat, dessen Aufsichtsbehörde sie unterrichtet hat, eine Niederlassung hat, damit Beschlüsse gegenüber dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter wirksam durchgesetzt werden. Entscheidet die federführende Aufsichtsbehörde, den Fall selbst zu regeln, sollte die Aufsichtsbehörde, die sie unterrichtet hat, die Möglichkeit haben, einen Beschlussentwurf vorzulegen, dem die federführende Aufsichtsbehörde bei der Ausarbeitung ihres Beschlussentwurfs nach dem Prinzip der zentralen Kontaktstelle weitestgehend Rechnung tragen sollte.
- 98) Die Vorschriften über die federführende Behörde und das Prinzip der zentralen Kontaktstelle sollten keine Anwendung finden, wenn die Verarbeitung durch öffentliche Behörden oder private Einrichtungen, die im öffentlichen Interesse handeln, erfolgt. In diesen Fällen sollte die Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem die öffentliche Behörde oder private Einrichtung ihren Sitz hat, die einzige Aufsichtsbehörde sein, die dafür zuständig ist, die Befugnisse auszuüben, die ihr mit dieser Verordnung übertragen wurden.

99) (...)

100) Um die einheitliche Überwachung und Durchsetzung dieser Verordnung in der gesamten Union sicherzustellen, sollten die Aufsichtsbehörden in jedem Mitgliedstaat dieselben Aufgaben und wirksamen Befugnisse haben, darunter, insbesondere im Fall von Beschwerden Einzelner, Untersuchungsbefugnisse, Abhilfebefugnisse und Sanktionsbefugnisse und Genehmigungsbefugnisse und beratende Befugnisse, sowie – unbeschadet der Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden nach nationalem Recht – die Befugnis, Verstöße gegen diese Verordnung den Justizbehörden zur Kenntnis zu bringen und/oder Gerichtsverfahren anzustrengen. Dazu sollte auch die Befugnis zählen, die Verarbeitung, zu der die Behörde zu Rate gezogen wird, zu untersagen. Die Mitgliedstaaten können andere Aufgaben im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung festlegen. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden sollten (...) in Übereinstimmung mit den geeigneten Verfahrensgarantien nach Unionsrecht und nationalem Recht unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist ausgeübt werden. Insbesondere sollte jede Maßnahme im Hinblick auf die Gewährleistung der Einhaltung dieser Verordnung geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein, wobei die Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu berücksichtigen sind, das Recht einer jeden Person, gehört zu werden, bevor eine individuelle Maßnahme getroffen wird, die nachteilige Auswirkungen auf diese Person hätte, zu achten ist und überflüssige Kosten und übermäßige Unannehmlichkeiten für die Betroffenen zu vermeiden sind. Untersuchungsbefugnisse im Hinblick auf den Zugang zu Räumlichkeiten sollten im Einklang mit besonderen Anforderungen im nationalen Verfahrensrecht ausgeübt werden, wie etwa dem Erfordernis einer vorherigen richterlichen Genehmigung.

Jede rechtsverbindliche Maßnahme der Aufsichtsbehörde sollte schriftlich erlassen werden und sie sollte klar und eindeutig sein; die Aufsichtsbehörde, die die Maßnahme erlassen hat, und das Datum, an dem die Maßnahme erlassen wurde, sollten angegeben werden und die Maßnahme sollte vom Leiter oder von einem von ihm bevollmächtigten Mitglied der Aufsichtsbehörde unterschrieben sein und eine Begründung für die Maßnahme sowie einen Hinweis auf das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf enthalten. Dies sollte zusätzliche Anforderungen nach nationalem Verfahrensrecht nicht ausschließen. Der Erlass eines solchen rechtsverbindlichen Beschlusses setzt voraus, dass er in dem Mitgliedstaat der Aufsichtsbehörde, die den Beschluss erlassen hat, gerichtlich überprüft werden kann.

101) (...).

- 101a) Ist die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, nicht die federführende Aufsichtsbehörde, so sollte die federführende Aufsichtsbehörde im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verordnung über Zusammenarbeit und Kohärenz eng mit der Aufsichtsbehörde zusammenarbeiten, bei der die Beschwerde eingereicht wurde. In solchen Fällen sollte die federführende Aufsichtsbehörde bei Maßnahmen, die rechtliche Wirkungen entfalten sollen, unter anderem bei der Verhängung von Geldbußen, den Standpunkt der Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde und die weiterhin befugt sein sollte, in Abstimmung mit der zuständigen Aufsichtsbehörde Untersuchungen im Hoheitsgebiet ihres eigenen Mitgliedstaats durchzuführen, weitestgehend berücksichtigen.
- 101b) Die Aufsichtsbehörde, bei der eine Beschwerde eingereicht wurde oder die auf andere Weise Situationen, die mögliche Verstöße gegen die Verordnung darstellen, aufgedeckt hat bzw. darüber informiert wurde, sollte versuchen, eine gütliche Einigung zu erzielen. Falls sich dies als nicht erfolgreich erweist, sollte sie die gesamte Bandbreite ihrer Befugnisse wahrnehmen, wenn eine andere Aufsichtsbehörde als federführende Aufsichtsbehörde für die Verarbeitungstätigkeiten des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters fungieren sollte, der konkrete Gegenstand einer Beschwerde oder der mögliche Verstoß jedoch nur die Verarbeitungstätigkeiten des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in dem Mitgliedstaat betrifft, in dem die Beschwerde eingereicht wurde oder der mögliche Verstoß aufgedeckt wurde, und die Angelegenheit keine erheblichen Auswirkungen auf betroffene Personen in anderen Mitgliedstaaten hat oder haben dürfte. Dies sollte auch Folgendes umfassen: die spezifische Verarbeitung im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der Aufsichtsbehörde oder im Hinblick auf betroffene Personen im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats; oder die Verarbeitung im Rahmen eines Angebots von Waren oder Dienstleistungen, das speziell auf betroffene Personen im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats der Aufsichtsbehörde ausgerichtet ist; oder eine Verarbeitung, die unter Berücksichtigung der einschlägigen rechtlichen Verpflichtungen nach nationalem Recht bewertet werden muss.
- 102) Die Aufklärungsmaßnahmen der Aufsichtsbehörden sollten spezifische Maßnahmen einschließen, die sich an die für die Verarbeitung Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter, einschließlich Kleinstunternehmen sowie kleiner und mittlerer Unternehmen, und an Einzelpersonen, insbesondere im Bildungsbereich, richten.

- 103) Die Aufsichtsbehörden sollten sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen und Amtshilfe leisten, damit eine einheitliche Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung im Binnenmarkt gewährleistet ist. Erlässt eine Aufsichtsbehörde, die um Amtshilfe ersucht hat und binnen eines Monats nach Eingang des Ersuchens bei der ersuchten Aufsichtsbehörde keine Antwort von dieser erhalten hat, eine einstweilige Maßnahme, so sollte diese einstweilige Maßnahme hinreichend begründet und nur vorübergehend gültig sein.
- 104) Jede Aufsichtsbehörde sollte berechtigt sein, an gemeinsamen Maßnahmen von Aufsichtsbehörden teilzunehmen. Die ersuchte Aufsichtsbehörde sollte auf das Ersuchen binnen einer festgelegten Frist antworten müssen.
- 105) Um die einheitliche Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union sicherzustellen, sollte ein Verfahren zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung (Kohärenzverfahren) zwischen den Aufsichtsbehörden eingeführt werden (...). Dieses Verfahren sollte insbesondere dann angewendet werden, wenn eine Aufsichtsbehörde beabsichtigt, eine Maßnahme zu erlassen, die rechtliche Wirkungen in Bezug auf Verarbeitungsvorgänge entfalten soll (...), die für eine bedeutende Zahl betroffener Personen in mehreren Mitgliedstaaten erhebliche Auswirkungen haben (...). Ferner sollte es zur Anwendung kommen, wenn eine *betroffene* Aufsichtsbehörde oder die Kommission⁶⁸ beantragt, dass die Angelegenheit im Rahmen des Kohärenzverfahrens behandelt wird. Dieses Verfahren sollte andere Maßnahmen, die die Kommission möglicherweise in Ausübung ihrer Befugnisse nach den Verträgen trifft, unberührt lassen.

⁶⁸ HU reservation on the reference to the Commission.

- 106) Bei Anwendung des Kohärenzverfahrens sollte der Europäische Datenschutzausschuss, falls von der (...) Mehrheit seiner Mitglieder so entschieden wird oder falls eine andere *betreffene* Aufsichtsbehörde oder die Kommission darum ersuchen, binnen einer festgelegten Frist eine Stellungnahme abgeben. Dem Europäischen Datenschutzausschuss sollte auch die Befugnis übertragen werden, im Falle von Streitigkeiten zwischen Aufsichtsbehörden rechtsverbindliche Beschlüsse zu erlassen. Zu diesem Zweck sollte er in klar definierten Fällen, in denen die Aufsichtsbehörden insbesondere im Rahmen des Verfahrens der Zusammenarbeit zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und den *betreffenen* Aufsichtsbehörden widersprüchliche Standpunkte zu dem Sachverhalt, vor allem in der Frage, ob ein Verstoß gegen diese Verordnung vorliegt oder nicht, vertreten, grundsätzlich mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder rechtsverbindliche Beschlüsse erlassen.
- 107) (...)
- 108) Es kann dringender Handlungsbedarf zum Schutz der Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen bestehen, insbesondere wenn eine erhebliche Behinderung der Durchsetzung des Rechts einer betroffenen Person droht. Daher sollten die Aufsichtsbehörden bei der Anwendung des Kohärenzverfahrens einstweilige Maßnahmen mit einer festgelegten Geltungsdauer treffen können.
- 109) Die Anwendung dieses Verfahrens sollte in den Fällen, in denen sie verbindlich vorgeschrieben ist, eine Bedingung für die Rechtmäßigkeit einer Maßnahme einer Aufsichtsbehörde sein, die rechtliche Wirkungen entfalten soll. In anderen Fällen von grenzüberschreitender Relevanz sollte das Verfahren der Zusammenarbeit zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und den *betreffenen* Aufsichtsbehörden zur Anwendung gelangen, und die betroffenen Aufsichtsbehörden können auf bilateraler oder multilateraler Ebene Amtshilfe leisten und gemeinsame Maßnahmen durchführen, ohne auf das Kohärenzverfahren zurückzugreifen.

- 110) Zur Förderung der einheitlichen Anwendung dieser Verordnung sollte der Europäische Datenschutzausschuss als unabhängige Einrichtung der Union eingesetzt werden. Damit der Europäische Datenschutzausschuss seine Ziele erreichen kann, sollte er Rechtspersönlichkeit besitzen. Der Europäische Datenschutzausschuss sollte von seinem Vorsitz vertreten werden. Er sollte die mit der Richtlinie 95/46/EG eingesetzte Arbeitsgruppe für den Schutz der Rechte von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ersetzen. Er sollte aus dem Leiter einer Aufsichtsbehörde jedes Mitgliedstaats oder dessen Vertreter(...) gebildet werden. Die Kommission und der Europäische Datenschutzbeauftragte sollten an seinen Beratungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Der Europäische Datenschutzausschuss sollte zur einheitlichen Anwendung der Verordnung in der gesamten Union beitragen, die Kommission insbesondere im Hinblick auf das Schutzniveau in Drittländern oder internationalen Organisationen beraten und die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden in der Union fördern. Der Europäische Datenschutzausschuss sollte bei der Erfüllung seiner Aufgaben unabhängig handeln.
- 110a) Der Europäische Datenschutzausschuss sollte von einem Sekretariat unterstützt werden, bei dem es sich um das Sekretariat des Europäischen Datenschutzbeauftragten handelt. Das Personal des Sekretariats des Europäischen Datenschutzbeauftragten, das an der Wahrnehmung der dem Europäischen Datenschutzausschuss gemäß dieser Verordnung übertragenen Aufgaben beteiligt ist, sollte diese Aufgaben ausschließlich gemäß den Anweisungen des Vorsitzes des Europäischen Datenschutzausschusses durchführen und diesem Bericht erstatten. Die organisatorische Trennung des Personals sollte alle für das unabhängige Arbeiten des Europäischen Datenschutzausschusses benötigten Dienste betreffen.

- 111) Jede betroffene Person sollte das Recht haben, bei einer Aufsichtsbehörde insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthalts eine Beschwerde einzureichen und gemäß Artikel 47 der Grundrechtecharta einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen, wenn sie sich in ihren Rechten gemäß dieser Verordnung verletzt sieht oder wenn die Aufsichtsbehörde auf eine Beschwerde hin nicht tätig wird, eine Beschwerde teilweise oder ganz abweist oder ablehnt oder nicht tätig wird, obwohl dies zum Schutz der Rechte der betroffenen Person notwendig ist. Die auf eine Beschwerde folgende Untersuchung sollte vorbehaltlich gerichtlicher Überprüfung so weit gehen, wie dies im Einzelfall angemessen ist. Die Aufsichtsbehörde sollte die betroffene Person innerhalb eines angemessenen Zeitraums über den Fortgang und die Ergebnisse der Beschwerde unterrichten. Sollten weitere Untersuchungen oder die Abstimmung mit einer anderen Aufsichtsbehörde vonnöten sein, sollte die betroffene Person auch hierüber informiert werden. Jede Aufsichtsbehörde sollte Maßnahmen zur Erleichterung der Einreichung von Beschwerden treffen, wie etwa die Bereitstellung eines Beschwerdeformulars, das auch elektronisch ausgefüllt werden kann, ohne dass andere Kommunikationsmittel ausgeschlossen werden.⁶⁹
- 112) Betroffene Personen, die sich in ihren Rechten gemäß dieser Verordnung verletzt sehen, sollten das Recht haben, Einrichtungen, Organisationen oder Verbände, die sich den Schutz der Rechte und Interessen der betroffenen Personen im Bereich des Datenschutzes zum Ziel gesetzt haben und die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet sind, zu beauftragen, in ihrem Namen Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde oder einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen. **Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass diese Einrichtungen, Organisationen oder Verbände (...) das Recht haben sollten, unabhängig vom Auftrag einer betroffenen Person eine eigene Beschwerde einzulegen, und/oder das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf haben sollten, wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass (...) die Rechte der betroffenen Person infolge einer nicht im Einklang mit dieser Verordnung stehenden Verarbeitung verletzt worden sind. Diese Einrichtungen, Organisation oder Verbände haben nicht das Recht, im Namen einer betroffenen Person Schadenersatz zu verlangen**⁷⁰.

⁶⁹ FI suggested to insert a footnote to accommodate its concern that inaction on behalf of an authority was unknown in their legal system, with the following wording: 'In a case of inaction by the supervisory authority under art. 74(2), an effective judicial remedy may be provided by courts, tribunals or other kind of judicial bodies, such as the Chancellor of Justice or the Parliamentary Ombudsman, as far as such remedy will factually lead to appropriate measures.'

⁷⁰ **NL suggestion.**

113) Jede natürliche oder juristische Person hat das Recht, unter den in Artikel 263 AEUV genannten Voraussetzungen beim Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden "Gerichtshof") eine Klage auf Nichtigerklärung eines Beschlusses des Europäischen Datenschutzausschusses zu erheben. Als Adressaten solcher Beschlüsse müssen die betroffenen Aufsichtsbehörden, die diese Beschlüsse anfechten möchten, binnen zwei Monaten nach deren Übermittlung gemäß Artikel 263 AEUV Klage erheben. Sofern Beschlüsse des Europäischen Datenschutzausschusses einen für die Verarbeitung Verantwortlichen, einen Auftragsverarbeiter oder den Beschwerdeführer unmittelbar und individuell betreffen, so können diese Personen binnen zwei Monaten nach Veröffentlichung der betreffenden Beschlüsse auf der Website des Europäischen Datenschutzausschusses im Einklang mit Artikel 263 AEUV eine Klage auf Nichtigerklärung erheben. Unbeschadet dieses Rechts nach Artikel 263 AEUV sollte jede natürliche oder juristische Person das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf bei dem zuständigen einzelstaatlichen Gericht gegen einen Beschluss einer Aufsichtsbehörde haben, der gegenüber dieser Person Rechtswirkungen entfaltet. Ein derartiger Beschluss betrifft insbesondere die Ausübung von Untersuchungs-, Abhilfe- und Genehmigungsbefugnissen durch die Aufsichtsbehörde oder die Ablehnung oder Abweisung von Beschwerden⁷¹. Dieses Recht umfasst jedoch nicht andere – rechtlich nicht bindende – Maßnahmen der Aufsichtsbehörden wie von ihr abgegebene Stellungnahmen oder Empfehlungen. Verfahren gegen eine Aufsichtsbehörde sollten bei den Gerichten des Mitgliedstaats angestrengt werden, in dem die Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat, und sollten im Einklang mit dem nationalen Verfahrensrecht dieses Mitgliedstaats durchgeführt werden. Diese Gerichte sollten eine uneingeschränkte Zuständigkeit besitzen, was die Zuständigkeit, sämtliche für den anhängigen Rechtsstreit relevanten Sach- und Rechtsfragen zu prüfen, einschließt. Wurde eine Beschwerde von einer Aufsichtsbehörde abgelehnt oder abgewiesen, kann der Beschwerdeführer Klage bei den Gerichten desselben Mitgliedstaats erheben. Im Zusammenhang mit gerichtlichen Rechtsbehelfen in Bezug auf die Anwendung dieser Verordnung können einzelstaatliche Gerichte, die eine Entscheidung über diese Frage für erforderlich halten, um ihr Urteil erlassen zu können, bzw. müssen einzelstaatliche Gerichte in den Fällen nach Artikel 267 AEUV den Gerichtshof um eine Vorabentscheidung zur Auslegung des Unionsrechts – das auch diese Verordnung einschließt – ersuchen.

⁷¹ GR reservation.

Wird darüber hinaus der Beschluss einer Aufsichtsbehörde zur Umsetzung eines Beschlusses des Europäischen Datenschutzausschusses vor einem einzelstaatlichen Gericht angefochten und wird die Gültigkeit des Beschlusses des Europäischen Datenschutzausschusses in Frage gestellt, so hat dieses einzelstaatliche Gericht nicht die Befugnis, den Beschluss des Europäischen Datenschutzausschusses für nichtig zu erklären, sondern es muss im Einklang mit Artikel 267 AEUV in der Auslegung des Gerichtshofs in der Rechtssache "Foto-Frost"⁷² den Gerichtshof mit der Frage der Gültigkeit befassen, wenn es den Beschluss für nichtig hält. Allerdings darf ein einzelstaatliches Gericht den Gerichtshof nicht auf Antrag einer natürlichen oder juristischen Person mit Fragen der Gültigkeit des Beschlusses des Europäischen Datenschutzausschusses befassen, wenn diese Person Gelegenheit hatte, eine Klage auf Nichtigerklärung dieses Beschlusses zu erheben – insbesondere wenn sie unmittelbar und individuell von dem Beschluss betroffen war –, diese Gelegenheit jedoch nicht innerhalb der Frist gemäß Artikel 263 AEUV genutzt hat.

113a) Hat ein mit einem Verfahren gegen die Entscheidung einer Aufsichtsbehörde gefasstes Gericht Anlass zu der Vermutung, dass ein dieselbe Verarbeitung betreffendes Verfahren – etwa zu demselben Gegenstand in Bezug auf die Verarbeitung durch denselben für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter oder wegen desselben Anspruchs – vor einem zuständigen Gericht in einem anderen Mitgliedstaat anhängig ist, so sollte es mit diesem Gericht Kontakt aufnehmen, um sich zu vergewissern, dass ein solches Verfahren verbundenes Verfahren existiert. Sind miteinander verbundene Verfahren vor einem Gericht in einem anderen Mitgliedstaat anhängig, so kann jedes später angerufene Gericht das Verfahren aussetzen oder sich auf Antrag einer Partei auch zugunsten des zuerst angerufenen Gerichts für unzuständig erklären, wenn dieses für die betreffenden Verfahren zuständig ist und die Verbindung von miteinander verbundenen Verfahren nach seinem Recht zulässig ist. Verfahren gelten als miteinander im Zusammenhang stehend, wenn zwischen ihnen eine so enge Beziehung gegeben ist, dass eine gemeinsame Verhandlung und Entscheidung geboten erscheint, um zu vermeiden, dass in getrennten Verfahren einander widersprechende Entscheidungen ergehen.

114) (...)

115) (...)

⁷² Rechtssache C-314/85.

116) Bei Verfahren gegen für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter sollte es dem Kläger überlassen bleiben, ob er die Gerichte des Mitgliedstaats anruft, in dem der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter eine Niederlassung hat, oder des Mitgliedstaats, in dem die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat; dies gilt nicht, wenn es sich bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen um eine Behörde handelt, die in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse tätig geworden ist.

117) (...).⁷³

118) Schäden, die einer Person aufgrund einer rechtswidrigen Verarbeitung entstehen, sollten von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter ersetzt werden, die von ihrer Haftung befreit werden sollten, wenn sie nachweisen, dass ihnen der Schaden nicht angelastet werden kann, insbesondere weil ein Fehlverhalten der betroffenen Person oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt. Der Begriff des Schadens sollte im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs weit auf eine Art und Weise ausgelegt werden, die den Zielen dieser Verordnung in vollem Umfang entspricht. Dies gilt unbeschadet von Schadenersatzforderungen aufgrund von Verstößen gegen andere Vorschriften des Unionsrechts oder des Rechts der Mitgliedstaaten⁷⁴. (...)

Sind für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter an derselben Verarbeitung beteiligt, so können sie nach Maßgabe des nationalen Rechts zu demselben Verfahren hinzugezogen werden. Wurden an derselben Verarbeitung beteiligte für die Verarbeitung Verantwortliche und Auftragsverarbeiter nicht zu dem Verfahren herangezogen oder ist dies nach nationalem Recht nicht zulässig, so kann anschließend jeder für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter ein Rückgriffsverfahren gegen andere an derselben Verarbeitung beteiligte für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter anstrengen. In diesem Fall kann das Gericht berücksichtigen, ob der Verstoß jedes für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters gegen diese Verordnung für den Gesamtschaden ursächlich war.

118a) Soweit in dieser Verordnung spezifische Vorschriften über die Gerichtsbarkeit – insbesondere in Bezug auf Verfahren im Hinblick auf einen gerichtlichen Rechtsbehelf einschließlich Schadenersatz gegen einen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter – enthalten sind, sollten die allgemeinen Vorschriften über die Gerichtsbarkeit, wie sie etwa in der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 enthalten sind, der Anwendung dieser spezifischen Vorschriften nicht entgegenstehen.

⁷³ FR suggested to insert a footnote on contractual clauses as follows: 'Any contractual clause which is not compliant with the right to an effective judicial remedy against a controller or processor, and in particular with the right of the data subject to bring proceedings before the courts of the Member State of its habitual residence shall be null and void.'

⁷⁴ COM scrutiny reservation.

118b) Im Interesse einer konsequenteren Durchsetzung der Vorschriften dieser Verordnung können bei Verstößen zusätzlich zu den geeigneten Maßnahmen, die die Aufsichtsbehörde gemäß dieser Verordnung verhängt, oder an Stelle solcher Maßnahmen Sanktionen und Geldbußen⁷⁵ verhängt werden. Im Falle eines geringfügigeren Verstoßes oder falls die Geldbuße eine unverhältnismäßige Belastung für eine natürliche Person bewirken würde, kann anstelle einer Geldbuße eine Verwarnung erteilt werden. Dem vorsätzlichen Charakter des Verstoßes und den Maßnahmen, die etwa zur Minderung des entstandenen Schadens getroffen wurden, sowie dem Grad der Verantwortlichkeit oder jeglichem früheren Verstoß sollte jedoch gebührend Rechnung getragen werden.⁷⁶Für die Verhängung von Sanktionen und Geldbußen sollte es angemessenen Verfahrensgarantien geben, die den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts und der Grundrechtecharta, einschließlich des Rechts auf wirksamen Rechtsschutz und ein faires Verfahren, entsprechen. Sind im nationalen Recht eines Mitgliedstaats keine Geldbußen vorgesehen, so kann dieser Mitgliedstaat davon absehen, für Verstöße gegen diese Verordnung, die bereits in seinem nationalen Recht strafrechtlichen Sanktionen unterliegen, Geldbußen vorzusehen, wobei zu gewährleisten ist, dass diese Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind und der Höhe der in dieser Verordnung vorgesehenen Geldbußen Rechnung getragen wird.

119) Die Mitgliedstaaten können die strafrechtlichen Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung, auch für Verstöße gegen auf der Grundlage und in den Grenzen dieser Verordnung erlassene nationale Vorschriften, regeln. Diese strafrechtlichen Sanktionen können auch die Einziehung der durch die Verstöße gegen diese Verordnung erzielten Gewinne ermöglichen. Die Verhängung von strafrechtlichen Sanktionen für Verstöße gegen solche nationalen Vorschriften und von verwaltungsrechtlichen Sanktionen sollte jedoch nicht zu einer Verletzung des Grundsatzes "ne bis in idem", wie er vom Gerichtshof ausgelegt worden ist, führen.

⁷⁵ DK reservation on the introduction of administrative fines in the text as administrative fines – irrespective of their level – raise constitutional concerns.

⁷⁶ Further to FI proposal. **FR wanted to delete the text of this suggestion.**

120) Um die verwaltungsrechtlichen Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung zu vereinheitlichen und ihnen mehr Wirkung zu verleihen, sollte jede Aufsichtsbehörde befugt sein, Geldbußen zu verhängen. In dieser Verordnung sollten die Vergehen, die Obergrenze der entsprechenden Geldbußen und die Kriterien für ihre Festsetzung genannt werden, wobei diese Geldbußen von der zuständigen Aufsichtsbehörde in jedem Einzelfall unter Berücksichtigung aller besonderen Umstände und insbesondere der Art, Schwere und Dauer des Verstoßes und seiner Folgen sowie der Maßnahmen, die ergriffen worden sind, um die Einhaltung der aus der Verordnung erwachsenden Verpflichtungen zu gewährleisten und die Folgen des Verstoßes abzuwenden oder abzumildern, festzusetzen sind. Werden die Geldbußen Personen auferlegt, bei denen es sich nicht um Unternehmen mit Erwerbscharakter handelt, so sollte die Aufsichtsbehörde bei der Erwägung des angemessenen Betrags für die Geldbuße dem allgemeinen Einkommensniveau in dem betreffenden Mitgliedstaat Rechnung tragen⁷⁷. Das Kohärenzverfahren kann auch genutzt werden, um eine kohärente Anwendung [...] von Geldbußen zu fördern. Die Mitgliedstaaten sollten bestimmen können, ob und inwieweit gegen Behörden Geldbußen verhängt werden können. Auch wenn die Aufsichtsbehörden bereits Geldbußen verhängt oder eine Verwarnung erteilt haben, können sie ihre anderen Befugnisse ausüben oder andere Sanktionen nach Maßgabe dieser Verordnung verhängen.

120a) Soweit diese Verordnung Geldbußen nicht harmonisiert oder wenn es in anderen Fällen – beispielsweise bei schweren Verstößen gegen diese Verordnung⁷⁸ – erforderlich ist, sollten die Mitgliedstaaten eine Regelung anwenden, die wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen vorsieht. Die Art dieser Sanktionen (strafrechtliche oder verwaltungsrechtliche Sanktionen) sollte im nationalen Recht geregelt werden.

121)

⁷⁷ Further to CZ proposal. **FR wanted to delete the text of the CZ suggestion.**

⁷⁸ IE thought that it was not necessary to have additional conditions like 'serious' infringements.

121) Im Recht der Mitgliedstaaten sollten die Vorschriften über die freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, auch von Journalisten, Wissenschaftlern, Künstlern und/oder Schriftstellern, mit dem Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten gemäß dieser Verordnung in Einklang gebracht werden. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken oder zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken sollten Abweichungen und Ausnahmen von bestimmten Vorschriften dieser Verordnung gelten, wenn dies erforderlich ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit dem Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, wie es in Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantiert ist, in Einklang zu bringen. Dies sollte insbesondere für die Verarbeitung personenbezogener Daten im audiovisuellen Bereich sowie in Nachrichten- und Pressearchiven gelten. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb Rechtsvorschriften zur Regelung der Abweichungen und Ausnahmen erlassen, die zum Zwecke der Abwägung zwischen diesen Grundrechten notwendig sind. Die Mitgliedstaaten sollten solche Abweichungen und Ausnahmen in Bezug auf die allgemeinen Grundsätze, die Rechte der betroffenen Person, den für die Verarbeitung Verantwortlichen und den Auftragsverarbeiter, die Übermittlung von Daten an Drittländer oder an internationale Organisationen, die unabhängigen Aufsichtsbehörden, die Zusammenarbeit und die Kohärenz regeln. Sollten diese Abweichungen oder Ausnahmen von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedlich sein, sollte das nationale Recht des Mitgliedstaats angewendet werden, dem der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt. Um der Bedeutung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in einer demokratischen Gesellschaft Rechnung zu tragen, müssen Begriffe wie Journalismus, die sich auf diese Freiheit beziehen, weit ausgelegt werden. (...)

121a) Diese Verordnung ermöglicht es, dass bei der Anwendung ihrer Vorschriften der Grundsatz des Zugangs der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten berücksichtigt wird. Der Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten kann als öffentliches Interesse betrachtet werden. Personenbezogene Daten in Dokumenten, die sich im Besitz einer öffentlichen Behörde oder einer öffentlichen Einrichtung befinden, sollten von dieser Behörde oder Einrichtung freigegeben werden können, sofern dies in den Rechtsvorschriften der Union oder des Mitgliedstaats, denen sie unterliegt, vorgesehen ist. Diese Rechtsvorschriften sollten den Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors mit dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten in Einklang bringen und können daher gegebenenfalls notwendige Abweichungen von den Bestimmungen dieser Verordnung vorsehen. Die Bezugnahme auf öffentliche Behörden und Einrichtungen sollte in diesem Kontext sämtliche Behörden oder sonstigen Stellen beinhalten, die vom Recht des jeweiligen Mitgliedstaats über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten erfasst werden. Die Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors lässt den Schutz natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß den Bestimmungen des Unionsrechts und des einzelstaatlichen Rechts unberührt und beeinträchtigt diesen in keiner Weise, und sie bewirkt insbesondere keine Änderung der in dieser Verordnung dargelegten Rechte und Pflichten. Insbesondere sollte die genannte Richtlinie nicht für Dokumente gelten, die nach den Zugangsregelungen der Mitgliedstaaten aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten nicht oder nur eingeschränkt zugänglich sind, oder für Teile von Dokumenten, die nach diesen Regelungen zugänglich sind, wenn sie personenbezogene Daten enthalten, deren Weiterverwendung gesetzlich nicht mit dem Recht über den Schutz natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten vereinbar ist⁷⁹.

122) (...)⁸⁰.

123) (...)⁸¹.

⁷⁹ Moved from recital 18.

⁸⁰ Moved to recital 42a.

⁸¹ Moved to recital 42b.

124) Im nationalen Recht oder in Kollektivverträgen (einschließlich 'Betriebsvereinbarungen')⁸² können spezifische Vorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Arbeitnehmerdaten im Beschäftigungskontext, insbesondere für Zwecke der Einstellung, der Erfüllung des Arbeitsvertrags einschließlich der Erfüllung von gesetzlich oder tarifvertraglich festgelegten Pflichten, des Managements, der Planung und der Organisation der Arbeit, der Gleichheit und Diversität am Arbeitsplatz, der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie für Zwecke der Inanspruchnahme der mit der Beschäftigung zusammenhängenden individuellen oder kollektiven Rechte und Leistungen und für Zwecke der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses vorgesehen werden.

125) Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu historischen, statistischen oder wissenschaftlichen (...) Zwecken und zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken sollte zusätzlich zu den allgemeinen Grundsätzen und spezifischen Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere hinsichtlich der Voraussetzungen für die rechtmäßige Verarbeitung, auch anderen einschlägigen Rechtsvorschriften, beispielsweise für klinische Versuche, genügen. Die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu historischen, statistischen und wissenschaftlichen Zwecken und zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken (...) sollte nicht als unvereinbar mit den Zwecken gelten, zu denen die Daten ursprünglich erhoben wurden, und die Daten können zu diesen Zwecken während eines längeren Zeitraums verarbeitet werden, als für den ursprünglichen Zweck notwendig war (...). Es sollte den Mitgliedstaaten erlaubt sein, unter bestimmten Bedingungen und bei Vorhandensein geeigneter Garantien für die betroffenen Personen Präzisierungen und Ausnahmen zu den Informationsanforderungen und dem Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Vergessenwerden, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit sowie zu dem Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten zu historischen, statistischen oder wissenschaftlichen Zwecken oder zu Archivzwecken vorzusehen (...). Im Rahmen der betreffenden Bedingungen und Garantien können spezifische Verfahren für die Ausübung dieser Rechte durch die betroffenen Personen vorgesehen sein, sofern dies angesichts der mit der spezifischen Verarbeitung verfolgten Zwecke angemessen ist, sowie technische und organisatorische Maßnahmen zur Minimierung der Verarbeitung personenbezogener Daten im Hinblick auf die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit.

125a) (...) ⁸³.

⁸² DE proposal.

⁸³ Moved to recitals 126c and 126d.

125aa) Durch die Verknüpfung von Informationen aus Registern können Forscher neue Erkenntnisse von großem Wert beispielsweise zu weit verbreiteten Krankheiten wie Herz-Kreislauferkrankungen, Krebs, Depression usw. erhalten. Durch die Verwendung von Registern können bessere Forschungsergebnisse erzielt werden, da sie auf einen größeren Bevölkerungsanteil gestützt sind. Im Bereich der Sozialwissenschaften ermöglicht die Forschung anhand von Registern es den Forschern, entscheidende Erkenntnisse über langfristige Auswirkungen einer Reihe sozialer Umstände zu erlangen, wie z.B. Arbeitslosigkeit und Bildung; ferner können diese Informationen mit anderen Lebensumständen verknüpft werden. Auf der Grundlage von Registern erhaltene Forschungsergebnisse bieten solide, hochwertige Erkenntnisse, die die Basis für die Erarbeitung und Umsetzung wissenschaftlich gestützter politischer Maßnahmen darstellen, die Lebensqualität zahlreicher Menschen verbessern und die Effizienz der Sozialdienste verbessern können usw. Daher können personenbezogene Daten zur Erleichterung der wissenschaftlichen Forschung zu wissenschaftlichen Zwecken verarbeitet werden, wobei sie angemessenen Bedingungen und Garantien unterliegen, die im Recht der Mitgliedstaaten oder im Unionsrecht festgelegt sind. Deshalb sollte die Einwilligung der betroffenen Person nicht bei jeder Weiterverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke erforderlich sein.

125b) In der Entschließung des Rates vom 6. Mai 2003 zum Archivwesen in den Mitgliedstaaten wurde betont, dass Archive für das Verständnis der Geschichte und der Kultur Europas sehr wichtig sind [...] und dass gut geführte und zugängliche Archive einen Beitrag zum Funktionieren der Demokratie in unseren Gesellschaften leisten⁸⁴. Diese Verordnung sollte daher auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Archivierung gelten, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Verordnung nicht für verstorbene Personen gelten sollte.

Öffentliche Behörden oder öffentliche oder private Einrichtungen, die Aufzeichnungen von öffentlichem Interesse führen, sollten Dienststellen sein, die gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten verpflichtet sind, Aufzeichnungen von bleibendem Wert für das allgemeine öffentliche Interesse zu erwerben, zu erhalten, zu bewerten, aufzubereiten, zu beschreiben, mitzuteilen, zu fördern, zu verbreiten sowie Zugang dazu bereitzustellen. Es sollte den Mitgliedstaaten ferner erlaubt sein vorzusehen, dass personenbezogene Daten zu Zwecken der Archivierung weiterverarbeitet werden, beispielsweise im Hinblick auf die Bereitstellung spezifischer Informationen im Zusammenhang mit dem politischen Verhalten unter ehemaligen totalitären Regimen⁸⁵.

⁸⁴ ABl. C 113 vom 13.5.2003, S. 2.

⁸⁵ CZ reservation.

Verhaltensregeln können zur ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung beitragen, unter anderem bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Archivierung im öffentlichen Interesse, durch eine weitere Spezifizierung angemessener Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen⁸⁶. Solche Verhaltensregeln sollten von den amtlichen Archiven der Mitgliedstaaten oder von der Europäischen Archivgruppe erarbeitet werden. Was die internationale Übermittlung von in den Archiven enthaltenen personenbezogenen Daten betrifft, so muss sie unbeschadet der geltenden europäischen und einzelstaatlichen Vorschriften für den Austausch von Kulturgütern und nationalem Kulturgut erfolgen.

- 126) Diese Verordnung sollte auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Zwecken gelten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Zwecken im Sinne dieser Verordnung sollte die Verarbeitung für die Grundlagenforschung, angewandte Forschung und privat finanzierte Forschung⁸⁷ einschließen und darüber hinaus dem in Artikel 179 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgeschriebenen Ziel, einen europäischen Raum der Forschung zu schaffen, Rechnung tragen. Wissenschaftliche Zwecke sollten auch Studien umfassen, die im öffentlichen Interesse im Bereich der öffentlichen Gesundheit durchgeführt werden. Um den Besonderheiten der Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Zwecken zu genügen, sollten spezifische Bedingungen insbesondere hinsichtlich der Veröffentlichung oder sonstigen Offenlegung personenbezogener Daten im Kontext wissenschaftlicher Zwecke gelten. Geben die Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung insbesondere im Gesundheitsbereich Anlass zu weiteren Maßnahmen im Interesse der betroffenen Person, sollten die allgemeinen Vorschriften dieser Verordnung für diese Maßnahmen gelten⁸⁸.

⁸⁶ CZ, DK, FI, HU, FR, MT, NL, PT, RO, SE, SI and UK scrutiny reservation.

⁸⁷ AT and SE scrutiny reservation.

⁸⁸ CZ, DK, FI, FR, HU, MT, NL, PT, SE, SI and UK scrutiny reservation.

- 126a) Diese Verordnung sollte auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu historischen Zwecken gelten. Dazu sollte auch historische Forschung und Forschung im Bereich der Genealogie zählen, wobei darauf hinzuweisen ist, dass diese Verordnung nicht für verstorbene Personen gelten sollte.
- 126b) Für die Zwecke der Einwilligung in die Teilnahme an wissenschaftlichen Forschungstätigkeiten im Rahmen klinischer Versuche (...) sollten die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates gelten.
- 126c) Diese Verordnung sollte auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu statistischen Zwecken gelten. Das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten sollte in den Grenzen dieser Verordnung den statistischen Inhalt, die Zugangskontrolle, die Spezifikationen für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu statistischen Zwecken und angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen und zur Garantie der statistischen Geheimhaltung bestimmen.
- 126d) Die vertraulichen Informationen, die die statistischen Behörden der Union und der Mitgliedstaaten zur Erstellung der amtlichen europäischen und der amtlichen nationalen Statistiken erheben, sollten geschützt werden. Die europäischen Statistiken sollten im Einklang mit den in Artikel 338 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dargelegten statistischen Grundsätzen entwickelt, erstellt und verbreitet werden, wobei die nationalen Statistiken auch mit dem einzelstaatlichen Recht übereinstimmen müssen. Die Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften⁸⁹ enthält genauere Bestimmungen zur Vertraulichkeit statistischer Informationen.

⁸⁹ ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164-173.

- 127) Hinsichtlich der Befugnisse der Aufsichtsbehörden, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder vom Auftragsverarbeiter Zugang zu personenbezogenen Daten oder zu seinen Räumlichkeiten zu erlangen, können die Mitgliedstaaten in den Grenzen dieser Verordnung den Schutz des Berufsgeheimnisses oder anderer gleichwertiger Geheimhaltungspflichten gesetzlich regeln, soweit dies notwendig ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit einer Pflicht zur Wahrung des Berufsgeheimnisses in Einklang zu bringen. Dies berührt nicht die bestehenden Verpflichtungen der Mitgliedstaaten zur Wahrung des Berufsgeheimnisses, wenn dies aufgrund des Unionsrechts erforderlich ist.
- 128) Im Einklang mit Artikel 17 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union achtet diese Verordnung den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren bestehenden verfassungsrechtlichen Vorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht. (...).
- 129) Um die Zielvorgaben dieser Verordnung zu erfüllen, d. h. die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere ihr Recht auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten zu schützen und den freien Verkehr personenbezogener Daten innerhalb der Union zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 2090 AEUV Rechtsakte zu erlassen. Delegierte Rechtsakte sollten insbesondere in Bezug auf (...) die für Zertifizierungsverfahren geltenden Kriterien und Anforderungen erlassen werden (...) ⁹⁰. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

⁹⁰ Cion against deletion.

130) Um einheitliche Bedingungen für die Anwendung dieser Verordnung sicherzustellen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in Bezug auf Folgendes übertragen werden: (...) Standardvertragsklauseln für Verträge zwischen für die Verarbeitung Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern sowie zwischen Auftragsverarbeitern; Verhaltensregeln; (...) technische Standards und Verfahren für die Zertifizierung; Anforderungen an die Angemessenheit des Datenschutzniveaus in einem Drittland oder in einem Gebiet oder Verarbeitungssektor dieses Drittlands oder in einer internationalen Organisation; Standarddatenschutzklauseln; Formate und Verfahren für den Informationsaustausch zwischen für die Verarbeitung Verantwortlichen, Auftragsverarbeitern und Aufsichtsbehörden im Hinblick auf verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften; (...) Amtshilfe (...); Vorkehrungen für den elektronischen Informationsaustausch zwischen Aufsichtsbehörden und zwischen Aufsichtsbehörden und dem Europäischen Datenschutzausschuss⁹¹. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren⁹², ausgeübt werden. Die Kommission sollte besondere Maßnahmen für Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen erwägen.

⁹¹ Cion against deletion.

⁹² Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

- 131) Da es sich um Rechtsakte von allgemeiner Tragweite handelt, sollten im Wege des Prüfverfahrens Durchführungsrechtsakte in Bezug auf Folgendes erlassen werden: Standardvertragsklauseln für Verträge zwischen für die Verarbeitung Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern sowie zwischen Auftragsverarbeitern; Verhaltensregeln; (...)technische Standards und Verfahren für die Zertifizierung; Anforderungen an die Angemessenheit des Datenschutzniveaus in einem Drittland oder in einem Gebiet oder Verarbeitungssektor dieses Drittlands oder in einer internationalen Organisation; Standarddatenschutzklauseln; Formate und Verfahren für den Informationsaustausch zwischen für die Verarbeitung Verantwortlichen, Auftragsverarbeitern und Aufsichtsbehörden im Hinblick auf verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften; (...) Amtshilfe (...); Vorkehrungen für den elektronischen Informationsaustausch zwischen Aufsichtsbehörden und zwischen Aufsichtsbehörden und dem Europäischen Datenschutzausschuss⁹³.
- 132) Die Kommission sollte in hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit, die ein Drittland oder ein Gebiet oder einen Verarbeitungssektor in diesem Drittland oder eine internationale Organisation betreffen, die kein angemessenes Schutzniveau gewährleisten, [...] sofort geltende Durchführungsrechtsakte erlassen⁹⁴.
- 133) Da die Ziele dieser Verordnung, nämlich ein gleiches Maß an Datenschutz für den Einzelnen und freier Datenverkehr in der Union, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs oder der Wirkungen der Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

⁹³ Cion against deletion.

⁹⁴ HU considered the phrase "and relating ...so require" superfluous.

- 134) Die Richtlinie 95/46/EG sollte durch diese Verordnung aufgehoben werden. Auf der Richtlinie 95/46/EG beruhende Entscheidungen/Beschlüsse der Kommission und Genehmigungen der Aufsichtsbehörden sollten jedoch in Kraft bleiben.
- 135) Diese Verordnung sollte auf alle Fragen des Schutzes der Grundrechte und Grundfreiheiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten Anwendung finden, die nicht den in der Richtlinie 2002/58/EG festgelegten spezifischen Pflichten, die dasselbe Ziel verfolgen, unterliegen einschließlich der Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen und der Rechte des Einzelnen. Um das Verhältnis zwischen dieser Verordnung und der Richtlinie 2002/58/EG klarzustellen, sollte die Richtlinie entsprechend geändert werden. **Sobald diese Verordnung angenommen worden ist, sollte die Richtlinie 2002/58/EG einer Überprüfung unterzogen werden, um das Verhältnis zwischen der Verordnung und der Richtlinie zu präzisieren –**
- 136) (...)
- 137) (...)
- 138) (...)⁹⁵.
- 139) (...)⁹⁶

⁹⁵ Recitals 136, 137 and 138 were deleted as this proposal is not Schengen relevant. COM scrutiny reservation on these deletions.

⁹⁶ Former recital 139 was moved up to recital 3a so as to emphasise the importance of the fundamental rights dimension of data protection in connection with other fundamental rights.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

*Gegenstand und Ziele*⁹⁷

1. Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten.
 2. Diese Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.
- 2a. Die Mitgliedstaaten⁹⁸ können spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde, oder für andere spezifische Verarbeitungssituationen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e beibehalten oder einführen, indem sie spezifische Anforderungen für die Verarbeitung sowie sonstige Maßnahmen präziser bestimmen, um eine Verarbeitung nach Recht und Gesetz zu gewährleisten, einschließlich für andere besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX⁹⁹.

⁹⁷ DE suggested to insert new recital (48a) (8089/15).

FR suggested to insert a reference that data subjects have a right to obtain their data. FR suggested to insert "Data subjects have the right to decide upon the communication and use of their personal data within the conditions and limits set forth in the present regulation".

⁹⁸ BE suggested to insert "and institutions of the European Union". DE and IE considered this suggestion worth considering. In response to queries of BE, CZ, DE, HU, NL, ES about non applicability to EU institutions Cion referred to recital (14a) and the remarks made at the JHA Council in June 2013 that the Regulation applicable to the EU Institutions would be applicable at the same time as the GDPR and the Police Directive

⁹⁹ AT (15768/15), HU, SI and SK reservation. These delegations were in favour of a minimum harmonisation clause for the public sector. HU, supported by SK requested to clarify the limits of paragraph (2a).

LU reservation considering this offers too much leeway.

3. Der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union darf aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weder eingeschränkt oder verboten werden.¹⁰⁰

Artikel 2

Sachlicher Anwendungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einer Datei gespeichert sind oder gespeichert werden sollen¹⁰¹.
2. Diese Verordnung findet keine Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, die vorgenommen wird
 - (a) im Rahmen einer Tätigkeit, die nicht in den Geltungsbereich des Unionsrechts fällt (...),
 - (b) durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Europäischen Union¹⁰²,

¹⁰⁰ SI scrutiny reservation.

¹⁰¹ HU, supported by EE and IT, and disadvised by IE and Cion referring to the long discussions on data processed by non automated means, objected to the fact that data processing operations not covered by this phrase would be excluded from the scope of the Regulation and thought this was not compatible with the stated aim of a set of comprehensive EU data protection rules. HU therefore proposed to replace the second part by the following wording 'irrespective of the means by which personal data are processed'. Cion further argued that the text of draft regulation not implied a restriction compared to the directive currently in force which refers to filing systems.

¹⁰² The Presidency suggests not to apply the regulation to Union institutions, bodies, offices and agencies in line with the current acquis where the rules for processing of personal data by Union institutions, bodies, offices and agencies are laid down in Regulation (EC) No 45/2001. The new EU data protection framework based on Article 16 TFEU will cover both Member States and EU institutions and bodies. The Commission intends to present the necessary proposals which will align Regulation 45/2001 with the principles and rules of the General Data Protection Regulation as agreed by the co-legislators. The Commission intends to present such proposals in a timely manner in order to ensure that the amended Regulation 45/2001 can enter into application at the same time as the General Data Protection Regulation. BE, ES and PL did not support the insertion of the EU bodies.

- (c) durch die Mitgliedstaaten im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich von Titel V Kapitel 2 des Vertrags über die Europäische Union fallen,
- (d) durch natürliche Personen zu (...) ¹⁰³ persönlichen oder familiären Zwecken (...),
- (e) [durch die zuständigen (...) Behörden zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten, zur Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen [...] **sowie zur Abwehr von Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit**¹⁰⁴].

3. (...).

Artikel 3

Räumlicher Anwendungsbereich

1. Die Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt.
2. Die Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von in der Union ansässigen betroffenen Personen durch einen nicht in der Union niedergelassenen für die Verarbeitung Verantwortlichen, wenn die Datenverarbeitung
 - (a) dazu dient, betroffenen Personen in der Union Waren oder Dienstleistungen anzubieten, unabhängig davon, ob von diesen betroffenen Personen eine Zahlung zu leisten ist;
 - (b) der Beobachtung ihres Verhaltens dient, soweit ihr Verhalten in der Europäischen Union erfolgt¹⁰⁵.
3. Diese Verordnung findet Anwendung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen nicht in der Union niedergelassenen für die Verarbeitung Verantwortlichen an einem Ort, der völkerrechtlich dem Recht eines Mitgliedstaats unterliegt.

¹⁰³ AT suggested to insert "solely" or "exclusively" both in Article 2 and in recital (15) with a view to avoid lowering standards compared to the directive currently in force.

¹⁰⁴ Cion: reservation. The exact wording of Article 2(2)(e) and the corresponding recital (16) will need to be aligned to that of the data protection Directive still under discussion.

¹⁰⁵ UK reservation.

Artikel 4
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- (1) ¹⁰⁶"personenbezogene Daten" alle Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person ("betroffene Person") beziehen; als bestimmbar wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt (...), insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung¹⁰⁷ wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen bestimmt werden kann, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind;
- (2a) (...)
- (3) "Verarbeitung" jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren¹⁰⁸ ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Weitergabe durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, [...]die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung¹⁰⁹ (...);
- (3a) "Einschränkung der Verarbeitung" die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken¹¹⁰;

¹⁰⁶ BE suggested to change the definition on the basis of recital (23).

¹⁰⁷ UK is concerned that, together with recital 24, this will lead to risk-averse approach that this is always personal data.

¹⁰⁸ HU suggested to delete "whether or not by automated means".

¹⁰⁹ Suggestion of DE, FR and SK which regretted that not all elements included in the list of data processing operations of the directive currently in force are listed in the definition of processing. These delegations argued these elements were especially useful in the public sector. COM indicated that the right to have the processing restricted in certain cases was provided for in Article 17a (restriction of data processing), even though the terminology 'blocking' was not used there. The term "blocking" was not used because it has a special connotation on the Internet related to censorship. DE and FR thought the definition of Article 4(3) (erasure) should be linked to Article 17.

¹¹⁰ FR, RO scrutiny reservation.

- (3b) "Pseudonymisierung" die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die die Nichtzuordnung zu einer bestimmten oder bestimmbarer Person gewährleisten (...)¹¹¹;
- (4) "Datei" jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob diese Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geografischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird¹¹²;
- (5) "für die Verarbeitung Verantwortlicher" die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke (...) und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke (...) und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch einzelstaatliches oder Unionsrecht vorgegeben, so können der für die Verarbeitung Verantwortliche beziehungsweise die Modalitäten seiner Benennung nach einzelstaatlichem oder Unionsrecht bestimmt werden¹¹³;
- (6) "Auftragsverarbeiter" eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet;

¹¹¹ DE, supported by UK, proposed reinserting the following reference 'or can be attributed to such person only with the investment of a disproportionate amount of time, expense and manpower'.

¹¹² DE, SI, SK and UK scrutiny reservation. DE and SI thought this was completely outdated concept. COM explained that the definition had been taken over from Directive 95/46/EC and is related to the technical neutrality of the Regulation, as expressed in Article 2(1).

¹¹³ CZ: delete "and means".

- (7) "Empfänger" eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere (...) Stelle – unabhängig davon, ob es sich um einen Dritten handelt oder nicht –¹¹⁵, an die personenbezogene Daten weitergegeben werden; Behörden, die im Rahmen eines einzelnen Untersuchungsauftrags möglicherweise Daten erhalten, gelten jedoch nicht als Empfänger^{116 117};
- (8) "Einwilligung der betroffenen Person" jede ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage abgegebene (...) ¹¹⁸ Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;

¹¹⁴ DE, DK, FR, HU, IT, LU and NL, opposed by Cion, requested the inclusion of a definition of third party.

HU suggested: 'third party' means a natural or legal person, public authority, agency or any other body other than the data subject, the data controller or the data processor."

¹¹⁵ Suggestion of DE, FR, LU, NL, SI and SE which regretted the deletion from the 1995 Data Protection Directive of the reference to third party disclosure and pleaded in favour of its reinstatement. COM argued that this reference was superfluous and that its deletion did not make a substantial difference. CZ suggested to delete "whether a third party or not".

¹¹⁶ AT, ES, HU, HR, NL suggested to delete the phrase "however ... recipients" and DE, UK scrutiny reservation on latter part of previous text of the definition. IE insisted on keeping this phrase.

Suggestion by AT, ES, IT (supported by FR and Cion to go back to the wording of the directive currently in force), NL and UK thought it could be deleted.

HU, opposed by PL suggested: " recipient means a natural or legal person, public authority, agency or any other body to which personal data are disclosed".

¹¹⁷ AT suggested to insert a definition of further processing under reference to its Statement to the JHA Council in March 2015.

¹¹⁸ COM, CY, GR, HU, IT, PL and RO reservation on the deletion of 'explicit'.

- (9) "Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten" eine Verletzung der Sicherheit¹¹⁹, die zur Vernichtung¹²⁰, zum Verlust oder zur Veränderung, ob unbeabsichtigt oder widerrechtlich, oder zur unbefugten Weitergabe von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden¹²¹;
- (10) "genetische Daten" personenbezogene Daten jedweder Art zu den (...) ererbten oder erworbenen genetischen Merkmalen eines Menschen, die eindeutige Informationen über die Physiologie oder die Gesundheit dieses Menschen¹²² liefern und insbesondere¹²³ aus der Analyse einer biologischen Probe des betreffenden Menschen gewonnen wurden¹²⁴;

¹¹⁹ In light of opposition CZ, IE, FR, IT, NL and Cion on deletion "of security", Presidency re-inserts this phrase.

HU suggestion: "personal security breach means a breach of the provisions of this Regulation leading to any unlawful operation or set of operations performed upon personal data such as the accidental ..."

¹²⁰ HU suggested ".. breach of the provisions of this regulation leading to any unlawful operation performed on personal data such as...". Cion did not support this suggestion.

¹²¹ COM, supported by LU, explained that it sought to have a similar rule as in the E-Privacy Directive, which should be extended to all types of data processing.

DE scrutiny reservation questioned the very broad scope of the duty of notifying data breaches, which so far under German law was limited to sensitive cases. NL, LV and PT concurred with DE and thought this could lead to over-notification. In the meantime the scope of Articles 31 and 32 has been limited.

AT, HU found the focus of the definition on security breaches too narrow.

¹²² AT, FI: scrutiny reservation.

DK, ES, IT, MT, NL, SE rejected the limitation to "during pre-natal development" considering that genetic data can change after birth for example as a result of a cancer treatment. DE found this phrase important.

In this context, BE referred to Recommendation 97/15 of the Council of Europe.

CZ reservation considering that genetic changes can also take place after birth, for example after a transplantation.

¹²³ Added at the request of FR, supported by AT, EE, ES, IT and SI.

¹²⁴ AT, CY, DE, FR, IT and SE scrutiny reservation. Several delegations (CH, CY, DE and SE) expressed their surprise regarding the breadth of this definition, which would also cover data about a person's physical appearance.

DE thought the definition should differentiate between various types of genetic data. The definition is now explained in the recital 25a.

- (11) "biometrische Daten" mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen eines Menschen, die die eindeutige Identifizierung dieses Menschen ermöglichen¹²⁵ oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten¹²⁶;
- (12) "Gesundheitsdaten" Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer Person beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen¹²⁷;
- (12a) "Profiling" jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese Daten verwendet werden, um persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben oder Interessen, Zuverlässigkeit oder Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel zu analysieren und vorherzusagen¹²⁸;
- (12b) (...) ¹²⁹

¹²⁵ ES preferred 'allows' SI: scrutiny reservation on last part.

¹²⁶ SE and AT scrutiny reservation. SI did not understand why genetic data were not included in the definition of biometric data. FR queried the meaning of 'behavioural characteristics of an individual which allow their unique identification'. ES explained that research is done to recognising persons by the way they move or speak. CH is of the opinion that the term 'biometric data' is too broadly defined. SK, supported by HU, suggested to specify when "facial images" are biometric data in a recital.

¹²⁷ SI reservation and AT, DE scrutiny reservation. COM scrutiny reservation. BE, CZ, DE, DK and SI considered definition too broad. BE queried what "reveal" means. BE also suggested "intending to reveal" in definition (12) and recital (26). In reaction, Cion pointed out that the directive currently in force already uses "reveal". BE: reservation. CZ, SI suggested to insert "specific" before information.

¹²⁸ BE, IT, RO and SE scrutiny reservation. BE, FR, LU, SI and RO would prefer reverting to the Council of Europe definition.

¹²⁹ IT: scrutiny reservation

(13) "Hauptniederlassung"¹³⁰

- im Falle eines für die Verarbeitung Verantwortlichen mit Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat den Ort seiner Hauptverwaltung in der Union, es sei denn, die Entscheidungen hinsichtlich der Zwecke (...) und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten werden in einer anderen Niederlassung des für die Verarbeitung Verantwortlichen in der Union getroffen und diese Niederlassung ist befugt, diese Entscheidungen umsetzen zu lassen; in diesem Fall gilt die Niederlassung, die derartige Entscheidungen trifft, als Hauptniederlassung¹³¹;

- im Falle eines Auftragsverarbeiters mit Niederlassungen in mehr als einem Mitgliedstaat den Ort seiner Hauptverwaltung in der Union und, sofern der Auftragsverarbeiter keine Hauptverwaltung in der Union hat, die Niederlassung des Auftragsverarbeiters in der Union, in der die Verarbeitungstätigkeiten im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Auftragsverarbeiters hauptsächlich stattfinden, soweit der Auftragsverarbeiter spezifischen Pflichten aus dieser Verordnung unterliegt;

¹³⁰ AT remarked that, in view technological developments, it was very difficult to pinpoint the place of processing and , supported by ES, HU, PL, expressed a preference for a formal criterion, which referred to the incorporation of the controller. AT pointed out that such criterion would avoid the situation that, depending on the processing activity concerned, there would be a different main establishment and consequently a different lead DPA.

¹³¹ BE reservation.

- (14) "Vertreter" jede in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen (...) schriftlich gemäß Artikel 25 bestellt wurde und den für die Verarbeitung Verantwortlichen in Bezug auf die diesem nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten (...) vertritt;
- (15) "Unternehmen" jede natürliche und juristische Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform, (...) einschließlich Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen;
- (16) "Unternehmensgruppe" eine Gruppe, die aus einem herrschenden Unternehmen und den von diesem abhängigen Unternehmen besteht¹³²;
- (17) "verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften" Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten, zu deren Einhaltung sich ein im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Union niedergelassener für die Verarbeitung Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter für Datenübermittlungen oder eine Kategorie von Datenübermittlungen personenbezogener Daten an einen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter derselben Unternehmensgruppe¹³³ oder derselben Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, in einem oder mehreren Drittländern verpflichtet;
- (18) (...) ¹³⁴
- (19) "Aufsichtsbehörde" eine von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 46 eingerichtete unabhängige staatliche Stelle;
- (19a) "betreffene Aufsichtsbehörde"
- eine Aufsichtsbehörde, die von der Verarbeitung betroffen ist, weil
 - a) der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats dieser Aufsichtsbehörde niedergelassen ist,

¹³² DE scrutiny reservation. UK scrutiny reservation on all definitions in paragraphs 10 to 16.

¹³³ DE queried whether BCRs could also cover intra-EU data transfers. COM indicated that there was no need for BCRs in the case of intra-EU transfers, but that controllers were free to apply BCRs also in those cases.

HU wanted to include as well non profit organisations.

¹³⁴ COM scrutiny reservation on the deletion of the definition of a child.

- b) diese Verarbeitung erhebliche¹³⁵ Auswirkungen auf betroffene Personen mit Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat hat oder haben kann oder
c) die zugrunde liegende Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde eingereicht wurde.

(19b) "grenzüberschreitende Verarbeitung personenbezogener Daten" entweder

- (a) eine Verarbeitung, die im Rahmen der Tätigkeiten von Niederlassungen eines für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union in mehr als einem Mitgliedstaat erfolgt, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter in mehr als einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, oder
(b) eine Verarbeitung, die im Rahmen der Tätigkeiten einer einzelnen Niederlassung eines für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt, die jedoch erhebliche Auswirkungen auf betroffene Personen in mehr als einem Mitgliedstaat hat oder haben kann¹³⁶;

(19c) "relevanter und begründeter Einspruch"

einen Einspruch im Hinblick darauf, ob ein Verstoß gegen diese Verordnung vorliegt oder nicht oder ob gegebenenfalls die beabsichtigte Maßnahme gegen den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter im Einklang mit dieser Verordnung steht. Aus dem Einspruch muss die Tragweite der Risiken, die von dem Beschlussentwurf in Bezug auf die Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Personen¹³⁷ und gegebenenfalls den freien Verkehr personenbezogener Daten ausgehen, klar hervorgehen¹³⁸.

¹³⁵ IE and UK would prefer the term 'materially'.

¹³⁶ Several Member States thought that this should be clarified in recital: CZ, FI, HU, SE.

¹³⁷ IE thought that also risks to the controller should be covered.

¹³⁸ BE thought that this was a threshold too high.

- (20) "Dienst der Informationsgesellschaft" eine Dienstleistung im Sinne des Artikels 1 Nummer 2 der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft^{139 140 141};
- (21) "internationale Organisation" eine völkerrechtliche Organisation und ihre nachgeordneten Stellen oder jede sonstige Einrichtung, die durch eine zwischen zwei oder mehr Ländern geschlossene Übereinkunft oder auf der Grundlage einer solchen Übereinkunft geschaffen wurde¹⁴².

¹³⁹ ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37-48.

¹⁴⁰ UK suggests adding a definition of 'competent authority' corresponding to that of the future Data Protection Directive.

¹⁴¹ BE, DE, FR and RO suggest adding a definition of 'transfer' ('communication or availability of the data to one or several recipients'). RO suggests adding 'transfers of personal data to third countries or international organizations is a transmission of personal data object of processing or designated to be processed after transfer which ensure an adequate level of protection, whereas the adequacy of the level of protection afforded by a third country or international organization must be assessed in the light of all the circumstances surrounding the transfer operation or set of transfer operations'.

¹⁴² NL queried whether MOUs would also be covered by this definition; FI queried whether Interpol would be covered. CZ, DK, LV, SI, SE and UK pleaded in favour of its deletion.

KAPITEL II

GRUNDSÄTZE

Artikel 5

Grundsätze in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten

1. Personenbezogene Daten müssen

- (a) auf rechtmäßige Weise, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden¹⁴³;

¹⁴³ DE proposed adding "and non-discriminatory" and "taking into account the benefit of data processing within a free, open and social society". This was viewed critically by several delegations (CZ, ES, IE, IT, PL).

- (b) für genau festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche, statistische¹⁴⁴ oder historische Zwecke gilt gemäß Artikel 83 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken¹⁴⁵;
- (c) dem Verarbeitungszweck entsprechen, sachlich relevant und in Bezug auf die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, verhältnismäßig sein (...) ¹⁴⁶;
- (d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; dabei sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unzutreffend sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;

¹⁴⁴ FR thought Chapter III should contain specific rules for protecting personal data processed for statistical purposes; DE and PL thought statistical purposes should also be qualified by the public interest filter. DE, supported by SI, suggested adding: "if the data have initially been collected for these purposes".

¹⁴⁵ Referring to Article 6(2), DE and RO queried whether this phrase implied that a change of the purpose of processing was always lawful in case of scientific processing, also in the absence of consent by the data subject. BE queried whether the concept of compatible purposes was still a useful one. HU and ES scrutiny reservations on reference to Article 83. FR thought that health data could be processed only in the public interest or with the consent of the data subject.

¹⁴⁶ COM reservation on the deletion of the data minimisation principle. AT, CY, DE, EE, FR, HU, IT, PL, FI and SI preferred to return to the initial COM wording, stating 'limited to the minimum necessary'. DE, supported by PL, also suggested adding: "they shall only be processed if, and as long as, the purposes could not be fulfilled by processing information that does not involve personal data". DK and UK were opposed to any further amendments to this point.

- (e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht, jedoch höchstens so lange, wie es für die Realisierung der Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist (...); personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, wenn die Daten vorbehaltlich der Durchführung angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von der Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche, statistische oder historische Zwecke (...) gemäß Artikel 83 verarbeitet werden (...)¹⁴⁷;
- (ee) so verarbeitet werden, dass eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet ist;
- (f) (...)
2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich¹⁴⁸.

Artikel 6

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung¹⁴⁹

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:
- (a) Die betroffene Person hat ihre unmissverständliche¹⁵⁰ Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere genau festgelegte Zwecke gegeben¹⁵¹;
- (b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Antrag der betroffenen Person erfolgen;

¹⁴⁷ FR and SK scrutiny reservation. SK indicated that the case of private archiving was still not addressed. CZ and SE thought the last part of this sentence should be deleted.

¹⁴⁸ It was previously proposed to add '*also in case of personal data being processed on its behalf by a processor*', but further to suggestion from FR, this rule on liability may be dealt with in the context of Chapter VIII.

¹⁴⁹ DE, AT, PT, SI and SK scrutiny reservation.
AT submitted suggestions (8408/15)

¹⁵⁰ FR, PL and COM reservation in relation to the deletion of 'explicit' in the definition of 'consent'; UK thought that the addition of 'unambiguous' was unjustified.

¹⁵¹ RO scrutiny reservation.

- (c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt;
 - (d) die Verarbeitung ist nötig, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen Person zu schützen;
 - (e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung hoheitlicher Gewalt erfolgt, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde;
 - (f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen¹⁵² des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Dritten¹⁵³ erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt. (...) ^{154 155}.
2. ¹⁵⁶Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für historische, statistische oder wissenschaftliche Zwecke unterliegt auch den Bedingungen und Garantien des Artikels 83.

¹⁵² FR scrutiny reservation.

¹⁵³ Reinstated at the request of BG, CZ, DE, ES, HU, IT, NL, SE, SK and UK. COM, IE, FR and PL reservation on this reinstatement.

¹⁵⁴ Deleted at the request of BE, CZ, DK, IE, MT, SE, SI, SK, PT and UK. COM, AT, CY, DE, FI, FR, GR and IT wanted to maintain the last sentence. COM reservation against deletion of the last sentence, stressing that processing by public authorities in the exercise of their public duties should rely on the grounds in point c) and e).

¹⁵⁵ DK and FR regretted there was no longer a reference to purposes set out in Article 9(2) and thought that the link between Article 6 and 9 needed to be clarified.

¹⁵⁶ PL suggested to insert "Without prejudice to processing"

3. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstaben c und e muss festgelegt werden im Einklang mit
- (a) dem Unionsrecht oder
 - (b) dem nationalen Recht des Mitgliedstaats, dem der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt¹⁵⁷.

Der Zweck der Verarbeitung muss in dieser Rechtsgrundlage festgelegt oder hinsichtlich der Verarbeitung gemäß Absatz 1 Buchstabe e für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde. Diese Rechtsgrundlage kann spezifische Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung enthalten, unter anderem Bestimmungen darüber, welche allgemeinen Bedingungen für die Regelung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen gelten, welche Arten von Daten verarbeitet werden, welche Personen betroffen sind, an welche Einrichtungen und für welche Zwecke die Daten weitergegeben werden dürfen, wie lange sie gespeichert werden dürfen und welche Verarbeitungsvorgänge und -verfahren angewandt werden dürfen, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung einer Verarbeitung nach Recht und Gesetz, unter anderem für sonstige spezifische Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX.

¹⁵⁷ It was pointed out that the text of Article 6 may have an adverse effect on the collection of personal data under administrative, criminal and civil law collections by third country public authorities, in that Article 6 provides that processing for compliance with a legal obligation to which the controller is subject or for the performance of a task carried out in the public interest may only take place to the extent established in accordance with Union or Member State law. Compliance with the administrative, regulatory, civil and criminal law requirements of a third country incumbent on controllers that engage in commercial or other regulated activities with respect to third countries, or voluntary reporting of violations of law to, or cooperation with, third country administrative, regulatory, civil and criminal law enforcement authorities appear not be allowed under the current draft of Article 6. The Presidency thinks this point will have to be examined in the future, notably in the context of Chapter I.

- 3a. Um sich in Fällen, in denen die betroffene Person keine Einwilligung erteilt hat¹⁵⁸, zu vergewissern, ob ein Zweck der Weiterverarbeitung (...) ¹⁵⁹ mit demjenigen vereinbar ist, zu dem die Daten ursprünglich erhoben wurden, berücksichtigt der für die Verarbeitung Verantwortliche unter anderem¹⁶⁰
- (a) jede Verbindung zwischen den Zwecken, für die die Daten erhoben wurden, und den Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung,
 - (b) den Zusammenhang, in dem die Daten erhoben wurden,
 - (c) die Art der personenbezogenen Daten, insbesondere ob besondere Datenkategorien gemäß Artikel 9 verarbeitet werden,
 - (d) die möglichen Folgen der beabsichtigten Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen¹⁶¹,
 - (e) das Vorhandensein angemessener Garantien¹⁶².

¹⁵⁸ DK, IT and PT scrutiny reservation; IT deemed this irrelevant to compatibility test.

¹⁵⁹ AT, HU wanted to re-insert "by the same controller".

¹⁶⁰ DK, FI, NL, RO, SI and SE stressed the list should not be exhaustive.

¹⁶¹ AT suggested deletion.

¹⁶² AT suggested deletion.

DE, SK and PL reservation: safeguards as such do not make further processing compatible.
FR queried to which processing this criterion related: the initial or further processing. DE and UK pleaded for the deletion of paragraph 3a.

4. Wenn der Zweck der Weiterverarbeitung mit dem Zweck, für den die personenbezogenen Daten von demselben für die Verarbeitung Verantwortlichen erhoben wurden, nicht vereinbar ist, muss auf die Weiterverarbeitung mindestens einer der in Absatz 1 Buchstaben a bis e genannten Gründe zutreffen^{163 164}. Die Weiterverarbeitung durch denselben für die Verarbeitung Verantwortlichen für nicht konforme Zwecke aufgrund der berechtigten Interessen dieses für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Dritten ist rechtmäßig, wenn diese Interessen die Interessen der betroffenen Person überwiegen^{165 166}.
5. (...)

Artikel 7

Bedingungen für die Einwilligung

1. In den Fällen, in denen Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a zur Anwendung kommt, muss der für die Verarbeitung Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person ihre unmissverständliche¹⁶⁷ Einwilligung erteilt hat.
- 1a. In den Fällen, in denen Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a zur Anwendung kommt, muss der für die Verarbeitung Verantwortliche nachweisen können, dass die betroffene Person ihre ausdrückliche Einwilligung erteilt hat.
2. Soll die Einwilligung durch eine schriftliche Erklärung erfolgen, die noch andere Sachverhalte betrifft, so muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache so erfolgen, dass es (...) von den anderen Sachverhalten klar zu unterscheiden ist.

¹⁶³ ES, AT and PL reservation; DE, HU scrutiny reservation. FR suggested adding 'if the process concerns the data mentioned in Articles 8 and 9'.

¹⁶⁴ HU, supported by CY, FR, AT and SK, thought that a duty for the data controller to inform the data subject of a change of legal basis should be added here. The Presidency refers to the changes proposed in ADD 1 to 17072/3/14 REV 3.

¹⁶⁵ Cion reservation; AT, BE, BG, DK, ES, FI, HU, IT, LT, PL, SE reservation on paragraph 4 and in particular the last sentence; DE wanted to limit the second sentence to private controllers.

¹⁶⁶ AT, CZ, HU considered the references to the same controller in paragraph (4) inconsistent with paragraph (3a) and proposed to either delete these references or to specify that only the same controller can do further processing

SI: scrutiny reservation.

¹⁶⁷ COM reservation related to the deletion of 'explicit' in the definition of consent.

3. Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt¹⁶⁸.
4. (...)

Artikel 8

Bedingungen für die Einwilligung eines Kindes in Bezug auf Dienste der Informationsgesellschaft¹⁶⁹

1. In den Fällen, in denen Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a zur Anwendung kommt, ist die Verarbeitung personenbezogener Daten eines Kindes (...)¹⁷⁰, dem direkt¹⁷¹ Dienste der Informationsgesellschaft angeboten werden, nur rechtmäßig, wenn und insoweit diese Einwilligung durch den Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder mit dessen Zustimmung oder in Fällen, in denen dies nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten als gültig angesehen wird, durch das Kind erteilt wird.
- 1a. Der für die Verarbeitung Verantwortliche unternimmt unter Berücksichtigung der vorhandenen Technologie angemessene Anstrengungen, um in solchen Fällen nachzuprüfen, dass die Einwilligung durch den Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind oder mit dessen Zustimmung erteilt wurde.
2. Absatz 1 lässt das allgemeine Vertragsrecht der Mitgliedstaaten, etwa die Vorschriften zur Gültigkeit, zum Zustandekommen oder zu den Rechtsfolgen eines Vertrags mit einem Kind, unberührt.

¹⁶⁸ IE reservation. The Presidency concurs with SE that the last sentence belongs rather in Article 14. To that end the Presidency has made some suggestions set out in ADD 1 to 17072/3/14 REV 3.

¹⁶⁹ CZ, MT, ES, SI would have preferred to see this Article deleted.

¹⁷⁰ Several delegations (DE, HU, ES, FR, SE, SK, PT) disagreed with the restriction of the scope and thought the phrase 'in relation to the offering of information society services directly to a child' should be deleted.

¹⁷¹ COM reservation on the deletion of a harmonised age threshold.

3. (...)
4. (...).

Artikel 9
Verarbeitung besonderer Datenkategorien¹⁷²

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie von genetischen Daten und Daten über Gesundheit oder Sexualleben (...) ist untersagt.
2. Absatz 1 gilt nicht in folgenden Fällen (...):
 - (a) Die betroffene Person hat in die Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten (...) ausdrücklich eingewilligt, es sei denn, nach den Rechtsvorschriften der Union oder eines Mitgliedstaats kann das Verbot nach Absatz 1 durch die Einwilligung der betroffenen Person nicht aufgehoben werden, oder

¹⁷² COM, DK, SE and AT scrutiny reservation. SK thought the inclusion of biometric data should be considered.

- (b) die Verarbeitung ist erforderlich, damit der für die Verarbeitung Verantwortliche oder die betroffene Person die ihm bzw. ihr aus dem Arbeitsrecht und dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenden Rechte ausüben und seinen bzw. ihren diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann, soweit dies nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten oder einem Kollektivvertrag nach dem Recht eines Mitgliedstaats, das angemessene Garantien vorsieht, zulässig ist, oder
- (c) die Verarbeitung ist zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen oder einer anderen Person erforderlich und die betroffene Person ist aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande, ihre Einwilligung zu geben, oder
- (d) die Verarbeitung erfolgt auf der Grundlage angemessener Garantien durch eine politisch, weltanschaulich, religiös oder gewerkschaftlich ausgerichtete Stiftung, Vereinigung oder sonstige Organisation ohne Erwerbszweck im Rahmen ihrer rechtmäßigen Tätigkeiten und unter der Voraussetzung, dass sich die Verarbeitung nur auf die Mitglieder oder ehemalige Mitglieder der Organisation oder auf Personen, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit ihr unterhalten, bezieht und die Daten nicht ohne Einwilligung der betroffenen Personen nach außen weitergegeben werden, oder
- (e) die Verarbeitung bezieht sich auf personenbezogene Daten, die die betroffene Person offenkundig öffentlich gemacht hat (...), oder
- (f) die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen der Gerichte in ihrer gerichtlichen Eigenschaft erforderlich oder
- (g) die Verarbeitung ist auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das angemessene und besondere Garantien zur Wahrung der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsieht, aus (...) ¹⁷³ Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich (...) oder

¹⁷³ AT, PL and COM reservation on deletion of 'important'; DK suggested adding 'in the public interest vested in the controller'.

(h) die Verarbeitung¹⁷⁴ ist für Zwecke der Gesundheitsvorsorge oder der Arbeitsmedizin¹⁷⁵, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers¹⁷⁶, für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich oder für die Verwaltung von Systemen und Diensten der Gesundheits- oder Sozialfürsorge auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats¹⁷⁷ oder aufgrund eines Vertrags mit einem Angehörigen eines Gesundheitsberufs¹⁷⁸ und vorbehaltlich der in Absatz 4¹⁷⁹ genannten Bedingungen und Garantien erforderlich oder

(ha) (...);

(hb) die Verarbeitung ist aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, wie dem Schutz vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsbedrohungen oder zur Gewährleistung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards bei der Gesundheitsversorgung und bei Arzneimitteln und Medizinprodukten, auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats, das angemessene und besondere Garantien zum Schutz der Rechte und Freiheiten in Bezug auf die Daten der betroffenen Person vorsieht, erforderlich oder

(i) die Verarbeitung ist vorbehaltlich der im Unionsrecht oder im mitgliedstaatlichen Recht festgelegten Bedingungen und Garantien, einschließlich derjenigen des Artikels 83, (...) für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für historische, statistische oder wissenschaftliche Zwecke erforderlich,

(j) (...)¹⁸⁰

3. (...)¹⁸¹

¹⁷⁴ HU suggested reinstating "of health data" here and in point (hb).

¹⁷⁵ AT would like to see this deleted; BE pointed out this type of medicine practice is not (entirely) regulated by law under Belgian law and therefore the requirement of paragraph 4 is not met.

¹⁷⁶ PL and AT would like to see this deleted.

¹⁷⁷ COM, IE, PL scrutiny reservation.

¹⁷⁸ FR and PL reservation.

¹⁷⁹ AT, DE and ES scrutiny reservation. DE and ES queried what happened in cases where obtaining consent was not possible (e.g. in case of contagious diseases; persons who were physically or mentally not able to provide consent); NL thought this should be further clarified in recital 42. BE queried what happened in the case of processing of health data by insurance companies. COM explained that this was covered by Article 9(2) (a), but SI was not convinced thereof.

¹⁸⁰ Deleted at the request of AT, COM, EE, ES, FR, HU, IT, LU, MT, PL, PT, RO and SK. DE and FI wanted to reintroduce the paragraph.

¹⁸¹ COM reservation on the deletion of paragraph 3 on delegated acts.

4. Die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten können auf der Grundlage des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats zu den in Absatz 2 Buchstabe h (...) genannten Zwecken verarbeitet werden, wenn diese Daten von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung (...) verarbeitet werden und dieses Fachpersonal nach Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats oder den Vorschriften nationaler zuständiger Stellen dem Berufsgeheimnis unterliegt, oder wenn die Verarbeitung durch eine andere Person erfolgt, die ebenfalls nach Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats oder den Vorschriften nationaler zuständiger Stellen einer Geheimhaltungspflicht unterliegt.
- 4a. (...) ¹⁸².
5. Die Mitgliedstaaten können spezifischere Bestimmungen in Bezug auf genetische Daten oder Gesundheitsdaten beibehalten oder einführen. Dies schließt die Möglichkeit ein, dass die Mitgliedstaaten (...) weitere Bedingungen für die Verarbeitung dieser Daten vorsehen ¹⁸³.

Artikel 9a

Verarbeitung von Daten über Strafurteile und Straftaten ¹⁸⁴

Die Verarbeitung von Daten über Strafurteile und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 darf nur unter behördlicher Aufsicht vorgenommen werden (...) oder wenn dies nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten, das angemessene Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen vorsieht, zulässig ist. Ein vollständiges Strafregister darf nur unter behördlicher Aufsicht geführt werden ¹⁸⁵.

¹⁸² Deleted further to the request from COM, CZ, DK, GR, IE, MT, SE, FI and UK scrutiny reservation. FR wanted to keep paragraph 4a in Article 9 or at least keep the text in a recital.

¹⁸³ COM scrutiny reservation.

¹⁸⁴ DE and HU would prefer to see these data treated as sensitive data in the sense of Article 9(1). EE and UK are strongly opposed thereto.

¹⁸⁵ SI, SK reservation on last sentence.

Artikel 10

Verarbeitung, für die eine Bestimmung der betroffenen Person nicht erforderlich ist

1. Ist für die Zwecke, für die ein für die Verarbeitung Verantwortlicher personenbezogene Daten verarbeitet, die Bestimmung der betroffenen Person durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen nicht oder nicht mehr erforderlich, so ist dieser nicht verpflichtet, zur bloßen Einhaltung (...) dieser Verordnung zusätzliche Informationen aufzubewahren oder einzuholen oder eine zusätzliche Verarbeitung vorzunehmen, um die betroffene Person zu bestimmen¹⁸⁶.(...)
2. Kann der für die Verarbeitung Verantwortliche in derartigen Fällen die betroffene Person nicht bestimmen, so gelten die Artikel 15, 16, 17, 17a, 17b und 18 nicht, es sei denn, die betroffene Person stellt zur Ausübung ihrer in diesen Artikeln niedergelegten Rechte zusätzliche Informationen bereit, die ihre Bestimmung ermöglichen¹⁸⁷.

¹⁸⁶ AT, DE, HU, PL scrutiny reservation and UK and FR and COM reservation.

¹⁸⁷ DK, RO, SE and SI scrutiny reservation; COM and FR reservation; FR wanted to add in the end of the paragraph "In any case, the data subject should only have to provide the minimum additional information necessary in order to be able to exercise his or her rights which can never be denied by the controller.

KAPITEL III
RECHTE DER BETROFFENEN PERSON¹⁸⁸

ABSCHNITT 1
TRANSPARENZ UND MODALITÄTEN

Artikel 11

Transparente Information und Kommunikation

1. (...)

2. (...)

¹⁸⁸ General scrutiny reservation by UK on the articles in this Chapter.

Artikel 12

**Transparente Information, Kommunikation und Modalitäten für die Ausübung
der Rechte der betroffenen Person**

1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen¹⁸⁹, um der betroffenen Person alle Informationen gemäß den Artikeln 14 und 14a und alle Mitteilungen gemäß den Artikeln 15 bis 19 und Artikel 32, die sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten beziehen, in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zu übermitteln¹⁹⁰. Die Übermittlung der Informationen erfolgt schriftlich oder in anderer¹⁹¹ Form, gegebenenfalls in elektronischer Form¹⁹². Stellt die betroffene Person den Antrag in elektronischer Form, so kann sie in der Regel auf elektronischem Weg unterrichtet werden, sofern sie nichts anderes angibt. Falls von der betroffenen Person verlangt, kann¹⁹³ die Information mündlich erteilt werden, sofern die Identität der betroffenen Person nachgewiesen ist.^{194 195 196 197}

¹⁸⁹ AT, supported by MT, PL, suggested to delete the text *take appropriate measures*, in contrast DE wanted to keep this phrase.

¹⁹⁰ AT suggested adding: "and adapted to the data subject".

¹⁹¹ SI suggested to insert "demonstrable".

¹⁹² SE did not see any added value in *or where appropriate, electronically*, in contrast to CZ and PL, which wanted to keep this phrase.

AT meant that the information could be provided orally as long as the data subject agreed to that. COM found that idea sympathetic.

AT made a suggestion for the second sentence of paragraph 1 (7586/15 REV1)

IE was not convinced that data subjects under all circumstances could receive information in paper form.

¹⁹³ SK, suggested "must" instead of "may".

¹⁹⁴ UK suggested that the paragraph could also refer to machine readable information.

¹⁹⁵ IE opposed obliging the data controller to provide personal data in paper form in all cases as this could be burdensome and costly.

¹⁹⁶ DE suggested to add at the end "if this does not involve a disproportionate effort".

¹⁹⁷ DK, supported by FI, suggested to delete the last two sentences of the paragraph considering these too detailed and, because they do not take into account that electronic information sometimes cannot be provided for instance for security reasons or because the controller does not have that information in electronic form. In reaction, Cion, supported by DE and FI, suggested "may as a rule".

DE suggested to insert at the end "if this does not involve a disproportionate effort".

- 1a. ¹⁹⁸Der für die Verarbeitung Verantwortliche erleichtert¹⁹⁹ der betroffenen Person die Ausübung ihrer Rechte gemäß den Artikeln 15 bis 19²⁰⁰. (...) In den in Artikel 10 Absatz 2 genannten Fällen kann sich der für die Verarbeitung Verantwortliche nur weigern, aufgrund des Antrags der betroffenen Person auf Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß den Artikeln 15 bis 19 tätig zu werden, wenn er glaubhaft macht, dass er nicht in der Lage ist, die betroffene Person zu bestimmen²⁰¹.
2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche stellt der betroffenen Person Informationen über auf Antrag gemäß den Artikeln 15 und 16 bis 19 ergriffene Maßnahmen ohne ungebührliche Verzögerung und spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags²⁰² zur Verfügung (...). Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität des Antrags und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Kommt es zu einer Fristverlängerung, so wird die betroffene Person innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Gründe für die Verzögerung informiert.

¹⁹⁸ CZ, DK, IE, FI, FR, SK, UK: reservation.
PL scrutiny reservation on relation between the last sentence of paragraph 1a and Article 10(2).
AT scrutiny reservation. AT pointed to the relation with Article 12(4a).
BE, supported by EE, FR, pointed to the importance of making the digital identification, for example through a log-in or an e-mail address, besides the identification of a physical person.

¹⁹⁹ CZ suggested instead: "The controller shall not make any obstacles to..."

²⁰⁰ SI, CZ and UK thought this paragraph should be deleted because already covered by Article 10(2).

²⁰¹ UK suggested to delete "demonstrates that he" to align with Article 10(2).

²⁰² FR suggested a two months' period. UK said that the 1995 Directive uses '*without excessive delay*' and suggested to use it here too. FR and UK wanted to extend the deadline. CZ, SI, UK pleaded in favour of deleting the one-month period. BG and PT thought it more simple to revert to the requirement of '*without excessive delay*' under the 1995 Data Protection Directive. SI suggested to say '*in accordance with law*' because the MS have general rules on deadlines. SK wanted a fixed deadline with flexibility of one month. ES and Cion said that a deadline was necessary, ES supporting a one month deadline.

3. Wird der für die Verarbeitung Verantwortliche auf Antrag der betroffenen Person nicht tätig, so unterrichtet er die betroffene Person ohne ungebührliche Verzögerung und spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Gründe hierfür und über die Möglichkeit, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen (...).
4. Informationen gemäß den Artikeln 14 und 14a (...)²⁰³ und alle Mitteilungen gemäß den Artikeln 16 bis 19 und Artikel 32 werden unentgeltlich²⁰⁴ zur Verfügung gestellt. Bei offenkundig unbegründeten²⁰⁵ oder – insbesondere im Fall ihrer Häufung²⁰⁶ – unverhältnismäßigen²⁰⁷ Anträgen einer betroffenen Person kann sich der für die Verarbeitung Verantwortliche weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden (...). In diesem Fall hat er den Nachweis für den offenkundig unbegründeten oder unverhältnismäßigen Charakter des Antrags zu erbringen.
 - 4a. ²⁰⁸ Hat der für die Verarbeitung Verantwortliche begründete Zweifel an der Identität²⁰⁹ der Person, die den Antrag gemäß den Artikeln 15 bis 19 stellt, so kann er unbeschadet des Artikels 10 zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind.
5. (...)
6. (...)

²⁰³ UK wanted to see the reinsertion of a reference to Article 15.

²⁰⁴ SE thought that since information in Article 14 was to be provided by the data subject it did not fit in the context to talk about free of charge.

²⁰⁵ DE, supported by BE, ES and PL suggested to say *abusive* instead of manifestly unfounded. Also DE preferred "abusive". SI thought that *abusive* could be used in a recital. IE, AT, DK, UK, PT, NO, RO, HR, EL, SI, CY, FI, CZ, LT, SE, SK, MT supported the term "manifestly unfounded".

²⁰⁶ AT suggested to delete "in particular of their repetitive character".

²⁰⁷ PL, supported by SE, thought that the criterion of 'manifestly excessive' required further clarification, e.g. through an additional recital.

CZ found the wording complex and suggested to grant the data subject the right to request information every 6 months.

²⁰⁸ AT suggested a recital on identification of the data subject (7586/15 REV1)

²⁰⁹ SI suggested to replace *identity* with *authentication*.

Artikel 13
Rechte gegenüber Empfängern²¹⁰

(...)

ABSCHNITT 2
INFORMATIONSPFLICHT UND AUSKUNFTSRECHT

Artikel 14
Informationspflicht bei Erhebung der Daten bei der betroffenen Person²¹¹

1. Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der für die Verarbeitung Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt²¹² der Erhebung dieser Daten Folgendes mit:

²¹⁰ FR suggested a new Article 13a on standardised information policies, or, alternatively a recital, with the following wording: 'In order to ensure that the information to be provided to the data subjects according to this Regulation will be presented in an easily visible and clearly legible way and will appear in a language easily understood by the data subjects concerned, the European Data Protection Board shall issue guidelines to further specify the requirements for specific categories of processing or specific data processing sectors, including by issuing aligned tabular, using text and symbols or pictographs.' that is inspired by a suggestion by the EP.

²¹¹ DE, ES, NL, SE, FI, PT and UK scrutiny reservation.
DE, supported by ES and NL, has asked the Commission to provide an assessment of the extra costs for the industry under this provision. DE found the EP idea of providing information in the form of symbols was an interesting idea which facilitates the provision of information. SE found it peculiar that for example a court would be obliged to provide separate information to the data subject about a case that the data subject had initiated; such obligations are set out in the code on procedure.

²¹² UK, supported by CZ, suggested to have instead: "as soon as / where practicable,". In reaction, Cion indicated that this would lower the level of data protection compared to the Directive 95/46/EC.

DE suggested to insert "where appropriate". In response, Cion indicated that "where appropriate" is not possible because the moment that the controller would ask data from the data subject it must inform the data subject.

- (a) den Namen und die Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters; zusätzlich werden, falls vorhanden, auch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten angegeben;
- (b) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, (...) sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung²¹³.
- 1a. ²¹⁴Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der für die Verarbeitung Verantwortliche der betroffenen Person²¹⁵zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten²¹⁶ folgende weitere Informationen²¹⁷ zur Verfügung, die unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und Rahmenbedingungen, unter denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, notwendig sind, um (...)²¹⁸ eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten^{219, 220}.

²¹³ Suggestion of AT, HU, PL, SK. Opposed by DK, SE.

²¹⁴ UK found the list too long considering that more discretion is needed so that information should be provided when it would have added value.

²¹⁵ DE, and PL asked to insert "on request". DE, DK, NL and UK doubted whether the redraft would allow for a sufficient risk-based approach and warned against excessive administrative burdens/compliance costs. NL, supported by CY and CZ, suggested therefore to add 'where appropriate' after *shall*. DK and UK in particular referred to the difficulty for controllers in assessing what is required under para. 1a in order to ensure fair and transparent processing. DE and PL pleaded for making the obligation to provide this information contingent upon a request thereto as the controller might otherwise take a risk-averse approach and provide all the information under Article 14(1a), also in cases where not required. UK thought that many of the aspects set out in paragraph 1a of Article 14 (and paragraph 2 of Article 14a) could be left to guidance under Article 39. DE, supported by IT, suggested to insert 'at the time when the personal data was obtained'. In contrast, IT thought that it was not necessary to provide the information at the same time.

²¹⁶ DE suggestion supported by Cion and PL.

²¹⁷ CZ suggested adding the word 'obviously'.

²¹⁸ Deleted at the suggestion of FR. AT, opposed by Cion, wanted to delete the end of the sentence from 'having regard ...'.

²¹⁹ COM reservation, supported by ES, on deletion of the words 'such as'. AT preferred the COM proposal because in particular the new paragraph 1a was drafted in a too open and vague manner, therefore the NL suggestion to add *where appropriate* went in the wrong direction. IT was against reducing the safeguards and considered the text as the bare minimum.

²²⁰ CZ, supported by Cion, suggested to insert again the reference to the data subject.

- (a) (...);²²¹
- (b) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
- (c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten²²²;
- (d) gegebenenfalls die Absicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen, personenbezogene Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln;
- (e) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des für die Verarbeitung Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten und eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung dieser Daten (...) sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit²²³;
- (ea) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a²²⁴ beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung²²⁵ jederzeit²²⁶ zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
- (f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde (...) ²²⁷;

²²¹ BE, supported by FR, HU, IT, MT, SK, PL, wanted either to reintroduce the text of Article 14(1)(c) on storage period or add as the EP has done *the criteria used to determine the period*. Cion also supported the reinsertion on text on a storage period.

²²² AT and DE thought that this concept was too vague (does it e.g. encompass employees of the data controller?).

²²³ BE suggestion, supported by COM. The reference to direct marketing was deleted in view of comments by DK, FR, IT and SE. IT said that the information in paragraphs (e) and (f) were set out in Article 8 of the Charter and always had to be provided and therefore needed to be included in paragraph 1.

²²⁴ DE suggested to delete "or point (a) of Article 9(2)".

²²⁵ DE suggested to insert "pursuant to Article 7(4)".

²²⁶ DE suggested to insert a reference to Article 7(3).

²²⁷ IT said that the information in paragraphs (e) and (f) were set out in Article 8 of the Charter and always had to be provided and therefore needed to be included in paragraph 1. AT supported this concerning point (e) (7586/2/15).

- (g) ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die Daten bereitzustellen, und welche mögliche Folgen die Nichtbereitstellung hätte²²⁸;
- (h) ²²⁹*das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 20 Absätze 1 und 3 und Angaben zu (...) der verwendeten Logik*²³⁰ *sowie zur Tragweite und zu den angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.*²³¹

²²⁸ CZ, DE, ES reservation.

²²⁹ PL suggested: "where applicable, information about the existence of profiling referred to in Article 4(12a) and/or about automated decision making referred to in Article 20(1) and (3) and information concerning....".

²³⁰ SE preferred to delete the phrase "the logic involved".
AT pointed out need to make terms consistent in this paragraph and Articles 14a(2) and Article 15(1)(h).

²³¹ SE scrutiny reservation. IT meant that there were problems with this paragraph if the current text of Article 20 was maintained. DK suggested to delete this point considering it too burdensome.

- 1b. Beabsichtigt der für die Verarbeitung Verantwortliche, die Daten (...) für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten²³² als den, für den die Daten erhoben wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen relevanten Informationen gemäß Absatz 1a zur Verfügung.^{233 234}
2. (...) ²³⁵
3. (...)
4. (...)

²³² DK, IE, FR reservation.

DE: scrutiny reservation.

²³³ UK suggested to delete this paragraph.

AT meant that the paragraph was relevant and important. FR, IT, PL, RO, NO and COM supported paragraph (1b).

²³⁴ BE, PL pointed out that Article 14(1b) and Article 14a(3a) should use consistent wording. DE made a suggestion (8089/15/).

Cion opposed the DE suggestion referring to Article 21 which allows Member States to restrict of the obligations and rights in inter alia Article 14 and 14a. Moreover, Directive 95/46/EC does not provide for such restrictions and therefore the DE suggestions would lower the level of data protection.

DK considered the wording of the paragraph less clear now that the reference to Article 6(4) has been deleted and wanted to await the outcome of the horizontal discussion on further processing. DE, supported by FR, pointed out that it understood the paragraph to concern both compatible and incompatible purposes given that that the reference to Article 6(4) which refers to incompatible purposes only was deleted.

²³⁵ HU and AT reservation on the deletion of this paragraph.
DE made a suggestion (8089/15)

5. Die Absätze 1, 1a und 1b²³⁶ finden keine Anwendung, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt²³⁷.

238

6. (...)
7. (...)
8. (...)

Artikel 14a

Informationspflicht, wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden²³⁹

1. Werden personenbezogene Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der für die Verarbeitung Verantwortliche der betroffenen Person Folgendes mit²⁴⁰²⁴¹:
- (a) den Namen und die Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters; zusätzlich werden, falls vorhanden, auch die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten angegeben;

²³⁶ Suggestion by CZ, DK, NL, SE and NO.

ES considered that the reference to paragraph 1b could be deleted.

²³⁷ SE, supported by CZ, thought that it was necessary to insert more exceptions to the obligation to provide information SE mentioned such as illness or a fire. COM cautioned against limiting Article 14 too much. SE further considered that a similar provision to the one in Article 14a(4)(c) should be added. SE noted that recital 50 did not make a difference between the situations in Article 14 and 14a. Article 21 on restrictions would be difficult to use to create exceptions considered SE.

PL made a suggestion (8295/15).

²³⁸ DE, on the substance supported by MT, suggested to add a new point (f): "where the data are processed by a micro enterprise which processes data only as an ancillary activity.

²³⁹ DE, ES, AT, PT scrutiny reservation.

²⁴⁰ DE suggested to add: "where appropriate".

²⁴¹ RO wanted to add that this information should be provided once per year.

(b) die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung²⁴².

2. Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der für die Verarbeitung Verantwortliche der betroffenen Person folgende weitere Informationen zur Verfügung, die unter Berücksichtigung der besonderen Umstände und Rahmenbedingungen, unter denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden,²⁴³ notwendig sind, um der betroffenen Person gegenüber eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten²⁴⁴:

(a) die Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden;

(b) (...) ²⁴⁵

(c) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;

(d) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten;

(da) gegebenenfalls die Absicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen, personenbezogene Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln;

(e) das Bestehen eines Rechts auf Auskunft seitens des für die Verarbeitung Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten²⁴⁶ und eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung dieser Daten sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit (...);

²⁴² Suggestion of HU, AT, PL and SK. Opposed by DK, SE.

PL also suggested a new point: "the origin of the personal data, unless the data originate from publicly accessible sources".

²⁴³ IT and FR doubts on the addition of the words 'and context'.

²⁴⁴ DE suggested to add: "at the time when personal data are processed for the first time".

²⁴⁵ BE, IT, FR, HU, MT, SK, PL, supported by Cion, wanted, as in Article 14(1a), a text on storage period or add as the EP has done *the criteria used to determine the period*.

²⁴⁶ Suggestion of SE.

- (ea) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
- (f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde (...);
- (g) ²⁴⁷aus welcher Quelle die [...] personenbezogenen Daten stammen, sofern diese nicht aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen^{248, 249};
- (h) *das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 20 Absätze 1 und 3 und²⁵⁰ Angaben zu (...) der verwendeten Logik²⁵¹ sowie zur Tragweite und zu den angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person²⁵².*
3. Der für die Verarbeitung Verantwortliche erteilt die Informationen gemäß den Absätzen 1 und 2
- (a) unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung der Daten innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhebung der Daten, längstens jedoch innerhalb eines Monats²⁵³, oder,
- (b) falls die Weitergabe an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Weitergabe.

²⁴⁷ Suggestion of DE. PL suggested to move this point to paragraph 1.

²⁴⁸ Cion and AT scrutiny reservation. BE, supported by ES and SE, suggested to delete paragraph (g). AT (7586/2/15), IT suggested to delete the phrase: "unless.... sources".

²⁴⁹ Cion reservation (in line with position on the deletion of paragraph 4(d). PL suggested to move point (g) to paragraph 1.

²⁵⁰ PL suggested instead "and/or".

²⁵¹ SE considered the phrase "the logic ...processing" unnecessary because already covered by Article 15(1)(h).

AT pointed out the need to make terms consistent between this paragraph and Articles 14a(2) and Article 15(1)(h).

²⁵² DK suggested to delete this point considering it too burdensome.

²⁵³ CZ reservation on one month fixed period.

- 3a Beabsichtigt der für die Verarbeitung Verantwortliche, die Daten (...) für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten²⁵⁴ als den, für den die Daten erhoben²⁵⁵ wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen relevanten Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung.^{256 257}
4. Die Absätze 1 bis 3a finden keine Anwendung, wenn und soweit
- (a) die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt oder
- (b) die Erteilung dieser Informationen (...) sich als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde^{258 259}; in diesen Fällen ergreift der für die Verarbeitung Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen²⁶⁰ der betroffenen Person; oder

²⁵⁴ DK, FR, IE: reservation
DE: scrutiny reservation.
DE, FI, PL queried what "purpose other than the one for which the data were obtained" meant.

²⁵⁵ CZ scrutiny reservation on concept of obtaining data.

²⁵⁶ IT meant that paragraph 3a represented the bare minimum of protection. AT support of the paragraph. UK meant that it should be used taking into account proportionality and practicability.

DK, FI considered the wording of the paragraph less clear now that the reference to Article 6(4) has been deleted. DK would await the outcome of the horizontal discussion on further processing.

²⁵⁷ DE made a text suggestion (8089/15).

²⁵⁸ FR and AT asked what the words *or is likely ... purposes of the processing* were supposed to mean. COM wanted to delete that part of the paragraph. CZ wanted to keep the text in order to avoid fraud. COM noted that it was important to avoid fraud but considered that Article 21 gave the necessary flexibility for that.

²⁵⁹ Suggestion of ES, FR, supported by Cion, to delete the phrase " or is likely to render impossible or to seriously impair the achievement of the purposes of the processing". CZ, DE opposed deletion of this phrase.
COM scrutiny reservation.

²⁶⁰ Several delegations (FI, PL, SI, SK, and LT) thought that in this Regulation (contrary to the 1995 Directive) the text should be specified so as to clarify both the concepts of 'appropriate measures' and of 'legitimate interests'. According to the Commission, this should be done through delegated acts under Article 15(7). DE warned that a dangerous situation might ensue if these delegated acts were not enacted in due time.

- (c) die Erhebung oder Weitergabe durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen, ausdrücklich geregelt ist²⁶¹ oder
- (d) (...) ²⁶²;
- (e) die Daten gemäß dem Unionsrecht oder dem einzelstaatlichen Recht (...) vertraulich behandelt werden müssen^{263 264 265}.

266

5. (...)

6. (...)

²⁶¹ UK thought the requirement of a legal obligation was enough and no further appropriate measures should be required.

²⁶² The phrase "where the data originate from publicly accessible resources, or" was deleted at the request of a large number of delegations. CZ, DE, SE and UK emphasised the importance of this exception given the quantity of data published on the internet. In reaction Cion indicated that re-instating this phrase would bring the risk of profiling without the subject knowing.

²⁶³ COM and AT reservation on (d) and (e). UK referred to the existence of case law regarding privilege (confidentiality).

²⁶⁴ IT said that the information in paragraphs (e) and (f) were set out in Article 8 of the Charter and always had to be provided and therefore needed to be included in paragraph 1.

²⁶⁵ CZ proposed to re-insert the text "or because of the overriding legitimate interests of another person".

²⁶⁶ DE, on the substance supported by MT, suggested to add a new point (f): "where the data are processed by a micro enterprise which processes data only as an ancillary activity.

Artikel 15

Auskunftsrecht der betroffenen Person²⁶⁷

1. Die betroffene Person hat das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen²⁶⁸²⁶⁹ in angemessenen Abständen unentgeltlich²⁷⁰ (...) eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende²⁷¹ personenbezogene Daten verarbeitet werden;²⁷² ist dies der Fall, so hat sie ein Recht auf Auskunft über diese Daten und auf folgende Informationen:
- (a) die Verarbeitungszwecke²⁷³;
 - (b) (...)
 - (c) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die personenbezogenen Daten weitergegeben worden sind oder noch weitergegeben werden, speziell bei Empfängern in Drittländern²⁷⁴ oder bei internationalen Organisationen²⁷⁵;
 - (d) wenn möglich, die geplante²⁷⁶ Speicherfrist;

²⁶⁷ DE and SE scrutiny reservation. DE, LU and UK expressed concerns on overlaps between Articles 14 and 15.

²⁶⁸ FR suggested to add a right of access to processors.

²⁶⁹ DE suggested to insert "on request".

²⁷⁰ DE, ES, HU, IT and PL reservation on the possibility to charge a fee. DE and SE thought that free access once a year should be guaranteed.

²⁷¹ FR suggested to change *concerning* to *belonging* so that different forms of telecommunication would be covered. COM said that *concerning* was used in Article 8 in the Charter.

²⁷² DE made a text suggestion (8089/15).

²⁷³ HU thought the legal basis of the processing should be added.

²⁷⁴ UK reservation on the reference to recipients in third countries. IT thought the concept of recipient should be clarified, inter alia by clearly excluding employees of the controller.

²⁷⁵ Presidency suggestion to be consistent with paragraph (1a), Article 14a(d) and 14a(2)(da).

²⁷⁶ ES and UK proposed adding 'where possible'; FR reservation on 'where possible' and 'envisaged'; FR emphasised the need of providing an exception to archives.

- (e) das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden personenbezogenen Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung dieser Daten;
 - (f) das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde (...) ^{277 278};
 - (g) wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden, alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten ²⁷⁹;
 - (h) ²⁸⁰ im Fall von Entscheidungen, die auf einer automatisierten Verarbeitung einschließlich Profiling gemäß Artikel 20 Absätze 1 und 3 beruhen, Angaben zu der verwendeten Logik ²⁸¹ sowie zur Tragweite und zu den angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung ²⁸².
- 1a. Werden personenbezogene Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt, so hat die betroffene Person das Recht, über die geeigneten Garantien gemäß Artikel 42 im Zusammenhang mit der Übermittlung unterrichtet zu werden ²⁸³.

²⁷⁷ DE thought it was too onerous to repeat this for every data subject and pointed to difficulties in ascertaining the competent DPA in its federal structure.

²⁷⁸ IT and SK suggestion to delete subparagraphs (e) and (f) as under Article 14 this information should already be communicated to the data subject at the moment of the collection of the data.

²⁷⁹ SK scrutiny reservation: subparagraph (g) should be clarified.

²⁸⁰ PL made a suggestion (8295/15).

²⁸¹ PL reservation on the reference to 'logic': the underlying algorithm should not be disclosed. SE wanted to delete it. BE and IT opposed the deletion of the words *logic* because it would go below the level of the 1995 Directive (Article 12(a)). DE reservation on reference to decisions.

²⁸² FR harboured doubts on its exact scope.

DE suggested to redraft point (h): " Redraft point (h) as follows: "in case of decisions based on automated processing including profiling referred to in Article 20(1) and (3), [...] information concerning the logic involved [...] as well as the significance and envisaged consequences of such processing; the right to obtain this information shall not apply in particular where trade secrets of the controller would be disclosed."

²⁸³ FR and UK scrutiny reservation on links with Chapter V.

- 1b. Auf Antrag²⁸⁴ stellt der für die Verarbeitung Verantwortliche der betroffenen Person, ohne eine überhöhte Gebühr zu verlangen²⁸⁵, eine Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung.
2. (...)
- 2a. ²⁸⁶Der Anspruch auf eine Kopie gemäß Absatz 1b(...) besteht nicht, wenn eine solche nicht zur Verfügung gestellt werden kann, ohne personenbezogene Daten anderer betroffener Personen oder vertrauliche Daten des für die Verarbeitung Verantwortlichen offenzulegen. Ferner besteht dieser Anspruch nicht, wenn die Offenlegung personenbezogener Daten Rechte an geistigem Eigentum in Bezug auf die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten verletzen würde^{287 288 289 290 291}.
3. (...)
4. (...)

²⁸⁴ FR made a suggestion for paragraph (1b) in 7464/15.

²⁸⁵ ES wanted no charge except in case that the costs are very high or that the data subject requests a special format.

²⁸⁶ AT, ES: scrutiny reservation.

PT suggested to clarify in a recital that access to intellectual property rights can be obtained in return for a payment.

DE made a text suggestion (8089/15).

²⁸⁷ UK suggestion

²⁸⁸ Cion reservation considering that the paragraph restricts too much the right to obtain a copy of the personal data and referred to the possibility to restrict this right if the requirements of Article 21(1)(f) are met..

DE, supported by UK, referred to the danger that data pertaining to a third party might be contained in such electronic copy.

²⁸⁹ FR suggested to add "which were not supplied by the data subject to the controller".

²⁹⁰ DE suggested to add a new paragraph (2a): "There shall be no right of access in accordance with paragraphs 1 and 1b when data are processed by, or are entrusted to become known to, a person who is subject to an obligation of professional secrecy regulated by Union or Member State law or to a statutory obligation of secrecy, except if the data subject is empowered to lift the secrecy in question and acts accordingly."

²⁹¹ DE suggested a new provision: "There shall be no right of access in accordance with paragraphs 1 and 1b when data are processed by, or are entrusted to become known to, a person who is subject to an obligation of professional secrecy regulated by Union or Member State law or to a statutory obligation, except where the subject is empowered to lift the secrecy in question and acts accordingly."

ABSCHNITT 3

BERICHTIGUNG UND LÖSCHUNG

Artikel 16

Recht auf Berichtigung²⁹²

1. (...) Die betroffene Person hat das Recht²⁹³, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Berichtigung sie betreffender unzutreffender personenbezogener Daten ohne ungebührliche Verzögerung²⁹⁴ zu verlangen. Im Hinblick auf die Zwecke, für die die Daten verarbeitet wurden, hat die betroffene Person das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – (...) zu verlangen.
2. (...)

²⁹² DE and UK scrutiny reservation.

²⁹³ UK, supported by CZ, suggested to insert the qualification 'where reasonably practicable'

UK, supported by CZ, also suggested inserting the qualification 'where necessary'.

²⁹⁴ Suggestion from the SE.

Artikel 17
Recht auf Löschung und auf "Vergessenwerden"²⁹⁵

²⁹⁵

SI reservation on "right to be forgotten".

FR, RO, SE and SK: reservation on the applicability to the public sector.

Whereas some Member States have welcomed the proposal to introduce a right to be forgotten (AT, FR, IE); other delegations were more sceptical as to the feasibility of introducing a right which would go beyond the right to obtain from the controller the erasure of one's own personal data (DE, DK, ES). The difficulties flowing from the household exception (UK), to apply such right to personal data posted on social media were highlighted (BE, DE, FR), but also the impossibility to apply such right to 'paper/offline' data was stressed (LU, SI). Some delegations (DE, ES) also pointed to the possible externalities of such right when applied with fraudulent intent (e.g. when applying it to the financial sector). Several delegations referred to the challenge to make data subjects active in an online environment behave responsibly (DE, LU and UK) and queried whether the creation of such a right would not be counterproductive to the realisation of this challenge, by creating unreasonable expectations as to the possibilities of erasing data (DK, LU and UK). Some delegations thought that the right to be forgotten was rather an element of the right to privacy than part of data protection and should be balanced against the right to remember and access to information sources as part of the freedom of expression (DE, ES, LU, SI and UK).

It was pointed out that the possibility for Member States to restrict the right to be forgotten under Article 21 where it interferes with the freedom of expression is not sufficient to allay all concerns in that regard as it would be difficult for controllers to make complex determinations about the balance with the freedom of expression, especially in view of the stiff sanctions provided in Article 79 (UK). In general several delegations (CZ, DE, FR) stressed the need for further examining the relationship between the right to be forgotten and other data protection rights. The Commission emphasised that its proposal was in no way meant to be a limitation of the freedom of expression. The inherent problems in enforcing such right in a globalised world outside the EU were cited as well as the possible consequences for the competitive position of EU companies linked thereto (BE, AT, LU, SE and SI).

AT made a suggestion to distinguish the right to erasure and the right to be forgotten (7586/15 REV1).

1. ²⁹⁶(...) Der für die Verarbeitung Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten ohne ungebührliche Verzögerung zu löschen, insbesondere personenbezogene Daten, die erhoben wurden, als die betroffene Person ein Kind war, und die betroffene Person²⁹⁷ hat das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen²⁹⁸ zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten ohne ungebührliche Verzögerung gelöscht werden, sofern einer der folgenden Gründe zutrifft:
- (a) Die Daten sind für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig.
 - (b) Die betroffene Person widerruft ihre Einwilligung, auf die sich die Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a stützte, (...) und es fehlt an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten²⁹⁹.
 - (c) Die betroffene Person legt gemäß Artikel 19 Absatz 1 Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten ein³⁰⁰ und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder die betroffene Person legt gemäß Artikel 19 Absatz 2 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein.

²⁹⁶ SE suggested to insert in the beginning of the sentence *At the request of the data subject, the controller ...* to indicate that the controller was not supposed to act at its own initiative.

²⁹⁷ SE wanted to delete the part of the text from *without* until *and the data subject*.

²⁹⁸ Suggestion of DE, supported by Cion.

²⁹⁹ AT asked if this referred to further processing and wanted that to be clarified in a recital.

³⁰⁰ NL suggested to refer to a specific request for erasure pursuant to Article 19(1).

- (d) Die Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet³⁰¹.
- (e) Die Löschung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt³⁰².
- 1a. Die betroffene Person hat ferner das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Löschung sie betreffender personenbezogener Daten ohne ungebührliche Verzögerung zu verlangen, wenn die Daten in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 erhoben wurden³⁰³.
- (...).
2. (...).

³⁰¹ UK and CZ scrutiny reservation: this was overly broad.

³⁰² DE pointed to the difficulties in determining who is the controller in respect of data who are copied/made available by other controllers (e.g. a search engine) than the initial controller (e.g. a newspaper). AT opined that the exercise of the right to be forgotten would have take place in a gradual approach, first against the initial controller and subsequently against the 'secondary' controllers. ES referred to the problem of initial controllers that have disappeared and thought that in such cases the right to be forgotten could immediately be exercised against the 'secondary controllers' ES suggested adding in paragraph 2: 'Where the controller who permitted access to the personal data has disappeared, ceased to exist or cannot be contacted by the data subject for other reasons, the data subject shall have the right to have other data controllers delete any link to copies or replications thereof'. The Commission, however, replied that the right to be forgotten could not be exercised against journals exercising freedom of expression. According to the Commission, the indexation of personal data by search engines is a processing activity not protected by the freedom of expression.

³⁰³ PL: reservation considering the reference to children in the introductory part sufficient.
HU reservation considering the restriction to information society services too narrow.

2a. *Hat der (...) für die Verarbeitung Verantwortliche³⁰⁴ die personenbezogenen Daten öffentlich gemacht³⁰⁵ und ist er gemäß Absatz 1 zu deren Löschung verpflichtet, so unternimmt³⁰⁶ er unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten³⁰⁷ (...) vertretbare Schritte³⁰⁸, auch technischer Art, um für die Datenverarbeitung Verantwortliche³⁰⁹, die die Daten verarbeiten, darüber zu informieren, dass eine betroffene Person von ihnen die Löschung aller Querverweise auf diese personenbezogenen Daten oder von Kopien oder Replikationen dieser Daten verlangt hat³¹⁰.*

- 304 BE, DE and SI queried whether this also covered controllers (e.g. a search engine) other than the initial controller (e.g. a newspaper).
- 305 DE suggested to add "or has transmitted them to a recipient".
ES preferred referring to 'expressly or tacitly allowing third parties access to'. IE thought it would be more realistic to oblige controllers to erase personal data which are under their control, or reasonably accessible to them in the ordinary course of business, i.e. within the control of those with whom they have contractual and business relations. BE, supported by IE and LU, also remarked that the E-Commerce Directive should be taken into account (e.g. through a reference in a recital) and asked whether this proposed liability did not violate the exemption for information society services provided in that Directive (Article 12 of Directive 2000/31/EC of 8 June 2000), but COM replied there was no contradiction. LU pointed to a risk of obliging controllers in an online context to monitor all data traffic, which would be contrary to the principle of data minimization and in breach with the prohibition in Article 15 of the E-Commerce Directive to monitor transmitted information.
- 306 CZ, FI, IE, NL, PL, UK, wanted to reinsert "at the request of the data subject" arguing that the data subject would not know that there is data concerning him. NL wondered how the controller could know without a request of the data subject that certain information would need to be erased.
- 307 AT, CY, HU, FR, MT, supported by Cion, could accept not having this phrase.
Further to NL suggestion. This may hopefully also accommodate the DE concern that the reference to available technology could be read as implying an obligation to always use the latest technology. FR raised doubts about the fact that the provision was only applicable when the data had been made public.
- 308 LU queried why the reference to all reasonable steps had not been inserted in paragraph 1 as well and SE, supported by DK, suggested clarifying it in a recital. COM replied that paragraph 1 expressed a results obligation whereas paragraph 2 was only an obligation to use one's best efforts. ES thought the term should rather be 'proportionate steps'. DE, ES and BG questioned the scope of this term. ES queried whether there was a duty on controllers to act proactively with a view to possible exercise of the right to be forgotten. DE warned against the 'chilling effect' such obligation might have on the exercise of the freedom of expression.
- 309 PL, UK wanted to keep "known" controller. UK argued that in order to compare the standards of Directive 95/46/EC with those of the new regulation need to be considered in light of the explosive growth of Internet. Moreover, UK pointed out that the directive refers to disproportionate efforts whereas paragraph 2a of the regulation does not have such a reference; against that background, UK would consider the limitation to "known" controllers justified.
PL made two alternative suggestions (8295/15).
SK suggested to refer instead to controllers with whom the controller has contractual relations.
- 310 FR suggested to add "and on which grounds that request was accepted". BE and ES queried whether this was also possible for the offline world and BE suggested to clearly distinguish the obligations of controllers between the online and offline world. Several Member States (CZ, DE, LU, NL, PL, PT, SE and SI) had doubts on the enforceability of this rule. ES and PL suggested to delete paragraph 2a. HU found the content of paragraph (2a) not clear as it refers at the same time to an obligation to erase data and to cases where the data subject requested erasure. As a result, it is unclear whether the paragraph applies or not in cases of erasure not on request of the data subject but on other grounds.

3. Die Absätze 1, 1a und 2a gelten nicht³¹¹, soweit (...) die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erforderlich ist
- a. zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information^{312 313};
 - b. *zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, die die Verarbeitung*³¹⁴ *personenbezogener Daten nach dem Unionsrecht oder dem einzelstaatlichen Recht, dem der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt*³¹⁵, *erfordert, oder zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde*³¹⁶;

³¹¹ DE queried whether these exceptions also applied to the abstention from further dissemination of personal data. AT and DE pointed out that Article 6 contained an absolute obligation to erase data in the cases listed in that article and considered that it was therefore illogical to provide for exception in this paragraph.

³¹² FR queried whether the right to information should be included in the Article considering that this right is linked to Article 80 which does not include search engines. In reaction, Pres argued that the provisions on data controllers apply to search engines. Furthermore, Cion indicated that the freedom of expression and information is in the Charter and therefore the reference in Article 17(3)(a) will not change the interpretation of Article 80.

³¹³ FR suggestion to delete "referred to in Article 80". This would then cover the other FR suggestion, which was supported by CY, IE, IT, to insert a new point (aa): "for the interest of the general public to have access to that information". Cion considered that the phrase "referred to in Article 80" has added value as it indicates that it is up for the Member States to reconcile in their national law the right to the protection of personal data with freedom of expression and information.
DE and EE asked why this exception had not been extended to individuals using their own freedom of expression (e.g. an individual blogger).

³¹⁴ FI suggestion, supported by DE and COM, to narrow down the scope.

³¹⁵ In general DE thought it was a strange legal construct to lay down exceptions to EU obligations by reference to national law. DK and SI were also critical in this regard. UK, supported by IE, thought there should be an exception for creditworthiness and credit scoring, which is needed to facilitate responsible lending, as well as for judicial proceedings. IT suggested inserting a reference to Article 21(1).

³¹⁶ AT, PL scrutiny reservation. PL suggested: to add "when expressly laid down by Union or Member States law".

- c. aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben h³¹⁷ und hb sowie Artikel 9 Absatz 4³¹⁸;
 - d. ³¹⁹für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche, statistische und historische Zwecke gemäß Artikel 83³²⁰;
 - e. (...)
 - f. (...)
 - g. zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen³²¹.
4. (...)
5. (...)

³¹⁷ COM thought that (h) should be deleted.

³¹⁸ ES and DE indicated that this related to the more general question of how to resolve differences of view between the data subject and the data controller, especially in cases where the interests of third parties were at stake. PL asked what was the relation to Article 21.

³¹⁹ FR considered point (d) not needed because of Article 83. Previously, FR has suggested to move "in the public interests" after "purposes" in order to extend the limitation provided for archiving purposes to the other purposes.

AT considered a global provision inadequate for applying data protection rules in specific cases.

³²⁰ DE suggested: ".. and historical purposes where the erasure would involve disproportionate effort or processing is essential for those purposes [...]" .Cion opposed this suggestion considering that it would do away with the obligation in Article 83 to provide safeguards.

³²¹ DE suggested a new paragraph 3a "Where the erasure is carried out, the controller shall not otherwise process such data".

Artikel 17a

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

1. Die betroffene Person hat das Recht, den für die Verarbeitung Verantwortlichen zur Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten zu veranlassen, wenn
 - (a)³²² die Richtigkeit der Daten von der betroffenen Person bestritten wird, und zwar für eine Dauer, die es dem für die Verarbeitung Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit zu überprüfen³²³,
 - (b) der für die Verarbeitung Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die betroffene Person sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt, oder
 - (c) die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Artikel 19 Absatz 1 eingelegt hat, solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des für die Verarbeitung Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.
2. (...)
3. Wurde die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Absatz 1 eingeschränkt, so dürfen diese Daten – von ihrer Speicherung abgesehen – nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder zum Schutz der Rechte einer anderen natürlichen oder juristischen Person oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses³²⁴ verarbeitet werden.

³²² FR considered the wording of point (a) ambiguous.

³²³ FR scrutiny reservation: FR thought the cases in which this could apply, should be specified.

³²⁴ DE and SI asked who was to define the concept of public interest. DE reservation.

4. Eine betroffene Person, die eine Einschränkung der Verarbeitung gemäß Absatz 1 veranlasst hat, wird von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen informiert, bevor die Einschränkung aufgehoben wird³²⁵.
5. (...)
- 5a. (...)³²⁶

³²⁵ DE, PT, SI and IT thought that this paragraph should be a general obligation regarding processing, not limited to the exercise of the right to be forgotten. DK likewise thought the first sentence should be moved to Article 22. FR preferred the previous version of the text.

³²⁶ Deleted in view of the new article 83.

**Mitteilungspflicht im Zusammenhang mit der Berichtigung, Löschung
oder Einschränkung**^{327 328}

Der für die Verarbeitung Verantwortliche teilt allen³²⁹ Empfängern, an die Daten weitergegeben wurden, jede Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 16, Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 17 mit, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden.

³²⁷ Whilst several delegations agreed with this proposed draft and were of the opinion that it added nothing new to the existing obligations under the 1995 Directive, some delegations (DE, PL, SK) pointed to the possibly far-reaching impact in view of the data multiplication since 1995, which made it necessary to clearly specify the exact obligations flowing from this proposed article. Thus, DE, supported by PL, was opposed to a general obligation to log all the disclosures to recipients. DE, supported by PL, also pointed out that the obligation should exclude cases where legitimate interests of the data subject would be harmed by a further communication to the recipients, that is not the case if the recipient would for the first time learn negative information about the data subject in which he has no justified interest. BE and ES asked that the concept of a 'disproportionate effort' be clarified in a recital.

³²⁸ DE suggested a new Article 17c on dispute settlement (7567/15). Supported by IE, FR and opposed by IT.

³²⁹ DE suggested: "The controller shall inform the data subject about those recipients if the data subject requests this."

Artikel 18
Recht auf Datenübertragbarkeit³³⁰

1. (...)

³³⁰ UK reservation: while it supports the concept of data portability in principle, the UK considers it not within scope of data protection, but in consumer or competition law. Several other delegations (DE, FR, PL and SE) also wondered whether this was not rather a rule of competition law and/or intellectual property law or how it related to these fields of law. Therefore the UK thinks this article should be deleted.
SI: scrutiny reservation.
CZ thought its scope should be limited to social media.
DE and UK pointed to the risks for the competitive positions of companies if they were to be obliged to apply this rule unqualifiedly and referred to/raises serious issues about intellectual property and commercial confidentiality for all controllers. DE, FI, HU, SE and UK also underscored the considerable administrative burdens this article would imply. DE and FR referred to services, such as health services where the exercise of the right to data portability might endanger on-going research or the continuity of the service. Reference was also made to an increased risk of fraud as it may be used to fraudulently obtain the data of innocent data subjects (UK).
DE, ES, FR, HR, PL and NO were in principle supportive of this right. SK thought that the article was unenforceable and DE, supported by HU, referred to the difficulty/impossibility to apply this right in 'multi-data subject' cases where a single 'copy' would contain data from several data subjects, who might not necessarily agree or even be known or could not be contacted, for example group photos. HU therefore questioned the added value of this right. CZ, DE, DK, FI, RO and NO thought that the exclusion of the public sector should be mentioned not only in recital 55, but also here (ES was opposed thereto).
ES, FI, FR, MT (7464/15) and RO, supported by Cion, wanted data portability to mean the transmission of data from one controller to another. However, a majority of delegations see the right to portability as the right to get at copy without hindrance and to transmit that data to another controller.
FI did not want an obligation for the systems of the controllers between whom data are transmitted to be interoperable. In response, Cion indicated that such obligation would not be created as it only concerns a right for a data subject to withdraw.

2. Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden³³¹ personenbezogenen Daten³³², die sie einem für die Verarbeitung Verantwortlichen bereitgestellt hat³³³, in einem strukturierten³³⁴, gängigen³³⁵ und³³⁶ maschinenlesbaren Format zu erhalten³³⁷, und sie hat das Recht, diese Daten einem anderen für die Verarbeitung Verantwortlichen ohne Behinderung durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen, dem die Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln³³⁸ [...], sofern
- (a) die Verarbeitung auf einer Zustimmung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a oder auf einem Vertrag gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b beruht und
- (b) die Verarbeitung mit automatischen Mitteln erfolgt³³⁹.

³³¹ DE, FR wanted to re-insert in Article 18(2) and in recital (55) the phrase "and any other information" considering that not having this phrase would decrease the scope of data portability too much.

CZ, DK, HR, SE supported not taking up "and any other related information.

³³² PL suggested to specify that this pertained to personal data in their non-aggregated or non-modified form. DE also queried about the scope of this right, in particular whether it could extend to data generated by the controller or data posted by third persons.

³³³ AT suggested instead the term "service provider" making also a suggestion for modification (8089/15).

³³⁴ Consistency of language with Article 15(2).

³³⁵ DE and FI queried whether this meant the scope was restricted to currently used formats (excluding future developments) and whether it implied an obligation for controllers to use one of these commonly used formats.

³³⁶ PT thought 'and' should be deleted.

³³⁷ FI, IT preferred the term *withdraw*. EL, HU, supported by Cion preferred *obtain*. UK reservation on "withdraw" considering that "withdraw" has the connotation of leaving no data behind and, therefore, duplicates the right to erasure. UK suggested instead "obtain (a copy for further use)". FR did not agree with the UK views considering it possible to use the right to erasure and data portability in parallel.

³³⁸ CZ suggested to delete "and have the right to transmit those data to another controller.

³³⁹ DE, ES and FR thought emphasis should be put on the right to withdraw data, also with a view to creating an added value as compared to the right to obtain a copy of personal data. CY and HU also thought the obligation of the controller should be emphasised.

2a. Die Ausübung dieses Rechts lässt Artikel 17 unberührt. Das Recht gemäß Absatz 2 gilt nicht für eine Verarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übertragen wurde [...].³⁴⁰³⁴¹

2aa. Das Recht gemäß Absatz 2 gilt nicht, wenn die Offenlegung personenbezogener Daten die Rechte an geistigem Eigentum im Zusammenhang mit der Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten verletzen würde³⁴².

3. (...) ³⁴³

4. (...) ³⁴⁴.

³⁴⁰ IT: scrutiny reservation on last sentence.
CY, EL and Cion suggested instead: "The right referred to in paragraph 2 shall not apply to processing carried out by public authorities or bodies".

³⁴¹ FR preferred wording related to the public purpose rather than to the public bodies.

³⁴² Cion reservation
ES thought there should be an exception in case disproportionate efforts would be required.

³⁴³ PL reservation on deletion
BE thought that standard contractual clauses should always remain facultative.

³⁴⁴ Deleted in view of the new Article 83.

ABSCHNITT 4

WIDERSPRUCHSRECHT UND [...] AUTOMATISIERTE GENERIERUNG VON EINZELENTSCHEIDUNGEN

Artikel 19

*Widerspruchsrecht*³⁴⁵

1. ³⁴⁶Die betroffene Person hat das Recht, aus³⁴⁷ Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben³⁴⁸, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben (...) e³⁴⁹ oder f oder von Artikel 6 Absatz 4 erfolgt, Widerspruch einzulegen.

³⁴⁵ DE, ES, AT, SI, SK and UK scrutiny reservation.
AT made a suggestion for modification (8089/15).
FR made suggestions to modify Article 19 (7464/15). Furthermore, FR wanted data subjects to have the right to object in case of processing for purposes covered by Article 9(2)(i) unless this processing is done for public interest purposes.
PL did not want a right to object in relation to processing referred to in Article 83.

³⁴⁶ FI, IE, UK suggested to use the wording of Article 14 of the directive currently in force.

³⁴⁷ CZ, DE, FI, IE, UK reservation on deletion of "compelling legitimate" in Article 19(1).
However, these delegations could accept re-insertion of (e) provided re-insertion of "compelling legitimate". CZ suggested: "1. The data subject shall have the right to object, at any time: (a) on compelling legitimate grounds to the processing of personal data concerning him or her which is based on point (e) of Article 6(1), (b) on grounds relating to his or her particular situation to the processing of personal data concerning him or her which is based on point (f) of Article 6(1).
AT, DK, FR, MT, PL rejected "compelling legitimate" in the first line of the proposal in document 7978/1/15 REV1.Cion considered" compelling legitimate" not acceptable given Article 6(1)(f) and because it undermines making use of the right to object. This wording would allow that even compelling legitimate grounds of the data subject could be overridden by the controller; this would go below the protection level of Directive 96/46.

³⁴⁸ AT suggested to delete "relating to his or her particular situation" because the right to object is a fundamental human right.

³⁴⁹ The reference to point (e) of Article 6(1) was restored in view of the support PL, IT, DK, ES, DE, RO, SI, AT, EL, CY. Including (e) was objected by UK, DE, BE, CZ, FI, HU and NL.
COM stated that 1995 Directive contained a reference to point (e). UK, supported by DE, queried whether the right to object would still apply in a case where different grounds for processing applied simultaneously, some of which are not listed in Article 6. ES and LU queried why Article 6(1) (c) was not listed here. ES asked that a reference to Article 6(2) be added.

Der für die Verarbeitung Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten nicht mehr, es sei denn, er kann (...) zwingende schutzwürdige Gründe³⁵⁰ für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, (...) Rechte und Freiheiten der betroffenen Person³⁵¹ überwiegen, oder *die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.*³⁵²³⁵³

³⁵⁰ DE: scrutiny reservation.

IE suggested instead "reasoned legal grounds" or using the text of the directive currently in force.

³⁵¹ SE scrutiny reservation: SE queried the need to put the burden of proof on the controller regarding the existence of compelling legitimate grounds. DE and FI queried the need for new criteria, other than those from the 1995 Directive. COM stressed that the link with the 'particular situation' was made in order to avoid narrow objections. CZ also stated that this risked making processing of data an exceptional situation due to the heavy burden of proof. SE queried whether the right would also allow objecting to any processing by third parties.

³⁵² Moved from paragraph (1a). UK proposed adding 'for demonstrating compliance with the obligations imposed under this instrument'. This might also cover the concern raised by DE that a controller should still be able to process data for the execution of a contract if the data were obtained further to a contractual legal basis. CZ, DK, IT, SE and UK have likewise emphasised the need for allowing to demonstrate compliance. CZ and SK also referred to the possibility of further processing on other grounds.

³⁵³ FR suggested to insert a new paragraph 1ab in order to allow data subjects to object to the further processing of his/her data based on Article 6(4). "Where the controller intends to further process the data on the basis of Article 6, paragraph 4 for other purposes than the one for which the data were collected, the possibility of the right to object shall be brought explicitly to the attention of the data subject and where an objection is upheld, the personal data shall no longer be processed."

- 1a. (...)
2. Werden personenbezogene Daten verarbeitet, um Direktwerbung³⁵⁴ zu betreiben, so hat die betroffene Person das Recht, (...) jederzeit³⁵⁵ Widerspruch gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen. Die betroffene Person muss spätestens zum Zeitpunkt der ersten Kommunikation mit ihr³⁵⁶ ausdrücklich (...) auf dieses³⁵⁷ Recht³⁵⁸ hingewiesen werden; dieser Hinweis hat in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form zu erfolgen³⁵⁹.
- 2a. Widerspricht die betroffene Person der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden die personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.

³⁵⁴ FR and UK underlined the need to have clarity regarding the exact content of this concept, possibly through a definition of direct marketing. DE asked which cases were covered exactly.

³⁵⁵ DE suggested to insert: "free of charge".

³⁵⁶ IT preferred "prior to processing".

³⁵⁷ Suggestion by BE opposed by IE.

DE, supported by PL and preliminary BE suggested instead: "In approaching the data subject,".

³⁵⁸ DE suggestion, supported by COM, to inform the data subject as soon as possible of the right to object.

³⁵⁹ At the request of several delegations (FR, LT, PT), COM confirmed that this paragraph was not meant to create an opt-in system and that the E-Privacy Directive would remain unaffected. DE feels there is a need to clarify the relationship between Article 19(2) on the one hand and Article 6(1)(f) and Article 6(4) on the other. It can be concluded from the right to object that direct marketing without consent is possible on the basis of a weighing of interests. On the other hand, Article 6(1)(f) no longer refers to the interests of third parties and Article 6(4) also no longer refers to Article 6(1)(f) in regard to data processing which changes the original purpose. DE is therefore of the opinion that this also needs to be clarified in view of online advertising and Directive 2002/58/EC and Article 89 of the Proposal for a Regulation.

2aa. Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die zu historischen, statistischen oder wissenschaftlichen Zwecken erfolgt, Widerspruch einzulegen, es sei denn, die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe³⁶⁰ erforderlich³⁶¹ [...].

³⁶⁰ SE suggested to replace "performance of a task carried out for reasons of public interest" with "fulfilment of these specific purposes".

Reservation: AT, CZ, DE, ES, LT, PT doubting the need for this paragraph. AT, PT noted that a data subject that finds out that a historical document is fake must have the possibility to object. Furthermore, given that statistics present aggregated data there is less of a protection need. CZ missed specificities about what the public interest is (supported by FI) and who is going to make the assessment. In response, Cion indicated that Article 6(3) specifies the determination what is in the public interest, namely Union or national law. DE, NL, UK scrutiny reservation. NL noted that processing can also be done in the public interests and for gainful purposes at the same time, for instance development of new pharmaceutical cures.

FI positive provided that Article 6 and 9 remain unchanged.

FR, HR, UK considered the references to public interest at the beginning and the end of the paragraph to be inconsistent.

FR proposal to insert a new paragraph: 2b „Where personal data are processed for historical, statistical or scientific purposes on the basis of point (i) of Article 9(2), the data subject shall have the right to object at any time to the processing of personal data concerning him or her, unless the processing is necessary for the performance of a task carried out for reasons of public interest. Prior to the processing, this right shall be explicitly brought to the attention of the data subject and shall be presented clearly and separately from any other information and where an objection is upheld, the personal data shall no longer be processed.

³⁶¹ ES, IE, NL, UK: reservation. NL found the compromise laid down in Article 83 sufficient.

FR requested clarification what was meant by a legal obligation: a basis in Union or national law or also for example a contract?

3. (...)

4. (...)

Automatisierte Generierung von Einzelentscheidungen³⁶²

1. Die betroffene Person hat das Recht, nicht einer allein³⁶³ auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling³⁶⁴ – beruhenden Entscheidung³⁶⁵ unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder³⁶⁶ sie erheblich³⁶⁷ beeinträchtigt³⁶⁸.

362

DE, ES, FR, AT, HU, PL, SE and UK scrutiny reservation.

DE found further changes needed to avoid that the Article would result in discrimination.

AT suggested: "Decision making based on automated personal processing".

IT, supported by PT, reservation considering the concept of profiling laid down in the Presidency text too narrow. IT wanted to re-insert a definition of "profile" and to modify the definition of "profiling" in line with the ideas of the Council of Europe report of 2010.

AT suggested to dispense with the concepts of profiling and profile in the text.

DE made a suggestion to add paragraphs to Article 20 (8089/15).

DE thinks this provision must take account of two aspects, namely, whether and under what conditions a profile (= the linking of data which permits statements to be made about a data subject's personality) may be created and further processed, and, secondly, under what conditions a purely automated measure based on that profile is permissible if the measure is to the particular disadvantage of the data subject. It appears expedient to include two different rules in this regard. According to DE Article 20 only covers the second aspect and DE would like to see a rule included on profiling in regard to procedures for calculating the probability of specific behaviour (cf. Article 28b of the German Federal Data Protection Act, which requires that a scientifically recognized mathematical/statistical procedure be used which is demonstrably essential as regards the probability of the specific behaviour). ES was not favourable to the new drafting and asked that the objective was. DE stressed that it was important to look at the definition of profiling in order to ensure consistency. IT said that the way the Article was drafted it dealt with decisions based on profiling and not profiling as a technique. IT noted that for example fingerprints and exchanges between machines would be more common in the future.

363

PL suggested "predominantly" instead of "solely".

364

AT suggested to delete profiling and replace it with "such" (8089/15).

Scrutiny reservation: SI.

365

ES wanted to delete the words from *a decision* until *him or her*.

366

CZ suggested to insert "similarly". In reaction, Cion indicated this would lower data protection standards.

367

PL suggested to clarify in a recital the meaning of "significantly affects him or her".

DE and PL wondered whether automated data processing was the right criterion for selecting high risk data processing operations and provided some examples of automated data processing operation which it did not consider as high risk. DE and ES pointed out that there are also cases of automated data processing which actually were aimed at increasing the level of data protection (e.g. in case of children that are automatically excluded from certain advertising). IT was concerned about the word *significantly* and wanted it clarified in a recital. COM meant that it could be clarified in a recital.

368

DE meant that the title and definition in Article 4(12a) required a particular need for clarification.

- 1a. Absatz 1 gilt nicht, wenn die Entscheidung³⁶⁹ (...) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen erforderlich ist (...) oder
- (a) für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen erforderlich ist (...) oder
- (b) (...) aufgrund von Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, zulässig ist und diese Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person enthalten oder
- (c) mit ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person (...) erfolgt.
- 1b. In den in Absatz 1a Buchstaben a und c³⁷⁰ genannten Fällen trifft der für die Verarbeitung Verantwortliche geeignete Maßnahmen, um die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der betroffenen Person zu wahren, wozu mindestens³⁷¹ das Recht auf persönliches Eingreifen des für die Verarbeitung Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und auf Anfechtung der Entscheidung gehört.
2. (...)

³⁶⁹ COM suggestion.

³⁷⁰ IE suggestion.

PL suggested instead to refer to "Article (1a)".

³⁷¹ BE suggestion, supported by FR.

3. ³⁷²Entscheidungen nach Absatz 1a (...) dürfen nicht auf besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 beruhen, sofern nicht Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a oder g gilt³⁷³ und geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person³⁷⁴ getroffen wurden.
4. (...)
5. (...)³⁷⁵

³⁷² SK considered the paragraph to provide insufficient guarantees.

³⁷³ UK did not want to limit processing to only points (a) or (g) so it suggested to delete the reference to points (a) and (g) whereas HU wanted to add point (c).

³⁷⁴ BE, FR, IT, PL, PT, AT, SE and UK reservation FR and AT reservation on the compatibility with the E-Privacy Directive. BE would prefer to reinstate the term 'solely based', but FR and DE had previously pointed out that 'not ... solely' could empty this prohibition of its meaning by allowing sensitive data to be profiled together with other non-sensitive personal data. DE would prefer to insert a reference to a the use of pseudonymous data.

³⁷⁵ DE suggested new paragraphs 4-6 (7586/15) because of particular constitutional sensitivities.

ABSCHNITT 5 BESCHRÄNKUNGEN

Artikel 21

Beschränkungen³⁷⁶

1. Durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter unterliegt, können die Pflichten und Rechte gemäß (...) den Artikeln 12 bis 20 und Artikel 32 sowie Artikel 5³⁷⁷, insofern dessen Bestimmungen den in den Artikeln 12 bis 20 vorgesehenen Rechten und Pflichten entsprechen, im Wege von Legislativmaßnahmen beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und verhältnismäßig ist
 - (aa) zum Schutz der nationalen Sicherheit;
 - (ab) zur Landesverteidigung;
 - (a) zum Schutz der öffentlichen Sicherheit;
 - [(b) zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten [...]³⁷⁸ oder zur Vollstreckung strafrechtlicher Sanktionen sowie zur Abwehr von Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit.

³⁷⁶ DE suggested a new recital (48a) (7586/1/15 REV1).
AT recalled the note of AT, SI, HU to the 3354th Council.
SI and UK scrutiny reservation.

SE and UK wondered why paragraph 2 of Article 13 of the 1995 Data Protection Directive had not been copied here. DE, supported by DK, HU, RO, PT and SI, stated that para. 1 should not only permit restrictions of the rights of data subjects but also their extension. For example, Article 20(2)(b) requires that Member States lay down 'suitable measures to safeguard the data subject's legitimate interests', which, when they take on the form of extended rights of access to information as provided for under German law in the case of profiling to assess creditworthiness (credit scoring), go beyond the Proposal for a Regulation.
³⁷⁷ AT reservation.

³⁷⁸ The wording of points (b), and possibly also point (a), will have to be discussed again in the future in the light of the discussions on the relevant wording of the text of the Data Protection Directive for police and judicial cooperation.

- (c) zum Schutz sonstiger wichtiger Ziele des allgemeinen öffentlichen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats, insbesondere eines wichtigen wirtschaftlichen oder finanziellen Interesses der Union oder eines Mitgliedstaats, etwa im Währungs-, Haushalts- und Steuerbereich sowie im Bereich der öffentlichen Gesundheit und der sozialen Sicherheit und zum Schutz der Marktstabilität und Marktintegrität;
 - (ca) zum Schutz der Unabhängigkeit der Justiz und zum Schutz von Gerichtsverfahren;
 - (d) zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von Verstößen gegen die berufsständischen Regeln reglementierter Berufe;
 - (e) für Kontroll-, Überwachungs- und Ordnungsfunktionen, die dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt für die unter den Buchstaben aa, ab, a, b, c und d genannten Zwecke verbunden sind;
 - (f) zum Schutz der betroffenen Person und der Rechte und Freiheiten anderer Personen;
 - (g) für die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche.
2. Jede Legislativmaßnahme im Sinne des Absatzes 1 muss gegebenenfalls spezifische Vorschriften zumindest zu den Zwecken der Verarbeitung oder den Verarbeitungskategorien, den Kategorien personenbezogener Daten, dem Umfang der vorgenommenen Beschränkungen, den Angaben zu dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Kategorien von Verantwortlichen, den jeweiligen Speicherfristen sowie den geltenden Garantien unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Zwecken der Verarbeitung oder der Verarbeitungskategorien und der Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen enthalten.

KAPITEL IV
FÜR DIE VERARBEITUNG VERANTWORTLICHER UND
AUFTRAGSVERARBEITER³⁷⁹

ABSCHNITT 1
ALLGEMEINE PFLICHTEN

Artikel 22

Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen

1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche (...) führt unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete Maßnahmen durch und muss den Nachweis dafür erbringen können, dass personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit dieser Verordnung verarbeitet werden.
2. (...)
- 2a. Sofern dies in einem angemessenen Verhältnis zu den Verarbeitungstätigkeiten steht³⁸⁰, müssen die Maßnahmen gemäß Absatz 1 die Anwendung geeigneter Datenschutzvorkehrungen durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen umfassen.
- 2b. Die Einhaltung der genehmigten Verhaltensregeln gemäß Artikel 38 oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß Artikel 39 kann als Faktor herangezogen werden, um die Erfüllung der Pflichten des für die Verarbeitung Verantwortlichen nachzuweisen.
3. (...)
4. (...)

³⁷⁹ SI and UK scrutiny reservation on the entire chapter. BE, DE, NL and UK have not been not convinced by the figures provided by COM according to which the reduction of administrative burdens doing away with the general notification obligation on controllers, outbalanced any additional administrative burdens and compliance costs flowing from the proposed Regulation.

³⁸⁰ HU, RO and PL thought this wording allowed too much leeway to controllers. AT thought that in particular for the respects to time limits and the reference to the proportionality was problematic.

Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen

1. (...) Die für die Verarbeitung Verantwortlichen treffen unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie und der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit dieser Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen der Verarbeitungstätigkeit und ihren Zielen angemessene technische und organisatorische Maßnahmen – einschließlich Minimierung und Pseudonymisierung –³⁸¹, durch die sichergestellt wird, dass die Verarbeitung den Anforderungen dieser Verordnung genügt und dass die Rechte (...) der betroffenen Personen (...) geschützt werden.
2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche trifft geeignete Maßnahmen, die sicherstellen, dass durch Voreinstellung grundsätzlich nur (...) personenbezogene Daten verarbeitet werden, die für die spezifischen Zwecke der Verarbeitung (...) erforderlich³⁸² sind; (...) dies gilt für den Umfang der erhobenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit. Besteht der Zweck der Verarbeitung nicht darin, der Öffentlichkeit Informationen zur Verfügung zu stellen, müssen diese Verfahren durch Voreinstellung sicherstellen, dass personenbezogene Daten grundsätzlich nicht ohne menschliches Eingreifen einer unbestimmten Zahl von natürlichen Personen zugänglich gemacht werden.
- 2a. Ein genehmigtes Zertifizierungsverfahren gemäß Artikel 39 kann als Faktor herangezogen werden, um die Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Anforderungen nachzuweisen.
3. (...)
4. (...)

³⁸¹ DE thought that, in view of Article 5(c), the principle of data economy and avoidance, as well as anonymisation and pseudonymisation should be listed as key options for implementation. This debate will however need to take place in the context of a debate on pseudonymising personal data.

³⁸² CZ would prefer "not excessive". This term may be changed again in the future in the context of the debate on the wording of Article 5(1)(c).

Artikel 24

*Gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche*³⁸³

1. Legen zwei oder mehr für die Verarbeitung Verantwortliche gemeinsam die Zwecke und die Mittel zur Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so sind sie gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche. (...) Sie legen in einer Vereinbarung in transparenter Form fest, wer von ihnen welche ihnen gemäß dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erfüllt, insbesondere was die (...) Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person angeht, und wer welchen Informationspflichten gemäß den Artikeln 14 und 14a nachkommt, sofern und soweit die jeweiligen Aufgaben der für die Verarbeitung Verantwortlichen nicht durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen die für die Verarbeitung Verantwortlichen unterliegen, festgelegt sind. In der Vereinbarung wird angegeben, welcher der gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen als einzige Anlaufstelle für die betroffenen Personen handeln soll, wenn es um die Ausübung ihrer Rechte geht.
2. Ungeachtet der Einzelheiten der Vereinbarung gemäß Absatz 1 kann die betroffene Person ihre Rechte im Rahmen dieser Verordnung bei und gegenüber jedem einzelnen der für die Verarbeitung Verantwortlichen geltend machen.
3. Die Vereinbarung muss die jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen gegenüber betroffenen Personen gebührend widerspiegeln, und der Kern der Vereinbarung wird den betroffenen Personen zur Verfügung gestellt. Absatz 2 gilt nicht, wenn die betroffene Person in transparenter und eindeutiger Form darüber informiert wurde, welcher der gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen zuständig ist, es sei denn, eine solche Vereinbarung – soweit es sich nicht um eine durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten festgelegte Vereinbarung handelt – ist im Hinblick auf die Rechte der betroffenen Person unbillig (...).

³⁸³ SI reservation; it warned against potential legal conflicts on the allocation of the liability and SI therefore thought this article should be further revisited in the context of the future debate on Chapter VIII. FR also thought the allocation of liability between the controller and the processor is very vague and CZ expressed doubts about the enforceability of this provision in the private sector outside arrangements within a group of undertakings and thought it should contain a safeguard against outsourcing of responsibility.

Artikel 25

Vertreter von nicht in der Union niedergelassenen für die Verarbeitung Verantwortlichen

1. In den Fällen gemäß Artikel 3 Absatz 2 benennt der für die Verarbeitung Verantwortliche schriftlich einen Vertreter in der Union.
2. Diese Pflicht gilt nicht für
 - (a) (...), oder
 - (b) eine Verarbeitung, die *gelegentlich*³⁸⁴ erfolgt und unter Berücksichtigung der Art, der Umstände, des Umfangs und der Zwecke der Verarbeitung (...) voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt, oder
 - (c) Behörden oder öffentliche Einrichtungen;
 - (d) (...)
3. Der Vertreter muss in einem der Mitgliedstaaten niedergelassen sein, in denen die betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit den ihnen angebotenen Waren oder Dienstleistungen verarbeitet werden oder deren Verhalten beobachtet wird, ansässig sind.
 - 3a. Der Vertreter wird durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen beauftragt, zusätzlich zu diesem oder an seiner Stelle insbesondere für Aufsichtsbehörden und betroffene Personen bei sämtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zur Gewährleistung der Einhaltung dieser Verordnung als Anlaufstelle zu dienen.
4. Die Benennung eines Vertreters durch den für die Verarbeitung Verantwortlichen erfolgt unbeschadet etwaiger rechtlicher Schritte gegen den für die Verarbeitung Verantwortlichen.

³⁸⁴ HU, SE and UK reservation.

Artikel 26

Auftragsverarbeiter

1. (...) ³⁸⁵ Der für die Verarbeitung Verantwortliche arbeitet nur mit Auftragsverarbeitern, die hinreichende Garantien dafür bieten, dass die betreffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt (...).
 - 1a. Der Auftragsverarbeiter nimmt keinen weiteren Auftragsverarbeiter ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Zustimmung des für die Verarbeitung Verantwortlichen in Anspruch. Im letzteren Fall sollte der Auftragsverarbeiter den für die Verarbeitung Verantwortlichen immer über jede vorgesehene Änderung in Bezug auf die Hinzufügung oder die Ersetzung anderer Auftragsverarbeiter informieren, wodurch der für die Verarbeitung Verantwortliche die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben ³⁸⁶.
 - 1b. (...) ³⁸⁷.
2. Die Durchführung einer Verarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter erfolgt auf der Grundlage eines Vertrags oder eines Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats, der den Auftragsverarbeiter an den für die Verarbeitung Verantwortlichen bindet und in dem Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien von betroffenen Personen (...) und die Rechte des Auftragsverarbeiters festgelegt sind und insbesondere vorgesehen ist, dass der Auftragsverarbeiter
 - (a) die personenbezogenen Daten nur auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeitet, sofern er nicht durch das Unionsrecht oder das Recht des Mitgliedstaats, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem für die Verarbeitung Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung der Daten mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet;

³⁸⁵ The Presidency suggest completing Article 5(2) with the words "also in case of personal data being processed on its behalf by a processor". This may also need further discussion in the context of the future debate on liability in the context of Chapter VIII.

³⁸⁶ LU and FI were concerned that this might constitute an undue interference with contractual freedom.

³⁸⁷ Several delegations (CZ, AT, LU) pointed to the need to align this with the rules in Article 77. The discussion on the exercise of data subjects rights should indeed take place in the context of Chapter VIII.

- (b) (...)
- (c) alle gemäß Artikel 30 erforderlichen Maßnahmen ergreift;
- (d) die Bedingungen für die Inanspruchnahme der Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters (...) einhält, wie etwa die Anforderung, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche diese zuvor ausdrücklich genehmigt haben muss;
- (e) angesichts der Art der Verarbeitung (...) den für die Verarbeitung Verantwortlichen dabei unterstützt, Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen;
- (f) (...) den für die Verarbeitung Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den Artikeln 30 bis 34 genannten Pflichten unterstützt;
- (g) die personenbezogenen Daten nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen, die in dem Vertrag oder dem sonstigen Rechtsinstrument angegeben sind, zurückgibt bzw. löscht – nach Wahl des für die Verarbeitung Verantwortlichen –, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht des Mitgliedstaats, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, eine Verpflichtung zur Speicherung der Daten besteht;
- (h) dem für die Verarbeitung Verantwortlichen (...) alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Artikel niedergelegten Pflichten zur Verfügung stellt und Überprüfungen, die vom für die Verarbeitung Verantwortlichen durchgeführt werden, ermöglicht und dazu beiträgt.

Der Auftragsverarbeiter informiert den für die Verarbeitung Verantwortlichen unverzüglich, falls er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen diese Verordnung oder gegen Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt.

- 2a. Nimmt der Auftragsverarbeiter die Dienste eines weiteren Auftragsverarbeiters in Anspruch, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des für die Verarbeitung Verantwortlichen auszuführen, so werden diesem weiteren Auftragsverarbeiter im Wege eines Vertrags oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats³⁸⁸ dieselben Datenschutzpflichten auferlegt, die in dem Vertrag oder anderen Rechtsinstrument zwischen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter gemäß Absatz 2 festgelegt sind, wobei insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden müssen, dass die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen dieser Verordnung erfolgt. Kommt der weitere Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der erste Auftragsverarbeiter gegenüber dem für die Verarbeitung Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten jenes anderen Auftragsverarbeiters.
- 2aa. Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Artikel 38 oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß Artikel 39 durch den Auftragsverarbeiter³⁸⁹ kann als Faktor herangezogen werden, um hinreichende Garantien im Sinne der Absätze 1 und 2a nachzuweisen.
- 2ab. Unbeschadet eines individuellen Vertrags zwischen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter kann der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument im Sinne der Absätze 2 und 2a ganz oder teilweise auf den in den Absätzen 2b und 2c genannten Standardvertragsklauseln oder aber auf Standardvertragsklauseln beruhen, die Bestandteil einer dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter gemäß den Artikeln 39 und 39a erteilten Zertifizierung sind.

³⁸⁸ HU suggested qualifying this reference to EU or MS law by adding 'binding that other processor to the initial processor'.

³⁸⁹ FR reservation; SK suggested specifying that where the other processor fails to fulfil its data protection obligations under such contract or other legal act, the processor shall remain fully liable to the controller for the performance of the other processor's obligation. By authorising the processor to subcontract itself and not obliging the sub-processor to have a contractual relationship with the controller, it should ensure enough legal certainty for the controller in terms of liability. The principle of liability of the main processor for any breaches of sub-processor is provided in clause 11 of Model clause 2010/87 and BCR processor and is therefore the current standard. It also suggested deleting the reference to Article 2aa.

- 2b. Die Kommission kann im Einklang mit dem Prüfverfahren gemäß Artikel 87 Absatz 2 Standardvertragsklauseln zur Regelung der in den Absätzen 2 und 2a genannten Fragen festlegen³⁹⁰.
- 2c. Eine Aufsichtsbehörde kann im Einklang mit dem Kohärenzverfahren gemäß Artikel 57 Standardvertragsklauseln zur Regelung der in den Absätzen 2 und 2a genannten Fragen festlegen.
3. Der Vertrag oder das andere Rechtsinstrument im Sinne der Absätze 2 und 2a ist schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.
4. (...)
5. (...)³⁹¹

Artikel 27

***Verarbeitung unter der Aufsicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen
und des Auftragsverarbeiters***

(...)

³⁹⁰ RO suggested deletion.

PL was worried about a scenario in which the Commission would not act. CY and FR were opposed to conferring this role to COM (FR could possibly accept it for the EDPB).

³⁹¹ COM reservation on deletion.

Artikel 28

***Aufzeichnungen zu den Kategorien von Tätigkeiten der Verarbeitung
personenbezogener Daten***³⁹²

1. Alle für die Verarbeitung Verantwortlichen (...) und gegebenenfalls ihre Vertreter führen eine Aufzeichnung zu allen Kategorien von Tätigkeiten der Verarbeitung personenbezogener Daten, die ihrer Zuständigkeit unterliegen. Diese Aufzeichnung enthält folgende Angaben:
 - (a) Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen und etwaiger gemeinsam mit ihm Verantwortlicher (...), des Vertreters des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;
 - (b) (...)
 - (c) Angaben über die Zwecke der Verarbeitung einschließlich des berechtigten Interesses, falls sich die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f gründet;
 - (d) eine Beschreibung der Kategorien von betroffenen Personen und der Kategorien der sich auf diese beziehenden personenbezogenen Daten;
 - (e) die (...) Kategorien von Empfängern, an die die personenbezogenen Daten weitergegeben worden sind oder noch weitergegeben werden, speziell bei Empfängern in Drittländern;
 - (f) gegebenenfalls die Kategorien der Übermittlungen personenbezogener Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation (...);
 - (g) wenn möglich, die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien.
 - (h) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 30 Absatz 1.

³⁹² AT scrutiny reservation.

- 2a. Jeder Auftragsverarbeiter führt eine Aufzeichnung zu allen Kategorien von im Auftrag eines für die Verarbeitung Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung personenbezogener Daten, die Folgendes enthält:
- (a) Name und Kontaktdaten des Auftragsverarbeiters oder der Auftragsverarbeiter und jedes für die Verarbeitung Verantwortlichen, in dessen Auftrag der Auftragsverarbeiter tätig ist, sowie eines etwaigen Vertreters des für die Verarbeitung Verantwortlichen;
 - (b) Name und Kontaktdaten eines etwaigen Datenschutzbeauftragten;
 - (c) die Kategorien der Verarbeitungen, die im Auftrag jedes für die Verarbeitung Verantwortlichen durchgeführt werden;
 - (d) gegebenenfalls die Kategorien der Übermittlungen personenbezogener Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation.
 - (e) wenn möglich, eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 30 Absatz 1.
- 3a. Die in den Absätzen 1 und 2a genannten Aufzeichnungen sind schriftlich zu führen; dies schließt elektronische oder andere ohne technische Vermittlung nicht lesbare Formate, die in ein lesbares Format umgewandelt werden können, ein.
3. Der für die Verarbeitung Verantwortliche, der Auftragsverarbeiter sowie der etwaige Vertreter des für die Verarbeitung Verantwortlichen stellen der Aufsichtsbehörde die Aufzeichnung (...) auf Anforderung zur Verfügung.
4. Die in den Absätzen 1 und 2a genannten Pflichten gelten nicht für:
- (a) (...), oder
 - (b) Unternehmen oder Einrichtungen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen, sofern die von ihnen vorgenommene Verarbeitung nicht aufgrund ihrer Art, ihres Umfangs, ihrer Umstände oder ihrer Zwecke voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen birgt, wie etwa Diskriminierung, Identitätsdiebstahl oder -betrug [...], finanzielle Verluste, Rufschädigung, Verlust der Vertraulichkeit von dem Berufsgeheimnis unterliegenden Daten oder andere wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile für die betroffenen Personen; oder

5. (...)

6. (...)

Artikel 29

Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde

(...)

ABSCHNITT 2 DATENSICHERHEIT

Artikel 30

Sicherheit der Verarbeitung

1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter treffen unter Berücksichtigung der verfügbaren Technologie, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der Wahrscheinlichkeit und der Höhe des Risikos für die persönlichen Rechte und Freiheiten geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, **einschließlich (...) der Pseudonymisierung personenbezogener Daten**, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.
 - 1a. Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, (...) die mit der Datenverarbeitung – insbesondere durch Vernichtung, Verlust oder Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder unbefugte Weitergabe von beziehungsweise unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden – verbunden sind.

2. (...)
 - 2a. Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Artikel 38 oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß Artikel 39 kann als Faktor herangezogen werden, um die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Anforderungen nachzuweisen.

- 2b. Der für die Verarbeitung Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unternehmen Schritte, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, sie sind nach Unionsrecht oder mitgliedstaatlichem Recht zur Verarbeitung verpflichtet.
3. (...)
4. (...)

Artikel 31

Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde³⁹³

1. Bei einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten zur Folge hat, wie etwa Diskriminierung, Identitätsdiebstahl oder -betrug, finanzielle Verluste, [...], Rufschädigung, Verlust der Vertraulichkeit von dem Berufsgeheimnis unterliegenden Daten oder andere erhebliche wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile, meldet der für die Verarbeitung Verantwortliche der gemäß Artikel 51 zuständigen Aufsichtsbehörde die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ohne unangemessene Verzögerung und nach Möglichkeit binnen 72 Stunden nach Feststellung der Verletzung. Falls die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen 72 Stunden erfolgt, ist ihr eine Begründung beizufügen.
- 1a. Eine Meldung gemäß Absatz 1 muss nicht erfolgen, wenn eine Benachrichtigung der betroffenen Person gemäß Artikel 32 Absatz 3 Buchstaben a und b nicht erforderlich ist.³⁹⁴
2. (...) Nach Feststellung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet der Auftragsverarbeiter diese dem für die Verarbeitung Verantwortlichen ohne ungebührliche Verzögerung.

³⁹³ AT and SI scrutiny reservation. COM reservation: the consistency with the E-Privacy Directive regime should be safeguarded; SI thought this alignment could be achieved by deleting "high" before "risk" in Articles 31 and 32.

³⁹⁴ AT and PL thought this paragraph should be deleted.

3. Die in Absatz 1 genannte Meldung enthält mindestens folgende Informationen:
- (a) eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich und angezeigt mit Angabe der ungefähren Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Datenkategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Datensätze;
 - (b) Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder eines sonstigen Ansprechpartners für weitere Informationen;
 - (c) (...)
 - (d) eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen festgestellten Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;
 - (e) eine Beschreibung der von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behandlung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und
 - (f) gegebenenfalls eine Angabe von Maßnahmen zur Eindämmung etwaiger nachteiliger Auswirkungen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten.
- 3a. Wenn und soweit die in Absatz 3 Buchstaben d, e und f genannten Informationen nicht zur gleichen Zeit wie die in Absatz 3 Buchstaben a und b genannten bereitgestellt werden können, stellt der für die Verarbeitung Verantwortliche diese Informationen ohne ungebührliche weitere Verzögerung zur Verfügung.
4. Der für die Verarbeitung Verantwortliche dokumentiert etwaige Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten, auf die in den Absätzen 1 und 2 Bezug genommen wird, unter Beschreibung aller im Zusammenhang mit der Verletzung stehenden Fakten, von deren Auswirkungen und der ergriffenen Abhilfemaßnahmen. Die Dokumentation muss der Aufsichtsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels ermöglichen. (...).
5. (...)
6. (...)³⁹⁵

³⁹⁵ COM, supported by IT, reservation on deletion.

Artikel 32

Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person³⁹⁶

1. Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten zur Folge, wie etwa Diskriminierung, Identitätsdiebstahl oder -betrug, finanzielle Verluste, Rufschädigung, [...] Verlust der Vertraulichkeit von dem Berufsgeheimnis unterliegenden Daten oder andere erhebliche wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile, so benachrichtigt der für die Verarbeitung Verantwortliche (...) die betroffene Person ohne ungebührliche Verzögerung von der Verletzung.
2. Die in Absatz 1 genannte Benachrichtigung der betroffenen Person beschreibt die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und enthält mindestens die in Artikel 31 Absatz 3 Buchstaben b, e und f genannten Informationen und Empfehlungen.
3. Die Benachrichtigung der betroffenen Person (...) gemäß Absatz 1 ist nicht erforderlich, wenn
 - a. der für die Verarbeitung Verantwortliche (...) geeignete technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat und diese Vorkehrungen auf die von der Verletzung betroffenen personenbezogenen Daten angewandt wurden, insbesondere solche, durch die die betreffenden Daten für alle Personen, die nicht zum Zugriff auf die Daten befugt sind, unverständlich gemacht werden, etwa durch Verschlüsselung, oder
 - b. der für die Verarbeitung Verantwortliche durch nachfolgende Maßnahmen sichergestellt hat, dass das hohe Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß Absatz 1 aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr besteht, oder

³⁹⁶ AT scrutiny reservation. COM reservation: the consistency with the E-Privacy Directive regime should be safeguarded.

- c. dies insbesondere angesichts der Zahl der betroffenen Fälle mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. In diesen Fällen hat stattdessen eine öffentliche Bekanntmachung oder eine ähnliche Maßnahme zu erfolgen, durch die die betroffenen Personen vergleichbar wirksam informiert werden, oder
 - d. sie ein wichtiges öffentliches Interesse beeinträchtigen würde.
- 4. (...)
 - 5. (...)
 - 6. (...)³⁹⁷

³⁹⁷ COM, supported by IT, reservation on deletion.

ABSCHNITT 3

DATENSCHUTZ-FOLGENABSCHÄTZUNG UND VORHERIGE KONSULTATION

Artikel 33

*Datenschutz-Folgenabschätzung*³⁹⁸

1. Wenn eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes³⁹⁹ Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten zur Folge hat, wie etwa Diskriminierung, Identitätsdiebstahl oder -betrug, finanzielle Verluste, Rufschädigung, [...] Verlust der Vertraulichkeit von dem Berufsgeheimnis unterliegenden Daten oder andere erhebliche wirtschaftliche oder gesellschaftliche Nachteile, führt der für die Verarbeitung Verantwortliche (...) ⁴⁰⁰ vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch (...).

³⁹⁸ FR, HU, AT and COM expressed doubts on the concept of new types of processing, which is now clarified in recital 70. UK thought this obligation should not apply where there is an overriding public interest for the processing to take place (such as a public health emergency).

³⁹⁹ FR, RO, SK and UK warned against the considerable administrative burdens flowing from the proposed obligation. The UK considers that any requirements to carry out a data protection impact assessment should be limited to those cases where there is an identified high risk to the rights of data subjects.

⁴⁰⁰ COM reservation on deletion.

- 1a. Der für die Verarbeitung Verantwortliche holt bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung den Rat des Datenschutzbeauftragten, sofern ein solcher benannt wurde, ein.
2. Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Absatz 1 ist insbesondere in folgenden Fällen erforderlich:
- (a) systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, (...) die sich auf Profiling gründet und die ihrerseits als Grundlage für Entscheidungen⁴⁰¹ dient, die Rechtswirkung gegenüber betroffenen Personen entfalten oder erhebliche Auswirkungen für diese mit sich bringen;
 - (b) Verarbeitung spezieller Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 (...) ⁴⁰², biometrischen Daten oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßnahmen, wenn die Daten in großem Umfang im Hinblick auf Entscheidungen verarbeitet werden, die sich auf spezifische Einzelpersonen beziehen sollen;
 - (c) *weiträumige* Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche, insbesondere mittels optoelektronischer Vorrichtungen (...);
 - (d) (...);
 - (e) (...)⁴⁰³.
- 2a. Die Aufsichtsbehörde erstellt eine Liste der Verarbeitungsvorgänge, für die gemäß Absatz 1 eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, und veröffentlicht diese. Die Aufsichtsbehörde übermittelt diese Listen dem Europäischen Datenschutzausschuss.⁴⁰⁴

⁴⁰¹ In the future this wording will be aligned to the eventual wording of Article 20.
⁴⁰² HU suggested that data pertaining to children be also reinserted.
⁴⁰³ FR scrutiny reservation. PL thought a role could be given to the EDPB in order to determine high-risk operations.
⁴⁰⁴ CZ reservation. HU wondered what kind of legal consequences, if any, would be triggered by the listing of a type of processing operation by a DPA with regard to on-going processing operations as well as what its territorial scope would be. In the view of the Presidency any role for the EDPB in this regard should be discussed in the context of Chapter VII.

- 2b. Die Aufsichtsbehörde kann des Weiteren eine Liste der Arten von Verarbeitungsvorgängen erstellen, für die keine Datenschutz-Folgenabschätzung erforderlich ist. Die Aufsichtsbehörde übermittelt diese Listen dem Europäischen Datenschutzausschuss.
- 2c. Vor Festlegung der in den Absätzen 2a und 2b genannten Listen wendet die zuständige Aufsichtsbehörde das Kohärenzverfahren gemäß Artikel 57 an, wenn solche Listen Verarbeitungstätigkeiten umfassen, die mit dem Angebot von Waren oder Dienstleistungen für betroffene Personen oder der Beobachtung des Verhaltens dieser Personen in mehreren Mitgliedstaaten im Zusammenhang stehen oder die den freien Verkehr personenbezogener Daten innerhalb der Union erheblich beeinträchtigen könnten.⁴⁰⁵
3. Die Folgenabschätzung enthält zumindest eine allgemeine Beschreibung der geplanten Verarbeitungsvorgänge und eine Bewertung des Risikos, auf das in Absatz 1 Bezug genommen wird, sowie der geplanten Abhilfemaßnahmen, einschließlich Garantien, Sicherheitsvorkehrungen und Verfahren, durch die der Schutz personenbezogener Daten sichergestellt und der Nachweis dafür erbracht werden soll, dass die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden, wobei den Rechten und berechtigten Interessen der betroffenen Personen und sonstiger Betroffener Rechnung getragen wird.⁴⁰⁶
- 3a. Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Artikel 38 durch die zuständigen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder die zuständigen Auftragsverarbeiter ist bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit und der Auswirkungen der von diesen durchgeführten Verarbeitungsvorgängen, insbesondere für die Zwecke einer Datenschutz-Folgenabschätzung, gebührend zu berücksichtigen.⁴⁰⁷
4. *Der für die Verarbeitung Verantwortliche holt den Standpunkt der betroffenen Personen oder ihrer Vertreter zu der beabsichtigten Verarbeitung unbeschadet des Schutzes gewerblicher oder öffentlicher Interessen oder der Sicherheit der Verarbeitungsvorgänge (...)*⁴⁰⁸ *ein.*

⁴⁰⁵ CZ reservation.

⁴⁰⁶ FR scrutiny reservation.

⁴⁰⁷ HU thought this should be moved to a recital.

⁴⁰⁸ CZ and FR indicated that this was a completely impractical obligation; IE reservation.

5. Falls (...) die Verarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c oder e auf einer Rechtsgrundlage im Unionsrecht oder im Recht des Mitgliedstaats, dem der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, beruht und falls die betreffenden Rechtsvorschriften den konkreten Verarbeitungsvorgang oder die konkreten Verarbeitungsvorgänge regeln⁴⁰⁹, gelten die Absätze 1 bis 3 nur, wenn es nach dem Ermessen der Mitgliedstaaten erforderlich ist, vor den betreffenden Verarbeitungstätigkeiten eine solche Folgenabschätzung durchzuführen.
6. (...)
7. (...)

Artikel 34

Vorherige (...) Konsultation⁴¹⁰

1. (...)
2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche (...) ⁴¹¹ zieht vor der Verarbeitung personenbezogener Daten die Aufsichtsbehörde zu Rate (...), wenn aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 33 hervorgeht, dass die Verarbeitung ein (...) hohes Risiko zur Folge hätte, sofern der für die Verarbeitung Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft.

⁴⁰⁹ BE and SI stated that this will have to be revisited in the context of the future debate on how to include the public sector in the scope of the Regulation.

⁴¹⁰ HU scrutiny reservation; SK reservation on giving this role to DPAs, which may not be able to deal with these consultations in all cases. ES proposed to exempt controllers from the obligation of a prior consultation in case they had appointed a DPO.

⁴¹¹ COM and LU reservation on deleting processor.

3. Falls die Aufsichtsbehörde der Auffassung ist, dass die geplante Verarbeitung gemäß Absatz 2 nicht im Einklang mit dieser Verordnung stünde, insbesondere weil der für die Verarbeitung Verantwortliche das Risiko nicht ausreichend ermittelt oder nicht ausreichend eingedämmt hat, unterbreitet sie dem für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen spätestens sechs Wochen nach dem Antrag auf Konsultation schriftlich entsprechende Empfehlungen und kann ihre in Artikel 53 genannten Befugnisse ausüben (...)⁴¹². Diese Frist kann unter Berücksichtigung der Komplexität der geplanten Verarbeitung um weitere sechs Wochen verlängert werden. Kommt es zu einer Fristverlängerung, wird der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags über die Gründe für die Verzögerung informiert.
4. (...)
5. (...)
6. Der für die Verarbeitung Verantwortliche (...) stellt der Aufsichtsbehörde bei einer Konsultation gemäß Absatz 2 (...) folgende Informationen zur Verfügung:
 - (a) gegebenenfalls Angaben zu den jeweiligen Zuständigkeiten des für die Verarbeitung Verantwortlichen, der gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen und der an der Verarbeitung beteiligten Auftragsverarbeiter, insbesondere bei einer Verarbeitung innerhalb einer Gruppe von Unternehmen;
 - (b) die Zwecke und die Mittel der beabsichtigten Verarbeitung;
 - (c) die zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gemäß dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen und Garantien;
 - (d) gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
 - (e) die Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 33 und
 - (f) alle sonstigen von der Aufsichtsbehörde angeforderten Informationen (...).

⁴¹² UK reservation; it thought the power to prohibit processing operations should not apply during periods in which there is an overriding public interest for the processing to take place (such as a public health emergency). The Presidency thinks this issue should however be debated in the context of Chapter VI on the powers of the DPA, as these may obviously also be used regardless of any consultation.

7. Die Mitgliedstaaten ziehen die Aufsichtsbehörde bei der Ausarbeitung eines Vorschlags für von einem nationalen Parlament zu erlassende Gesetzesvorschriften oder von auf solchen Gesetzesvorschriften basierenden Regelungsvorschriften zu Rate, die die Verarbeitung personenbezogener Daten vorsehen (...) ⁴¹³.
- 7a. Ungeachtet des Absatzes 2 können für die Verarbeitung Verantwortliche durch Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten verpflichtet werden, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe, einschließlich der Verarbeitung solcher Daten zu Zwecken des sozialen Schutzes und der öffentlichen Gesundheit, die Aufsichtsbehörde zu konsultieren und deren vorherige Genehmigung einzuholen ⁴¹⁴.
8. (...)
9. (...)

⁴¹³ IE scrutiny reservation on deletion.

⁴¹⁴ SE scrutiny reservation.

ABSCHNITT 4

DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Artikel 35

Benennung eines Datenschutzbeauftragten

1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter kann – bzw. sofern im Unionsrecht oder im nationalen Recht vorgesehen, muss –⁴¹⁵ einen Datenschutzbeauftragten benennen (...).
2. Eine Gruppe von Unternehmen darf einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten ernennen.
3. Falls es sich bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter um eine Behörde oder um eine öffentliche Einrichtung handelt, kann für mehrere solcher Behörden oder Einrichtungen unter Berücksichtigung ihrer Organisationsstruktur und ihrer Größe ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter benannt werden.
4. (...).
5. Der (...) Datenschutzbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt, das er auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und der Datenschutzpraxis besitzt, sowie auf der Grundlage seiner Fähigkeit zur Erfüllung der in Artikel 37 genannten Aufgaben, namentlich des Nichtvorhandenseins von Interessenkonflikten.(...).
6. (...)
7. (...). Während seiner Amtszeit kann der Datenschutzbeauftragte seines Postens nur enthoben werden, wenn er die Voraussetzungen für die Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Artikel 37 nicht mehr erfüllt, außer es liegen schwerwiegende Gründe nach dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats vor, die eine Entlassung eines Beschäftigten oder Bediensteten rechtfertigen.

⁴¹⁵ Made optional further to decision by the Council. AT scrutiny reservation. DE, HU and AT would have preferred to define cases of a mandatory appointment of DPA in the Regulation itself and may want to revert to this issue at a later stage. COM reservation on optional nature and deletion of points a) to c).

8. Der Datenschutzbeauftragte kann Beschäftigter des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters sein oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags erfüllen.
9. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter veröffentlicht die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten und teilt diese Daten der Aufsichtsbehörde mit.
10. Betroffene Personen können den Datenschutzbeauftragten zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß dieser Verordnung im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate ziehen.
11. (...)

Artikel 36

Stellung des Datenschutzbeauftragten

1. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass der Datenschutzbeauftragte ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.
2. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter unterstützt den Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß Artikel 37 und stellt (...) die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Ressourcen sowie den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen zur Verfügung.
3. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass der Datenschutzbeauftragte bei der Erfüllung seiner Aufgaben unabhängig handeln kann und keine Anweisungen bezüglich der Ausübung dieser Aufgaben erhält. Der Datenschutzbeauftragte darf von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Der Datenschutzbeauftragte berichtet unmittelbar der höchsten Managementebene des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters.
4. Der Datenschutzbeauftragte kann andere Aufgaben und Pflichten wahrnehmen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass derartige Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt führen.

Artikel 37

Aufgaben des Datenschutzbeauftragten

1. Dem (...) Datenschutzbeauftragten obliegen (...) folgende Aufgaben:
 - (a) Unterrichtung und Beratung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters und der Beschäftigten, die personenbezogene Daten verarbeiten, hinsichtlich ihrer Pflichten nach dieser Verordnung sowie anderer Datenschutzvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten (...);
 - (b) Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung, anderer Datenschutzvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten sowie der Strategien des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten, der Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen;
 - (c) (...)
 - (d) (...)
 - (e) (...)
 - (f) Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung gemäß Artikel 33;
 - (g) Überwachung von auf Anfrage der Aufsichtsbehörde ergriffenen Maßnahmen sowie Zusammenarbeit im Rahmen der Zuständigkeiten des Datenschutzbeauftragten mit der Aufsichtsbehörde auf deren Ersuchen oder auf eigene Initiative des Datenschutzbeauftragten;
 - (h) Tätigkeit als Ansprechpartner für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen, einschließlich der vorherigen Konsultation gemäß Artikel 34, und gegebenenfalls Beratung zu allen sonstigen Fragen.
2. (...)
- 2a. Der Datenschutzbeauftragte trägt bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend Rechnung, wobei er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung berücksichtigt.

ABSCHNITT 5

VERHALTENSREGELN UND ZERTIFIZIERUNG

Artikel 38 *Verhaltensregeln*⁴¹⁶

1. Die Mitgliedstaaten, die Aufsichtsbehörden, der Europäische Datenschutzausschuss und die Kommission fördern die Ausarbeitung von Verhaltensregeln, die nach Maßgabe der Besonderheiten der einzelnen Datenverarbeitungsbereiche und der besonderen Bedürfnisse von Kleinst-, Klein- und mittleren Unternehmen zur ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung beitragen sollen.
 - 1a. Verbände und andere Vereinigungen, die Kategorien von für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern vertreten, können Verhaltensregeln ausarbeiten oder ändern oder erweitern, damit die Anwendung von Bestimmungen dieser Verordnung beispielsweise in Bezug auf folgende Aspekte präzisiert wird:
 - (a) faire und transparente Datenverarbeitung;
 - (aa) die berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen in bestimmten Zusammenhängen;
 - (b) Datenerhebung;
 - (bb) Pseudonymisierung personenbezogener Daten;
 - (c) Unterrichtung der Öffentlichkeit und der betroffenen Personen;
 - (d) Ausübung der Rechte betroffener Personen;
 - (e) Unterrichtung und Schutz von Kindern und Art und Weise, in der die Zustimmung der Eltern oder des Vormundes einzuholen ist;
 - (ee) Maßnahmen und Verfahren gemäß den Artikeln 22 und 23 und Maßnahmen für die Sicherheit der Verarbeitung gemäß Artikel 30;

⁴¹⁶ AT, FI, SK and PL scrutiny reservation.

(ef) Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an Aufsichtsbehörden und Benachrichtigung der betroffenen Person von solchen Verletzungen;

(f) (...).

1ab. Zusätzlich zur Einhaltung durch die unter diese Verordnung fallenden für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter können die genehmigten Verhaltensregeln nach Absatz 2 auch von für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern, die gemäß Artikel 3 nicht unter diese Verordnung fallen, eingehalten werden, um geeignete Garantien im Rahmen der Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen nach Maßgabe des Artikels 42 Absatz 2 Buchstabe d zu bieten. Diese für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter gehen mittels vertraglicher Instrumente oder auf andere Weise die verbindliche und durchsetzbare Verpflichtung ein, die geeigneten Garantien auch im Hinblick auf die Rechte der betroffenen Personen anzuwenden.

1b. Die Verhaltensregeln sehen Verfahren vor, die es der in Artikel 38a Absatz 1 genannten Stelle ermöglichen, die obligatorische⁴¹⁷ Überwachung der Einhaltung ihrer Bestimmungen durch die für die Verarbeitung Verantwortlichen oder die Auftragsverarbeiter, die sich zur Anwendung der Verhaltensregeln verpflichten, vorzunehmen, unbeschadet der Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörde, die nach Artikel 51 oder 51a zuständig ist.

2. Verbände und andere Vereinigungen gemäß Absatz 1a, die beabsichtigen, Verhaltensregeln auszuarbeiten oder bestehende Verhaltensregeln zu ändern oder zu erweitern, legen den Entwurf der Verhaltensregeln der Aufsichtsbehörde vor, die nach Artikel 51 zuständig ist. Die Aufsichtsbehörde gibt eine Stellungnahme darüber ab, ob der Entwurf der Verhaltensregeln oder die geänderten oder erweiterten Verhaltensregeln mit dieser Verordnung vereinbar ist/sind und genehmigt diesen Entwurf oder diese geänderten oder erweiterten Verhaltensregeln, wenn sie der Auffassung ist, dass er/sie ausreichende geeignete Garantien bietet/bieten.

2a. Wird durch die Stellungnahme nach Absatz 2 bestätigt, dass die Verhaltensregeln oder die geänderten oder erweiterten Verhaltensregeln mit dieser Verordnung vereinbar sind, so werden die Verhaltensregeln genehmigt, und beziehen sich die Verhaltensregeln nicht auf Verarbeitungstätigkeiten in mehreren Mitgliedstaaten, so nimmt die Aufsichtsbehörde die Verhaltensregeln in ein Verzeichnis auf und veröffentlicht die Einzelheiten der Verhaltensregeln.

⁴¹⁷ CZ preferred this monitoring to be optional.

- 2b. Bezieht sich der Entwurf der Verhaltensregeln auf Verarbeitungstätigkeiten in mehreren Mitgliedstaaten, so legt die nach Artikel 51 zuständige Aufsichtsbehörde ihn – vor Genehmigung – nach dem Verfahren gemäß Artikel 57 dem Europäischen Datenschutzausschuss vor, der zu der Frage Stellung nimmt, ob der Entwurf der Verhaltensregeln oder die geänderten oder erweiterten Verhaltensregeln mit dieser Verordnung vereinbar ist/sind oder – im Fall nach Absatz 1ab – geeignete Garantien vorsieht/vorsehen⁴¹⁸.
3. Wird durch die Stellungnahme nach Absatz 2b bestätigt, dass der Entwurf oder die geänderten oder erweiterten Verhaltensregeln mit dieser Verordnung vereinbar ist/sind oder – im Fall nach Absatz 1ab – geeignete Garantien vorsieht/vorsehen, so übermittelt der Europäische Datenschutzausschuss seine Stellungnahme der Kommission.
4. Die Kommission kann im Wege einschlägiger Durchführungsrechtsakte beschließen, dass die ihr gemäß Absatz 3 vorgeschlagenen genehmigten Verhaltensregeln beziehungsweise Änderungen und Erweiterungen bestehender genehmigter Verhaltensregeln allgemeine Gültigkeit in der Union besitzen. Die genannten Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 87 Absatz 2 erlassen.
5. Die Kommission trägt dafür Sorge, dass die genehmigten Verhaltensregeln, denen gemäß Absatz 4 allgemeine Gültigkeit zuerkannt wurde, in geeigneter Weise veröffentlicht werden.
- 5a. Der Europäische Datenschutzausschuss nimmt alle genehmigten Verhaltensregeln beziehungsweise Änderungen daran in ein Register auf und veröffentlicht sie in geeigneter Weise, z.B. über das Europäische Justizportal.

⁴¹⁸ FR made a proposal for a paragraph 2c: 'Approved codes of conduct pursuant to paragraph 2a shall constitute an element of the contractual relationship between the controller and the data subject. When such codes of conduct determine the compliance of the controller or processor with this Regulation, they shall be legally binding and enforceable.'

Artikel 38a

Überwachung der genehmigten Verhaltensregeln⁴¹⁹

1. Unbeschadet der Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß den Artikeln 52 und 53 kann die Überwachung der Einhaltung von Verhaltensregeln gemäß Artikel 38 Absatz 1b von einer Stelle durchgeführt werden⁴²⁰, die über das geeignete Fachwissen hinsichtlich des Gegenstands der Verhaltensregeln verfügt und die von der zuständigen Aufsichtsbehörde zu diesem Zweck akkreditiert wurde.
2. Eine Stelle gemäß Absatz 1 kann zu diesem Zweck akkreditiert werden, wenn
 - (a) sie ihre Unabhängigkeit und ihr Fachwissen hinsichtlich des Gegenstands der Verhaltensregeln zur Zufriedenheit der zuständigen Aufsichtsbehörde nachgewiesen hat;
 - (b) sie Verfahren festgelegt hat, die es ihr ermöglichen, zu bewerten, ob für die Verarbeitung Verantwortliche und Auftragsverarbeiter die Verhaltensregeln anwenden können, die Einhaltung der Verhaltensregeln durch die für die Verarbeitung Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter zu überwachen und die Anwendung der Verhaltensregeln regelmäßig zu überprüfen;
 - (c) sie Verfahren und Strukturen festgelegt hat, mit denen sie Beschwerden über Verletzungen der Verhaltensregeln oder über die Art und Weise, in der die Verhaltensregeln von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter angewendet werden oder wurden, nachgeht und diese Verfahren und Strukturen für betroffene Personen und die Öffentlichkeit transparent macht;
 - (d) sie zur Zufriedenheit der zuständigen Aufsichtsbehörde nachweist, dass ihre Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt führen.

⁴¹⁹ AT, LU scrutiny reservation.

⁴²⁰ CZ, ES, LU are opposed to giving this role to such separate bodies. Concerns were raised, *inter alia*, on the administrative burden involved in the setting up of such bodies. Codes of conduct are an entirely voluntary mechanism in which no controller is obliged to participate.

3. Die zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt den Entwurf der Kriterien für die Akkreditierung einer Stelle nach Absatz 1 gemäß dem Kohärenzverfahren nach Artikel 57 an den Europäischen Datenschutzausschuss.
4. Unbeschadet des Kapitels VIII kann eine Stelle gemäß Absatz 1 vorbehaltlich angemessener Garantien im Falle einer Verletzung der Verhaltensregeln durch einen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter geeignete Maßnahmen ergreifen, einschließlich eines vorläufigen oder endgültigen Ausschlusses des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters von den Verhaltensregeln. Sie unterrichtet die zuständige Aufsichtsbehörde über solche Maßnahmen und deren Begründung.
5. Die zuständige Aufsichtsbehörde widerruft die Akkreditierung einer Stelle gemäß Absatz 1, wenn die Voraussetzungen für ihre Akkreditierung nicht oder nicht mehr erfüllt sind oder wenn die Stelle Maßnahmen ergreift, die nicht mit dieser Verordnung vereinbar sind.
6. Dieser Artikel gilt nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Behörden oder öffentliche Einrichtungen.

Artikel 39

*Zertifizierung*⁴²¹

1. Die Mitgliedstaaten, der Europäische Datenschutzausschuss und die Kommission fördern insbesondere auf Unionsebene die Einführung von datenschutzspezifischen Zertifizierungsverfahren sowie von Datenschutzsiegeln und -prüfzeichen, die dazu dienen, nachzuweisen, dass diese Verordnung bei Verarbeitungsvorgängen, die von für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern durchgeführt werden, eingehalten wird. Den besonderen Bedürfnissen von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen wird Rechnung getragen.

⁴²¹ AT, FR, FI scrutiny reservation. FR thought the terminology used was unclear and that the DPA should be in a position to check compliance with certified data protection policies; this should be clarified in Article 53.

- 1a. Zusätzlich zur Einhaltung durch die unter diese Verordnung fallenden für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter können auch datenschutzspezifische Zertifizierungsverfahren, Siegel oder Prüfzeichen, die gemäß Absatz 2a genehmigt worden sind, vorgesehen werden, um nachzuweisen, dass die für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, die gemäß Artikel 3 nicht unter diese Verordnung fallen, im Rahmen der Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen nach Maßgabe von Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe e geeignete Garantien bieten. Diese für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter gehen mittels vertraglicher Instrumente oder auf andere Weise die verbindliche und durchsetzbare Verpflichtung ein, die geeigneten Garantien auch im Hinblick auf die Rechte der betroffenen Personen anzuwenden.
2. Eine Zertifizierung gemäß diesem Artikel mindert nicht die Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters für die Einhaltung dieser Verordnung und berührt nicht die Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsbehörde, die gemäß Artikel 51 oder 51a zuständig ist.
- 2a. Eine Zertifizierung nach diesem Artikel wird durch die Zertifizierungsstellen nach Artikel 39a oder gegebenenfalls durch die zuständige Aufsichtsbehörde anhand der von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigten Kriterien oder – gemäß Artikel 57 – durch den Europäischen Datenschutzausschuss erteilt⁴²².
3. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter, der die von ihm durchgeführte Verarbeitung dem Zertifizierungsverfahren unterwirft, stellt der Zertifizierungsstelle nach Artikel 39a oder gegebenenfalls der zuständigen Aufsichtsbehörde alle für die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens erforderlichen Informationen zur Verfügung und gewährt ihr den in diesem Zusammenhang erforderlichen Zugang zu seinen Verarbeitungstätigkeiten.
4. Die Zertifizierung wird einem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einem Auftragsverarbeiter für eine Höchstdauer von drei Jahren erteilt und kann unter denselben Bedingungen verlängert werden, solange die einschlägigen Voraussetzungen weiterhin erfüllt werden. Sie wird durch die Zertifizierungsstellen nach Artikel 39a oder gegebenenfalls durch die zuständige Aufsichtsbehörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zertifizierung nicht oder nicht mehr erfüllt werden.

⁴²² This is without prejudice to the future discussion on the exact powers of the EDPB. This discussion will take place in the context of the discussion on the one-stop-shop mechanism.

5. Der Europäische Datenschutzausschuss nimmt alle Zertifizierungsverfahren und Datenschutzsiegel in ein Register auf und veröffentlicht sie in geeigneter Weise, z.B. über das Europäische Justizportal.

Artikel 39a

Zertifizierungsstelle und -verfahren⁴²³

1. Unbeschadet der Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß den Artikeln 52 und 53 wird die Zertifizierung von einer Zertifizierungsstelle erteilt, die über das geeignete Fachwissen hinsichtlich des Datenschutzes verfügt. Jeder Mitgliedstaat teilt mit, ob diese Zertifizierungsstellen akkreditiert wurden von
- (a) der gemäß Artikel 51 oder 51a zuständigen Aufsichtsbehörde und/oder
 - (b) der nationalen Akkreditierungsstelle, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten im Einklang mit EN-ISO/IEC 17065/2012 und mit den zusätzlichen von der gemäß Artikel 51 oder 51a zuständigen Aufsichtsbehörde festgelegten Anforderungen benannt wurde.
2. Die Zertifizierungsstelle nach Absatz 1 kann zu diesem Zweck nur akkreditiert werden, wenn
- (a) sie ihre Unabhängigkeit und ihr Fachwissen hinsichtlich des Gegenstands der Zertifizierung zur Zufriedenheit der zuständigen Aufsichtsbehörde nachgewiesen hat;
 - (aa) sie sich verpflichtet hat, die Kriterien *nach Artikel 39 Absatz 2a*, die von der gemäß Artikel 51 oder 51a zuständigen Aufsichtsbehörde oder – gemäß Artikel 57 – von dem Europäischen Datenschutzausschuss genehmigt wurden, einzuhalten;

⁴²³ AT, FR, LU scrutiny reservation.

- (b) sie Verfahren für die Erteilung, die regelmäßige Überprüfung und den Widerruf der Datenschutzsiegel und -prüfzeichen festgelegt hat;
- (b) sie Verfahren und Strukturen festgelegt hat, mit denen sie Beschwerden über Verletzungen der Zertifizierung oder die Art und Weise, in der die Zertifizierung von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter umgesetzt wird oder wurde, nachgeht und diese Verfahren und Strukturen für betroffene Personen und die Öffentlichkeit transparent macht;
- (c) sie zur Zufriedenheit der zuständigen Aufsichtsbehörde nachweist, dass ihre Aufgaben und Pflichten nicht zu einem Interessenkonflikt führen.
3. Die Akkreditierung der Zertifizierungsstellen nach Absatz 1 erfolgt anhand der Kriterien, die von der gemäß Artikel 51 oder 51a zuständigen Aufsichtsbehörde oder, gemäß Artikel 57, von dem Europäischen Datenschutzausschuss genehmigt wurden⁴²⁴. Im Fall einer Akkreditierung nach Absatz 1 Buchstabe b ergänzen diese Anforderungen diejenigen, die in der Verordnung 765/2008 und in den technischen Vorschriften, in denen die Methoden und Verfahren der Zertifizierungsstellen beschrieben werden, vorgesehen sind.
4. Die Zertifizierungsstelle nach Absatz 1 ist unbeschadet der Verantwortung, die der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter für die Einhaltung dieser Verordnung hat, für die angemessene Bewertung, die der Zertifizierung oder dem Widerruf einer Zertifizierung zugrunde liegt, verantwortlich. Die Akkreditierung wird für eine Höchstdauer von fünf Jahren erteilt und kann unter denselben Bedingungen verlängert werden, solange die Stelle die Anforderungen erfüllt.
5. Die Zertifizierungsstelle nach Absatz 1 teilt der zuständigen Aufsichtsbehörde die Gründe für die Erteilung oder den Widerruf der beantragten Zertifizierung mit.

⁴²⁴ This is without prejudice to the future discussion on the exact powers of the EDPB. This discussion will take place in the context of the discussion on the one-stop-shop mechanism.

6. Die Anforderungen nach Absatz 3 und die Kriterien nach Artikel 39 Absatz 2a werden von der Aufsichtsbehörde in leicht zugänglicher Form veröffentlicht. Die Aufsichtsbehörde übermittelt diese auch dem Europäischen Datenschutzausschuss. Der Europäische Datenschutzausschuss nimmt alle Zertifizierungsverfahren und Datenschutzsiegel in ein Register auf und veröffentlicht sie in geeigneter Weise, z.B. über das Europäische Justizportal.
- 6a. Unbeschadet der Bestimmungen des Kapitels VIII widerruft die zuständige Aufsichtsbehörde oder die nationale Akkreditierungsstelle die Akkreditierung einer Zertifizierungsstelle nach Absatz 1, wenn die Voraussetzungen für ihre Akkreditierung nicht oder nicht mehr erfüllt sind oder wenn die Stelle Maßnahmen ergreift, die nicht mit dieser Verordnung vereinbar sind⁴²⁵.
7. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 86 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Kriterien und Anforderungen festzulegen, die für die in Absatz 1 genannten datenschutzspezifischen Zertifizierungsverfahren zu berücksichtigen sind (...).
- 7a. Der Europäische Datenschutzausschuss gibt der Kommission gegenüber eine Stellungnahme zu den Kriterien und Anforderungen, auf die in Absatz 7 Bezug genommen wird, ab⁴²⁶.
8. Die Kommission kann technische Standards für Zertifizierungsverfahren sowie Datenschutzsiegel und -prüfzeichen und Verfahren zur Förderung und Anerkennung von Zertifizierungsverfahren und Datenschutzsiegeln und -prüfzeichen festlegen. Die betreffenden Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 87 Absatz 2 erlassen⁴²⁷.

⁴²⁵ CZ, FR and HU though the national accreditation body should always consult the DPA before accrediting a certification body.

⁴²⁶ This is without prejudice to the future discussion on the exact powers of the EDPB. This discussion will take place in the context of the discussion on the one-stop-shop mechanism.

⁴²⁷ PL reservation suggesting to delete this paragraph.

DE pleaded in favour of deleting the last two paragraphs and suggested adding a new paragraph: "The previous paragraphs shall not affect provisions governing the responsibility of national certification bodies, the accreditation procedures and the specification of criteria for security and data protection. Commission's power to adopt acts pursuant to paragraphs 7 and 8 shall not apply to national and international certification procedures carried out on this basis. Security certificates issued by the responsible bodies or bodies accredited by them in the framework of these procedures shall be mutually recognized." ES also thought that this should not be left exclusively to the Commission.

KAPITEL V
ÜBERMITTLUNG PERSONENBEZOGENER DATEN AN
DRITTLÄNDER ODER AN INTERNATIONALE
ORGANISATIONEN^{428 429 430 431}

Artikel 40

Allgemeine Grundsätze der Datenübermittlung

(...)

-
- ⁴²⁸ In light of the fact that the public interest exception would in many cases be the main ground warranting an international transfer of personal data, some delegations (CZ, DE, LV, UK) queried whether the 'old' adequacy principle/test should still be maintained and set out in such detail, as it would in practice not be applied in that many cases. DE in particular thought that the manifold exceptions emptied the adequacy rule of its meaning. Whilst they did not disagree with the goal of providing protection against transfer of personal data to third countries, it doubted whether the adequacy principle was the right procedure therefore, in view of the many practical and political difficulties (the latter especially regarding the risk of a negative adequacy decision, cf. DE, FR, UK). The feasibility of maintaining an adequacy-test was also questioned with reference to the massive flows of personal data in the context of cloud computing: BG, DE, FR, IT, NL, SK and UK. FR and DE asked whether a transfer of data in the context of cloud computing or the disclosure of personal data on the internet constitutes an international transfer of data. DE also thought that the Regulation should create a legal framework for 'Safe Harbor-like' arrangements under which certain guarantees to which companies in a third country have subscribed on a voluntary basis are monitored by the public authorities of that country. The applicability to the public sector of the rules set out in this Chapter was questioned (EE), as well as the delimitation to the scope of proposed Directive (FR). The impact of this Chapter on existing Member State agreements was raised by several delegations (FR, PL).
- ⁴²⁹ NL and UK pointed out that under the 1995 Data Protection Directive the controller who wants to transfer data is the first one to assess whether this is possible under the applicable (EU) law and they would like to maintain this basic principle, which appears to have disappeared in the Commission proposal.
- ⁴³⁰ DE asked which law would apply to data transferred to controllers established in third countries that come within the ambit of Article 3(2); namely whether this would be EU law in accordance with that provision.
- ⁴³¹ AT has made a number of proposals regarding this chapter set out in 10198/14 DATAPROTECT 82 JAI 363 MI 458 DRS 73 DAPIX 71 FREMP 103 COMIX 281 CODEC 1351.

Datenübermittlung auf der Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses⁴³²

1. Eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation darf vorgenommen werden, wenn die Kommission⁴³³ festgestellt hat, dass das betreffende Drittland bzw. ein Gebiet oder ein oder mehrere spezifische Sektoren dieses Drittlands oder die betreffende internationale Organisation einen angemessenen Schutz bietet. Derartige Datenübermittlungen bedürfen keiner besonderen Genehmigung.

2. Bei der Prüfung der Angemessenheit des gebotenen Schutzes berücksichtigt die Kommission insbesondere
 - (a) die Rechtsstaatlichkeit, die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die (...) in dem betreffenden Drittland bzw. der betreffenden internationalen Organisation geltenden Vorschriften⁴³⁴ sowohl allgemeiner als auch sektoraler Art, Datenschutzbestimmungen und Sicherheitsvorschriften einschließlich der Vorschriften für die Weitergabe personenbezogener Daten an ein anderes Drittland bzw. eine andere internationale Organisation sowie die Existenz wirksamer und durchsetzbarer Rechte der betroffenen Person und wirksamer administrativer und gerichtlicher Rechtsbehelfe für betroffene Personen (...), deren personenbezogene Daten übermittelt werden⁴³⁵;

⁴³² Some delegations raised concerns on the time taken up by adequacy procedures and stressed the need to speed up this process. COM stated that this should not be at the expense of the quality of the process of adequacy.

⁴³³ CZ, DE and SI reservation on giving such power to the Commission. NL and UK indicated that on this point the proposal seemed to indicate a shift from the 1995 Data Protection Directive, which put the responsibility for assessing a third country's data protection legislation in the first place with the controller who wanted to transfer personal data. UK had considerable doubts on the feasibility of the list in paragraph 2.

⁴³⁴ AT would have preferred including a reference to national security.

⁴³⁵ NL thought that Article 41 was based on fundamental rights and legislation whereas Safe harbour is of a voluntary basis and that it was therefore useful to set out elements of Safe Harbour in a separate Article. DE asked how Safe Harbour could be set out in Chapter V.

- (b) die Existenz und die Wirksamkeit einer oder mehrerer unabhängiger Aufsichtsbehörden⁴³⁶ in dem betreffenden Drittland oder denen eine internationale Organisation untersteht und die für die Einhaltung und Durchsetzung der Datenschutzvorschriften, einschließlich angemessener Sanktionsbefugnisse, für die Unterstützung und Beratung der betroffenen Personen bei der Ausübung ihrer Rechte und für die Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden der Union und der Mitgliedstaaten zuständig sind;
- (c) die von dem betreffenden Drittland bzw. der betreffenden internationalen Organisation eingegangenen internationalen Verpflichtungen oder andere (...) Verpflichtungen, die sich aus der Teilnahme des Drittlands an multilateralen oder regionalen Systemen insbesondere in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten ergeben.
- 2a. Der Europäische Datenschutzausschuss richtet eine Stellungnahme an die Kommission⁴³⁷, in der er die Angemessenheit des gebotenen Schutzes in einem Drittland oder einer internationalen Organisation beurteilt und prüft, ob das Drittland, das Gebiet, die internationale Organisation oder der spezifische Sektor keinen angemessenen Datenschutz mehr bietet.

⁴³⁶ NL queried how strict this independence would need to be assessed. BE suggested adding a reference to independent judicial authorities, FI suggested to refer to 'authorities' *tout court*.

⁴³⁷ CZ would prefer stronger language on the COM obligation to request an opinion from the EDPB.

3. Nach der Beurteilung der Angemessenheit⁴³⁸ des Schutzniveaus kann die Kommission durch Beschluss feststellen, dass ein Drittland beziehungsweise ein Gebiet oder ein oder mehrere spezifische Sektoren eines Drittlands oder eine internationale Organisation einen angemessenen Schutz im Sinne des Absatzes 2 bietet. (...) ⁴³⁹. In jedem Durchführungsrechtsakt werden der territoriale und der sektorale Anwendungsbereich sowie gegebenenfalls die in Absatz 2 Buchstabe b genannte(n) (unabhängige(n)) Aufsichtsbehörde(n) angegeben. Der Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 87 Absatz 2 erlassen⁴⁴⁰.
- 3a. *Von der Kommission auf der Grundlage von Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 95/46/EG erlassene Beschlüsse bleiben so lange in Kraft, bis (...) sie mit einem nach dem Prüfverfahren **gemäß den Absätzen 3 oder 5e [...] erlassenen Beschluss der Kommission⁴⁴¹ ersetzt oder aufgehoben werden⁴⁴².***

⁴³⁸ CZ, RO and SI reservation on giving such power to the Commission. DE thought that stakeholders should be involved in this process. NL and UK indicated that on this point the proposal seemed to indicate a shift from the 1995 Data Protection Directive, which put the responsibility for assessing a third country's data protection legislation in the first place with the controller who wanted to transfer personal data.

⁴³⁹ CZ, DE, DK, HR, IT, NL, PL, SK and RO thought an important role should be given to the EDPB in assessing these elements. COM has pointed out that there can be no additional step in the Comitology procedure, in order to be in line with the Treaties and Regulation 182/2011.

⁴⁴⁰ DE queried the follow-up to such decisions and warned against the danger that third countries benefiting from an adequacy decision might not continue to offer the same level of data protection. COM indicated there was monitoring of third countries for which an adequacy decision was taken.

⁴⁴¹ Moved from paragraph 8. CZ and AT thought an absolute maximum time period should be set (sunset clause), to which COM was opposed. NL, PT and SI thought this paragraph 3a was superfluous or at least unclear. Also RO thought that, if maintained, it should be moved to the end of the Regulation.

⁴⁴² DE and ES suggested to request the Board for an opinion. COM has pointed out that there can be no additional step in the Comitology procedure, in order to be in line with the Treaties and Regulation 182/2011. DE asked if a decision in paragraph 3a lasted forever. IE considered paragraph 3a providing necessary flexibility. CZ thought that new States should not be disadvantaged compared to those having received an adequacy decision under Directive 1995.

4. (...)
- 4a. Die Kommission überwacht die Wirksamkeit der nach Absatz 3 sowie nach Artikel 25 Absatz 6 und Artikel 26 Absatz 4 der Richtlinie 95/46/EG⁴⁴³ erlassenen Beschlüsse.
5. Die Kommission kann durch Beschluss feststellen, dass ein Drittland bzw. ein Gebiet oder ein spezifischer Sektor eines Drittlands oder eine internationale Organisation keinen angemessenen Schutz im Sinne des Absatzes 2 mehr bietet, und erforderlichenfalls derartige Beschlüsse ohne rückwirkende Kraft widerrufen, ändern oder aussetzen. Die Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 87 Absatz 2 oder in äußerst dringlichen Fällen (...) gemäß dem Verfahren nach Artikel 87 Absatz 3 erlassen.⁴⁴⁴ (...)
- 5a. *Die Kommission nimmt Beratungen mit dem betreffenden Drittland bzw. der betreffenden internationalen Organisation auf, um Abhilfe für die Situation zu schaffen, die zu dem gemäß Absatz 5 erlassenen Beschluss geführt hat.*
6. Übermittlungen personenbezogener Daten an das betreffende Drittland bzw. an das Gebiet oder den spezifischen Sektor dieses Drittlands oder an die betreffende internationale Organisation gemäß den Artikeln 42 bis 44 werden durch einen Beschluss nach Absatz 5 nicht berührt⁴⁴⁵.
7. Die Kommission veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* eine Liste aller Drittländer bzw. Gebiete und spezifischen Sektoren eines Drittlandes und aller internationalen Organisationen, zu denen Beschlüsse gemäß den Absätzen 3, 3a und 5 gefasst wurden.
8. (...)

⁴⁴³ BE queried about the reference to the 1995 Directive. CZ perceives this as superfluous.

⁴⁴⁴ FR and UK suggested the EDPB give an opinion before COM decided to withdraw an adequacy decision.

⁴⁴⁵ DE asked for the deletion of paragraph 6. DK thought the moment when third countries should be consulted was unclear.

Datenübermittlung auf der Grundlage geeigneter Garantien⁴⁴⁶

1. Falls kein Beschluss nach Artikel 41 Absatz 3 vorliegt, darf ein für die Verarbeitung Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten an (...) ein Drittland oder eine internationale Organisation übermitteln, sofern der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter geeignete Garantien, einschließlich für die Datenweitergabe (...), vorgesehen hat.
2. Die in Absatz 1 genannten geeigneten Garantien können (...), ohne dass hierzu eine besondere Genehmigung einer Aufsichtsbehörde erforderlich wäre, bestehen in
 - (oa) einem rechtsverbindlichen und durchsetzbaren Instrument zwischen den staatlichen Behörden oder Stellen⁴⁴⁷ oder
 - (a) verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzvorschriften gemäß Artikel 43 oder
 - (b) Standarddatenschutzklauseln, die (...) von der Kommission⁴⁴⁸ gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 87 Absatz 2 erlassen werden, oder
 - (c) von einer Aufsichtsbehörde angenommenen Standarddatenschutzklauseln, die von der Kommission gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 87 Absatz 2 erlassen wurden, oder
 - (d) genehmigten Verhaltensregeln gemäß Artikel 38 zusammen mit rechtsverbindlichen und durchsetzbaren Verpflichtungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters in dem Drittland zur Anwendung der geeigneten Garantien, einschließlich in Bezug auf die Rechte der betroffenen Personen, (...) oder

⁴⁴⁶ UK expressed concerns regarding the length of authorisation procedures and the burdens these would put on DPA resources. The use of these procedures regarding data flows in the context of cloud computing was also questioned.

⁴⁴⁷ HU has serious concerns; the proposed general clause (“a legally binding instrument”) is too vague because the text does not define its content. Furthermore, the text does not provide for previous examination by the DPA either. HU therefore suggests either deleting this point or subjecting such instrument to the authorisation of the DPA, as it believes that there is a real risk that transfers based on such a vague instrument might seriously undermine the rights of the data subjects.

⁴⁴⁸ FR reservation on the possibility for COM to adopt such standard clauses.

- (e) einem genehmigten Zertifizierungsmechanismus gemäß Artikel 39 zusammen mit rechtsverbindlichen und durchsetzbaren Verpflichtungen des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters (...) in dem Drittland zur Anwendung der geeigneten Garantien, einschließlich in Bezug auf die Rechte der betroffenen Personen.

2a. Vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde können die geeigneten Garantien gemäß Absatz 1 auch insbesondere bestehen in

- (a) Vertragsklauseln, die zwischen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter oder dem Empfänger der Daten im Drittland oder der internationalen Organisation vereinbart (...) wurden, oder
- (b) (...)
- (c) (...)
- (d) Bestimmungen, die in Verwaltungsvereinbarungen zwischen Behörden oder öffentlichen Stellen aufzunehmen sind (...).

3. (...)

4. (...)

5. (...)

5a. Die Aufsichtsbehörde wendet das Kohärenzverfahren an, wenn ein Fall gemäß Artikel 57 Absatz 2 Buchstaben ca, d, e oder f vorliegt.

- 5b. *Von einem Mitgliedstaat oder einer Aufsichtsbehörde auf der Grundlage von Artikel 26 Absatz 2 der Richtlinie 95/46/EG erteilte Genehmigungen bleiben so lange in Kraft, bis sie von dieser Aufsichtsbehörde geändert, ersetzt oder aufgehoben werden.*⁴⁴⁹ **Von der Kommission auf der Grundlage von Artikel 26 Absatz 4 der Richtlinie 95/46/EG erlassene Beschlüsse bleiben so lange in Kraft, bis (...) sie mit einem nach Absatz 2 erlassenen Beschluss der Kommission**⁴⁵⁰ *ersetzt oder aufgehoben werden*⁴⁵¹.

Artikel 43

Verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften⁴⁵²

1. Die zuständige Aufsichtsbehörde genehmigt⁴⁵³ gemäß dem Kohärenzverfahren nach Artikel 57 verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften, sofern diese
- (a) rechtsverbindlich sind, für alle betreffenden Mitglieder der Unternehmensgruppe oder einer Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, gelten und von diesen Mitgliedern angewendet werden;
 - (b) den betroffenen Personen ausdrücklich durchsetzbare Rechte in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten übertragen;
 - (c) die in Absatz 2 festgelegten Anforderungen erfüllen.

⁴⁴⁹ UK and ES disagreed with the principle of subjecting non-standardised contracts to prior authorisation by DPAs. IT was thought that this was contrary to the principle of accountability. DE emphasised the need of monitoring.

⁴⁵⁰ AT thought an absolute time period should be set.

⁴⁵¹ DE and ES have suggested to request the Board for an opinion. COM has pointed out that there can be no additional step in the Comitology procedure, in order to be in line with the Treaties and Regulation 182/2011.

⁴⁵² NL thought it should be given a wider scope. BE and NL pointed to the need for a transitional regime allowing to 'grandfather' existing BCRs. NL asked whether the BCRs should also be binding upon employees. SI thought BCRs should also be possible with regard to some public authorities, but COM stated that it failed to see any cases in the public sector where BCRs could be applied. HU said that it thought that BCRs were used not only by profit-seeking companies but also by international bodies and NGOs.

⁴⁵³ DE and UK expressed concerns on the lengthiness and cost of such approval procedures. The question was raised which DPAs should be involved in the approval of such BCRs in the consistency mechanism.

2. Die verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzvorschriften nach Absatz 1 enthalten mindestens folgende Angaben:
- (a) Struktur und Kontaktdaten der betreffenden Unternehmensgruppe und jedes ihrer Mitglieder;
 - (b) die betreffenden Datenübermittlungen oder Datenübermittlungskategorien einschließlich der betreffenden Arten personenbezogener Daten, Art und Zweck der Datenverarbeitung, Art der betroffenen Personen und das betreffende Drittland beziehungsweise die betreffenden Drittländer;
 - (c) interne und externe Rechtsverbindlichkeit der betreffenden unternehmensinternen Datenschutzvorschriften;
 - (d) die Anwendung der allgemeinen Datenschutzgrundsätze, (...) die Datenqualität, die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, die Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten, Maßnahmen zur Sicherstellung der Datensicherheit und die Anforderungen für die Datenweitergabe an nicht an diese unternehmensinternen Datenschutzvorschriften gebundene Stellen (...);
 - (e) die Rechte der betroffenen Personen in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und die diesen offenstehenden Mittel zur Wahrnehmung dieser Rechte einschließlich des Rechts, keiner Profilerstellung (...) nach Artikel 20 unterworfen zu werden sowie des in Artikel 75 niedergelegten Rechts auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde beziehungsweise auf Einlegung eines Rechtsbehelfs bei den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten und im Falle einer Verletzung der verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzvorschriften Wiedergutmachung und gegebenenfalls Schadenersatz zu erhalten;
 - (f) die von dem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter übernommene Haftung für etwaige Verstöße eines nicht in der Union niedergelassenen betreffenden Mitglieds der Unternehmensgruppe gegen die verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzvorschriften; der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter kann teilweise oder vollständig von dieser Haftung befreit werden, wenn er nachweist, dass der Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, dem betreffenden Mitglied nicht zur Last gelegt werden kann⁴⁵⁴;
 - (g) die Art und Weise, wie die betroffenen Personen gemäß den Artikeln 14 und 14a über die verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzvorschriften und insbesondere über die unter den Buchstaben d, e und f dieses Absatzes genannten Aspekte informiert werden;
 - (h) die Aufgaben jedes gemäß Artikel 35 benannten Datenschutzbeauftragten oder jeder anderen Person oder Einrichtung, die mit der (...) Überwachung der Einhaltung der verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzvorschriften in der Unternehmensgruppe sowie mit der Überwachung der Schulungsmaßnahmen und dem Umgang mit Beschwerden befasst ist;

⁴⁵⁴ DE thought that the reference to exemptions should be deleted here.

- (hh) die Beschwerdeverfahren;
 - (i) die innerhalb der Gruppe bestehenden Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzvorschriften. Derartige Verfahren beinhalten Datenschutzüberprüfungen und Verfahren zur Gewährleistung von Abhilfemaßnahmen zum Schutz der Rechte der betroffenen Person. Die Ergebnisse derartiger Überprüfungen sollten der in Buchstabe h genannten Person oder Einrichtung sowie dem Verwaltungsrat des herrschenden Unternehmens oder der Gruppe von Unternehmen mitgeteilt werden und sollten der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Ersuchen zur Verfügung gestellt werden;
 - (j) die Verfahren für die Meldung und Erfassung von Änderungen der Vorschriften und ihre Meldung an die Aufsichtsbehörde;
 - (k) die Verfahren für die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde, die die Befolgung der Vorschriften durch sämtliche Mitglieder der (...) Gruppe gewährleisten, insbesondere durch Offenlegung der Ergebnisse von (...) Überprüfungen der unter Buchstabe i dieses Absatzes genannten Maßnahmen gegenüber der Aufsichtsbehörde⁴⁵⁵;
 - (l) die Meldeverfahren zur Unterrichtung der zuständigen Aufsichtsbehörde über jegliche für ein Mitglied der Gruppe in einem Drittland geltenden rechtlichen Bestimmungen, die sich nachteilig auf die Garantien auswirken könnten, die die verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzvorschriften bieten⁴⁵⁶, und
 - (m) geeignete Datenschulungen für Personal mit ständigem oder regelmäßigem Zugang zu personenbezogenen Daten (...).
- 2a. Der Europäische Datenschutzausschuss berät die Kommission über das Format und die Verfahren für den Austausch von Informationen zwischen den für die Verarbeitung Verantwortlichen, den Auftragsverarbeitern und den Aufsichtsbehörden in Bezug auf verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften.

⁴⁵⁵ BE suggested making this more explicit in case of a conflict between the 'local' legislation applicable to a member of the group and the BCR.

⁴⁵⁶ CZ expressed concerns about the purpose of this provision and its application. UK found this point very prescriptive and wanted BCRs to be flexible to be able to be used for different circumstances.

3. (...) ⁴⁵⁷

4. Die Kommission kann das Format und Verfahren für den (...) Informationsaustausch über verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften im Sinne dieses Artikels zwischen für die Verarbeitung Verantwortlichen, Auftragsverarbeitern und Aufsichtsbehörden festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 87 Absatz 2 erlassen ⁴⁵⁸.

Artikel 44

Ausnahmen für Sonderfälle ⁴⁵⁹

1. Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss nach Artikel 41 Absatz 3 vorliegt noch geeignete Garantien nach Artikel 42, einschließlich verbindlicher unternehmensinterner Datenschutzvorschriften, bestehen, ist eine Übermittlung oder eine Kategorie von Übermittlungen personenbezogener Daten (...) an ein Drittland oder an eine internationale Organisation nur zulässig, wenn
- (a) die betroffene Person in die vorgeschlagene Datenübermittlung ausdrücklich ⁴⁶⁰ eingewilligt hat, nachdem sie darüber unterrichtet wurde, dass derartige Datenübermittlungen ohne Vorliegen eines Angemessenheitsbeschlusses und ohne geeignete Garantien *Risiken* für sie beinhalten kann, oder
 - (b) die Übermittlung für die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder zur Durchführung von vorvertraglichen Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich ist oder

⁴⁵⁷ NL, PL scrutiny reservation

SE reservation considering that implementing acts lack sufficient flexibility.

⁴⁵⁸ ES: scrutiny reservation

⁴⁵⁹ EE reservation. NL parliamentary reservation. CZ, EE and UK and other delegations that in reality these 'derogations' would become the main basis for international data transfers and this should be acknowledged as such by the text of the Regulation.

⁴⁶⁰ UK thought the question of the nature of the consent needed to be discussed in a horizontal manner.

- (c) die Übermittlung zum Abschluss oder zur Erfüllung eines im Interesse der betroffenen Person von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen mit einer anderen natürlichen oder juristischen Person geschlossenen Vertrags erforderlich ist oder
- (d) die Übermittlung aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses⁴⁶¹ notwendig ist oder
- (e) die Übermittlung zur Begründung, Geltendmachung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist oder
- (f) die Übermittlung zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder anderer Personen erforderlich ist, sofern die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen außerstande ist, ihre Einwilligung zu geben, oder
- (g) die Übermittlung aus einem Register erfolgt, das gemäß dem Unionsrecht oder dem mitgliedstaatlichen Recht zur Information der Öffentlichkeit bestimmt ist und entweder der gesamten Öffentlichkeit oder allen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können, zur Einsichtnahme offensteht, aber nur soweit die im Unionsrecht oder im mitgliedstaatlichen Recht festgelegten Voraussetzungen für die Einsichtnahme im Einzelfall gegeben sind, oder
- (h) die nicht in großem Maßstab oder *häufig*⁴⁶² erfolgende Übermittlung zur Wahrung der berechtigten Interessen des für die Verarbeitung Verantwortlichen erforderlich ist, sofern die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person nicht überwiegen, und falls der für die Verarbeitung Verantwortliche (...) alle Umstände beurteilt hat, die bei einer Datenübermittlung oder bei einer Kategorie von Datenübermittlungen eine Rolle spielen, und (...) auf der Grundlage dieser Beurteilung geeignete Garantien⁴⁶³ zum Schutz personenbezogener Daten vorgesehen hat.

⁴⁶¹ DE remarked that the effects of (d) in conjunction with paragraph 5 need to be examined, in particular with respect to the transfer of data on the basis of court judgments and decisions by administrative authorities of third states, and with regard to existing mutual legal assistance treaties. IT reservation on the (subjective) use of the concept of public interest. HR suggested adding 'which is not overridden by the legal interest of the data subject'.

⁴⁶² AT, ES, HU, MT, PL, PT and SI would prefer to have this derogation deleted as they think it is too wide; it was stated that data transfers based on the legitimate interest of the data controller and directed into third countries that do not provide for an adequate level of protection with regard to the right of the data subjects would entail a serious risk of lowering the level of protection the EU *acquis* currently provides for.) DE and ES scrutiny reservation on the terms 'frequent or massive'. DE, supported by SI, proposed to narrow it by referring to 'overwhelming legitimate interest'. ES proposed to replace it by 'are small-scale and occasional'; UK asked why it was needed to add another qualifier to the legitimate interest of the transfer and thought that such narrowing down of this derogation was against the risk-based approach.

⁴⁶³ AT and NL reservation: it was unclear how this reference to appropriate safeguards relates to appropriate safeguards in Article 42.

2. Datenübermittlungen gemäß Absatz 1 Buchstabe g dürfen nicht die Gesamtheit oder ganze Kategorien der im Register enthaltenen personenbezogenen Daten umfassen. Wenn das Register der Einsichtnahme durch Personen mit berechtigtem Interesse dient, darf die Übermittlung nur auf Antrag dieser Personen oder nur dann erfolgen, wenn diese Personen die Adressaten der Übermittlung sind.
3. (...)
4. Absatz 1 Buchstaben a, b, c und h gelten nicht für Tätigkeiten, die Behörden in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse durchführen⁴⁶⁴.
5. Das öffentliche Interesse im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe d muss im Unionsrecht oder im nationalen Recht des Mitgliedstaats, dem der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt, anerkannt sein. (...)
- 5a. Liegt kein Angemessenheitsbeschluss vor, so können im Unionsrecht oder im einzelstaatlichen Recht aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses ausdrücklich Beschränkungen der Übermittlung bestimmter Kategorien von personenbezogenen Daten an Drittländer oder internationale Organisationen vorgesehen werden⁴⁶⁵. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission derartige Bestimmungen mit⁴⁶⁶.
6. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter erfasst die von ihm vorgenommene Beurteilung sowie die geeigneten Garantien im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe h in der Dokumentation gemäß Artikel 28 (...).
- 6a. (...)
7. (...)

⁴⁶⁴ BE scrutiny reservation. FR has a reservation concerning the exception of public authorities.

⁴⁶⁵ SI and UK scrutiny reservation. FR and ES proposed that this provision should be included in another provision.

⁴⁶⁶ Some delegations (FR, PL, SI) referred to the proposal made by DE (for new Article 42a: 12884/13 DATAPROTECT 117 JAI 689 MI 692 DRS 149 DAPIX 103 FREMP 116 COMIX 473 CODEC 186) and the amendment voted by the European Parliament (Article 43a), which will imply discussions at a later stage.

Artikel 45

Internationale Zusammenarbeit zum Schutz personenbezogener Daten⁴⁶⁷

1. In Bezug auf Drittländer und internationale Organisationen treffen die Kommission und die Aufsichtsbehörden geeignete Maßnahmen zur
 - (a) Entwicklung von Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit, durch die die *tatsächliche* Durchsetzung von Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten erleichtert wird,
 - (b) internationalen Amtshilfe bei der Durchsetzung von Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, unter anderem durch (...), Beschwerdeverweisungen, Amtshilfe bei Untersuchungen und Informationsaustausch, sofern geeignete Garantien für den Schutz personenbezogener Daten und anderer Grundrechte und Grundfreiheiten bestehen⁴⁶⁸,
 - (c) Einbindung maßgeblich Beteiligter in Diskussionen und Tätigkeiten, die zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Durchsetzung von Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten dienen,
 - (d) Förderung des Austauschs und der Dokumentation von Rechtsvorschriften und Praxis zum Schutz personenbezogener Daten.

2. (...)

⁴⁶⁷ PL thought (part of) Article 45 could be inserted into the preamble. NL, RO and UK also doubted the need for this article in relation to adequacy and thought that any other international co-operation between DPAs should be dealt with in Chapter VI. NL thought this article could be deleted. ES has made an alternative proposal, set out in 6723/6/13 REV 6 DATAPROTECT 20 JAI 130 MI 131 DRS 34 DAPIX 30 FREMP 15 COMIX 111 CODEC 394.

⁴⁶⁸ AT and FI thought this subparagraph was unclear and required clarification.

KAPITEL VI

UNABHÄNGIGKEIT DER AUFSICHTSBEHÖRDEN

ABSCHNITT 1

UNABHÄNGIGKEIT

Artikel 46

Aufsichtsbehörde

1. Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass eine oder mehrere unabhängige Behörden für die Überwachung der Anwendung dieser Verordnung zuständig sind.
- 1a. Jede Aufsichtsbehörde leistet einen Beitrag zur einheitlichen Anwendung dieser Verordnung in der gesamten Union (...). Zu diesem Zweck bedarf es der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden mit der Kommission sowie der Aufsichtsbehörden untereinander gemäß Kapitel VII.
2. Gibt es in einem Mitgliedstaat mehr als eine Aufsichtsbehörde, so bestimmt dieser Mitgliedstaat die Aufsichtsbehörde, die diese Behörden im Europäischen Datenschutzausschuss vertritt, und führt ein Verfahren ein, mit dem sichergestellt wird, dass die anderen Behörden die Regeln für das Kohärenzverfahren nach Artikel 57 einhalten.
3. **Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis spätestens zu dem in Artikel 91 Absatz 2 genannten Zeitpunkt die Rechtsvorschriften, die er aufgrund dieses Kapitels erlässt, sowie unverzüglich alle folgenden Änderungen dieser Vorschriften mit⁴⁶⁹.**

Artikel 47

Unabhängigkeit

1. Jede Aufsichtsbehörde handelt bei der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben und bei der Ausübung ihrer Befugnisse⁴⁷⁰ gemäß dieser Verordnung völlig unabhängig.

⁴⁶⁹ DE, FR and EE that thought that this paragraph could be moved to the final provisions.

⁴⁷⁰ GR scrutiny reservation.

2. Das Mitglied oder die Mitglieder jeder Aufsichtsbehörde unterliegen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Ausübung ihrer Befugnisse gemäß dieser Verordnung weder direkter noch indirekter Beeinflussung von außen und ersuchen weder um Weisung noch nehmen sie Weisungen entgegen⁴⁷¹.
3. (...) ⁴⁷²
4. (...) ⁴⁷³
5. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass jede Aufsichtsbehörde mit (...) den personellen, technischen und finanziellen Ressourcen, Räumlichkeiten und Infrastrukturen ausgestattet wird, die sie benötigt, um ihre Aufgaben und Befugnisse auch im Rahmen der Amtshilfe, Zusammenarbeit und Mitwirkung im Europäischen Datenschutzausschuss effektiv wahrnehmen zu können.
6. Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass jede Aufsichtsbehörde über eigenes Personal verfügt, das der Leitung des Mitglieds oder der Mitglieder der Aufsichtsbehörde (...) untersteht.
7. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jede Aufsichtsbehörde einer Finanzkontrolle⁴⁷⁴ unterliegt, die ihre Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass jede Aufsichtsbehörde über eigene, öffentliche, jährliche Haushaltspläne verfügt, die Teil des gesamten Staatshaushalts oder nationalen Haushalts sein können.

⁴⁷¹ IE reservation: IE thought the latter part of this paragraph was worded too strongly.

⁴⁷² AT, BE, DE and HU would prefer to reinstate this text. CZ, EE and SE were satisfied with the deletion.

⁴⁷³ COM and DE, AT reservation on deletion of paragraphs 3 and 4.

⁴⁷⁴ EE reservation.

Artikel 48

Allgemeine Bedingungen für die Mitglieder der Aufsichtsbehörde

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass das Mitglied oder die Mitglieder jeder Aufsichtsbehörde (...) vom Parlament und/oder von der Regierung oder vom Staatsoberhaupt des betreffenden Mitgliedstaats oder von einer unabhängigen Stelle ernannt werden, die nach dem Recht des Mitgliedstaats mit der Ernennung im Wege eines transparenten Verfahrens betraut wird⁴⁷⁵.
2. Das Mitglied oder die Mitglieder müssen über die für die Erfüllung ihrer Aufgaben und Ausübung ihrer Befugnisse erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde verfügen.
3. Das Amt eines Mitglieds endet mit Ablauf der Amtszeit, mit seinem Rücktritt oder seiner Enthebung aus dem Amt gemäß dem Recht des betroffenen Mitgliedstaats⁴⁷⁶.
4. (...)
5. (...)⁴⁷⁷.

⁴⁷⁵ Several delegations (FR, SE, SI and UK) thought that other modes of appointment should have been allowed for. FR (and RO) thought that a recital should clarify that "independent body" also covers courts.

⁴⁷⁶ COM reservation and DE scrutiny reservation on the expression "in accordance with the law of the Member States concerned". The question is whether this means that the Member States are being granted the power to define the duties further or whether the wording should be understood as meaning that only constitutional conditions or other legal framework conditions (e.g. civil service law) should be taken into account. DE and HU also suggest that rules in the event of death or invalidity be added (see, for example, Article 42(4) of Regulation (EC) No 45/2001) as well as referring to a procedure for the nomination of a representative in case the member is prevented from performing his or her duties. CZ, NO, SE see no need for paragraph 3

⁴⁷⁷ COM, DE and AT scrutiny reservation on deletion of paragraphs 4 and 5.

Artikel 49
Errichtung der Aufsichtsbehörde

1. Jeder Mitgliedstaat regelt durch Gesetz
 - (a) die Errichtung jeder Aufsichtsbehörde (...),
 - (b) die Qualifikationen (...), die für die Wahrnehmung der Aufgaben eines Mitglieds der Aufsichtsbehörde notwendig sind⁴⁷⁸,
 - (c) die Vorschriften und Verfahren für die Ernennung des Mitglieds oder der Mitglieder jeder Aufsichtsbehörde (...),
 - (d) die Amtszeit des Mitglieds oder der Mitglieder jeder Aufsichtsbehörde, die mindestens vier Jahre beträgt; dies gilt nicht für die erste Amtszeit nach Inkrafttreten dieser Verordnung, die für einen Teil der Mitglieder kürzer sein kann, wenn eine zeitlich versetzte Ernennung zur Wahrung der Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde notwendig ist,
 - (e) die Frage, ob und – wenn ja – wie oft das Mitglied oder die Mitglieder jeder Aufsichtsbehörde wiederernannt werden können,
 - (f) die (...) Bedingungen im Hinblick auf die Pflichten des Mitglieds oder der Mitglieder und der Bediensteten jeder Aufsichtsbehörde, die Verbote von Handlungen und beruflichen Tätigkeiten während und nach der Amtszeit, die mit diesen Pflichten unvereinbar sind, und die Regeln für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses,
 - (g) (...) ⁴⁷⁹.

2. Das Mitglied oder die Mitglieder und die Bediensteten jeder Aufsichtsbehörde sind gemäß dem Unionsrecht oder dem mitgliedstaatlichen Recht sowohl während ihrer Amtsbeziehungsweise Dienstzeit als auch nach deren Beendigung verpflichtet, über alle vertraulichen Informationen, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben oder der Ausübung ihrer Befugnisse bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren.

⁴⁷⁸ IE reservation: IE thought these qualifications need not be laid down in law.

⁴⁷⁹ CZ, DE scrutiny reservation on deletion of this point.

Artikel 50
Berufsgeheimnis
(...)

ABSCHNITT 2
ZUSTÄNDIGKEIT, AUFGABEN UND BEFUGNISSE

Artikel 51

Zuständigkeit

1. Jede Aufsichtsbehörde ist für die Erfüllung der Aufgaben und die Ausübung der Befugnisse, die ihr mit dieser Verordnung übertragen wurden, im Hoheitsgebiet ihres eigenen Mitgliedsstaats zuständig. (...)
2. Erfolgt die Verarbeitung durch Behörden oder private Einrichtungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c oder e, so ist die Aufsichtsbehörde des betroffenen Mitgliedsstaats zuständig⁴⁸⁰. In diesem Fall findet Artikel 51a keine Anwendung.
3. Die Aufsichtsbehörden sind nicht zuständig für die Überwachung der von Gerichten im Rahmen ihrer gerichtlichen Tätigkeit vorgenommenen Verarbeitungen⁴⁸¹. (...).

Artikel 51a

Zuständigkeit der federführenden Aufsichtsbehörde

1. Unbeschadet des Artikels 51 ist die Aufsichtsbehörde der Hauptniederlassung oder der einzigen Niederlassung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters gemäß dem Verfahren nach Artikel 54a die zuständige federführende Aufsichtsbehörde für die grenzüberschreitende Verarbeitung dieses für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dieses Auftragsverarbeiters.
2. (...)

⁴⁸⁰ COM opposes the exclusion of private bodies from the one-stop mechanism, pointing to the example of cross-border infrastructure provided by private bodies in the public interest. AT, IE, FR and FI preferred to refer to 'processing carried out by public authorities and bodies of a Member State or by private bodies acting on the basis of a legal obligation to discharge functions in the public interest'.

⁴⁸¹ FR, HU, RO and UK scrutiny reservation. DE suggested adding "other matters assigned to courts for independent performance. The same shall apply insofar as judicially independent processing has been ordered, approved or declared admissible", as the derogation must apply whenever courts' work falls within the scope of their institutional independence, which is not only the case in the core area of judicial activity but also in areas where courts are assigned tasks specifically for independent performance.

- 2a. Abweichend von Absatz 1 ist jede Aufsichtsbehörde dafür zuständig, sich mit einer bei ihr eingereichten Beschwerde oder einem etwaigen Verstoß gegen diese Verordnung zu befassen, wenn der Gegenstand nur mit einer Niederlassung in ihrem Mitgliedstaat zusammenhängt oder betroffene Personen nur ihres Mitgliedstaats erheblich beeinträchtigt.
- 2b. In den in Absatz 2a genannten Fällen unterrichtet die Aufsichtsbehörde unverzüglich die federführende Aufsichtsbehörde über diese Angelegenheit. Innerhalb einer Frist von drei Wochen nach der Unterrichtung entscheidet die federführende Aufsichtsbehörde, ob sie den Fall gemäß dem Verfahren nach Artikel 54a regelt oder nicht, wobei sie berücksichtigt, ob der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter in dem Mitgliedstaat, dessen Aufsichtsbehörde sie unterrichtet hat, eine Niederlassung hat oder nicht.
- 2c. Entscheidet die federführende Aufsichtsbehörde, den Fall zu regeln, so findet das Verfahren nach Artikel 54a Anwendung. Die Aufsichtsbehörde, die die federführende Aufsichtsbehörde unterrichtet hat, kann dieser einen Beschlussentwurf vorlegen. Die federführende Aufsichtsbehörde trägt diesem Entwurf bei der Ausarbeitung des Beschlussentwurfs nach Artikel 54 Absatz 2 weitestgehend Rechnung.
- 2d. Entscheidet die federführende Aufsichtsbehörde, den Fall nicht selbst zu regeln, so regelt die Aufsichtsbehörde, die die federführende Aufsichtsbehörde unterrichtet hat, den Fall gemäß den Artikeln 55 und 56.
3. Die federführende Aufsichtsbehörde ist der einzige Ansprechpartner der für die Verarbeitung Verantwortlichen oder der Auftragsverarbeiter für Fragen ihrer grenzüberschreitenden Verarbeitung.
4. (...).

Artikel 51b

Bestimmung der für die Hauptniederlassung zuständigen Aufsichtsbehörde

(...)

Artikel 51c

Register der zentralen Kontaktstellen

(...)⁴⁸²

Artikel 52

Aufgaben⁴⁸³

1. Unbeschadet anderer in dieser Verordnung dargelegter Aufgaben muss jede Aufsichtsbehörde in ihrem Hoheitsgebiet
 - (a) die Anwendung dieser Verordnung überwachen und durchsetzen;
 - (aa) die Öffentlichkeit für die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten sensibilisieren und sie darüber aufklären. Besondere Beachtung finden dabei spezifische Maßnahmen für Kinder;
 - (ab) im Einklang mit dem einzelstaatlichen Recht das nationale Parlament, die Regierung und andere Einrichtungen und Gremien über legislative und administrative Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten beraten;
 - (ac) die für die Verarbeitung Verantwortlichen und die Auftragsverarbeiter über die ihnen aus dieser Verordnung entstehenden Pflichten aufklären;
 - (ad) auf Antrag jeder betroffenen Person Informationen über die Ausübung ihrer Rechte aufgrund dieser Verordnung zur Verfügung stellen und gegebenenfalls zu diesem Zweck mit den Aufsichtsbehörden in anderen Mitgliedstaaten zusammenarbeiten;

⁴⁸² AT reservation on the deletion of Articles 51b and 51c.

⁴⁸³ DE, IT, AT, PT and SE scrutiny reservation.

- (b) sich mit Beschwerden einer betroffenen Person oder einer Stelle, einer Organisation oder eines Verbandes befassen, die diese Personen gemäß Artikel 73 vertreten, den Gegenstand der Beschwerde in angemessenem Umfang untersuchen und die betroffene Person oder die Stelle, die Organisation oder den Verband über den Fortgang und das Ergebnis der Untersuchung innerhalb einer angemessenen Frist unterrichten, insbesondere, wenn eine weitere Untersuchung oder Koordinierung mit einer anderen Aufsichtsbehörde notwendig ist;
- (c) mit anderen Aufsichtsbehörden zusammenarbeiten, Informationen austauschen und Amtshilfe leisten, um die einheitliche Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung zu gewährleisten;
- (d) Untersuchungen über die Anwendung dieser Verordnung auch auf der Grundlage von [...] Informationen einer anderen Aufsichtsbehörde oder einer anderen Behörde durchführen;
- (e) relevante Entwicklungen verfolgen, soweit sie sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, insbesondere die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie und der Geschäftspraktiken;
- (f) Standardvertragsklauseln im Sinne des Artikels 26 Absatz 2c festlegen;
- (fa) eine Liste der Verarbeitungsarten erstellen, für die gemäß Artikel 33 Absatz 2a eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist;
- (g) Beratung in Bezug auf die in Artikel 34 Absatz 3 genannten Verarbeitungsvorgänge leisten;
- (ga) die Ausarbeitung von Verhaltensregeln gemäß Artikel 38 fördern und zu diesen Verhaltensregeln, die ausreichende Garantien im Sinne des Artikels 38 Absatz 2 bieten müssen, Stellungnahmen abgeben und sie billigen;
- (gb) die Einführung von Datenschutzzertifizierungsmechanismen und von Datenschutzsiegeln und -prüfzeichen anregen und Zertifizierungskriterien nach Artikel 39 Absatz 2a billigen;
- (gc) gegebenenfalls die nach Artikel 39 Absatz 4 erteilten Zertifizierungen regelmäßig überprüfen;

- (h) die Kriterien für die Akkreditierung einer Stelle für die Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln gemäß Artikel 38a und einer Zertifizierungsstelle gemäß Artikel 39a abfassen und veröffentlichen;
 - (ha) die Akkreditierung einer Stelle für die Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln gemäß Artikel 38a und einer Zertifizierungsstelle gemäß Artikel 39a vornehmen;
 - (hb) Vertragsklauseln im Sinne des Artikels 42 Absatz 2a Buchstabe a genehmigen;
 - (i) verbindliche unternehmensinterne Vorschriften gemäß Artikel 43 genehmigen;
 - (j) Beiträge zur Tätigkeit des Europäischen Datenschutzausschusses leisten;
 - (k) jede sonstige Aufgabe im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten erfüllen.
2. (...)
3. (...).
4. Jede Aufsichtsbehörde erleichtert das Einreichen von in Absatz 1 Buchstabe b genannten Beschwerden durch Maßnahmen wie etwa die Bereitstellung eines Beschwerdeformulars, das auch elektronisch ausgefüllt werden kann, ohne dass andere Kommunikationsmittel ausgeschlossen werden.
5. Die Leistungen jeder Aufsichtsbehörde sind für die betroffene Person und für den Datenschutzbeauftragten kostenlos.
6. Bei offenkundig unbegründeten oder – besonders wegen ihrer Häufung – unverhältnismäßigen Anträgen kann sich die Aufsichtsbehörde weigern, aufgrund des Antrags tätig zu werden. In diesem Fall trägt die Aufsichtsbehörde die Beweislast für den offensichtlich unbegründeten oder unverhältnismäßigen Charakter des Antrags⁴⁸⁴.

⁴⁸⁴ DE and SE reservation: this could be left to general rules.

Artikel 53
Befugnisse⁴⁸⁵

1. Jeder Mitgliedstaat regelt durch Gesetz, dass seine Aufsichtsbehörde mindestens⁴⁸⁶ über die folgenden Untersuchungsbefugnisse verfügt, die es ihr gestatten
 - (a) den für die Verarbeitung Verantwortlichen, den Auftragsverarbeiter und gegebenenfalls den Vertreter des für die Verarbeitung Verantwortlichen anzuweisen, alle Informationen bereitzustellen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind,
 - (aa) Untersuchungen in Form von Datenschutzüberprüfungen⁴⁸⁷ durchzuführen,
 - (ab) eine Überprüfung der nach Artikel 39 Absatz 4 erteilten Zertifizierungen durchzuführen,
 - (b) (...)
 - (c) (...)
 - (d) den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter auf einen vermeintlichen Verstoß gegen diese Verordnung hinzuweisen,
 - (da) von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter Zugriff auf alle personenbezogenen Daten und Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, zu erhalten,
 - (db) im Einklang mit dem Unionsrecht oder dem Verfahrensrecht des Mitgliedstaats Zugang zu den Geschäftsräumen, einschließlich aller Datenverarbeitungsanlagen und -geräte, des für die Verarbeitung Verantwortlichen und des Auftragsverarbeiters zu erhalten.

⁴⁸⁵ DE, RO, PT and SE scrutiny reservation; SE thought this list was too broad. Some Member States were uncertain (CZ, RO and UK) or opposed (DE, DK, and IE) to categorising the DPA powers according to their nature.

⁴⁸⁶ RO argued in favour of the inclusion of an explicit reference to the power of DPAs to issue administrative orders regarding the uniform application of certain data protection rules. COM and ES scrutiny reservation on 'at least' in paragraphs 1 and 1a.

⁴⁸⁷ CZ, IT, PL scrutiny reservation. CZ and PL pleaded for a recital explaining that audit could be understood as inspection.

- 1a. (...).
- 1b. Jeder Mitgliedstaat regelt durch Gesetz, dass seine Aufsichtsbehörde über die folgenden Abhilfebefugnisse verfügt, die es ihr gestatten
- (a) einen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter zu warnen, dass beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich gegen diese Verordnung verstoßen,
 - (b) einen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter zu tadeln⁴⁸⁸, wenn er mit Verarbeitungsvorgängen gegen diese Verordnung verstoßen hat⁴⁸⁹,
 - (c) (...);
 - (ca) den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter anzuweisen, den Anträgen der betroffenen Person auf Ausübung der ihr nach dieser Verordnung zustehenden Rechte zu entsprechen,
 - (d) den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter anzuweisen, Verarbeitungsvorgänge gegebenenfalls auf bestimmte Weise und innerhalb eines bestimmten Zeitraums mit dieser Verordnung in Einklang zu bringen, insbesondere durch die Anordnung der Berichtigung, Einschränkung oder Löschung von Daten gemäß den Artikeln 16, 17 und 17a und der Unterrichtung der Empfänger, an die diese Daten gemäß Artikel 17 Absatz 2a und Artikel 17b weitergegeben wurden, über solche Maßnahmen,
 - (e) eine vorübergehende oder endgültige Einschränkung der Verarbeitung zu verhängen (...),
 - (f) die Aussetzung der Übermittlung von Daten an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation anzuordnen,
 - (g) eine Geldbuße gemäß Artikel 79 oder 79a⁴⁹⁰ zu verhängen, zusätzlich zu oder anstelle von in diesem Absatz erwähnten Maßnahmen, je nach den Umständen des Einzelfalles.

⁴⁸⁸ PL scrutiny reservation.

⁴⁸⁹ PL scrutiny reservation on points (a) and (b).

⁴⁹⁰ DK constitutional reservation on the introduction of administrative fines, irrespective of the level of the fines.

- 1c. Jeder Mitgliedstaat regelt durch Gesetz, dass seine Aufsichtsbehörde über die folgenden Genehmigungsbefugnisse und beratenden Befugnisse verfügt. die es ihr gestatten,
- (a) gemäß dem Verfahren der vorherigen Zurateziehung nach Artikel 34 den für die Verarbeitung Verantwortlichen zu beraten,
 - (aa) zu allen Fragen, die im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten stehen, von sich aus oder auf Antrag Stellungnahmen an das nationale Parlament, die Regierung des Mitgliedstaats oder im Einklang mit dem einzelstaatlichen Recht an sonstige Einrichtungen und Stellen sowie an die Öffentlichkeit zu richten,
 - (ab) die Verarbeitung gemäß Artikel 34 Absatz 7a zu genehmigen, falls im Recht des Mitgliedstaats eine derartige vorherige Genehmigung verlangt wird,
 - (ac) eine Stellungnahme abzugeben und Entwürfe von Verhaltensregeln gemäß Artikel 38 Absatz 2 zu billigen,
 - (ad) Zertifizierungsstellen gemäß Artikel 39a zu akkreditieren,
 - (ae) im Einklang mit Artikel 39 Absatz 2a Zertifizierungen zu erteilen und Kriterien für die Zertifizierung zu billigen,
 - (b) Standarddatenschutzklauseln nach Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe c festzulegen,
 - (c) Vertragsklauseln gemäß Artikel 42 Absatz 2a Buchstabe a zu genehmigen,

- (ca) Verwaltungsvereinbarungen gemäß Artikel 42 Absatz 2a Buchstabe d zu genehmigen,
(d) verbindliche unternehmensinterne Vorschriften gemäß Artikel 43 zu genehmigen.
2. Die Ausübung der der Aufsichtsbehörde übertragenen Befugnisse gemäß diesem Artikel erfolgt vorbehaltlich angemessener Garantien einschließlich wirksamer gerichtlicher Rechtsbehelfe und ordnungsgemäßer Verfahren gemäß dem Unionsrecht und dem Recht des Mitgliedstaats im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.⁴⁹¹
3. Jeder Mitgliedstaat regelt durch Gesetz, dass seine Aufsichtsbehörde befugt ist, Verstöße gegen diese Verordnung den Justizbehörden zur Kenntnis zu bringen und (...) gegebenenfalls auf andere Weise Klage einzureichen oder zu erheben⁴⁹², um dieser Verordnung Geltung zu verschaffen⁴⁹³.
4. (...)
5. (...)

Artikel 54
Tätigkeitsbericht

Jede Aufsichtsbehörde erstellt einen Jahresbericht über ihre Tätigkeit. Gemäß dem nationalen Recht wird der Bericht dem nationalen Parlament, der Regierung und anderen Behörden übermittelt. Er wird der Öffentlichkeit, der Europäischen Kommission und dem Europäischen Datenschutzausschuss zugänglich gemacht.

⁴⁹¹ CY, ES, FR, IT and RO thought this could be put in a recital as these obligations were binding upon the Member States at any rate.

⁴⁹² DE, FR and RO reservation on proposed DPA power to engage in legal proceedings. UK scrutiny reservation. CZ and HU reservation on the power to bring this to the attention of the judicial authorities.

⁴⁹³ DE thought para. 3 should be deleted.

KAPITEL VII⁴⁹⁴
ZUSAMMENARBEIT UND KOHÄRENZ
ABSCHNITT 1
ZUSAMMENARBEIT

Artikel 54a

Zusammenarbeit zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und anderen betroffenen Aufsichtsbehörden⁴⁹⁵

1. Die federführende Aufsichtsbehörde (...) arbeitet mit den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden im Einklang mit diesem Artikel zusammen und bemüht sich dabei, einen Konsens zu erzielen (...). Die federführende Aufsichtsbehörde und die betroffenen Aufsichtsbehörden tauschen untereinander alle zweckdienlichen Informationen aus.

1a. Die federführende Aufsichtsbehörde kann jederzeit andere betroffene Aufsichtsbehörden um Amtshilfe gemäß Artikel 55 ersuchen und gemeinsame Maßnahmen gemäß Artikel 56 durchführen, insbesondere zur Durchführung von Untersuchungen oder zur Überwachung der Umsetzung einer Maßnahme in Bezug auf einen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder einen Auftragsverarbeiter, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist.

2. Die federführende Aufsichtsbehörde übermittelt den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden unverzüglich die zweckdienlichen Informationen zu der Angelegenheit. Sie legt den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden unverzüglich einen Beschlussentwurf zur Stellungnahme vor und trägt deren Standpunkten gebührend Rechnung.

⁴⁹⁴ AT and FR scrutiny reservation on Chapter VII.

⁴⁹⁵ CZ, CY, DE, EE, FR, FI, IE, LU, RO and PT scrutiny reservation.

3. Legt eine⁴⁹⁶ der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden innerhalb von vier Wochen, nachdem sie gemäß Absatz 2 konsultiert wurde, gegen diesen *Beschlussentwurf* einen relevanten und begründeten Einspruch ein und schließt sich die federführende Aufsichtsbehörde dem Einspruch nicht an oder ist der Einspruch nicht relevant und begründet, so leitet die federführende Aufsichtsbehörde das Kohärenzverfahren gemäß Artikel 57 für die Angelegenheit ein. (...)

3a. Beabsichtigt die federführende Aufsichtsbehörde, sich dem Einspruch anzuschließen, so legt sie den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden einen überarbeiteten Beschlussentwurf zur Stellungnahme vor. Der überarbeitete Beschlussentwurf wird innerhalb von zwei Wochen dem Verfahren nach Absatz 3 unterzogen.

4. Legt keine der anderen betroffenen Aufsichtsbehörden Einspruch gegen den Beschlussentwurf ein, der von der federführenden Aufsichtsbehörde innerhalb der in den Absätzen 3 und 3a festgelegten Frist vorgelegt wurde, so gelten die federführende Aufsichtsbehörde und die betroffenen Aufsichtsbehörden als mit dem Beschlussentwurf einverstanden und sind an ihn gebunden.

4a. Die federführende Aufsichtsbehörde erlässt den Beschluss und teilt ihn der Hauptniederlassung oder der einzigen Niederlassung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder gegebenenfalls des Auftragsverarbeiters mit und setzt die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden und den Europäischen Datenschutzausschuss von dem betreffenden Beschluss einschließlich einer Zusammenfassung der relevanten Fakten und Gründe in Kenntnis. Die Aufsichtsbehörde, bei der eine Beschwerde eingereicht worden ist, unterrichtet den Beschwerdeführer über den Beschluss.

4b. Wird eine Beschwerde abgelehnt oder abgewiesen, so erlässt die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, abweichend von Absatz 4a den Beschluss, teilt ihn dem Beschwerdeführer mit und setzt den für die Verarbeitung Verantwortlichen in Kenntnis.

⁴⁹⁶ A number of Member States (CZ, IE, NL, PL, FI and UK) still prefers a quantitative threshold by which an objection would need to be supported by 1/3 of the concerned supervisory authorities before the lead authority is obliged to refer the matter to the EDPB.

4bb. Sind sich die federführende Aufsichtsbehörde und die betroffenen Aufsichtsbehörde darüber einig, Teile der Beschwerde abzulehnen oder abzuweisen und bezüglich anderer Teile dieser Beschwerde tätig zu werden, so wird in dieser Angelegenheit für jeden dieser Teile ein eigener Beschluss erlassen. Die federführende Aufsichtsbehörde erlässt den Beschluss für den Teil, der das Tätigwerden in Bezug auf den für die Verarbeitung Verantwortlichen betrifft, teilt ihn der Hauptniederlassung oder einzigen Niederlassung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats mit und setzt den Beschwerdeführer hiervon in Kenntnis⁴⁹⁷, während die für den Beschwerdeführer zuständige Aufsichtsbehörde den Beschluss für den Teil erlässt, der die Ablehnung oder Abweisung dieser Beschwerde betrifft, und ihn diesem Beschwerdeführer mitteilt⁴⁹⁸ und den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeiter hiervon in Kenntnis setzt.⁴⁹⁹

4c. Nach der Unterrichtung über den Beschluss der federführenden Aufsichtsbehörde gemäß den Absätzen 4a und 4bb ergreift der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter die erforderlichen Maßnahmen, um die Verarbeitungstätigkeiten all seiner Niederlassungen in der Union mit dem Beschluss in Einklang zu bringen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter teilt der federführenden Aufsichtsbehörde die Maßnahmen mit, die zur Einhaltung des Beschlusses ergriffen wurden; diese wiederum unterrichtet die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden.

4d. Hat – in Ausnahmefällen – eine betroffene Aufsichtsbehörde Grund zu der Annahme, dass zum Schutz der Interessen betroffener Personen dringender Handlungsbedarf besteht, so kommt das Dringlichkeitsverfahren nach Artikel 61 zur Anwendung.

5. Die federführende Aufsichtsbehörde und die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden übermitteln einander die nach diesem Artikel (...) geforderten Informationen auf elektronischem Wege unter Verwendung eines standardisierten Formats.

⁴⁹⁷ Further to suggestions from HU and IE.

⁴⁹⁸ SI scrutiny reservation. PL reservation on paras 4b and 4bb: PL and FI thought para. 4bb should be deleted as it was opposed to the concept of a split decision. IT thought para 4bb overlapped with para 4b.

⁴⁹⁹ Further to suggestions from HU and IE.

Artikel 54b

Zusammenarbeit zwischen der federführenden Aufsichtsbehörde und den anderen betroffenen Aufsichtsbehörden in einzelnen Fällen etwaiger Nichteinhaltung der Verordnung

(...)

Artikel 55

Gegenseitige Amtshilfe⁵⁰⁰

1. Die Aufsichtsbehörden übermitteln einander zweckdienliche Informationen und gewähren einander Amtshilfe, um diese Verordnung einheitlich durchzuführen und anzuwenden, und treffen Vorkehrungen für eine wirksame Zusammenarbeit. Die Amtshilfe bezieht sich insbesondere auf Auskunftersuchen und aufsichtsbezogene Maßnahmen, beispielsweise Ersuchen um vorherige Genehmigungen und eine vorherige Zurateziehung, um Vornahme von Nachprüfungen und Untersuchungen. (...)

2. Jede Aufsichtsbehörde ergreift alle geeigneten Maßnahmen, um dem Ersuchen einer anderen Aufsichtsbehörde ohne ungebührliche Verzögerung und spätestens innerhalb eines Monats⁵⁰¹ nach Eingang des Ersuchens nachzukommen. Dazu können insbesondere auch die Übermittlung zweckdienlicher Informationen über die Durchführung einer Untersuchung (...) gehören (...).

⁵⁰⁰ DE, SE and UK scrutiny reservation.

⁵⁰¹ ES, supported by PT, had suggested 15 days. RO and SE found one month too short. COM indicated that it was only a deadline for replying, but that paragraph 5 allowed longer periods for executing the assistance requested.

3. Das Amtshilfeersuchen enthält alle erforderlichen Informationen⁵⁰², einschließlich Zweck und Begründung des Ersuchens. Die übermittelten Informationen werden ausschließlich für den Zweck verwendet, für den sie angefordert wurden.

4. Die Aufsichtsbehörde, an die ein Amtshilfeersuchen gerichtet wird, kann dieses nur ablehnen, wenn

(a) sie für den Gegenstand des Ersuchens oder für die Maßnahmen, die sie durchführen soll,⁵⁰³ nicht zuständig ist oder

(b) ein Eingehen auf das Ersuchen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen würde oder gegen das Unionsrecht oder das Recht des Mitgliedstaats, dem die Aufsichtsbehörde, bei der das Ersuchen eingeht, unterliegt.

5. Die Aufsichtsbehörde, an die das Ersuchen gerichtet wurde, informiert die ersuchende Aufsichtsbehörde über die Ergebnisse oder gegebenenfalls über den Fortgang der Maßnahmen, die getroffen wurden, um auf das Ersuchen zu antworten. Bei einer Ablehnung gemäß Absatz 4 erläutert sie ihre Gründe für die Ablehnung des Ersuchens⁵⁰⁴.

6. Die Aufsichtsbehörden übermitteln die Informationen, um die von einer anderen Aufsichtsbehörde ersucht wurde, in der Regel auf elektronischem Wege⁵⁰⁵ unter Verwendung eines standardisierten Formats.

⁵⁰² EE and SE scrutiny reservation.

⁵⁰³ Several delegations stressed the importance of establishing which is the competent DPA: DE, EE, SE, SI, and IT asked for further clarification.

⁵⁰⁴ RO scrutiny reservation.

⁵⁰⁵ PT (supported by RO) suggested adding "or other means if for some reason, electronic means are not available, and the communication is urgent".

7. Maßnahmen, die aufgrund eines Amtshilfeersuchens getroffen werden, sind gebührenfrei. Die Aufsichtsbehörden können untereinander Regeln vereinbaren, um einander in Ausnahmefällen besondere aufgrund der Amtshilfe entstandene Ausgaben zu erstatten⁵⁰⁶.

8. Erteilt eine ersuchte Aufsichtsbehörde nicht binnen eines Monats nach Eingang des Ersuchens einer anderen Aufsichtsbehörde die Informationen gemäß Absatz 5, so kann die ersuchende Aufsichtsbehörde eine einstweilige Maßnahme⁵⁰⁷ im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats gemäß Artikel 51 Absatz 1 ergreifen und die Angelegenheit dem Europäischen Datenschutzausschuss (...) gemäß dem Kohärenzverfahren nach Artikel 57 vorlegen⁵⁰⁸.

9. Die Aufsichtsbehörde legt die Gültigkeitsdauer dieser einstweiligen Maßnahme fest, die drei Monate nicht übersteigen darf⁵⁰⁹. Die Aufsichtsbehörde setzt den Europäischen Datenschutzausschuss (...) gemäß dem Kohärenzverfahren nach Artikel 57 unverzüglich von diesen Maßnahmen und den Gründen für deren Erlass in Kenntnis.

10. Die Kommission kann Form und Verfahren der Amtshilfe nach diesem Artikel und die Ausgestaltung des elektronischen Informationsaustauschs zwischen den Aufsichtsbehörden sowie zwischen den Aufsichtsbehörden und dem Europäischen Datenschutzausschuss, insbesondere das in Absatz 6 genannte standardisierte Format, festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 87 Absatz 2 erlassen⁵¹⁰.

⁵⁰⁶ PT, UK and DE asked for clarification in relation to the resources needed / and estimate of costs.

⁵⁰⁷ LU requested more clarification with regard to what would happen if this provisional measure were not confirmed.

⁵⁰⁸ EE, FR, RO and UK reservation. DE scrutiny.

⁵⁰⁹ DE asked for deletion of this deadline; the measure should be withdrawn if the conditions for imposing it were no longer fulfilled.

⁵¹⁰ DE, IT, EE and CZ reservation.

SE, supported by CZ, reservation considering that implementing acts lack sufficient flexibility.

Gemeinsame Maßnahmen der Aufsichtsbehörden⁵¹¹

1. Die Aufsichtsbehörden können gegebenenfalls gemeinsame Maßnahmen einschließlich gemeinsamer Untersuchungen und gemeinsamer Durchsetzungsmaßnahmen durchführen, an denen Mitglieder oder Bedienstete der Aufsichtsbehörden anderer Mitgliedstaaten teilnehmen.

2. In Fällen, in denen der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter über Niederlassungen in mehreren Mitgliedstaaten verfügt oder in denen die Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich auf eine bedeutende Zahl⁵¹² betroffener Personen in mehr als einem Mitgliedstaat erhebliche Auswirkungen haben werden, ist die Aufsichtsbehörde jedes dieser Mitgliedstaaten berechtigt, gegebenenfalls an den gemeinsamen Maßnahmen teilzunehmen. Die zuständige Aufsichtsbehörde lädt die Aufsichtsbehörde jedes dieser Mitgliedstaaten zur Teilnahme an den betreffenden gemeinsamen Maßnahmen ein und antwortet unverzüglich auf das Ersuchen einer Aufsichtsbehörde um Teilnahme.

3. Eine Aufsichtsbehörde kann gemäß den Rechtsvorschriften ihres Mitgliedstaats und mit Genehmigung der unterstützenden Aufsichtsbehörde den an den gemeinsamen Maßnahmen beteiligten Mitgliedern oder Bediensteten der unterstützenden Aufsichtsbehörde Befugnisse einschließlich Untersuchungsbefugnisse übertragen oder, soweit dies nach dem Recht des Mitgliedstaats der einladenden Aufsichtsbehörde zulässig ist, den Mitgliedern oder Bediensteten der unterstützenden Aufsichtsbehörde gestatten, ihre Untersuchungsbefugnisse nach dem Recht des Mitgliedstaats der unterstützenden Aufsichtsbehörde auszuüben. Diese Untersuchungsbefugnisse können nur unter der Leitung und in Gegenwart der Mitglieder oder Bediensteten der einladenden Aufsichtsbehörde ausgeübt werden. Die Mitglieder oder Bediensteten der unterstützenden Aufsichtsbehörde unterliegen dem nationalen Recht der einladenden Aufsichtsbehörde. (...) ⁵¹³

⁵¹¹ DE, EE, PT and UK scrutiny reservation.

⁵¹² COM reservation; IT, supported by FR and CZ suggested stressing the multilateral aspect.

⁵¹³ DE, LU, PT and COM scrutiny reservation on the deletion of this last phrase.

3a. Sind gemäß Absatz 1 Bedienstete einer unterstützenden Aufsichtsbehörde in einem anderen Mitgliedstaat im Einsatz, so haftet der Mitgliedstaat der einladenden Aufsichtsbehörde nach Maßgabe des Rechts des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Einsatz erfolgt, für alle von ihnen bei ihrem Einsatz verursachten Schäden.

3b. Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Schaden verursacht wurde, ersetzt diesen Schaden so, wie er ihn ersetzen müsste, wenn seine eigenen Bediensteten ihn verursacht hätten. Der Mitgliedstaat der unterstützenden Aufsichtsbehörde, deren Bedienstete im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats einer Person Schaden zugefügt haben, erstattet diesem anderen Mitgliedstaat den Gesamtbetrag des Schadenersatzes, den dieser an die Berechtigten geleistet hat.

3c. Unbeschadet der Ausübung seiner Rechte gegenüber Dritten und mit Ausnahme des Absatzes 3b verzichtet jeder Mitgliedstaat in dem Fall des Absatzes 1 darauf, den Betrag des erlittenen Schadens anderen Mitgliedstaaten gegenüber geltend zu machen.⁵¹⁴

4. (...)

5. Ist eine gemeinsame Maßnahme geplant und kommt eine Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nicht der Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 2 nach, so können die anderen Aufsichtsbehörden eine einstweilige Maßnahme im Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats gemäß Artikel 51 Absatz 1 ergreifen.

6. Die Aufsichtsbehörde legt die Geltungsdauer einer einstweiligen Maßnahme nach Absatz 5 fest, die drei Monate nicht überschreiten darf. Die Aufsichtsbehörde setzt den Europäischen Datenschutzausschuss (...) gemäß dem Kohärenzverfahren nach Artikel 57 unverzüglich von dieser Maßnahme und von ihren Gründen für deren Erlass in Kenntnis.

⁵¹⁴ UK reservation on paras. 3a, 3b and 3c.

ABSCHNITT 2

KOHÄRENZ⁵¹⁵

Artikel 57

*Kohärenzverfahren*⁵¹⁶

1. Zu dem in Artikel 46 Absatz 1a genannten Zweck arbeiten die Aufsichtsbehörden im Rahmen des in diesem Abschnitt beschriebenen Kohärenzverfahrens zusammen⁵¹⁷.

2. Der Europäische Datenschutzausschuss gibt eine Stellungnahme ab, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde beabsichtigt, eine der nachstehenden Maßnahmen zu erlassen (...). Zu diesem Zweck übermittelt die zuständige Aufsichtsbehörde dem Europäischen Datenschutzausschuss den Entwurf des Beschlusses, wenn dieser

(a) (...);

(b) (...);

(c) der Annahme einer Liste der Verarbeitungsvorgänge dient, die der Anforderung einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 33 Absatz 2a unterliegen, oder

(ca) eine Angelegenheit gemäß Artikel 38 Absatz 2b und damit die Frage betrifft, ob ein Entwurf von Verhaltensregeln oder eine Änderung oder Ergänzung von Verhaltensregeln mit dieser Verordnung in Einklang steht, oder

⁵¹⁵ IT and SI scrutiny reservation. DE parliamentary reservation and UK reservation on the role of COM in the consistency mechanism.

⁵¹⁶ EE, FI and UK scrutiny reservation.

⁵¹⁷ CZ, DE, ES and RO thought that supervisory authorities of third countries for which there is an adequacy decision should be involved in the consistency mechanism; if third countries participated in the consistency mechanism, they would be bound by uniform implementation and interpretation.

(cb) der Billigung der Kriterien für die Akkreditierung einer Stelle nach Artikel 38a Absatz 3 oder einer Zertifizierungsstelle nach (...) Artikel 39a Absatz 3 dient,

(d) der Festlegung von Standard-Datenschutzklauseln gemäß Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe c dient oder

(e) der Genehmigung von Vertragsklauseln gemäß Artikel 42 Absatz 2 Buchstabe d dient oder

(f) der Annahme verbindlicher unternehmensinterner Vorschriften im Sinne von Artikel 43 dient.

3. Der Europäische Datenschutzausschuss erlässt in folgenden Fällen verbindliche Beschlüsse:

a) wenn eine betroffene Aufsichtsbehörde in einem Fall nach Artikel 54a Absatz 3 einen relevanten und begründeten Einspruch gegen einen Beschlussentwurf der federführenden Behörde eingelegt hat oder die federführende Behörde einen Einspruch als nicht relevant und/oder nicht begründet abgelehnt hat. Der verbindliche Beschluss betrifft alle Angelegenheiten, die Gegenstand des relevanten und begründeten Einspruchs sind, insbesondere die Frage, ob ein Verstoß gegen die Verordnung vorliegt;

b) wenn es widersprüchliche Standpunkte dazu gibt, welche der betroffenen Aufsichtsbehörden für die Hauptniederlassung zuständig ist;

c) (...)

d) wenn eine zuständige Aufsichtsbehörde in den in Absatz 2 genannten Fällen keine Stellungnahme des Europäischen Datenschutzausschusses einholt oder der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzausschusses gemäß Artikel 58 nicht folgt. In diesem Fall kann jede betroffene Aufsichtsbehörde oder die Kommission die Angelegenheit dem Europäischen Datenschutzausschuss vorlegen.

4. Jede Aufsichtsbehörde, der Vorsitz des Europäischen Datenschutzausschusses oder die Kommission können beantragen, dass eine Angelegenheit mit allgemeiner Geltung oder mit Auswirkungen in mehr als einem Mitgliedstaat vom Europäischen Datenschutzausschuss geprüft wird, um eine Stellungnahme zu erhalten, insbesondere wenn eine zuständige Aufsichtsbehörde den Verpflichtungen zur Amtshilfe gemäß Artikel 55 oder zu gemeinsamen Maßnahmen gemäß Artikel 56 nicht nachkommt.

5. Die Aufsichtsbehörden und die Kommission übermitteln dem Europäischen Datenschutzausschuss auf elektronischem Wege unter Verwendung eines standardisierten Formats alle zweckdienlichen Informationen, einschließlich – je nach Fall – einer kurzen Darstellung des Sachverhalts, des Beschlussentwurfs, der Gründe, warum eine solche Maßnahme ergriffen werden muss, und der Standpunkte anderer betroffener Aufsichtsbehörden.

6. Der Vorsitz des Europäischen Datenschutzausschusses unterrichtet ohne ungebührliche Verzögerung auf elektronischem Wege unter Verwendung eines standardisierten Formats die Mitglieder des Europäischen Datenschutzausschusses und die Kommission über alle zweckdienlichen Informationen, die ihm zugegangen sind. Soweit erforderlich stellt das Sekretariat des Europäischen Datenschutzausschusses Übersetzungen der zweckdienlichen Informationen zur Verfügung.

Artikel 58

Stellungnahme des Europäischen Datenschutzausschusses⁵¹⁸

1. (...)
2. (...)
3. (...)

⁵¹⁸ UK scrutiny reservation.

4. (...)

5. (...)

6. (...)

7. In den in Artikel 57 Absätze 2 und 4 genannten Fällen gibt der Europäische Datenschutzausschuss (...) eine Stellungnahme zu der Angelegenheit ab, die ihm vorgelegt wurde, sofern er nicht bereits eine Stellungnahme zu derselben Angelegenheit abgegeben hat. Diese Stellungnahme wird binnen einem Monat mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Datenschutzausschusses angenommen. Diese Frist kann unter Berücksichtigung der Komplexität der Angelegenheit um einen weiteren Monat verlängert werden. Was den Beschlussentwurf angeht, der gemäß Artikel 57 Absatz 6 den Mitgliedern des Ausschusses übermittelt wird, so wird angenommen, dass ein Mitglied, das innerhalb einer vom Vorsitz festgelegten Frist keine Einwände erhoben hat, dem Beschlussentwurf zustimmt.

7a. Die zuständige Aufsichtsbehörde nimmt den Beschlussentwurf nach Artikel 57 Absatz 2 nicht vor Ablauf der in Absatz 7 genannten Frist an.

7b. Der Vorsitz des Europäischen Datenschutzausschusses unterrichtet die in Artikel 57 Absatz 2 bzw. Absatz 4 genannte Aufsichtsbehörde und die Kommission ohne ungebührliche Verzögerung über die Stellungnahme und veröffentlicht sie.

8. Die in Artikel 57 Absatz 2 genannte Aufsichtsbehörde trägt der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzausschusses weitestgehend Rechnung und teilt dessen Vorsitz binnen zwei Wochen nach Eingang der Stellungnahme elektronisch unter Verwendung eines standardisierten Formats mit, ob sie den Beschlussentwurf beibehält oder ändert; gegebenenfalls übermittelt sie den geänderten Beschlussentwurf.

9. Teilt die betroffene Aufsichtsbehörde dem Vorsitz des Europäischen Datenschutzausschusses innerhalb der Frist nach Absatz 8 unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit, dass sie beabsichtigt, der Stellungnahme des Ausschusses insgesamt oder teilweise nicht zu folgen, so gilt Artikel 57 Absatz 3.

10. (...)

11. (...)

Artikel 58

Beschlüsse des Europäischen Datenschutzausschusses⁵¹⁹

1. In den Fällen nach Artikel 57 Absatz 3 erlässt der Europäische Datenschutzausschuss einen Beschluss über die ihm vorgelegte Angelegenheit, um die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung dieser Verordnung in Einzelfällen sicherzustellen. Dieser Beschluss wird begründet und an die federführende Aufsichtsbehörde und alle betroffenen Aufsichtsbehörden übermittelt und ist für diese verbindlich.
2. Der in Absatz 1 genannte Beschluss wird innerhalb eines Monats nach der Befassung mit der Angelegenheit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Ausschusses angenommen. Diese Frist kann wegen der Komplexität der Angelegenheit um einen weiteren Monat verlängert werden.

⁵¹⁹ PL scrutiny reservation. IE thought the controller should have standing to intervene in the proceedings before the EDPB.

3. War der Ausschuss nicht in der Lage, innerhalb der in Absatz 2 genannten Fristen einen Beschluss anzunehmen, so nimmt er seinen Beschluss innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des in Absatz 2 genannten zweiten Monats mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Ausschusses an⁵²⁰. Bei Stimmgleichheit zwischen den Mitgliedern des Ausschusses gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag.
4. Die betroffenen Aufsichtsbehörden nehmen vor Ablauf der in den Absätzen 2 und 3 genannten Fristen keinen Beschluss über die dem Ausschuss vorgelegte Angelegenheit an.
5. (...)
6. Der Vorsitz des Europäischen Datenschutzausschusses unterrichtet die betroffenen Aufsichtsbehörden ohne ungebührliche Verzögerung über den in Absatz 1 genannten Beschluss. Er setzt die Kommission hiervon in Kenntnis. Der Beschluss wird unverzüglich auf der Website des Europäischen Datenschutzausschusses veröffentlicht, nachdem die Aufsichtsbehörde den in Absatz 7 genannten endgültigen Beschluss mitgeteilt hat.

⁵²⁰ AT and HU reservation. HU believes that this option will make the general two-thirds majority rule meaningless and symbolic, since there will be no effective incentive for the EDPB to adopt a decision that reflects the view of the vast majority of DPAs of the Member States, as eventually every decision could be adopted by only a slight majority of them. It would also undermine the general validity of the EDPB's decision, since the fact that the Board could not come to an agreement on a particular matter supported by at least the two-thirds of its members might give rise to serious doubts whether the finding of such decision is commonly shared across the Union. AT believes that a simple majority would be more effective and would not prolong the procedure.

7. Die federführende Aufsichtsbehörde oder gegebenenfalls die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, trifft den endgültigen Beschluss auf der Grundlage des in Absatz 1 genannten Beschlusses⁵²¹ ohne ungebührliche Verzögerung und spätestens einen Monat, nachdem der Europäische Datenschutzausschuss seinen Beschluss mitgeteilt hat. Die federführende Aufsichtsbehörde oder gegebenenfalls die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, setzt den Europäischen Datenschutzausschuss von dem Zeitpunkt, zu dem ihr endgültiger Beschluss dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter bzw. der betroffenen Person mitgeteilt wird, in Kenntnis. Der endgültige Beschluss der betroffenen Aufsichtsbehörden wird gemäß Artikel 54a Absätze 4a, 4b und 4bb angenommen. Im endgültigen Beschluss wird auf den in Absatz 1 genannten Beschluss verwiesen und festgelegt, dass der in Absatz 1 genannte Beschluss gemäß Absatz 6 auf der Website des Europäischen Datenschutzausschusses veröffentlicht wird. Dem endgültigen Beschluss wird der in Absatz 1 genannte Beschluss beigelegt.

⁵²¹ FI reservation; would prefer a system under which the EDPB decision would be directly applicable and would not have to be transposed by the lead DPA.

Artikel 59
Stellungnahme der Kommission⁵²²

(...)

Artikel 60
Aussetzung einer geplanten Maßnahme⁵²³

(...)

Artikel 61
Dringlichkeitsverfahren⁵²⁴

1. Unter außergewöhnlichen Umständen kann eine betroffene Aufsichtsbehörde abweichend vom Kohärenzverfahren nach Artikel 57⁵²⁵ oder dem Verfahren nach Artikel 54a sofort einstweilige Maßnahmen mit festgelegter Geltungsdauer treffen, die im Hoheitsgebiet ihres eigenen Mitgliedsstaats rechtliche Wirkung entfalten sollen⁵²⁶, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass dringender Handlungsbedarf besteht, um Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen zu schützen. Die Aufsichtsbehörde setzt die anderen betroffenen Aufsichtsbehörden, den Europäischen Datenschutzausschuss und die Kommission unverzüglich von diesen Maßnahmen und den Gründen für deren Erlass in Kenntnis.

2. Hat eine Aufsichtsbehörde eine Maßnahme nach Absatz 1 ergriffen und ist sie der Auffassung, dass dringend endgültige Maßnahmen erlassen werden müssen, kann sie unter Angabe von Gründen im Dringlichkeitsverfahren um eine Stellungnahme oder einen verbindlichen Beschluss des Europäischen Datenschutzausschusses ersuchen.

⁵²² COM and FR reservation on deletion.

⁵²³ COM and FR reservation on deletion.

⁵²⁴ DE scrutiny reservation.

⁵²⁵ HU remarked that it should be clarified whether provisional measures can be adopted pending a decision by the EDPB. The Presidency thinks that the reference to Article 57 makes it clear that this is indeed possible.

⁵²⁶ COM scrutiny reservation.

3. Jede Aufsichtsbehörde kann unter Angabe von Gründen, auch für den dringenden Handlungsbedarf, im Dringlichkeitsverfahren um eine Stellungnahme oder gegebenenfalls einen verbindlichen Beschluss des Europäischen Datenschutzausschusses ersuchen, wenn **eine** zuständige Aufsichtsbehörde trotz dringenden Handlungsbedarfs keine geeignete Maßnahme getroffen hat, um die Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen zu schützen.

4. Abweichend von Artikel 58 Absatz 7 und Artikel 58a Absatz 2 wird eine Stellungnahme oder ein verbindlicher Beschluss im Dringlichkeitsverfahren nach den Absätzen 2 und 3 binnen zwei Wochen mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Datenschutzausschusses angenommen.

Artikel 62

Durchführungsrechtsakte

1. Die Kommission kann zu folgenden Zwecken Durchführungsrechtsakte von allgemeiner Tragweite erlassen:

(a) (...)⁵²⁷;

(b) (...);

(c) (...);

(d) Festlegung der Ausgestaltung des elektronischen Informationsaustauschs zwischen den Aufsichtsbehörden sowie zwischen den Aufsichtsbehörden und dem Europäischen Datenschutzausschuss, insbesondere des standardisierten Formats nach Artikel 57 Absätze 5 und 6 sowie Artikel 58 Absatz 8⁵²⁸.

⁵²⁷ COM reservation on deletion.

⁵²⁸ SE, supported by CZ, reservation considering that implementing acts lack sufficient flexibility.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem Prüfverfahren nach Artikel 87 Absatz 2 erlassen.

2. (...)

3. (...)

Artikel 63
Durchsetzung

(...)

Abschnitt 3
Europäischer Datenschutzausschuss

Artikel 64
Europäischer Datenschutzausschuss

- 1a. Der Europäische Datenschutzausschuss wird hiermit als Einrichtung der Union mit eigener Rechtspersönlichkeit geschaffen.
- 1b. Der Europäische Datenschutzausschuss wird von seinem Vorsitz vertreten.
2. Der Europäische Datenschutzausschuss besteht aus dem Leiter einer Aufsichtsbehörde jedes Mitgliedstaats oder dessen Vertreter und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten.
3. Ist in einem Mitgliedstaat mehr als eine Aufsichtsbehörde für die Überwachung der Anwendung der nach Maßgabe dieser Verordnung erlassenen Vorschriften zuständig, (...) so wird im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats ein gemeinsamer Vertreter benannt.
4. Die Kommission und der Europäische Datenschutzbeauftragte oder dessen Vertreter sind berechtigt, *ohne Stimmrecht* an den Tätigkeiten und Sitzungen des Europäischen Datenschutzausschusses teilzunehmen. Die Kommission benennt einen Vertreter. Der Vorsitz des Europäischen Datenschutzausschusses unterrichtet die Kommission [...] über die Tätigkeiten des Europäischen Datenschutzausschusses.

Artikel 65
Unabhängigkeit

1. Der Europäische Datenschutzausschuss handelt bei der Erfüllung seiner Aufgaben oder in Ausübung seiner Befugnisse gemäß den Artikeln 66 und 67 unabhängig⁵²⁹.

2. Unbeschadet der Ersuchen der Kommission gemäß Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 ersucht der Europäische Datenschutzausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben oder in Ausübung seiner Befugnisse weder um Weisung noch nimmt er Weisungen entgegen⁵³⁰.

Artikel 66
Aufgaben des Europäischen Datenschutzausschusses

1. Der Europäische Datenschutzausschuss fördert die einheitliche Anwendung dieser Verordnung. Zu diesem Zweck geht der Europäische Datenschutzausschuss von sich aus oder auf Ersuchen der Kommission insbesondere folgenden Tätigkeiten nach:

(aa) Überwachung und Sicherstellung der ordnungsgemäßen Anwendung dieser Verordnung in den in Artikel 57 Absatz 3 genannten Fällen unbeschadet der Aufgaben der nationalen Aufsichtsbehörden;

(a) Beratung der Kommission in allen Fragen, die im Zusammenhang mit dem Schutz personenbezogener Daten in der Union stehen, einschließlich etwaiger Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung;

⁵²⁹ UK and SI scrutiny reservation.

⁵³⁰ DE scrutiny reservation.

(b) von sich aus, auf Antrag eines seiner Mitglieder oder auf Ersuchen der Kommission vorgenommene Prüfung von die Anwendung dieser Verordnung betreffenden Fragen und Ausarbeitung von Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren zwecks Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung dieser Verordnung;

(ba) Ausarbeitung von Leitlinien für die Aufsichtsbehörden in Bezug auf die Anwendung von Maßnahmen nach Artikel 53 Absätze 1, 1b und 1c und die Festsetzung von Geldbußen gemäß den Artikeln 79 und 79a⁵³¹;

(c) Überprüfung der praktischen Anwendung der unter den Buchstaben b und ba genannten Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren;

(ca) Förderung der Ausarbeitung von Verhaltensregeln und der Einrichtung von datenschutzspezifischen Zertifizierungsverfahren sowie Datenschutzsiegeln und -zeichen gemäß den Artikeln 38 und 39;

(cb) Akkreditierung von Zertifizierungsstellen und deren regelmäßige Überprüfung gemäß Artikel 39a und Führung eines öffentlichen Registers der akkreditierten Einrichtungen gemäß Artikel 39a Absatz 6 und der in Drittländern niedergelassenen akkreditierten für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter gemäß Artikel 39 Absatz 4⁵³²;

(cd) Präzisierung der in Artikel 39a Absatz 3 genannten Anforderungen im Hinblick auf die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen gemäß Artikel 39;

(ce) Abgabe einer Stellungnahme für die Kommission zum Schutzniveau personenbezogener Daten in Drittländern oder internationalen Organisationen, insbesondere in den in Artikel 41 genannten Fällen;

⁵³¹ DK constitutional reservation on the introduction of administrative fines, irrespective of the level of the fines.

⁵³² HU said that paragraphs (ca) and (cb) were contrary to the text of the general approach reached in June 2014 (11028/14); it is for the national supervisory authority to do this.

- (d) Abgabe von Stellungnahmen im Kohärenzverfahren zu Beschlussentwürfen von Aufsichtsbehörden gemäß Artikel 57 Absatz 2 und zu Angelegenheiten, die nach Artikel 57 Absatz 4 vorgelegt wurden;
- (e) Förderung der Zusammenarbeit und eines effizienten bilateralen und multilateralen Austauschs von Informationen und Verfahren zwischen den Aufsichtsbehörden;
- (f) Förderung von Schulungsprogrammen und Erleichterung des Personalaustausches zwischen Aufsichtsbehörden sowie gegebenenfalls mit Aufsichtsbehörden von Drittländern oder mit Aufsichtsstellen internationaler Organisationen;
- (g) Förderung des Austausches von Fachwissen und von Dokumentationen über Datenschutzvorschriften und -praxis mit Datenschutzaufsichtsbehörden in aller Welt;
- (h) (...);
- (i) Führung eines öffentlich zugänglichen elektronischen Registers der Beschlüsse der Aufsichtsbehörden und Gerichte in Bezug auf Fragen, die im Rahmen des Kohärenzverfahrens behandelt wurden.
2. Die Kommission kann, wenn sie den Europäischen Datenschutzausschuss um Rat ersucht, unter Berücksichtigung der Dringlichkeit des Sachverhalts eine Frist angeben.
3. Der Europäische Datenschutzausschuss leitet seine Stellungnahmen, Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren an die Kommission und an den in Artikel 87 genannten Ausschuss weiter und veröffentlicht sie.

Artikel 67
Berichterstattung

1. (...)
2. Der Europäische Datenschutzausschuss erstellt einen jährlichen Bericht über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in der Union und gegebenenfalls in Drittländern und internationalen Organisationen. Der Bericht wird veröffentlicht und dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission übermittelt.
3. Der Jahresbericht enthält eine Überprüfung der praktischen Anwendung der in Artikel 66 Absatz 1 Buchstabe c genannten Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren sowie der in Artikel 57 Absatz 3 genannten verbindlichen Beschlüsse.

Artikel 68
Verfahrensweise

1. Der Europäische Datenschutzausschuss nimmt bindende Beschlüsse gemäß Artikel 57 Absatz 3 mit den in Artikel 58a Absätze 2 und 3 festgelegten Mehrheiten an. Beschlüsse im Hinblick auf die anderen in Artikel 66 aufgeführten Aufgaben werden mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder angenommen.
2. Der Europäische Datenschutzausschuss gibt sich mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung und legt seine Arbeitsweise fest.

Artikel 69

Vorsitz

1. Der Europäische Datenschutzausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit⁵³³ einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende (...) ⁵³⁴.
2. Die Amtszeit des Vorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter beträgt fünf Jahre; ihre einmalige Wiederwahl ist zulässig⁵³⁵.

Artikel 70

Aufgaben des Vorsitzes

1. Der Vorsitz hat folgende Aufgaben:
 - (a) Einberufung der Sitzungen des Europäischen Datenschutzausschusses und Erstellung der Tagesordnungen,
 - (aa) Übermittlung der Beschlüsse des Europäischen Datenausschusses nach Artikel 58a an die federführende Aufsichtsbehörde und die betroffenen Aufsichtsbehörden,
 - (b) Sicherstellung einer rechtzeitigen Ausführung der Aufgaben des Europäischen Datenschutzausschusses, insbesondere der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Kohärenzverfahren nach Artikel 57.
2. Der Europäische Datenschutzausschuss legt die Aufteilung der Aufgaben zwischen dem Vorsitzenden und dessen Stellvertretern in seiner Geschäftsordnung fest.

⁵³³ IE proposal.

⁵³⁴ COM reservation on deletion.

⁵³⁵ COM scrutiny reservation.

Artikel 71
Sekretariat

1. Der Europäische Datenschutzausschuss wird von einem Sekretariat unterstützt, bei dem es sich um das Sekretariat des Europäischen Datenschutzbeauftragten (...) handelt.
 - 1a. Das Sekretariat führt seine Aufgaben ausschließlich auf Anweisung des Vorsitzenden des Europäischen Datenschutzausschusses aus.
 - 1b. Das Personal des Sekretariats des Europäischen Datenschutzbeauftragten, das an der Wahrnehmung der dem Europäischen Datenschutzausschuss gemäß dieser Verordnung übertragenen Aufgaben beteiligt ist, ist von dem Personal, das an der Wahrnehmung der dem Europäischen Datenschutzbeauftragten übertragenen Aufgaben beteiligt ist, organisatorisch getrennt und unterliegt getrennten Berichtspflichten⁵³⁶.
 - 1c. Erforderlichenfalls erstellt und veröffentlicht der Europäische Datenschutzausschuss in Absprache mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten Verhaltensregeln zur Anwendung dieses Artikels, die für das Personal des Sekretariats des Europäischen Datenschutzbeauftragten gelten, das an der Wahrnehmung der dem Europäischen Datenschutzausschuss gemäß dieser Verordnung übertragenen Aufgaben beteiligt ist.
2. Das Sekretariat leistet dem Europäischen Datenschutzausschuss analytische⁵³⁷, administrative und logistische Unterstützung.
3. Das Sekretariat ist insbesondere verantwortlich für
 - (a) das Tagesgeschäft des Europäischen Datenschutzausschusses,

⁵³⁶ CZ reservation on last part of the task.

⁵³⁷ UK suggested deleting "analytical".

- (b) die Kommunikation zwischen den Mitgliedern des Europäischen Datenschutzausschusses, seinem Vorsitz und der Kommission sowie die Kommunikation mit anderen Organen und mit der Öffentlichkeit,
- (c) den Rückgriff auf elektronische Mittel für die interne und die externe Kommunikation,
- (d) die Übersetzung sachdienlicher Informationen,
- (e) die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Europäischen Datenschutzausschusses,
- (f) die Vorbereitung, Abfassung und Veröffentlichung von Stellungnahmen, von Beschlüssen über die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Aufsichtsbehörden und von sonstigen vom Europäischen Datenschutzausschuss angenommenen Dokumenten.

Artikel 72

Vertraulichkeit⁵³⁸

1. Die Beratungen⁵³⁹ des Europäischen Datenschutzausschusses sind vertraulich.
2. Der Zugang zu Dokumenten, die Mitgliedern des Europäischen Datenschutzausschusses, Sachverständigen und Vertretern von Dritten vorgelegt werden, wird durch die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 geregelt.

⁵³⁸ DE, EE, ES, RO, PL, PT, SE and UK reservation: it was thought that the EDPB should operate in a manner as transparent as possible and a general confidentiality duty was obviously not conducive to this. This article should be revisited once there is more clarity on the exact role and powers of the board, including the question whether the EDPS shall ensure the Secretariat.

⁵³⁹ IT scrutiny reservation: it suggested replacing this term with 'minutes' or 'summary records', thereby distinguishing between confidentiality of decision-making and access to documents.

KAPITEL VIII

RECHTSBEHELFE, HAFTUNG UND SANKTIONEN⁵⁴⁰

Artikel 73

Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde⁵⁴¹

1. Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen administrativen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer einzigsten Aufsichtsbehörde, insbesondere⁵⁴² in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht mit dieser Verordnung vereinbar ist⁵⁴³.
2. (...)
3. (...)
4. (...)
5. Die Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet den Beschwerdeführer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach Artikel 74 (...).

⁵⁴⁰ AT, FR, EE, ES and RO scrutiny reservation.

⁵⁴¹ CY, CZ, LY, and SI scrutiny reservation.

⁵⁴² COM, BG, IT, SI and LU though that the data subject should be able to lodge a complaint with any DPA without limitation since the protection of personal data was a fundamental right.

⁵⁴³ DE suggested adding "when its rights are not being respected".

Recht auf wirksamen⁵⁴⁴ gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine Aufsichtsbehörde⁵⁴⁵

1. Jede natürliche oder juristische Person hat unbeschadet eines anderweitigen administrativen oder außergerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine sie betreffende rechtsverbindliche Entscheidung einer Aufsichtsbehörde⁵⁴⁶.
2. Jede betroffene Person hat unbeschadet eines anderweitigen administrativen oder außergerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf, (...) wenn die nach den Artikeln 51 und 51a zuständige Aufsichtsbehörde sich nicht mit einer Beschwerde befasst oder die betroffene Person⁵⁴⁷ nicht innerhalb von drei Monaten oder einer nach dem Unionsrecht oder dem Recht des Mitgliedstaats vorgesehenen kürzeren Frist⁵⁴⁸ über den Stand oder das Ergebnis der gemäß Artikel 73 erhobenen Beschwerde in Kenntnis gesetzt hat⁵⁴⁹.
3. (...) Für Verfahren gegen eine (...) Aufsichtsbehörde sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem die Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat.

⁵⁴⁴ *Effective* has been added, in line with Article 47 in the Charter. In particular recital 113 illustrates what an effective legal remedy means in this context: 'Those courts should exercise full jurisdiction which should include jurisdiction to examine all questions of fact and law relevant to the dispute before it'.

⁵⁴⁵ SI reservation. UK scrutiny reservation.

⁵⁴⁶ DE, supported by CZ, IE and SE, suggested adding: 'by which it is adversely affected'. FI thought that *concerning them* was too vague and suggested *addressed to them or*: (drafting is taken from Article 263 TFEU). However this criterion for ECJ litigation may not be necessarily be valid for remedies before national courts, the admissibility of which will be determined by national law.

⁵⁴⁷ FI and SE indicated that the right to a judicial remedy if an authority did not take action was unknown in their legal system. FI suggested a recital to solve this issue (footnote under recital 111).

⁵⁴⁸ SI indicated that under its law the DPA was obliged to reply within two months.

⁵⁴⁹ SE scrutiny reservation. NO wanted to delete paragraph 2 since a court review would endanger the independency of the DPA.

3a. Kommt es zu einem Verfahren gegen den Beschluss einer Aufsichtsbehörde, der eine Stellungnahme oder ein Beschluss des europäischen Datenschutzausschusses im Rahmen des Kohärenzverfahrens vorangegangen ist, so leitet die Aufsichtsbehörde diese Stellungnahme oder diesen Beschluss dem Gericht zu.

4. (...)

5. (...)⁵⁵⁰

Artikel 75

Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter⁵⁵¹

1. Eine betroffene Person hat unbeschadet eines verfügbaren administrativen oder außergerichtlichen Rechtsbehelfs⁵⁵² einschließlich des Rechts auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 73 das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf, wenn sie der Ansicht ist, dass die ihr aufgrund dieser Verordnung zustehenden Rechte infolge einer nicht verordnungskonformen Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verletzt wurden. ⁵⁵³

⁵⁵⁰ COM reservation on deletion of paragraphs 4 and 5. DE scrutiny reservation on deletion of paragraphs 4 and 5.

⁵⁵¹ DE, PL, PT, SI and SK scrutiny reservation. ES reservation. FR, supported by BE, suggested to introduce a recital (new recital 117) stating that contractual clauses that do not respect Article 75 would be void. FR indicated that Facebook had been convicted in France for having inserted such a clause in a contract.

⁵⁵² SI wanted to delete *non-judicial remedy*.

⁵⁵³ AT said that the possibility of parallel proceedings about the same object was not provided under its legal system and proposed to limit the possibility of a judicial remedy to cases where the DPA cannot take a decision. FR thought that it was necessary to clarify that the processor might be responsible independently of the controller, e.g. pursuant to Article 30 or according to a certification.

2. Für Klagen gegen einen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder gegen einen Auftragsverarbeiter sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter eine Niederlassung hat (...) ⁵⁵⁴. Wahlweise können solche Klagen auch bei den Gerichten des Mitgliedstaats erhoben werden, in dem die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, es handelt sich bei dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter ⁵⁵⁵ um eine Behörde, die in Ausübung ihrer hoheitlichen Befugnisse tätig geworden ist ⁵⁵⁶.

3. (...)

4. (...)

⁵⁵⁴ In view of the concerns raised, the reference to national law has been kept only in recital 113.

⁵⁵⁵ FR wanted to delete *processor*: in its opinion a processor cannot be a public authority.

⁵⁵⁶ UK scrutiny reservation: found the second part of the paragraph unusual. DE, supported by PL and SI, suggested to add text in the end of the paragraph with a reference to the Brussels I Regulation indicating that the provisions of the present Regulation took precedence over the provisions of the Brussels I Regulation.

Vertretung von betroffenen Personen

1. Die betroffene Person hat das Recht, eine Einrichtung, eine Organisationen oder eine Vereinigung, die ordnungsgemäß nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet ist und zu deren satzungsmäßigen Zielen der Schutz der Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen in Bezug auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten gehört, zu beauftragen, in ihrem Namen⁵⁵⁸ Beschwerde zu erheben und die in den Artikeln 73, 74 und 75 genannten Rechte wahrzunehmen (...) ⁵⁵⁹.
- 1a. (...) ⁵⁶⁰

⁵⁵⁷ DE, PT, RO and SI scrutiny reservation. CZ, EE, MT, NL, SI and UK thought this article was superfluous.

⁵⁵⁸ NL had serious concerns with paragraph 1 because it feared that a system with class action like in the US would be introduced and pointed to the links with Articles 75 and 77. NL therefore suggested, supported by BE and BG, to add 'this body, organisation or association does not have the right to claim damages on his/her behalf', but mentioned that this text could go into a recital.

⁵⁵⁹ DE parliamentary reservation; EE and FI reservation and HU scrutiny reservation. EE, supported by HU and SE, thought that the data subject could choose anybody to represent her/him so this drafting was a limitation so a reference to national law was needed. Support from SE. FI, supported by ES, suggested to add in the end of the paragraph 'in accordance with criteria laid down in national law'. FI also suggested to start paragraph 1 as follows: 'Any body ...may lodge a complaint when the data subject has mandated it, ...behalf in accordance with national law. FI explained that this was to clarify that no body/organisation had an obligation to act which went too far for FI; support from ES that preferred to leave that for national law.

⁵⁶⁰ FR asked for its reinsertion. BG welcomed its deletion.

2. Die Mitgliedstaaten können⁵⁶¹ vorsehen, dass jede der in Absatz 1 genannten Einrichtungen, Organisationen oder Vereinigungen unabhängig von einem Auftrag der betroffenen Person [...] in diesem Mitgliedstaat das Recht hat, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 73 eine Beschwerde einzulegen, und^{562 563} das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 74 oder auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen einen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter gemäß Artikel 75 hat, wenn ihres Erachtens die Rechte der betroffenen Person infolge der nicht dieser Verordnung entsprechenden Datenverarbeitung verletzt worden sind.

3. (...)

4. (...)⁵⁶⁴

⁵⁶¹ COM reservation. COM and FR wanted to replace *may* with *shall*. CZ, EE, ES, NL could in a spirit of compromise accept paragraph 2; NL on condition that *may* remained. BG, DE, **DK**, HU, EL, IE, MT also supported *may*. HU suggested to broaden the scope of the Article to cover all kinds of non-compliance of the Regulation. BG suggested in addition to set out, either in the body of the text or by referring to national law, a period of time in which the affected data subject would have the possibility to confirm his/her interest and to join the complaint or to withdraw it. In case there is no affected concrete data subject or he/she could not be identified, the complaint lodged will serve as a signal for the SA to start a check for a breach.

⁵⁶² [...]. COM said that the added value of the was that an organisation that had been recognised in on MS could mandate such an organisation in another MS.

⁵⁶³ IE, RO, UK supported new paragraph 2. FR asked for the reinsertion of former paragraph 2. EL thought that it should be for national law to set out such possibilities. FR joined EL in that if the right for a body to lodge a complaint was not compulsory (*shall*) there was no need for the provision and the MS could set it out in their national law. BG wanted to introduce text allowing the data subject to confirm its interest in the action or withdraw its interest.

⁵⁶⁴ COM scrutiny reservation on deletion of paragraphs 3 to 5. FR reservation on the deletion of paragraphs 3 to 4.

Artikel 76a
Aussetzung des Verfahrens⁵⁶⁵

1. Erhält ein zuständiges Gericht in einem Mitgliedstaat Kenntnis⁵⁶⁶ von einem Verfahren zu demselben Gegenstand in Bezug auf die Verarbeitung (...) durch denselben für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter, das vor einem Gericht in einem anderen Mitgliedstaat anhängig ist, so nimmt es⁵⁶⁷ mit diesem Gericht Kontakt auf, um sich zu vergewissern, dass ein solches Verfahren existiert.
 2. Ist ein Verfahren zu demselben Gegenstand in Bezug **auf die Verarbeitung durch denselben für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter** vor einem Gericht in einem anderen Mitgliedstaat anhängig, so kann⁵⁶⁸ jedes später angerufene zuständige Gericht das bei ihm anhängige Verfahren aussetzen^{569 570}.
- 2a. Sind diese Verfahren in erster Instanz anhängig, so kann sich jedes später angerufene Gericht auf Antrag einer Partei auch für unzuständig erklären, wenn das zuerst angerufene Gericht für die betreffenden Klagen zuständig ist und die Verbindung der Klagen nach seinem Recht zulässig ist.

⁵⁶⁵ AT, BE, CY, DK, EE, ES, FI, FR, PL, PT, SE and SI scrutiny reservation. PL, supported by FI, wanted it to be explained what *same processing activities* thought: same scope or also related cases. ES thought that *lis pendens* necessitated the same persons, same proceeding, same object of dispute and same claim and that that could be difficult to establish. UK, supported by FR, cautioned against having a too prescriptive text, support from FR. SE thought that GDPR should not regulate *lis pendens*, but left to the DPAs and courts to decide. NO and FR asked how this text related to Regulation No 44/2001 and the Lugano Convention. FI considered that it was necessary to have rules on this question in GDPR. MT found the text too prescriptive.

⁵⁶⁶ FR suggested to say *is informed* instead of *has information* to clarify that the parties had to inform the court.

⁵⁶⁷ LU supported by EL and MT, suggested to replace "shall" with "may". FR suggested to add *at the request of a party* clarifying that the court was not supposed to act of its own motion.

⁵⁶⁸ PL found it illogical that courts shall contact other courts in paragraph 1 but that they only *may* suspend proceedings. PL and CZ therefore preferred that the other courts were obliged to suspend their proceedings (shall and not may) in paragraph 2.

⁵⁶⁹ PL and SK thought that it was difficult to force courts to stay proceedings waiting for another court to decide. HU supported by SK, asked how it was possible for a court to know that another case was going on elsewhere. HU asked how it would be established which court was first seized if several courts in several Member States were seized on the same day.

⁵⁷⁰ FR suggested adding in the end of the paragraph: *provided that such suspension respects the procedural rights of the parties to the proceedings.*

3. (...).

Artikel 77

Haftung und Recht auf Schadenersatz⁵⁷¹

1. Jede Person, der wegen einer Verarbeitung, die nicht mit dieser Verordnung zu vereinbaren ist⁵⁷², ein materieller oder moralischer⁵⁷³ Schaden⁵⁷⁴ entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

2. Jeder an der Verarbeitung beteiligte für die Verarbeitung Verantwortliche haftet für den Schaden, der durch seine nicht dieser Verordnung entsprechende Verarbeitung verursacht wurde. Ein Auftragsverarbeiter haftet für Verstöße gegen diese Verordnung nur dann, wenn er seinen speziell den Auftragsverarbeitern auferlegten Pflichten aus dieser Verordnung nicht nachgekommen ist oder unter Nichtbeachtung der rechtmäßig erteilten Anweisungen des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder gegen diese Anweisungen gehandelt hat.

⁵⁷¹ IE, PL **and** EL reservation. Several Member States (DE, NL and UK) have queried whether there was an EU concept of damage and compensation or whether this was left to Member State law. IT suggested specifying that these rules are to be applied according to national law, support from CZ, NL, RO and SI. COM thinks that it has to be left to ECJ to interpret these rules and concepts. FR scrutiny reservation; FR questioned the division of responsibilities and the link to Articles 24 and 25 and national law in this field as well as the principle of subsidiarity. IE asked from whom the data subject could seek compensation, since paragraphs 2 and 3 were contradictory. Nor UK liked the *joint* and *separately* responsibility and paragraphs 2 and 3 were contradictory. FI supported IE and UK and said that the processor had too much responsibility.

⁵⁷² **EL raised strong concerns that the notion of 'unlawful processing' as used in the 1995 Directive were not repeated here and feared that this would lower the level of protection. EL further found the current wording of the GDPR too restrictive since national provisions and measures are not covered. EL therefore suggested inserting the following text in the first paragraph or in a chapeau: 'The application of the provisions of Article 77(1) and (2) cannot prejudice the application of national provisions in matters relating to tort, delicts and quasi-delicts.**

⁵⁷³ DE, HU, NO, SE and SK suggestion.

⁵⁷⁴ BE asked whether a violation of the principles of the Regulation was enough to constitute a damage or whether the data subject had to prove a specific damage (*obligation de moyens ou de résultat*). COM said that the data subject had to prove the damage.

3. Der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter **wird** teilweise oder vollständig von dieser Haftung befreit (...), wenn er nachweist, dass ihm der Umstand, durch den der Schaden eingetreten ist, nicht **zur Gänze** zur Last gelegt werden kann
4. Ist mehr als ein für die Verarbeitung Verantwortlicher oder mehr als ein Auftragsverarbeiter an derselben Verarbeitung beteiligt und für einen durch die Verarbeitung verursachten Schaden verantwortlich, so haftet jeder für die Verarbeitung Verantwortliche oder jeder Auftragsverarbeiter unter den in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Bedingungen (...) für den gesamten Schaden.
5. Hat ein für die Verarbeitung Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter gemäß Absatz 4 vollständigen Schadenersatz für den erlittenen Schaden gezahlt, so ist dieser für die Verarbeitung Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter berechtigt, von den übrigen an derselben Verarbeitung beteiligten für die Datenverarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern den Teil des Schadenersatzes zurückzufordern, der unter den in Absatz 2 festgelegten Bedingungen ihrem Anteil an der Haftung für den Schaden entspricht.
6. Mit Gerichtsverfahren zur Inanspruchnahme des Rechts auf Schadenersatz sind die Gerichte zu befassen, die nach den in Artikel 75 Absatz 2 genannten nationalen Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats zuständig sind.

[...]

Artikel 78
Sanktionen

(...)⁵⁷⁵

Artikel 79

Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen

1. Jede Aufsichtsbehörde (...) stellt sicher⁵⁷⁶, dass die Verhängung von Geldbußen gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung gemäß Artikel 79a in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist⁵⁷⁷.
2. (...)

⁵⁷⁵ This Article was moved to Article 79b. Scrutiny reservation by SK, RO and PT.

⁵⁷⁶ It was pointed out (FI) that the empowerment for Member States to provide for administrative sanctions and measures was already covered by Article 53(1b).

⁵⁷⁷ Moved from paragraph 2. FI thought that paragraph 2 was not necessary since paragraph 2a provided concrete content for the general wording of paragraph 2.

- 2a. Geldbußen⁵⁷⁸ werden je nach den Umständen des Einzelfalls zusätzlich zu oder anstelle von Maßnahmen nach Artikel 53 Absatz 1b Buchstaben a bis f verhängt⁵⁷⁹. Bei der Entscheidung über die Verhängung einer Geldbuße⁵⁸⁰ und⁵⁸¹ über deren Betrag werden⁵⁸² in jedem Einzelfall Folgendes gebührend berücksichtigt⁵⁸³:
- (a) Art, Schwere und Dauer des Verstoßes unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs oder des Zwecks der betreffenden Verarbeitung sowie der Zahl der von der Verarbeitung betroffenen Personen und des Ausmaßes des von ihnen erlittenen Schadens;
 - (b) Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes,
 - (c) (...);
 - (d) die von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter getroffenen Maßnahmen zur Minderung des den betroffenen Personen entstandenen Schadens;
 - (e) Grad der Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters unter Berücksichtigung der von ihnen gemäß den Artikeln 23 und 30 getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen;
 - (f) etwaige einschlägige frühere Verstöße des für die Verarbeitung Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters;
 - (g) (...);⁵⁸⁴

⁵⁷⁸ CZ, FR, SE and UK suggested to change *shall* to *may*.

⁵⁷⁹ Some delegations thought that the corrective measures of Article 53 (1b) should be listed rather here.

⁵⁸⁰ Deleted further to FI suggestion.

⁵⁸¹ Some delegations (EE, SK, PL) thought that aggravating circumstances should be distinguished from mitigating circumstances. SK suggested laying down exact thresholds (e.g. more than 2/3 of the maximum fine in case of aggravating circumstances).

⁵⁸² UK suggested to insert *as appropriate*. DE was generally happy with the text since the list in was open and not all aspects needed to be considered. COM pointed at point (m) confirming that it was an open list.

⁵⁸³ PL and FR suggested that guidelines by the Board could be useful here or at least in a recital.

⁵⁸⁴ Deleted further to DK, ES, FR, FI and SI reservation.

- (h) Art und Weise, wie der Verstoß der Aufsichtsbehörde bekannt wurde, insbesondere ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter den Verstoß mitgeteilt hat⁵⁸⁵;
 - (i) Einhaltung der nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstaben b und c sowie Absatz 1b Buchstaben a, d, e und f früher gegen den für den betreffenden für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in Bezug auf denselben Gegenstand⁵⁸⁶ angeordneten Maßnahmen, falls solche Maßnahmen angeordnet wurden;
 - (j) Einhaltung von genehmigten Verhaltensregeln nach Artikel 38 oder genehmigten Zertifizierungsverfahren nach Artikel 39⁵⁸⁷;
 - (k) (...);
 - (l) (...);
 - (m) jegliche anderen erschwerenden oder mildernden Umstände im jeweiligen Fall.
3. (...)⁵⁸⁸
- 3a. (...)⁵⁸⁹
- 3b. Jeder Mitgliedstaat kann Vorschriften dafür festlegen, ob und in welchem Umfang gegen öffentliche Behörden und öffentliche Einrichtungen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen sind, Geldbußen verhängt werden können⁵⁹⁰.

⁵⁸⁵ CZ and SE were concerned that this factor might amount to a violation of the privilege against self-incrimination.

⁵⁸⁶ IT thought this paragraph should refer more generally to previous incidents. DE and FR pleaded for its deletion.

⁵⁸⁷ CZ, FR, EE and SI reservation: DE pointed out that non-adherence to approved codes of conduct or approved certification mechanisms could as such not amount to a violation of the Regulation. IT found this point problematic and said that if the chapeau was reworded point (j) could be deleted.

⁵⁸⁸ COM reservation on deletion; linked to reservation on Article 79a.

⁵⁸⁹ COM reservation on deletion.

⁵⁹⁰ DE would prefer to rule out this possibility in the Regulation. ES thought it should be provided that no administrative fines can be imposed on the public sector. FR strongly supported paragraph 3b.

4. Die Ausübung der eigenen Befugnisse durch eine Aufsichtsbehörde gemäß diesem Artikel muss angemessenen Verfahrensgarantien in Übereinstimmung mit dem Unionsrecht und dem Recht der Mitgliedstaaten, einschließlich wirksamer gerichtlicher Rechtsbehelfe und ordnungsgemäßer Verfahren, unterliegen.
5. Die Mitgliedstaaten können darauf verzichten, Vorschriften für Geldbußen nach Artikel 79a Absätze 1, 2 und 3 vorzusehen, wenn in ihrem Rechtssystem keine Geldbußen vorgesehen sind und bis zum [in Artikel 91 Absatz 2 genannter Zeitpunkt] bereits nach ihrem nationalen Recht strafrechtliche Sanktionen für die darin genannten Verstöße vorgesehen sind; dabei sorgen sie dafür, dass diese strafrechtlichen Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind, und berücksichtigen die Höhe der in dieser Verordnung vorgesehenen Geldbußen⁵⁹¹.

Beschließen die Mitgliedstaaten dies, so melden sie der Kommission die entsprechenden Bestimmungen ihres Strafrechts in ihren Einzelheiten⁵⁹².

⁵⁹¹ **IE thought that the last part of the paragraph. from 'taking into account ...' could go too far and limit the MS rights to legislate severer sanctions; it therefore suggested to delete that same part of the paragraph. Cion opposed IE and said that the last part was necessary, the sanctions should at least be in line with administrative fines.**

⁵⁹² This paragraph builds upon a similar provision in Article 30(1) of the 2014 Market Abuse Regulation (EU) No 596/2014 of the European Parliament and the Council of 16 April 2014 on market abuse (market abuse regulation) and repealing Directive 2003/6/EC of the European Parliament and of the Council and Commission Directives 2003/124/EC, 2003/125/EC and 2004/72/EC, OJ 12.06.2014, L 173, p. 1. AT, HU scrutiny reservation. DE, DK, E, NL, EE and SE supported the text whereas FR, IE and PL could not accept it.. COM suggested text setting out that ‘ where national law of the MS don’t provide for administrative sanctions ...’ COM also suggested setting. DK thought that the legal basis (Article 16 TFEU) does not allow for the harmonisation of criminal law.

Artikel 79a
Geldbußen^{593 594}

1. Die Aufsichtsbehörde (...) kann eine Geldbuße, die 250 000 EUR oder⁵⁹⁵ im Fall eines Unternehmens 0,5 %⁵⁹⁶ seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes⁵⁹⁷ des vorangegangenen Geschäftsjahres nicht überschreitet, gegen einen für die Verarbeitung Verantwortlichen verhängen, der vorsätzlich oder fahrlässig

-
- ⁵⁹³ DK reservation on the introduction of administrative fines in the text as administrative fines – irrespective of their level – raise constitutional concerns. DE, EE, ES, IE and PT scrutiny reservation. FI and SI reservation. COM reservation on replacing ‘shall’ by ‘may’. DE wanted the risk-based approach to be made clearer. DE thought that proportionality was important because Article 79a concerned fundamental rights/rule of law and deemed it disproportionate that a supervisory authority could impose a fine that the data subject was unaware of. DE said that it was necessary to set out the fines clearly and that the one-stop shop principle did not allow for exceptions being set out in national law. IE thought the gravity of offences was not sufficiently illustrated, *e.g.* infringement in para. 3(m), which according to IE is the most serious one. FR reservation: the strictness of the text may impinge on the independence of the DPA. ES also wanted to give flexibility to the DPA.
- ⁵⁹⁴ A majority of Member States (BE, CY DE, EE, ES, FI, IT, LV, LU, MT and NL) appear to be in favour of different scales of sanctions. COM referred to the Market Abuse Regulation with three levels of fines. DK, HU, IE, SE and UK were opposed to maintaining different sanctions scales. FR and PL did not favour it, but could accept it. SI said that it was impossible to have amounts in the Article. In contrast NL wanted to set out amounts.
- ⁵⁹⁵ FI suggested to insert *if higher* to clarify that the higher amount is the maximum amount for sanctions, also valid for paragraphs 2 and 3.
- ⁵⁹⁶ EE did not consider it appropriate to set out sanctions in percentage because the sanction was not predictable. PT considered that there should be minimum penalties for a natural person and that for SMEs and micro enterprises the volume of the business should not be looked at when applying the fines (this factor should only be applicable for multinationals). PL thought that administrative fines should be implemented in the same way in all MS. PL said that the fines should be flexible and high enough to represent a deterrent, also for overseas companies. ES saw practical problems with worldwide fines. UK noted that the levels of fines in the EP report were far too high.
- ⁵⁹⁷ UK commented that *turnover* was used in competition law and asked whether the harm was the same here. EE asked how the annual turnover was connected to the sanction. SI thought that compared to competition law where the damage concerned the society as a whole, data protection concerned private infringements. COM said that both competition law and data protection concern economic values, whereas data protection protects values of the data subject. COM further said that the fines must be dissuasive and that it was necessary to refer to something, *e.g.* percentage but that it was also necessary with a sufficiently broad scope to take into account the specificities of the case. UK thought that *name and shame* would be a more efficient practice than fines. UK further said that high fines would entail two problems: they would be challenged in court more often and controllers might get less help to verify a potential breach. DE, supported by FR, thought that the fines set out in Article 79a were only the maximum level and that question of fines could be submitted to the Ministers in June JHA Council. COM agreed that the Article only set out maximum fines and that the companies themselves would provide the amounts of the turnover.

- (a) Anträge der betroffenen Person nicht (...) innerhalb des Zeitraums nach Artikel 12 Absatz 2 beantwortet;
- (b) unter Verstoß gegen Artikel 12 Absatz 4 Satz 1 eine Gebühr (...) verlangt.

2. Die Aufsichtsbehörde [...] kann eine Geldbuße, die 500 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens 1 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres nicht überschreitet, gegen einen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter verhängen, der vorsätzlich oder fahrlässig

- (a) der betroffenen Person die Auskünfte gemäß (...) Artikel 12 Absatz 3 sowie den Artikeln 14 und 14a nicht [rechtzeitig oder] in [hinreichend] transparenter Weise erteilt;
- (b) der betroffenen Person keine Auskunft gemäß Artikel 15 erteilt oder personenbezogene Daten nicht gemäß Artikel 16 berichtigt (...);
- (c) personenbezogene Daten unter Verstoß gegen das Recht auf Löschung und "Vergessenwerden" nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstaben a, b d oder e nicht löscht;
- (d) (...)
- (da) personenbezogene Daten unter Verletzung des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 17a verarbeitet oder die betroffene Person nicht vor Aufhebung der Einschränkung nach Artikel 17a Absatz 4 unterrichtet;
- (db) unter Verstoß gegen Artikel 17b nicht jeden Empfänger, an den der für die Verarbeitung Verantwortliche personenbezogene Daten weitergegeben hat, über jegliche Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung unterrichtet;
- (dc) der betroffenen Person unter Verstoß gegen Artikel 18 (...) nicht die sie betreffenden personenbezogenen Daten bereitstellt;
- (dd) personenbezogene Daten nach dem Einspruch der betroffenen Person gemäß Artikel 19 Absatz 1 verarbeitet, es sei denn, er kann (...) zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, (...) Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen;

(de) der betroffenen Person nicht gemäß Artikel 19 Absatz 2 Informationen über das Recht übermittelt, gegen eine Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung Einspruch einzulegen, oder unter Verstoß gegen Artikel 19 Absatz 2a die Verarbeitung von Daten auch nach einem Einspruch der betroffenen Person fortsetzt;

(e) die jeweilige Verantwortung der gemeinsam für die Verarbeitung Mitverantwortlichen nicht oder nicht hinreichend gemäß Artikel 24 bestimmt;

(f) die Dokumentation gemäß Artikel 28 und Artikel 31 Absatz 4 nicht oder nicht hinreichend⁵⁹⁸ gewährleistet.

(g) (...)

3. Die Aufsichtsbehörde [...] kann eine Geldbuße, die 1 000 000 EUR oder im Fall eines Unternehmens 2 % seines gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres nicht überschreitet, gegen einen für die Verarbeitung Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter verhängen, der vorsätzlich oder fahrlässig

(a) personenbezogene Daten ohne (...) Rechtsgrundlage verarbeitet oder die Bedingungen für die Einwilligung gemäß den Artikeln 6, 7, 8 und 9 nicht beachtet;

(b) (...);

(c) (...);

(d) die Bedingungen gemäß Artikel 20 in Bezug auf (...) Profiling nicht beachtet;

(da) (...) keine geeigneten Maßnahmen trifft oder nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Anforderungen (...) nachzuweisen, wie dies in den Artikeln 22 (...) und 30 vorgesehen ist;

⁵⁹⁸ IE, supported by SI, pointed it that a number of the terms used here (such as "sufficiently", "timely" and "incomplete") were so vague that they were not compatible with the *lex certa* principle. DE agreed with IE and added that it was a problem of objective of the provisions: on the one side the need for the controller to know what the rules are and on the other side the flexibility for the DPA.

- (db) unter Verstoß gegen Artikel 25 keinen Vertreter benennt;
- (dc) unter Verstoß gegen Artikel 26 (...) personenbezogene Daten verarbeitet oder deren Verarbeitung anordnet;
- (dd) die Aufsichtsbehörde bei einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten nicht alarmiert oder sie oder die betroffene Person unter Verstoß gegen die Artikel 31 und 32 nicht [rechtzeitig oder nicht]vollständig von einer solchen Verletzung benachrichtigt;
- (de) unter Verstoß gegen Artikel 33 keine Datenschutz-Folgenabschätzung vornimmt oder personenbezogene Daten unter Verstoß gegen Artikel 34 ohne vorherige Zurateziehung der Aufsichtsbehörde verarbeitet;
- (e) (...);
- (f) ein Datenschutzsiegel oder -zeichen im Sinne des Artikels 39 missbraucht oder die in den Artikeln 38a und 39a festgelegten Bedingungen und Verfahren nicht einhält;
- (g) unter Verstoß gegen die Artikel 40 bis 44 eine Datenübermittlung an einen Empfänger in einem Drittland oder an eine internationale Organisation vornimmt oder anordnet;
- (h) einer Anweisung oder einem vorübergehenden oder endgültigen Verarbeitungsverbot oder einer Aussetzung der Datenübermittlung durch die Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 53 Absatz 1 nicht Folge leistet oder unter Verstoß gegen Artikel 53 Absatz 2 keinen Zugang gewährt.
- (i) (...)⁵⁹⁹
- (j) (...).
- 3a. Verstößt ein für die Verarbeitung Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter vorsätzlich oder fahrlässig gegen mehrere der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Bestimmungen dieser Verordnung, so darf der Gesamtbetrag der Geldbuße den Betrag für den schwerwiegendsten Verstoß nicht übersteigen⁶⁰⁰.

⁵⁹⁹ IT wanted to reinstate failure to cooperate with the DPO. IE thought that this was a subjective infringement.

⁶⁰⁰ PL and FR wanted to keep paragraph 3a.

4. [...] ⁶⁰¹

Artikel 79b
Sanktionen ⁶⁰²

1. *Bei (...) Verstößen (...) gegen diese Verordnung, insbesondere bei Verstößen, die keiner Geldbuße nach Artikel 79a unterliegen, legen die Mitgliedstaaten fest* ⁶⁰³, *welche Sanktionen bei diesen Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen die zu ihrer Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen (...). Diese Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.*

2. (...).

3. *Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis spätestens zu dem in Artikel 91 Absatz 2 genannten Zeitpunkt die Rechtsvorschriften mit, die er nach Absatz 1 erlässt, und setzt sie unverzüglich von allen weiteren Änderungen dieser Vorschriften in Kenntnis.*

⁶⁰¹ [...].

⁶⁰² AT, DE, DK, ES, FR, PL and PT and SK scrutiny reservation. COM explained that infringements not listed in Article 79a were those under national law, referred to in Chapter IX, for example infringements in employment law and relating to freedom of expression. In that way Article 79b is complementary to the list in Article 79 and does not exclude other penalties. IT thought it was better to delete the Article but lay down the possibility to legislate at national level. FR reservation on the imposition of criminal penalties. DE in favour of referring *expressis verbis* to criminal penalties. IE concerned that the provision would apply to infringements of the freedom of expression laws. In the same vein EE raised concerns because EE doesn't have laws on the freedom of expression.

⁶⁰³ HU reservation.

KAPITEL IX

VORSCHRIFTEN FÜR BESONDERE DATENVERARBEITUNGSSITUATIONEN

Artikel 80

Verarbeitung personenbezogener Daten und Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit

1. Im nationalen Recht der Mitgliedstaaten (...) wird das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung mit dem Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken und zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken, in Einklang gebracht.
2. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten, die zu journalistischen Zwecken oder zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken erfolgt, sehen die Mitgliedstaaten⁶⁰⁴ Abweichungen oder Ausnahmen von den Bestimmungen des Kapitels II (Grundsätze), des Kapitels III (Rechte der betroffenen Person), des Kapitels IV (Für die Verarbeitung Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter), des Kapitels V (Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer oder an internationale Organisationen), des Kapitels VI (Unabhängige Aufsichtsbehörden) und des Kapitels VII (Zusammenarbeit und Kohärenz)⁶⁰⁵ vor, wenn dies erforderlich ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit (...) in Einklang zu bringen.

⁶⁰⁴ HU, AT, SI and SE reservation; they would prefer not to limit this paragraph to journalistic processing.

⁶⁰⁵ BE, DE, FR, IE and SE had requested to include also a reference to Chapter VIII. This was opposed to by COM. The Presidency points out that in case the freedom of expression prevails over the right to data protection, there will obviously no infringement to sanction. Where an infringement is found to have place, the interference with the freedom of expression will have to taken into account as an element in the determination of the sanction. This application of the proportionality principle should be reflected in Chapter VIII.

Artikel 80a
Verarbeitung personenbezogener Daten und Zugang der Öffentlichkeit
zu amtlichen Dokumenten⁶⁰⁶

Personenbezogene Daten in amtlichen Dokumenten, die sich im Besitz einer öffentlichen Behörde oder einer öffentlichen Einrichtung oder einer privaten Einrichtung zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe befinden, können von der Behörde oder der Einrichtung gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht des Mitgliedstaats, dem die öffentliche Behörde oder Einrichtung unterliegt, freigegeben werden, um den Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten mit dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung in Einklang zu bringen.

Artikel 80aa
Verarbeitung personenbezogener Daten und Weiterverwendung von Informationen
des öffentlichen Sektors

Personenbezogene Daten in Informationen des öffentlichen Sektors, die sich im Besitz einer öffentlichen Behörde oder einer öffentlichen Einrichtung oder einer privaten Einrichtung zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe befinden, können von der Behörde oder der Einrichtung gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht des Mitgliedstaats, dem die öffentliche Behörde oder Einrichtung unterliegt, freigegeben werden, um die Weiterverwendung dieser amtlichen Dokumente und Informationen des öffentlichen Sektors mit dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten gemäß dieser Verordnung in Einklang zu bringen⁶⁰⁷.

⁶⁰⁶ SK and PT scrutiny reservation.

⁶⁰⁷ COM reservation in view of incompatibility with existing EU law, in particular Directive 2003/98/EC (as amended by Directive 2013/37/EU).

Artikel 80b⁶⁰⁸

Verarbeitung einer nationalen Kennziffer

Die Mitgliedstaaten können bestimmen, unter welchen spezifischen Bedingungen eine nationale Kennziffer oder andere Kennzeichen von allgemeiner Bedeutung Gegenstand einer Verarbeitung sein dürfen. In diesem Fall darf die nationale Kennziffer oder das andere Kennzeichen von allgemeiner Bedeutung nur unter Wahrung angemessener Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gemäß dieser Verordnung verwendet werden.

Artikel 81

Verarbeitung personenbezogener Daten für Gesundheitszwecke

(...)⁶⁰⁹

Artikel 81a

Verarbeitung genetischer Daten

(...)⁶¹⁰

⁶⁰⁸ DK, PL, SK scrutiny reservation.

⁶⁰⁹ See Article 9(2)(g),(h), (hb) and (4) which enshrine the basic idea, previously expressed in Article 81, that sensitive data may be processed for purposes of medicine, health-care, public health and other public interests, subject to certain appropriate safeguards based on Union law or Member State law. This text is not part of the partial general approach which the Council is asked to agree at its meeting of 4 December 2014 and will be subject to further scrutiny at technical level.

⁶¹⁰ See Article 9(2)(ha) and (4) which enshrine the basic idea, previously expressed in Article 81a, that genetic data may be processed, e.g. for medical purposes or to clarify parentage, subject to certain appropriate safeguards based on Union law or Member State law. This text is not part of the partial general approach which the Council is asked to agree at its meeting of 4 December 2014 and will be subject to further scrutiny at technical level.

Artikel 82

Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext

1. Die Mitgliedstaaten können durch Rechtsvorschriften oder durch Kollektivvereinbarungen spezifischere⁶¹¹ Vorschriften zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Arbeitnehmerdaten im Beschäftigungskontext, insbesondere für Zwecke der Einstellung, der Erfüllung des Arbeitsvertrags einschließlich der Erfüllung von gesetzlich oder tarifvertraglich festgelegten Pflichten, des Managements, der Planung und der Organisation der Arbeit, der Gleichheit und Diversität am Arbeitsplatz, der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, des Schutzes des Eigentums der Arbeitgeber oder der Kunden sowie für Zwecke der Inanspruchnahme der mit der Beschäftigung zusammenhängenden individuellen oder kollektiven Rechte und Leistungen und für Zwecke der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses vorsehen. (...)
2. **Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis spätestens zu dem in Artikel 91 Absatz 2 genannten Zeitpunkt die Rechtsvorschriften mit, die er nach Absatz 1 erlässt, und setzt sie unverzüglich von allen weiteren Änderungen dieser Vorschriften in Kenntnis.**
3. Die Mitgliedstaaten können durch Rechtsvorschriften die Bedingungen festlegen, unter denen personenbezogene Daten im Beschäftigungskontext auf der Grundlage der Einwilligung des Arbeitnehmers verarbeitet werden dürfen⁶¹².

Artikel 82a

Verarbeitung zu Zwecken der sozialen Sicherheit

(...)

⁶¹¹ DE, supported, by AT, CZ, HU, DK and SI, wanted to refer to 'stricter' rules.

⁶¹² This paragraph may need to be looked at again in the context of the discussions on Articles 7 and 8 for consent. COM, PL, PT scrutiny reservation.

Artikel 83

Ausnahmen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Archivzwecken und zu wissenschaftlichen, statistischen und historischen Zwecken

1. Werden personenbezogene Daten zu wissenschaftlichen, statistischen⁶¹³ oder historischen Zwecken verarbeitet, so können im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten vorbehaltlich angemessener Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person Ausnahmen von Artikel 14a Absätze 1 und 2 und den Artikeln 15, 16, 17, 17a, 17b, 18 und 19⁶¹⁴ vorgesehen werden, insofern eine solche Ausnahme für die Erfüllung der spezifischen Zwecke erforderlich ist.
- 1a. Werden personenbezogene Daten zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken verarbeitet, so können im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten vorbehaltlich angemessener Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person Ausnahmen von Artikel 14a Absätze 1 und 2, den Artikeln 15, 16, 17, 17a, 17b, 18, 19, 23, 32 und 33 sowie von Artikel 53 Absatz 1b Buchstaben d und e vorgesehen werden, insofern eine solche Ausnahme für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist⁶¹⁵.
- 1b. Falls eine der in den Absätzen 1 und 1a genannten Verarbeitungsarten gleichzeitig einem anderen Zweck dient, dürfen die zulässigen Ausnahmen nur für die Verarbeitung zu den in jenen Absätzen genannten Zwecken gelten.
2. Die in den Absätzen 1 und 1a genannten angemessenen Garantien müssen im Unionsrecht oder im Recht der Mitgliedstaaten festgelegt werden und so gestaltet sein, dass sie gewährleisten, dass die technischen und/oder organisatorischen Schutzmaßnahmen gemäß dieser Verordnung auf die personenbezogenen Daten (...) zur Minimierung der Verarbeitung personenbezogener Daten im Hinblick auf die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit angewandt werden, wie z.B. *Pseudonymisierung der Daten*, es sei denn diese Maßnahmen verhindern die Erfüllung des Zwecks der Verarbeitung und dieser Zweck kann nicht mit vertretbaren Mitteln auf andere Weise erfüllt werden.
3. (...).

⁶¹³ PL and SI would want to restrict this to statistical processing in the public interest.

⁶¹⁴ NL and DK proposed adding a reference to Article 7. SI supported this as far as scientific processing is concerned. PL suggested deleting the reference to Article 19.

⁶¹⁵ COM and AT thought the list of articles from which can be derogated should be more limited.

Artikel 84
Geheimhaltungspflichten⁶¹⁶

1. Die Mitgliedstaaten können (...) die (...) Befugnisse der Aufsichtsbehörden im Sinne des Artikels 53 Absatz 1 Buchstaben da und db gegenüber den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den Auftragsverarbeitern, die nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten oder nach von den zuständigen einzelstaatlichen Stellen erlassenen Regelungen dem Berufsgeheimnis oder einer gleichwertigen Geheimhaltungspflicht oder berufsständischen Regeln, die von Berufsverbänden überwacht und durchgesetzt werden, unterliegen, regeln, soweit dies notwendig und verhältnismäßig ist, um das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit der Pflicht zur Geheimhaltung in Einklang zu bringen. Diese Vorschriften gelten nur in Bezug auf personenbezogene Daten, die der für die Verarbeitung Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter bei einer Tätigkeit erlangt oder erhoben hat, die einer solchen Geheimhaltungspflicht unterliegt.
2. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis spätestens zu dem in Artikel 91 Absatz 2 genannten Zeitpunkt die Vorschriften mit, die er nach Absatz 1 erlässt, und setzt sie unverzüglich von allen weiteren Änderungen dieser Vorschriften in Kenntnis.

Artikel 85
***Bestehende Datenschutzvorschriften von Kirchen und religiösen Vereinigungen
oder Gemeinschaften***⁶¹⁷

1. Wendet eine Kirche oder eine religiöse Vereinigung oder Gemeinschaft in einem Mitgliedstaat zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung umfassende Regeln zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten an, so dürfen diese Regeln weiter angewandt werden, sofern sie mit dieser Verordnung in Einklang gebracht werden.
2. Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften, die gemäß Absatz 1 umfassende Datenschutzregeln anwenden, unterliegen der Kontrolle durch eine unabhängige Aufsichtsbehörde, die spezifischer Art sein kann, sofern sie die in Kapitel VI niedergelegten Bedingungen erfüllt.

⁶¹⁶ DE and UK scrutiny reservation.

⁶¹⁷ MT, NL, AT and PT reservation.

KAPITEL X

DELEGIERTE RECHTSAKTE UND DURCHFÜHRUNGSRECHTSAKTE⁶¹⁸

(1) Artikel 86

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß (...) Artikel 39a Absatz 7 (...) wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung übertragen.
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel (...) 39a Absatz 7 (...) kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

⁶¹⁸ COM reservation on the deletion of empowerments for delegated acts or implementing acts including the recitals (129), (130) and (131).

SI: scrutiny reservation.

AT considered that for lack of sufficient legal arrangements in the Regulation itself, delegated and implementing acts can have a function, where needed in combination with guidelines of the EDPB.. Therefore, AT can accept the Commission proposal on delegated acts as regards the Articles 6(5), 8(3), 9(3), 26(5), 39(7), 39(8), 41(3), 41(5) and the EP suggestions in relation to the Articles 43(4), 43(4) and 79, and the Commission proposal on implementing acts in relation to Articles 18(3), 26(2b), 31(6), 30(4), 32(6), 38(4), 42(2) subparagraphs (b) and (c), 43(4), 55(10) and 61(1d).

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel (...) 39a Absatz 7 (...) erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 87

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
3. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.

KAPITEL XI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 88

Aufhebung der Richtlinie 95/46/EC

1. Die Richtlinie 95/46/EG wird aufgehoben.
2. ⁶¹⁹Verweise auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung. Verweise auf die durch Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzte Gruppe für den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gelten als Verweise auf den kraft dieser Verordnung errichteten Europäischen Datenschutzausschuss.

⁶¹⁹ UK: reservation. UK considers that the current drafting does not work for the purposes it is intended to achieve. Propose to redraft article : “References to particular parts or provisions in the repealed Directive are to be construed as references to the equivalent provisions in the Regulation [..].”

IT: scrutiny reservation

IE pointed to the practical problems of repeal of Directive 95/46/EC and replacement by the new GDPR. DE, CZ and NL queried whether a list existed of legislative acts that would be affected by such replacement. Cion indicated that a transitional period of 2 years is foreseen.

Verhältnis zur Richtlinie 2002/58/EG und Änderung dieser Richtlinie⁶²²

1. Diese Verordnung erlegt natürlichen oder juristischen Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in Verbindung mit der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste in öffentlichen Kommunikationsnetzen in der Union keine zusätzlichen Pflichten auf, soweit sie besonderen in der Richtlinie 2002/85/EG festgelegten Pflichten unterliegen, die dasselbe Ziel verfolgen⁶²³.

⁶²⁰ FI suggested to insert a related recital: "In relation to this Regulation, the information security measures that are meant to protect the transmission and confidentiality of communications can be regulated nationally under the Article 4 and 5 of the Directive 2002/58/EC and under the Article 13a of the framework Directive 2002/21/EC."

⁶²¹ CZ, DK, IE, IT, FI, NL, UK wanted to keep 89 with deletion of para 2 (as in the text now). BG expressed preference for deleting art 89 but could be flexible.

FR scrutiny reservation, inter alia s regards the phrase "the same objective". FR did not necessarily want to delete para 2.

PL, SI: scrutiny reservation.

DE requested clarification of Cion why article 89 was proposed.

AT wanted to delete art 89 so that Directive 2002/58/EC would be covered by art 88.

⁶²² AT, BE, DK, FR, IT: scrutiny reservation concerning the consistent application of the e-Privacy Directive and the GDPR. In reaction, Cion indicated that the e-Privacy Directive complements Directive 95/46/EC. The e-Privacy Directive will need to be adapted after adoption of the GDPR.

FR queried why only a reference was made to the e-Privacy Directive and not also to fi the e-commerce Directive.

AT, supported by HU and HR, suggested to add: "When in doubt, this Regulation is applicable and not Directive 2002/58/EC when more beneficial for the data subject."

⁶²³ FR was dissatisfied with the drafting of this Article and meant that it would be unclear for the controller what rules that would be applicable to him/her (how could they know about the *objective* of a certain provision), this Regulation or the e-privacy Directive. NL supported FR that a clarification was necessary.

Artikel 89a

Verhältnis zu bereits geschlossenen Übereinkünften

*Internationale Übereinkünfte, die die Weitergabe personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen mit sich bringen, von den Mitgliedstaaten vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung geschlossen wurden und im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG stehen, bleiben in Kraft, bis sie geändert, ersetzt oder gekündigt werden*⁶²⁴.

Artikel 90

Bewertung

1. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig einen Bericht zur Bewertung und Überprüfung dieser Verordnung vor⁶²⁵.
2. Im Rahmen dieser Bewertungen prüft die Kommission insbesondere die Anwendung und die Wirkungsweise der Bestimmungen des Kapitels VII über Zusammenarbeit und Kohärenz.
3. Der erste Bericht wird spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung vorgelegt. Danach wird alle vier Jahre ein weiterer Bericht vorgelegt. Die Berichte werden veröffentlicht.

⁶²⁴ Cion reservation based on strong legal doubts on the legality of such proposal. Cion refers to recital (79).

AT, HU: reservation and IT, PL, RO and UK scrutiny reservation considering that all relevant international agreements need to be checked if they are in compliance and they can only be adapted in cooperation with the third country contracting parties.

⁶²⁵ DE, supported by FI, wanted to specify other aspects that in particular needed to be evaluated. DE suggested to add: - the functioning of the provisions of chapter III and their effects in practice on the data subjects and controllers; and
- the functionality of the provisions of this Regulation with regard to new technological developments.

UK, supported by Cion, wanted the phrase on OSS to be in a separate paragraph.

PL: scrutiny reservation wanting the EDPB to be involved in the evaluation.

4. Die Kommission legt erforderlichenfalls geeignete Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung und zur Anpassung anderer Rechtsinstrumente vor, wobei sie insbesondere der Entwicklung der Informationstechnologie und den Fortschritten in der Informationsgesellschaft Rechnung trägt.

Artikel 91

Inkrafttreten und Anwendung

1. Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.
2. Sie gilt ab ... [zwei Jahre nach dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt]⁶²⁶.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident

⁶²⁶ CZ, DE, FR scrutiny reservation about the moment of applicability of the regulation on data individual processing operations so as to provide legal certainty and avoid bureaucracy. CZ, FI, HU, SE wanted a longer transitional period for the Regulation to become applicable than the foreseen 2 years. DE referred to Article 41(3a) on adequacy decisions that would remain valid until amended etc. and meant that this should also apply to decisions made by national authorities based on such decisions. DE noted that in three places (also Articles 42(5)(b) and 89a)) in the GDPR sunset clauses were inserted but not here. In the same vein FR raised concerns for the processing itself and found it exaggerated that such processing would be invalid only because they did not comply with the GDPR. NL and CZ supported DE and FR and NL asked for specific provisions for this to create legal certainty. Cion replied to DE and FR that the objective of the GDPR was a reform of the existing data protection rules: this implied that the standards and rules of the GDPR must be followed from the day of its application. Cion opposed a general sunset clause and recalled that, where appropriate, a specific clause ensuring continuity was foreseen in Article 41(3a) and 42(5)(b).

Furthermore Cion stressed that a 2 years' transitional period is special for applicability of a regulation.